Dritte
Abhandlung
aus dem
österreichischen
Staatsrechte,
von den
Erbhuldigungen
und
Kleynodien
der
Erzherzoge von Oesterreich
Mit einem Anhange Beylagen versehen.

Herausgegeben von
Franz Ferdinand Schrötter,
der Rechten Doctor, und der K. K. gelehrten
Gesellschaft zu Roveredo Mitgliede.

Wien,
verlegts Johann Paul Kraus,
Buchhändler, nächst der k. k. Burg.
1763.

Vorrede.

Nachdem die zwey vorgehenden Abhandlungen aus dem Staatsrechte des Durchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich nicht allein bey Gelehrten ein geneigtes Urtheil erlanget, sondern auch ihrem Verfasser, die allergnädigsten Merkmaale des Beyfalls und einer Zufriedenheit Unserer Allerdurchlauchtigsten Kaiserinn, Königinn und Landesfrau erworben haben, so erkühne ich mich nun in dieser Abhandlung den dritten Theil oder so zu sagen die

dritte Materie von dem österreichischen Staatsrechte an das Licht zu stellen, mit Versicherung, daß mich an der künftigen Fortsetzung und folgends ganzen Ausführung dieses Werks nunmehr nichts als eine nicht vorzusehende Gewalt GOttes abhalten werde. Dann ich kann wie Virgil Bucol. Eclog. I. vers. 6. gesungen hat, auch meinen Lesern und Mitbürgern andeuten:

O Melibœe! Deus nobis hæc otia fecit.
Namque erit ille mihi ſemper Deus: illius aram
Sæpe tener noſtris ab ovilibus imbuet agnus.

Gegenwärtige Abhandlung also hat die Aufschrift von den Erbhuldigungen und Kleynodien der Erzherzoge von Oesterreich, und ist gleichfals, wie die zwey vorgehenden Theile in vier Abschnitte eingetheilet. In dem ersten wird die Eigenschaft und Wirkung einer Erb- oder Landeshuldigung überhaupt betrachtet. Zugleich habe ich hierinnen alle diejenigen Streitfragen, die bey dieser Materie hie und da

schon

schon sind aufgeworfen oder doch von einigen Rechtsgelehrten berühret worden, untersuchet, und in der Beantwortung hierauf hauptsächlich auf das Herkommen und die Landesgesetze des Erzherzogthumes gesehen.

In dem zweyten und dritten Abschnitte wird die gewöhnliche Feyerlichkeit und das Ceremoniel der Landeshuldigungen selbst in Oesterreich, Steyer, Kärnten und Crain, mit einem Worte in dem ganzen Erzherzogthume vorgestellet. Nur allein von dem Ceremoniel der Erbhuldigung in Oesterreich ob der Ens habe ich keinen besondern Absatz (ausgenommen was ich hie und da bey guter Gelegenheit eingeschaltet habe) gemacht, weil ich hiezu noch nicht genugsame und authentische Nachrichten habe zusammen bringen können. Ich werde aber um dieses nachtragen zu können, keiner Mühe spahren.

In dem vierten Abschnitte dann folget die Abhandlung von denjenigen Kleynodien welche bey den zu Wien vorgehenden Erbhul-

huldigungen der durchlauchtigsten Erzherzoge von Oesterreich pflegen gebraucht zu werden: als da sind der Erzherzogshut, der Scepter, der mit einem Creutze obenher gezierte so genannte Reichsapfel, das Landespanier, das Schwert, und der Schild. Hauptsächlich aber schien mir die Materie von dem Erzherzogshute viel zu wichtig zu seyn, als daß man sie nicht genauer als es bisher von einigen Verfassern geschehen ist, untersuchen sollte. Da nun in dieser Abhandlung die eigentliche und gesetzmäßige Gestalt dieses erzherzoglichen Hauptschmuckes, wie ich hoffe, klar gezeiget wird, so hat mir dieses auch eine Ursach und die Gelegenheit an die Hand gegeben, diesem Theil ein Kupferblat vorzusetzen, und auf diesem so wohl die Gestalt des bey den Erbhuldigungen gewöhnlichen Scepters, Apfels, und Paniers vorzustellen, als auch vorzüglich einen solchen Erzherzogshut, wie ich ihn in dem Buche selbst beschrieben habe, abzeichnen zu lassen; welcher dann auf diesem Kupferstiche neben dem österreichischen Wapen Schild zu sehen ist.

Es sind auch auf diesem erstgedachten auf dem Kupferstiche befindlichen Wapen nicht fünf Lerchen, sondern Adler anzutreffen, als welche jederzeit jene fünf Vögel auf dem österreichischen Schilde unstreittig ausmachten. Es hat dieses der Probst Herrgott Monum. Aug. Dom. Austr. Diss. 2. mit verschiedenen Beweisthümern unterstützet, welche ich hier nicht zu wiederholen gedachte, obgleich sich noch einige Gründe hiezu hätten finden lassen. Allein ich bin ohnehin überzeugt, daß wenig Gelehrte mehr hieran einen Zweifel haben.

In den Beylagen der Urkunden wird der geneigte Leser gleichfals einige Beobachtungen, die ich aber in den Gränzen bloßer Muthmaßungen einschliesse, antreffen.

Ich erkenne zugleich gar wohl, daß vielleicht nicht alle Stücke in dieser Abhandlung, so wie es hätte geschehen sollen, ausgeführet sind; allein ich habe bisher mehrere Nachrichten von dieser Materie nicht aufbringen können, und ich werde mit größter Freude und patriotischem Vergnügen die

Gelehrten anhören, wenn sie mir dasjenige anzeigen wollen, was ich in dieser Abhandlung noch hätte beysetzen sollen oder können. Daher wird man auch an einigen Orten Beobachtungen antreffen, die nicht unmittelbar mit dem aldort abgehandelten Satze verbunden sind, doch aber dachte ich lieber solche an einem, was immer auch für einem Orte anzubringen, als gänzlich zu übergehen.

Werde ich also in dieser Schrift den allerhöchsten Befehlen und meinen Vaterlande abermals genug gethan haben, so ist das Ziel aller meiner Wünsche und meiner Glückseligkeit vollkommen erfüllet.

Erster Abschnitt.

Von den Erzherzoglichen Erbhuldigungen überhaupt und den bey diesen vorfallenden Rechtsstreitigkeiten.

I.

Damit ich in den zwey folgenden Abschnitten das Cäremoniel der Erzherzoglichen Erbhuldigungen in ununterbrochener Ordnung vorstelle, so wird mir erlaubt seyn, gleich in diesem ersten Abschnitte auf alle diejenigen Streitfragen, die bey dieser Gelegenheit können auf die Bahn gebracht werden, meine Meinung zu erklären, und zwar hauptsächlich hiebey die Grundgesetze

setze des Erzherzogthumes Oesterreich vor Augen zu haben. Vor allen aber wird es nothwendig seyn, daß man die Eigenschaft und Wesenheit selbst einer Erb- oder Landeshuldigung (a) genauer untersuche.

(a) Es pflegen zwar einige Rechtsgelehrte einen Unterschied zwischen der Erbhuldigung und der Landeshuldigung zu machen, und verstehen unter der ersteren diejenige eydliche Angelobung des Gehorsams, welche ein Landesfürst ordentlicher Weise in seinem Lande von seinen Unterthanen empfanget. Unter der zweyten aber solle diejenige feyerliche Verpflichtung, die einem Fürsten in des andern Fürstens Lande wegen ihm zustehender Gerechtsame geleistet wird, begriffen werden. Ich billige diese Unterscheidung dazumal, wenn hievon ein allgemeiner Gebrauch wird können gezeiget werden.

II.

Die Wesenheit der Erbhuldigung bestehet in der feyerlichen und eydlichen Angelobung derjenigen Treue, Gewärtigkeit, Gehorsams, und Unterthänigkeit, zu welcher die Unterthanen von dem Rechte der Vernunft so wohl, als vermöge der Grundgesetzen des Landes gegen den Landesfürsten verbunden werden. Hieraus erhellet also, daß der Unterthan seine Pflichten gegen seinen Monarchen nicht erst von dieser feyerlichen Angelobung abzuleiten habe (a), und daß er auch

nicht

nicht eben derowegen für einen Unterthan zu halten sey, weil er feyerlich geschworen hat (b), sondern vielmehr derowegen zu schwören schuldig war, weil er schon ein Unterthan (c) ist.

(a) Die Unterthänigkeit sowohl überhaupt, als auch wie weit sie sich erstrecke, ist schon vor der gewöhnlichen feyerlichen Pflichtleistung vest gestellet. Es kann daher der Unterthan, wenn er diesen Huldigungseyd abzulegen verneinet, durch Entziehung des Besitzes seiner Gütter, durch Pfändung und andere Straffen hiezu gezwungen werden. Wie die österreichischen Geschichten wegen der Erbhuldigung in den Zeiten Kaisers Ferdinand des II. Beyspiele an die Hand geben. Eben derowegen kann es auch geschehen, daß die Huldigung keine ordentliche Unterthänigkeit nach sich ziehe, wie zum Beyspiele die Huldigungen, welche die Städte Cöln, Speyer und Worms ihren Bischöffen ablegen, bestellet sind.

(b) Hingegen aber ist die Unterthänigkeit einmal vestgestellet, und der Erbfürst übernimt die Regierung, so mögen die Curialien der Erbhuldigung, auf was immer für eine Art bestellet seyn, oder es mag auch diese Feyerlichkeit selbst gänzlich unterlassen werden, so wird dennoch hiedurch weder den Rechten des Landesfürsten, noch den Pflichten des Unterthans etwas entzogen. Das Beyspiel des Herzogthumes Steyer wird dieses erläutern. Es wird in diesem Herzogthume als ein altes Herkommen angegeben, daß ihre Erbhuldigung für keine schuldige Pflicht, sondern für eine ungezwungene und freywillige Unterwerfung solle angesehen werden. Die Stände pflegen auch bey den Erbhuldigungen

vor-

vorläufig zu bitten, daß in der landsfürstlichen Bestättigungsurkunde ihrer Freyheiten diese ihre ungezwungene Pflicht ausgedrückt werde; und man hat ihnen auch diese Curialien bey der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. glorwürdigsten Angedenkens nicht versaget; wie es aus den von dieser Huldigung zu Grätz A. 1728. gedruckten Actis p. 62. erhellet. Allein ich zweifle nicht, daß ein jeder leicht einsehen wird, daß diese Pflicht, wenn sie auch dem alt hergebrachten Stylus gemäß, freywillig und ungezwungen genennet wird, dennoch aber in der That selbst, auch ohne Empfangung aller feyerlichen Erbhuldigung, also gewiß die Schuldigkeit nach sich ziehe, als es unstreittig ist, daß der rechtmäßige Erbherr von der Stunde des verblichenen Vorfahrers an alle jene fürstliche Rechte, die ihm von den Natur- und Reichsgesetzen zugestanden werden, ausüben könne. Und ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, daß dieser Ausdruck der Stände so, wie er in die Ohren klinget, zu verstehen sey, sondern ich gedenke vielmehr, es werde ohne Zweifel so viel heißen sollen, daß die Stände aus eigenem freyen und ungezwungenem Triebe und Muthe, das ist, so willig als schuldig die Huldigung leisten wollen.

(c) Also schreiben *Reink.* de Regim. Eccles. & Secul. cl. V. c. 3. n. 1. *Stryck* dissert. de obligat. judicis infer. ad obedientiam judici super. præstandam. c. II. inter dissert. Halens. Vol. I. diss. 16. p. 749. und *Böhmer* jur. publ. univ. Part. spec. l. III. c. 1. §. 17.

III.

III.

Ein Landesfürst pfleget vermöge des allgemeinen Herkommens unter den Völkern, gleich nachdem er die Regierung angetretten hat, diese feyerliche Pflicht von seinen Unterthanen abzufordern (a). Es geschieht zwar auch daß der Fürst erst nach vielen Jahren von dem Antritte seiner Regierung bey etwann bequemerer Gelegenheit diesen feyerlichen Eyd abzulegen seinen Ständen befiehlt (b). Eben so wie es ihm auch frey stehet, den Unterthanen aufzulegen, daß sie diese eydliche Pflicht noch bey seinen Lebenszeiten seinem Prinzen oder andern nächsten Thronfolger abschweren. In dem österreichischen Geschichten geben hievon die Erbhuldigungen, welche den Erzherzogen und nachmals Kaisern Ferdinand dem IV. und Leopold dem I. auf Befehl ihres allerdurchlauchtigsten Vaters Kaisers Ferdinand des III. sind geleistet worden, Beyspiele (c) an die Hand.

(a) Es wird daher in dem Landsfürstlichen Decret an die Stände wegen Einnehmung der Erbhuldigung meistentheils folgender Ausdruck gebrauchet: daß man nämlich als Erbherr die Regierung wirklich übernommen, und also beschlossen habe, die Erbhuldigung sich leisten zu lassen. Zum Beyspiel Maria Theresia unsre allergnädigste Kaiserinn und Landesfrau redet in der Hof-Intimation an die Stände signatum

25. Octobr. 1740. also: demnach allerhöchst gedacht Ihre Königl. Majestät auf Weyl = = = = traurigstes Hinscheiden als Erbfrau und Lands-fürstinn die Regierung der sammentlichen Erb-königreiche und Landen übernommen, beynebens allergnädigst entschlossen in diesem Erz-Herzog-thum Oesterreich unter der Ens den 22. nächst-künftigen Monaths Novembris die Erbhuldi-gung allhier einzunehmen ꝛc. In den Erbhuldi-gungs Actis p. 30. 31. Es ist also auch nicht ein Ersuchen oder eine Vorstellung des Lands-fürsten, wenn er die Erbhuldigung einzunehmen verlanget, wie *Besold.* Thesaur. pract. voce Huldigung, und viele andere unbedachtsam dahin geschrieben; sondern es ist ein ordentli-cher Befehl des schon wirklich und mit ganzer Macht regierenden Fürstens, gleichwie auch die sich entgegensetzende Unterthanen gegen die na-türlichen Pflichten handeln würden. Wie die-ses auch ganz klar aus dem in Oesterreich ge-wöhnlichen Erforderungsschreiben an die Lan-desmitglieder zur Erbhuldigung zu ersehen ist. Als in den Huldigungs Actis Kaisers Joseph dat. 14. Aug. 1705. pag. 8. 9. Kaisers Carl des VI. dat. 12. Octobris 1712. pag. 37. 38. und jetzo regierenden Kaiserinn Maria Theresien dat. 29. Octobris 1740. pag. 34. In diesem letztern (dem die zwey vorgehenden ganz gleich sind) sind folgende Worte anzumerken: demnach = = = = dero sammentliche Erbkönnigreich und Län-der uns als dero ältesten Tochter erblich an-gefallen, wie auch deren Regierung in Na-men und unter Beystand des Allerhöchsten wirklich angetretten: dannenhero uns als Erbfrauen und Landsfürstin aus Lands-Mütterlicher Liebe und Sorgfaltigkeit, be-vorab GOtt zu Ehren und diesem unsern

Erz-

Erz-Herzogthum Oesterreich und dessen treu gehorsamsten Ständen und Innwohnern zu Trost, Aufnehmen, Ruhe und Wohlfart gnädigst entschlossen in gedacht unsern Erz-Herzogthum unter der Ens die Erbhuldigung fürgehen und uns leisten zu lassen, zu solchem Ende auch zu Ablegung derselben den - - - - - - bestimmet und angesetzet. Als haben wir neben andern treu-gehorsamsten Lands-Mitgliedern ebenfalls dich hiemit absonderlich beschreiben und erfordern wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß du dich den Abend vor obbestimmten Tag gewiß und ohnfehlbarlich allhier einfindest - - - - und darauf den folgenden Tag frühe neben andern Land-Leuthen uns die Erb-Huldigung gebührend leistest, dich auch hieran ausser wissentlicher Gewalt GOttes, sonsten im wenigsten durch nichts andern abhalten lassest rc.

(b) Es kann hierinnen die Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. im Herzogthume Steyer den 6. Juli 1728. zum Beyspiele dienen, wobey die erste kaiserliche Resolutions-Intimation vom 2. Martii 1728. also lautet: Ihro Ehrsame Landschaft und jedermänniglich ist vorhin bekannt, daß nach Wayland des letzthin in GOtt verschiedenen Kaiserlichen Majestät Josephi Christmildester Gedächtnuß unter andern die Landsfürstliche Regierung deren gesammten österreichischen Erb-Königreich-Fürstenthumen und Landen auf seine jetzregierende Röm. Kayserl. und Königl. Majestät rc. rc. als rechten natürlichen Erbherrn und Landsfürsten bereits vor geraumer Zeit gefallen sey, und was massen mehr höchstgedacht dieselbe solche auch stracks mit

göttlichen Beystande angetretten haben. Inmassen nun Zeithero die Zeit und Läuffe nicht wohl zugelassen die hergebrachte gewöhnliche Erbhuldigung . . . zu empfangen, anjetzo aber sich gnädigst entschlossen haben solchen actum homagii &c. In den zu Grätz gedruckten Actis p. 3.

(c) Man kann auch noch von weit ältern Zeiten ein Beyspiel aufzeigen. Dem Erzherzoge Rudolph dem IV. wurde bey Lebenszeiten und auf Befehl seines Vaters Albrecht des II. gehuldiget, wie in dem teutschen Zusatze zu des *Leobiensis* Anonymi Chron. beym P. Pez. script. rer. Austr. T. I. col. 972. mit folgenden Worten berichtet wird: also ann dem Suntag vor aller Heiligentag gepot der Herzog allen Landherrn vonn Oesterreich und Steier und Kernden, dye mustin da all Herzog Rudolffen swern. Wenn dieses geschehen sey ist ungewiß. *P. Steyerer* hist. Albert. addit. c. 2. col. 257. ziehet es auf das Jahr 1355. in welchem Herzog Albrecht die Erbverordnung, und wie es in Ansehung der Regierung zwischen seinen Söhnen nach seinem Tode gehalten werden solle, aufgerichtet hat, als wobey die Landstände zugegen waren und sowohl dem Herzoge Albrechten als seinen Söhnen geschworen hatten, wie in der Urkunde dieser Anordnung beym *P. Steyerer* addit. c. 1. col. 185. in folgenden Worten gemeldet wird: so haben wür, unser und ihr Lantherrn gebeten, die uns auch und ihne das verheissen haben, und darumb zu den Heiligen geschworen. Allein auf solche Art hat obgedachter Geschichtschreiber irrig angemerket, daß die Landstände dem Herzoge Rudolphen nur schweren musten, indem sie vermöge dieser Urkunde allen Dreyen geschworen haben. Rudolph ware damals

mals sechzehen Jahr weniger einige Täge alt, indem er am allerheiligen Tag A. 1339. gebohren worden. Wäre also etwann dieser Eyd der Landstände auf frühere Jahre, als es *P. Steyerer* will, hinvorzusetzen so hätte Rudolph diese Huldigung noch als minderjährig empfangen. Dieses aber hat als ein Einwurf nichts zu bedeuten, indem auch bey dem Eyd, welchen die Stände wirklich A 1355 abgeleget haben, sein Bruder Friedrich nur 8. Jahr, und sein Bruder Leopold 6. Jahr alt waren; wie dann auch der Probst Hergott Pinacot. P. II. p. 168. schreibet, es sey bey den Erzherzogen nichts ungewöhnliches gewesen, die Erbhuldigung noch in der Minderjährigkeit aufzunehmen.

IV.

Weil also die Erbhuldigung eine feyerliche Angelobung der Pflichten eines Unterthans ist, so folget hieraus, daß alle diejenige, welche zu diesen Pflichten entweder in Ansehung ihrer Person selbst, oder wegen ihren Gütern verbunden sind, sich auch von diesem feyerlichen Eyde nicht loß zählen können; sie mögen was immer für eines Standes, Ansehen, oder Würde seyn. Daher streitet die Meinung einiger Rechtsgelehrten (a) gegen die Vernunft, wenn sie den geistlichen Stand, vermöge eines göttlichen Gesetzes, ausgenommen wissen wollen. Denn gleichwie Gott der Allerhöchste dem Landsfürsten keines von denjenigen Rechten entzogen hat, welche nach der ächten Vernunftslehre zur

Erhaltung und Beförderung der Wohlfart des Staates nothwendig sind, und die Majestät eigentlich ausmachen, eben also findet man auch in seinem allervollkommesten Worte keine Spuren, daß er die Personen, die zu seinem heiligsten Dienste gewidmet sind, von jenem Gehorsam und jenen Pflichten, die das Gesetze der Natur allen Unterthanen ohne Unterschied in einem Staate aufleget, ausgenommen hätte, da diese auch keinesweges der Eigenschaft und dem Charakter eines Priesters entgegen sind. Es wird daher auch in dem Erzherzogthume Oesterreich der feyerliche Eyd der Erbpflicht von den geistlichen Ständen so wie von den weltlichen abgefordert und geleistet. Es wäre dann, daß der Fürst in seinem Lande ihnen aus besonderer Gnade diesen feyerlichen Eyd nachgelassen hätte. Ein Beyspiel ersieht man in dem Erbhuldigungs Ceremoniel von Oesterreich ob der Ens, worinnen den Prälaten durch einen besonderen Freyheitsbriefe (b) eine ihnen allein aufgelegte Feyerlichkeit in Ablegung des Eydes nachgelassen, und sie also den übrigen politischen Ständen gleichgehalten wurden. Es wird also in diesem kaiserlichen und Erzherzoglichen Decret zwar eine Solemnität, nicht aber der Eyd selbst, vielweniger der mindeste Theil der natürlichen Pflichten nachgesehen, weil ja ohnehin die Wesenheit der Pflichten

des

des Unterthans nicht auf dem Huldigungsact beruhet, sondern jene in ihrer Vollkommenheit bestehen, wenn auch dieser unterlassen wird.

(a) Diese Meinung wurde auch in dem Königreiche Böhmen durch ein königliches Decret verworfen; wie es aus den vom Kaiser Ferdinand dem III. über die verneuerte Landsordnung A. 1640. publicirten königlichen Declarationen und Novellen erhellet. Es wird dem Leser, wie ich hoffe, nicht verdrüßlich fallen wenn ich diese merkwürdige königliche Verordnung, welche auch unsern obigen Satz vollkommen erläutert, hier von Wort zu Wort einschalte: Ad Rubricam von der Erbhuldigung Aa. I. Obwollen in der verneuerten Landes Ordnung sub litera A. 2. so wohl die Notull der Erbhuldigung fürgeschrieben, als auch dabey unterschiedliche Formalitäten, und insonderheit dieses ausgemessen, daß so oft ein oder mehr Innwohner in diesem unsern Erb-Königreich an und aufgenommen werden, So solle der fürgedruckte Erbhuldigungs Eyd geschworen, und erstattet werden, demnach aber dasselbe fast dahin gedeutet werden wollen, als ob solche Erbhuldigung auf die Prælaten nicht zu verstehen. Und um solches Weiland unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatern Christmildter Gedächtniß Intention zu wider, sonsten aber ohne daß billig, daß unter den Ständten eine durchgehende Gleichheit gehalten werde solches Gesatz auch vor sich selbst ganz General ist, und keinen Standes Innwohner davon entheben thuet. So erklären und ordnen wir, daß hinfüro ein

jeder Erz-Bischoff, Bischoff, obrister Prior des Malteser Ordens, Abt und Prælat, welcher in dem geistlichen Standt nach Ausweisung der newen Landes Ordnung Lit A. 24. bey den allgemeinen Landtagen und zusammen Kunfften seine Session und Votum hat, schuldig seyn solle, ehe und zuvor er ad publicos conventus und andere Landes Gerechtigkeiten zugelassen wird, nicht allein bey der allgemeinen Huldigung, wann es zum Fall kombt, daß dem König die Erbhuldigung Inngemein von Ständen pflegt geleistet zu werden, mit und sambt den anderen drey weltlichen Ständen, solchen Huldigungs Aydt abzulegen, sondern auch so baldt er dergleichen geistliche dignitet erlanget, bey dem König zu Böhaimb sich anzugeben, und so viel die temporalia betrifft, die confirmation oder Adprobation seines erhaltenen Standes (wie den auch solche ohne sonderbahre hohe und wichtige Ursach nicht verweigert werden soll) zu suchen, auch darauf besagte Erbhuldigung nach Inhalt vorbemelter Notul, abzulegen, jedoch wollen wir dieselben der Solemnitet mit aufhebung der Finger, erlassen und es dahin gemessiget haben, daß sie bey Leistung dieser Pflicht bloß die rechte Hand auf die linke Brust legen mögen. Aa. 2. So lang aber solches von einem oder dem andern dergleichen Standes Prælaten nicht beschiehet, solle derselbe weder zu den Landtägen, noch zusammen Kunfften, noch bey der Königl. Landtaffel oder andern Gerichten nicht zugelassen, noch Ihme der Titul seiner erlangten geistlichen Würde gegeben werden, sondern im Fall ein solcher Prælat inner 6. Monath nachdem er von seiner geistlichen Obrig-

Obrigkeit seine Confirmation erhalten oder sonst seines Standes halber, nach eines oder des andern Ordens Instituto, Privilegien und Gewohnheiten, die Richtigkeit erlangt, sich zu bemelter Pflicht nicht angeben würde, so solle derselbe vor unser Böhm. Hoff-Canzley citirt, und da er alsdann Nachmalen aussen bliebe, oder sich sonsten dessen weigerte, Ihme die Landesgerechtigkeit untersagt, auch gestalten Sachen nach die temporalia suspendiret werden.

(b) Es war nämlich in dem oberensischen Lande des Erzherzogthums Oesterreich Herkommens daß der Prälatenstand eine besondere Feyerlichkei, in Ablegung des Huldigungseydes nämlich dit Legung zweyer Finger auf die linke Brust beobache ten muste. Allein Kaiser Ferdinand der III. ha diese Solemnität den Prälaten nachgelassen, unt angeordnet, daß sie künftig gleich und mit ded übrigen politischen Ständen unter einer Solemn nität den Eyd ablegen sollen. Das kaiserliche Decret hierüber habe ich den Beylagen N. III. eingeschaltet.

V.

Mehrern Zweifeln aber ist folgende Frage unterworfen: ob ein Reichsstand, welcher unter eines andern Fürsten Landsobrigkeit Güter besitzet, derowegen diesem die Erbhuldigung zu leisten schuldig sey (a). In den kaiserlichen Wahlcapitulationen wird zwar ausdrücklich versehen, daß eine neue Erhöhung eines in den Ländern der Churfürsten, Für-

Fürsten, und Ständen begüterten und angesessenen zu einen Reichsstand der Landeshoheit gedachter Churfürsten, Fürsten und Stände nicht nachtheilig seyn, und folglich die dem neuen Reichsstande zugehörige, und in solchen Ländern gelegene Güter unter voriger landsfürstlichen Obrigkeit verbleiben sollen; wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bis daher beschwert, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standserhöhungen beeinträchtiget worden sey, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle (b). Allein obgleich von den Rechtsgelehrten und meisten Verfassern in dieser Frage jene vorgelegte Worte aus der Wahlcapitulation hauptsächlich mit auf die Bahne gebracht werden, so kann doch hieraus nur eine Folge auf die Güter, nicht aber auch auf die Person selbst gezogen werden, da hingegen die Ablegung einer förmlichen Erbhuldigung die Landsasserey oder Unterwürfigkeit der Person selbst ordentlicher Weise anzeiget. Ich habe hier weder Ursach noch Gelegenheit mich in diese wichtige Streitfrage überhaupt einzulassen, sondern mein Endzweck befiehlt mir nur dasjenige, was in diesem Falle im Erzherzogthume Oesterreich Rechtens ist, zu betrachten.

(a) Man

(a) Man besehe hierüber den *Horn.* Jurisprud. feud. c. XIII. §. 3. *Wehner.* observ. pract. voc. Landsaß.

(b) Diese Worte sind in dem XXII. Artikel der Wahlcapitulation Kaisers Carl des VI. enthalten, mit welchem die Wahlcapitulationen Kaisers Leopold Art. XLIV. Kaisers Joseph Art. XLIII. und die neueste Art. XV. übereinstimmen.

VI.

In dem Erzherzogthume Oesterreich ist es ein sicherer und ausgemachter Rechtssatz, daß alle diejenige, keinem ausgenommen, welche in diesem Erzherzogthume Güter besitzen, wahre Landsaßen und Unterthanen des Erzherzoges seyn. Es erhellet dieses so wohl aus dem Freyheitsbriefe vom Kaiser Friedrichen dem I. (a) und Kaiser Friedrichen dem II. (b), als auch aus jener vollständigen Bestättigung der österreichischen Freyheiten vom Kaiser Carl dem V. (c). Daher haben auch die Erzherzoge schon öfters um ihre Gerechtsame zu bewahren, Protestationen und Vorstellungen ad Protocollum gegeben, wenn ein in ihren Provinzen landsäßiger Fürst zum Sitz und zur Stimme im römischen Reiche ist zu gelassen worden (d). Einen weitern Beweiß hierüber geben auch die Streitigkeiten der Erzherzoge mit den Marggrafen von Bran-

den-

denburg, mit den Beschöffen von Bamberg, und mit dem Johanniter Ritterorden (e). Solchemnach dann sind alle auswärtige Fürsten und Stände des Reichs, welche in Oesterreich begütert sind, bey der Erbhuldigung der Erzherzogen zu erscheinen schuldig, und werden auch gleich allen übrigen Landesmitgliedern ordentlich hiezu verschrieben (f) und vorgefordert.

(a) Die hieher gehörigen Worte des Freyheitsbriefes, den man in den Beylagen meiner ersten Abhandlung N. XVIII. antrift, lauten also: Imperium quoque nullum foedum habere debet austrie in ducatu si vero princeps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis cuiuscunque condicionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet, seu conferat nisi eas prius conduxerit a duce austrie memorato, cujus contrarium si fecerit eadem feoda ad ducem Austrie devoluta libere sibi extunc jure proprietatis & directi domini pertinebunt principibus ecclesiasticis & Monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu.

(b) Worinnen folgende Worte vorkommen: ut nullus suorum feudalium aut suarum terrarum inhabitantium sive possidentium nulli alteri aliquid juris obediant, excepto enim sibimet ipso nostro prædilecto Friderico Principi duci Austriæ aut suas vices supplentibus sive potestatem. Die Urkunde ist gleichfalls in denn Beylagen der I. Abhandlung N. XX.

(c) In

(c) In dieser Urkunde in erst gedachten Beylagen N. XXXV. p. 227. kommen folgende Worte vor. Es soll auch keiner seiner Lehenmann, oder seines Lands Innwohner oder Besitzer keinen andern, dann ihm dem Fürsten und seinen Verwaltern gehorsam seyn; das Reich soll kein Lehen haben im Erzherzogthum Oesterreich, welcher Fürst oder Herr im Erzherzogthum Oesterreich Gütter hat, so von Ihm Lehen seyn, die soll er niemand leihen, noch zustellen, er habe dann vor vom Erz-Herzog von Oesterreich bestanden oder empfangen, wo das nicht beschehe, seyn die Gütter dem Erz-Herzog frey eigen verfallen rc. Von der Natur und Eigenschaft der oesterreichischen Lehen so wie von der Landsasserey überhaupt werde ich in einer besondern Abhandlung die weitern Nachrichten liefern.

(d) Also geschahe es, als in dem Reichsabschiede zu Regenspurg A. 1641. die Fürsten von Hohenzollern, von Eggenberg, und von Lobkowitz zum Sitz und zur Stimm im Reiche sind aufgenommen worden, alwo der §. 93. also lautet: Als erklären wir uns, daß obvermeldte Fürsten und Stände des Reichs bey künftigem Reichstage zur Session und Stimm gelassen werden sollen; jedoch so wohl unserm löblichen Erz-Haus Oesterreich und angehörigen Erbkönigreichen und Ländern unnachtheilig. Da Kaiser Siegmund die Grafen von Cilli im Jahre 1436. zu Reichsfürsten erklärte, haben die Erzherzoge von Oesterreich dagegen als etwas ihren Privilegien nachtheiliges Einwendungen gemacht, weil auch dazumal, als die obgedachten von Cilli in den Grafenstand sind erhoben worden, von ihnen vorher die Einwilligung der

Erzherzogen ist angesuchet worden. Man besehe unterdessen des P. Frœlich tentamen de genealogia Souneck. & Cillei. Als die Fürsten von Dietrichstein als Landsaßen von Oesterreich um Sitz und Stimm, in dem Reiche anhielten, und noch kein unmittelbares Reichsgut besaßen, erklärte der Kaiser als Erzherzog das Schlos und Gebiet Traspe in Graubünden für unmittelbar; eben wie dem Fürsten von Eggenberg das landsaßige Gebieth Gradisca als eine unmittelbare gefürstete Grafschaft vom Erzherzoge überlassen wurde.; wovon ich auch schon in der II. Abhandlung p. 166. geredet habe.

(e) Es ist bekannt, daß die Marggrafen von Brandenburg von einigen in Oesterreich liegenden Gütern Lehensherrn sind, und schon einigemal versuchet haben, diese ihre Vasallen der Landeshoheit der Erzherzoge zu entziehen, mit dem Befehle, daß sie bey ihren eigenen Lehenhöfen und also ausser Oesterreich die Lehen ansuchen sollen. Allein alles, was den Freyheiten des Erzhauses von Oesterreich zu wider ist, wurde so wohl in dem General-Mandat vom Kaiser Ferdinanden dem I. de A. 1544. bey dem Lünig P. spec. cont. I. tit. Oester. in Supplem. und Cod. Jur. Feud. T. II. p. 402. und in dem General-Mandat vom Kaiser Leopolden de A. 1665. in dem Cod. Austr. P. I. tit. Lehen p. 775. verworfen, als auch in einem andern Decret vom Kaiser Ferdinanden dem I. dat. 16. Octobr. 1540. klar entschieden, daß die ausländischen Stände von den Lehen, die sie in Oesterreich auszugeben haben, in diesem Lande selbst ein Lehensgeding niedersetzen sollen; wie dann im Gegentheil der Erzherzog selbst als regierender Landsfürst und obrister Lehenherr ihnen das Recht

spre-

sprechen wird. Cod. Austr. tit. Lehen p. 776. Eben dergleichen Streitigkeiten haben sich auch zwischen den Erzherzogen und Bischöffen von Bamberg, welche in Kärnten verschiedene ansehnliche Güter besitzen, erhoben. Hievon ist der Vertrag zwischen Kaiser Ferdinanden dem I. und gedachten Bischoffe dat. 27. Januarii 1535. in dem Cod. Austr. P. II. tit. Oester. p. 102. wie auch ein anderer Vertrag vom Jahre 1682. bey dem *Henniges* ad Capitul. Josephi A. 31. und Lünig Europäischer Potenzen Gerechtsame p. 68. nachzusehen. Nicht minder hat auch der Johanniter Ritterorden dergleichen den Freyheiten des Erzhauses von Oesterreich widrige Ansprüche gemacht, wovon unterdessen *Schweder* Theatr. Prætens. T. I. p. 165. kann zu Rath gezogen werden. Ich habe alles dieses bisher nur zur Bestärkung des Satzes, daß in Oesterreich alle Besitzer der Güter wahre Landsaßen, und folglich zur Erbhuldigung verbunden seyn, angeführet, und solle die weitere Ausführung dieser Streitfragen in der Abhandlung von der Landsasserey nachfolgen.

(f) Sie müssen also durch Abgeordnete erscheinen, oder doch wenigstens ihres Ausbleibens halber wichtige Entschuldigungen bey dem Landmarschalle vorbringen, wie dieses klar aus den Erbhuldigungs Actis Kaisers Joseph p. 29. und Marien Theresien p. 65. erhellet.

VII.

Die Wesenheit der Erbhuldigung bestehet eigentlich in jenem Eyde, durch welchen die Unterthanen den Gehorsam, die Treu

und

und Unterthänigkeit, zu welchen allen sie durch das göttliche Gesetz verbunden werden, feyerlich angeloben. Die Formul dieses Eydes und die hierinnen vorkommende Ausdrücke gründen sich theils auf einen beständigen Herkommen, theils auf Verträge zwischen dem Landesfürsten und Landständen. Hieraus dann erhellet von sich selbst, was auf die Frage: ob ein Landsfürst die gewöhnliche und schon von alters hergebrachte Formul des Huldigungseydes in ihren wesentlichen Stücken zu verändern das Recht habe? zu antworten sey. Ist nämlich diese Fomul durch ordentliche Verträge des Landsfürsten mit den Ständen aufgerichtet worden, oder entspringet sie zwar aus einem Herkommen, welches aber ihren Ursprung und ihre Wesenheit in dergleichen Verträgen findet, so stehet dem Fürsten so wenig die Befugnis zu, die wesentlichen Ausdrücke dieses Eydes abzuändern, als er von den Gesetzen der Natur zur Erfüllung geschlossener Verträge gleich allen übrigen Menschen verbunden ist (a). Man kann aber nicht auch aus diesem dem Landsfürsten die Gewalt streitig machen, dergleichen Formul mit klärern Ausdrücken zu versehen, wenn nur durch solche Aufklärung das Wesentliche hierinnen selbst keiner Veränderung unterworfen wird (b). Ich halte auch ferners für einen sichern Satz, daß, sofern die

Aus-

Ausdrücke in der Formul des Huldigungseydes zweifelhaft sind, deren Auslegung und Erklärung für den Landsfürsten, und also zur Erweiterung und Bestättigung der fürstlichen Macht und Majestätsrechten zu machen sey. Es ist ein richtiger Vernunftschluß, daß man so lange bey dem ordentlichen und allgemeinen Rechtsatze als einer Regel zu verbleiben habe, bis nicht eine Ausnahme klar kann angezeiget werden; da nun das Recht der Vernunft einem Beherrscher allein alle Gewalt und Macht, welcher er zur Regierung eines Staats überhaupt nothwendig hat, ertheilet, hingegen aber den Unterthanen einen in allen Stücken unwidersprechlichen Gehorsam aufleget, so fließet hieraus klar die Folge: daß die Stände und Unterthanen, wenn ihnen in einigen Fällen die Nachlassung des Gehorsams oder Theilnehmung der Regierung zustehen solle, solches als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel aus ihren Verträgen mit dem Fürsten klar zu beweisen haben, oder aber in Ermanglung des Beweises muß ein Vernünftiger nach der Regel seinen Schluß einrichten.

(a) Also *Schrader* de feudis P. X. sect V. §. 98. p. 170. Besold. Thesaur. pract. voce Huldigung *Knipschild* de jure civit. l. II. c. 9. §. 44. p. 356. und Myler tract. de Princ. & stat. Imp. P. II.

II. c. 38. §. 11. p. 353. Obgleich diese Authoren in Angebung der Beweise dieses Satzes sehr unterschieden sind.

(b) Man besehe hierüber Pfeffingerum ad Vitriar. l. III. tit. 19. §. 7. (c).

VIII.

Es kommen aber auch noch andere Solemnitäten bey den Erbhuldigungen vor, die sich zwar auf ein Herkommen gründen, doch aber nicht das Wesentliche sondern nur das Zierliche der Erbhuldigung betreffen. Hierinnen nun scheinet die Staatsklugheit eines Regenten zu erfordern, daß er diese Gebräuche, wenn sie nicht der Vernunft, Wohlanständigkeit, oder andern neuen sich ereignenden Umständen zuwiderlauffen (a), entweder beybehalte und ausführen lasse, oder doch bey derer Unterlassung den Ständen durch einen Revers (b) das Herkommen bevestige.

(a) So war vormals im Königreiche Böhmen gebräuchlich, daß bey der königlichen Krönung der obriste Burggraf den Ständen zu dreymalen in böhmischer Sprache zuruffen muste: Wollet ihr diesen N. N. zum König haben? hierauf schrie jedermann: ja wir wollen ihn haben. Man besehe die Nachricht von Ferdinands des I. Einzug und Krönung zu Prag im Jahre 1527. in des Buders nützlichen Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften N. XXX.

p.

p. 523. Von diesem zweydeutigen Ceremoniel aber ist man nachmals billiger massen abgegangen, wie aus den neuern Huldigungs Acten erhellet. Hieher gehöret schier auch die seltsame Feyerlichkeit bey der Erbhuldigung eines Erzherzogs von Kärnten, welche gleichfalls in Ansehung der kaiserlichen oder königlichen Würde der mit solcher Hoheit nicht wohl übereinkommenden Ceremonien halber unterlassen wurde; obgleich die Stände hierüber dennoch meistentheils von dem Erzherzoge einen Revers erhielten.

(b) Ein Beyspiel giebt das Huldigungs Ceremoniel im ganzen Erzherzogthume, in welchem ein altes Herkommen bestimmet hat, daß keine allgemeine Beschreibung der Stände zur Erbhuldigung genugthun, sondern ein jedes Mitglied insbesondere beschrieben werden solle; wovon ich die Beweise in dem III. Abschnitte von Steyer, Kärnten, und Crain liefern werde. Eben also haben auch die Stände ob der Ens bey der Erbhuldigung Kaisers Ferdinand des II. sich darinnen auf ein Herkommen beruffen, daß der Erzherzog in Person die Erbhuldigung einnehmen solle, und sie haben auch hierüber vom gedachten Kaiser Ferdinanden einen Revers dat. Linz 16. Februarii 1620. erhalten, welchen man bey dem Meyer Londorp suppl. T. II. p. 148. findet.

IX.

Ferners wird auch bey dieser Gelegenheit als eine Streitfrage aufgeworfen: ob die Unterthanen schuldig seyn den gewöhnlichen Hul-

Huldigungseyd vor der hergebrachten landsfürstlichen Bestättigung ihrer Freyheiten abzulegen, oder aber ob sie dem Landsfürsten diese feyerliche Angelobung in so lange zu verneinen das Recht haben, bis der Fürst die Urkunde der wirklichen Bestättigung ihrer Landesfreyheiten und Herkommen ihnen in die Hände geliefert habe. Wenn man diese Frage ausser allen hierüber etwann zwischen dem Landsfürsten und Ständen aufgerichteten Verträgen betrachtet, so wird ohne Zweifel ein jeder Rechtsgelehrter, wenn die Vernunft und der eigene Nutzen nicht der Grundstein seines Urtheils ist und seine Feder leitet, keine andere Entscheidung dieser Frage vorlegen können: als daß zwar der Landsfürst jene Freyheiten der Stände, welche aus den Reichsgrundsätzen, oder besser zu sagen, Verträgen abstammen, zu erkennen, und folglich zu bestättigen verbunden sey, keinesweges aber ihm auch vermöge dieser Verbindlichkeit aufgebürdet werden könne, daß er diese Bestättigung unumgänglich vor dem Huldigungseyde der Ständen auszustellen habe. Es ist als ein allgemeiner Lehrsatz unter allen Rechtsgelehrten bekannt, daß, wenn eine Verbindlichkeit dem andern etwas zu bewerkstelligen auf keine gewiße Zeit ausdrücklich eingeschränket ist, es nicht auf dem Willen desjenigen, dem das Versprochene zu halten ist, ankomme,

zu

zu welcher Zeit er es begehren will, sondern es stehe in der Willkühr des zu halten verbundenen, zu welcher Frist er seiner Verbindlichkeit genugthun wolle; wenn er nur diese Erfüllung nicht etwann gar bis auf jene Zeiten verspart, in welchen sie dem andern Theile keinen Nutzen mehr verschaffet. Ferners ist schon oben in dem VII. §. gezeiget worden, daß alle diese Landesfreyheiten als eine Einschränkung der höchsten Gewalt des Fürsten zu betrachten seyn, folglich ist der Unterthan nicht befugt, sie weiter auszudehnen, als er aus dem Vertrage ausdrücklich zu beweisen im Stande ist. Es ist endlich auch oben §. II. erwiesen worden, daß diese feyerliche Angelobung der Treue und des Gehorsams zu dem Charakter der Unterthänigkeit selbst eigentlich nichts beytrage, weil sie nicht erst durch diesen öffentlichen Eyd Unterthanen werden, sondern schon weil sie Unterthanen sind, schwören, und daher auch der Landsfürst das Recht habe, seine Unterthanen zu diesem Huldigungsact anzuhalten. Ich sehe also keinen Grund ein, warum der Landsfürst sich solcher Zwangsmitteln nicht auch dazumal gebrauchen könne, wenn die Stände unter dem Vorwande, daß ihnen ehe und bevor die landsfürstliche Urkunde der Bestättigung ihrer Landsfreyheiten einzuhändigen sey, jene öffentliche Pflicht abzulegen

Erzherzogen ist angesuchet worden. Man besehe unterdessen des P. Frœlich tentamen de genealogia Souneck. & Cillei. Als die Fürsten von Dietrichstein als Landsaßen von Oesterreich um Sitz und Stimm, in dem Reiche anhielten, und noch kein unmittelbares Reichsgut besaßen, erklärte der Kaiser als Erzherzog das Schlos und Gebiet Traspe in Graubünden für unmittelbar; eben wie dem Fürsten von Eggenberg das landsaßige Gebieth Gradisca als eine unmittelbare gefürstete Grafschaft vom Erzherzoge überlassen wurde.; wovon ich auch schon in der II. Abhandlung p. 166. geredet habe.

(e) Es ist bekannt, daß die Marggrafen von Brandenburg von einigen in Oesterreich liegenden Gütern Lehensherrn sind, und schon einigemal versuchet haben, diese ihre Vasallen der Landeshoheit der Erzherzoge zu entziehen, mit dem Befehle, daß sie bey ihren eigenen Lehenhöfen und also ausser Oesterreich die Lehen ansuchen sollen. Allein alles, was den Freyheiten des Erzhauses von Oesterreich zu wider ist, wurde so wohl in dem General-Mandat vom Kaiser Ferdinanden dem I. de A. 1544. bey dem Lünig P. spec. cont. I. tit. Oester. in Supplem. und Cod. Jur. Feud. T. II. p. 402. und in dem General-Mandat vom Kaiser Leopolden de A. 1665. in dem Cod. Austr. P. I. tit. Lehen p. 775. verworfen, als auch in einem andern Decret vom Kaiser Ferdinanden dem I. dat. 16. Octobr. 1540. klar entschieden, daß die ausländischen Stände von den Lehen, die sie in Oesterreich auszugeben haben, in diesem Lande selbst ein Lehensgeding niedersetzen sollen; wie dann im Gegentheil der Erzherzog selbst als regierender Landsfürst und obrister Lehenherr ihnen das Recht

spre-

sprechen wird. Cod. Austr. tit. Lehen p. 776. Eben dergleichen Streitigkeiten haben sich auch zwischen den Erzherzogen und Bischöffen von Bamberg, welche in Kärnten verschiedene ansehnliche Güter besitzen, erhoben. Hievon ist der Vertrag zwischen Kaiser Ferdinanden dem I. und gedachten Bischoffe dat. 27. Januarii 1535. in dem Cod. Austr. P. II. tit. Oester. p. 102. wie auch ein anderer Vertrag vom Jahre 1682. bey dem *Henniger* ad Capitul. Josephi A. 31. und Lünig Europäischer Potenzen Gerechtsame p. 68. nachzusehen. Nicht minder hat auch der Johanniter Ritterorden dergleichen den Freyheiten des Erzhauses von Oesterreich widrige Ansprüche gemacht, wovon unterdessen *Schweder* Theatr. Prætens. T. I. p. 165. kann zu Rath gezogen werden. Ich habe alles dieses bisher nur zur Bestärkung des Satzes, daß in Oesterreich alle Besitzer der Güter wahre Landsaßen, und folglich zur Erbhuldigung verbunden seyn, angeführet, und solle die weitere Ausführung dieser Streitfragen in der Abhandlung von der Landsasserey nachfolgen.

(f) Sie müssen also durch Abgeordnete erscheinen, oder doch wenigstens ihres Ausbleibens halber wichtige Entschuldigungen bey dem Landmarschalle vorbringen, wie dieses klar aus den Erbhuldigungs Actis Kaisers Joseph p. 29. und Marien Theresien p. 65. erhellet.

VII.

Die Wesenheit der Erbhuldigung bestehet eigentlich in jenem Eyde, durch welchen die Unterthanen den Gehorsam, die Treu und

Erhaltung und Beförderung der Wohlfart des Staates nothwendig sind, und die Majestät eigentlich ausmachen, eben also findet man auch in seinem allervollkommesten Worte keine Spuren, daß er die Personen, die zu seinem heiligsten Dienste gewidmet sind, von jenem Gehorsam und jenen Pflichten, die das Gesetze der Natur allen Unterthanen ohne Unterschied in einem Staate aufleget, ausgenommen hätte, da diese auch keinesweges der Eigenschaft und dem Charakter eines Priesters entgegen sind. Es wird daher auch in dem Erzherzogthume Oesterreich der feyerliche Eyd der Erbpflicht von den geistlichen Ständen so wie von den weltlichen abgefordert und geleistet. Es wäre dann, daß der Fürst in seinem Lande ihnen aus besonderer Gnade diesen feyerlichen Eyd nachgelassen hätte. Ein Beyspiel ersieht man in dem Erbhuldigungs Ceremoniel von Oesterreich ob der Ens, worinnen den Prälaten durch einen besonderen Freyheitsbriefe (b) eine ihnen allein aufgelegte Feyerlichkeit in Ablegung des Eydes nachgelassen, und sie also den übrigen politischen Ständen gleichgehalten wurden. Es wird also in diesem kaiserlichen und Erzherzoglichen Decret zwar eine Solemnität, nicht aber der Eyd selbst, vielweniger der mindeste Theil der natürlichen Pflichten nachgesehen, weil ja ohnehin die Wesenheit der Pflichten

des Unterthans nicht auf dem Huldigungsact beruhet, sondern jene in ihrer Vollkommenheit bestehen, wenn auch dieser unterlassen wird.

(a) Diese Meinung wurde auch in dem Königreiche Böhmen durch ein königliches Decret verworfen; wie es aus den vom Kaiser Ferdinand dem III. über die verneuerte Landsordnung A. 1640. publicirten königlichen Declarationen und Novellen erhellet. Es wird dem Leser, wie ich hoffe, nicht verdrüßlich fallen wenn ich diese merkwürdige königliche Verordnung, welche auch unsern obigen Satz vollkommen erläutert, hier von Wort zu Wort einschalte: Ad Rubricam von der Erbhuldigung Aa. I. Obwollen in der verneuerten Landes Ordnung sub litera A. 2. so wohl die Notull der Erbhuldigung fürgeschrieben, als auch dabey unterschiedliche Formalitäten, und insonderheit dieses ausgemessen, daß so oft ein oder mehr Innwohner in diesem unsern Erb-Königreich an und aufgenommen werden, So solle der fürgedruckte Erbhuldigungs Eyd geschworen, und erstattet werden, demnach aber dasselbe fast dahin gedeutet werden wollen, als ob solche Erbhuldigung auf die Prælaten nicht zu verstehen. Und um solches Weiland unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatern Christmildter Gedächtniß Intentión zu wider, sonsten aber ohne daß billig, daß unter den Ständten eine durchgehende Gleichheit gehalten werde solches Gesatz auch vor sich selbst ganz General ist, und keinen Standes Innwohner davon entheben thuet. So erklären und ordnen wir, daß hinfüro ein

setze des Erzherzogthumes Oesterreich vor Augen zu haben. Vor allen aber wird es nothwendig seyn, daß man die Eigenschaft und Wesenheit selbst einer Erb- oder Landeshuldigung (a) genauer untersuche.

(a) Es pflegen zwar einige Rechtsgelehrte einen Unterschied zwischen der Erbhuldigung und der Landeshuldigung zu machen, und verstehen unter der ersteren diejenige eydliche Angelobung des Gehorsams, welche ein Landesfürst ordentlicher Weise in seinem Lande von seinen Unterthanen empfanget. Unter der zweyten aber solle diejenige feyerliche Verpflichtung, die einem Fürsten in des andern Fürstens Lande wegen ihm zustehender Gerechtsame geleistet wird, begriffen werden. Ich billige diese Unterscheidung dazumal, wenn hievon ein allgemeiner Gebrauch wird können gezeiget werden.

II.

Die Wesenheit der Erbhuldigung bestehet in der feyerlichen und eydlichen Angelobung derjenigen Treue, Gewärtigkeit, Gehorsams, und Unterthänigkeit, zu welcher die Unterthanen von dem Rechte der Vernunft so wohl, als vermöge der Grundgesetzen des Landes gegen den Landesfürsten verbunden werden. Hieraus erhellet also, daß der Unterthan seine Pflichten gegen seinen Monarchen nicht erst von dieser feyerlichen Angelobung abzuleiten habe (a), und daß er auch

nicht eben derowegen für einen Unterthan zu halten sey, weil er feyerlich geschworen hat (b), sondern vielmehr derowegen zu schwören schuldig war, weil er schon ein Unterthan (c) ist.

(a) Die Unterthänigkeit sowohl überhaupt, als auch wie weit sie sich erstrecke, ist schon vor der gewöhnlichen feyerlichen Pflichtleistung vest gestellet. Es kann daher der Unterthan, wenn er diesen Huldigungseyd abzulegen verneinet, durch Entziehung des Besitzes seiner Gütter, durch Pfändung und andere Straffen hiezu gezwungen werden. Wie die österreichischen Geschichten wegen der Erbhuldigung in den Zeiten Kaisers Ferdinand des II. Beyspiele an die Hand geben. Eben derowegen kann es auch geschehen, daß die Huldigung keine ordentliche Unterthänigkeit nach sich ziehe, wie zum Beyspiele die Huldigungen, welche die Städte Cöln, Speyer und Worms ihren Bischöffen ablegen, bestellet sind.

(b) Hingegen aber ist die Unterthänigkeit einmal vestgestellet, und der Erbfürst übernimt die Regierung, so mögen die Curialien der Erbhuldigung, auf was immer für eine Art bestellet seyn, oder es mag auch diese Feyerlichkeit selbst gänzlich unterlassen werden, so wird dennoch hiedurch weder den Rechten des Landesfürsten, noch den Pflichten des Unterthans etwas entzogen. Das Beyspiel des Herzogthumes Steyer wird dieses erläutern. Es wird in diesem Herzogthume als ein altes Herkommen angegeben, daß ihre Erbhuldigung für keine schuldige Pflicht, sondern für eine ungezwungene und freywillige Unterwerfung solle angesehen werden. Die Stände pflegen auch bey den Erbhuldigungen

vor-

Vorrede.

Nachdem die zwey vorgehenden Abhandlungen aus dem Staatsrechte des Durchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich nicht allein bey Gelehrten ein geneigtes Urtheil erlanget, sondern auch ihrem Verfasser, die allergnädigsten Merkmaale des Beyfalls und einer Zufriedenheit Unserer Allerdurchlauchtigsten Kaiserinn, Königinn und Landesfrau erworben haben, so erkühne ich mich nun in dieser Abhandlung den dritten Theil oder so zu sagen die drit-

dritte Materie von dem österreichischen Staatsrechte an das Licht zu stellen, mit Versicherung, daß mich an der künftigen Fortsetzung und folgends ganzen Ausführung dieses Werks nunmehr nichts als eine nicht vorzusehende Gewalt GOttes abhalten werde. Dann ich kann wie Virgil Bucol. Eclog. I. vers. 6. gesungen hat, auch meinen Lesern und Mitbürgern andeuten:

O Melibœe! Deus nobis hæc otia fecit.
Namque erit ille mihi ſemper Deus: illius aram
Sæpe tener noſtris ab ovilibus imbuet agnus.

Gegenwärtige Abhandlung also hat die Aufschrift von den Erbhuldigungen und Kleynodien der Erzherzoge von Oesterreich, und ist gleichfals, wie die zwey vorgehenden Theile in vier Abschnitte eingetheilet. In dem ersten wird die Eigenschaft und Wirkung einer Erb- oder Landeshuldigung überhaupt betrachtet. Zugleich habe ich hierinnen alle diejenigen Streitfragen, die bey dieser Materie hie und da

schon

schon sind aufgeworfen oder doch von einigen Rechtsgelehrten berühret worden, untersuchet, und in der Beantwortung hierauf hauptsächlich auf das Herkommen und die Landesgesetze des Erzherzogthumes gesehen.

In dem zweyten und dritten Abschnitte wird die gewöhnliche Feyerlichkeit und das Ceremoniel der Landeshuldigungen selbst in Oesterreich, Steyer, Kärnten und Crain, mit einem Worte in dem ganzen Erzherzogthume vorgestellet. Nur allein von dem Ceremoniel der Erbhuldigung in Oesterreich ob der Ens habe ich keinen besondern Absatz (ausgenommen was ich hie und da bey guter Gelegenheit eingeschaltet habe) gemacht, weil ich hiezu noch nicht genugsame und authentische Nachrichten habe zusammen bringen können. Ich werde aber um dieses nachtragen zu können, keiner Mühe spahren.

In dem vierten Abschnitte dann folget die Abhandlung von denjenigen Kleynodien welche bey den zu Wien vorgehenden Erbhul-

huldigungen der durchlauchtigsten Erzherzoge von Oesterreich pflegen gebraucht zu werden: als da sind der Erzherzogshut, der Scepter, der mit einem Creutze obenher gezierte so genannte Reichsapfel, das Landespanier, das Schwert, und der Schild. Hauptsächlich aber schien mir die Materie von dem Erzherzogshute viel zu wichtig zu seyn, als daß man sie nicht genauer als es bisher von einigen Verfassern geschehen ist, untersuchen sollte. Da nun in dieser Abhandlung die eigentliche und gesetzmäßige Gestalt dieses erzherzoglichen Hauptschmuckes, wie ich hoffe, klar gezeiget wird, so hat mir dieses auch eine Ursach und die Gelegenheit an die Hand gegeben, diesem Theil ein Kupferblat vorzusetzen, und auf diesem so wohl die Gestalt des bey den Erbhuldigungen gewöhnlichen Scepters, Apfels, und Paniers vorzustellen, als auch vorzüglich einen solchen Erzherzogshut, wie ich ihn in dem Buche selbst beschrieben habe, abzeichnen zu lassen; welcher dann auf diesem Kupferstiche neben dem österreichischen Wapen Schild zu sehen ist.

Es

Es sind auch auf diesem erstgedachten auf dem Kupferstiche befindlichen Wapen nicht fünf Lerchen, sondern Adler anzutreffen, als welche jederzeit jene fünf Vögel auf dem österreichischen Schilde unstreittig ausmachten. Es hat dieses der Probst Herrgott Monum. Aug. Dom. Austr. Diss. 2. mit verschiedenen Beweisthümern unterstützet, welche ich hier nicht zu wiederholen gedachte, obgleich sich noch einige Gründe hiezu hätten finden lassen. Allein ich bin ohnehin überzeugt, daß wenig Gelehrte mehr hieran einen Zweifel haben.

In den Beylagen der Urkunden wird der geneigte Leser gleichfals einige Beobachtungen, die ich aber in den Gränzen bloßer Muthmaßungen einschliesse, antreffen.

Ich erkenne zugleich gar wohl, daß vielleicht nicht alle Stücke in dieser Abhandlung, so wie es hätte geschehen sollen, ausgeführet sind; allein ich habe bisher mehrere Nachrichten von dieser Materie nicht aufbringen können, und ich werde mit größter Freude und patriotischem Vergnügen die

Gelehrten anhören, wenn sie mir dasjenige anzeigen wollen, was ich in dieser Abhandlung noch hätte beysetzen sollen oder können. Daher wird man auch an einigen Orten Beobachtungen antreffen, die nicht unmittelbar mit dem aldort abgehandelten Satze verbunden sind, doch aber dachte ich lieber solche an einem, was immer auch für einem Orte anzubringen, als gänzlich zu übergehen.

Werde ich also in dieser Schrift den allerhöchsten Befehlen und meinen Vaterlande abermals genug gethan haben, so ist das Ziel aller meiner Wünsche und meiner Glückseligkeit vollkommen erfüllet.

Erster Abschnitt.

Von

den Erzherzoglichen Erbhuldigungen überhaupt und den bey diesen vorfallenden Rechtsstreitigkeiten.

I.

Damit ich in den zwey folgenden Abschnitten das Cäremoniel der Erzherzoglichen Erbhuldigungen in ununterbrochener Ordnung vorstelle, so wird mir erlaubt seyn, gleich in diesem ersten Abschnitte auf alle diejenigen Streitfragen, die bey dieser Gelegenheit können auf die Bahn gebracht werden, meine Meinung zu erklären, und zwar hauptsächlich hiebey die Grundge-

setze

setze des Erzherzogthumes Oesterreich vor Augen zu haben. Vor allen aber wird es nothwendig seyn, daß man die Eigenschaft und Wesenheit selbst einer Erb- oder Landeshuldigung (a) genauer untersuche.

(a) Es pflegen zwar einige Rechtsgelehrte einen Unterschied zwischen der Erbhuldigung und der Landeshuldigung zu machen, und verstehen unter der ersteren diejenige eydliche Angelobung des Gehorsams, welche ein Landesfürst ordentlicher Weise in seinem Lande von seinen Unterthanen empfanget. Unter der zweyten aber solle diejenige feyerliche Verpflichtung, die einem Fürsten in des andern Fürstens Lande wegen ihm zustehender Gerechtsame geleistet wird, begriffen werden. Ich billige diese Unterscheidung dazumal, wenn hievon ein allgemeiner Gebrauch wird können gezeiget werden.

II.

Die Wesenheit der Erbhuldigung bestehet in der feyerlichen und eydlichen Angelobung derjenigen Treue, Gewärtigkeit, Gehorsams, und Unterthänigkeit, zu welcher die Unterthanen von dem Rechte der Vernunft so wohl, als vermöge der Grundgesetzen des Landes gegen den Landesfürsten verbunden werden. Hieraus erhellet also, daß der Unterthan seine Pflichten gegen seinen Monarchen nicht erst von dieser feyerlichen Angelobung abzuleiten habe (a), und daß er auch

nicht

nicht eben derowegen für einen Unterthan zu halten sey, weil er feyerlich geschworen hat (b), sondern vielmehr derowegen zu schwören schuldig war, weil er schon ein Unterthan (c) ist.

(a) Die Unterthänigkeit sowohl überhaupt, als auch wie weit sie sich erstrecke, ist schon vor der gewöhnlichen feyerlichen Pflichtleistung vest gestellet. Es kann daher der Unterthan, wenn er diesen Huldigungseyd abzulegen verneinet, durch Entziehung des Besitzes seiner Gütter, durch Pfändung und andere Straffen hiezu gezwungen werden. Wie die österreichischen Geschichten wegen der Erbhuldigung in den Zeiten Kaisers Ferdinand des II. Beyspiele an die Hand geben. Eben derowegen kann es auch geschehen, daß die Huldigung keine ordentliche Unterthänigkeit nach sich ziehe, wie zum Beyspiele die Huldigungen, welche die Städte Cöln, Speyer und Worms ihren Bischöffen abzulegen, bestellet sind.

(b) Hingegen aber ist die Unterthänigkeit einmal vestgestellet, und der Erbfürst übernimt die Regierung, so mögen die Curialien der Erbhuldigung, auf was immer für eine Art bestellet seyn, oder es mag auch diese Feyerlichkeit selbst gänzlich unterlassen werden, so wird dennoch hiedurch weder den Rechten des Landesfürsten, noch den Pflichten des Unterthans etwas entzogen. Das Beyspiel des Herzogthumes Steyer wird dieses erläutern. Es wird in diesem Herzogthume als ein altes Herkommen angegeben, daß ihre Erbhuldigung für keine schuldige Pflicht, sondern für eine ungezwungene und freywillige Unterwerfung solle angesehen werden. Die Stände pflegen auch bey den Erbhuldigungen

vor-

vorläufig zu bitten, daß in der landsfürstlichen Bestättigungsurkunde ihrer Freyheiten diese ihre ungezwungene Pflicht ausgedrückt werde; und man hat ihnen auch diese Curialien bey der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. glorwürdigsten Angedenkens nicht versaget; wie es aus den von dieser Huldigung zu Grätz A. 1728. gedruckten Actis p. 62. erhellet. Allein ich zweifle nicht, daß ein jeder leicht einsehen wird, daß diese Pflicht, wenn sie auch dem alt hergebrachten Stylus gemäß, freywillig und ungezwungen genennet wird, dennoch aber in der That selbst, auch ohne Empfangung aller feyerlichen Erbhuldigung, also gewiß die Schuldigkeit nach sich ziehe, als es unstreittig ist, daß der rechtmäßige Erbherr von der Stunde des verblichenen Vorfahrers an alle jene fürstliche Rechte, die ihm von den Natur- und Reichsgesetzen zugestanden werden, ausüben könne. Und ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, daß dieser Ausdruck der Stände so, wie er in die Ohren klinget, zu verstehen sey, sondern ich gedenke vielmehr, es werde ohne Zweifel so viel heißen sollen, daß die Stände aus eigenem freyen und ungezwungenem Triebe und Muthe, das ist, so willig als schuldig die Huldigung leisten wollen.

(c) Also schreiben *Reink.* de Regim. Eccles. & Sæcul. cl. V. c. 3. n-i. *Stryck* dissert. de obligat. judicis infer. ad obedientiam judici super. præstandam. c. II. inter dissert. Halens. Vol. I. diss. 16. p. 749. und *Böhmer* jur. publ. univ. Part. spec. l. III. c. 1. §. 17.

III.

III.

Ein Landesfürst pfleget vermöge des allgemeinen Herkommens unter den Völkern, gleich nachdem er die Regierung angetretten hat, diese feyerliche Pflicht von seinen Unterthanen abzufordern (a). Es geschieht zwar auch daß der Fürst erst nach vielen Jahren von dem Antritte seiner Regierung bey etwann bequemerer Gelegenheit diesen feyerlichen Eyd abzulegen seinen Ständen befiehlt (b). Eben so wie es ihm auch frey stehet, den Unterthanen aufzulegen, daß sie diese eydliche Pflicht noch bey seinen Lebenszeiten seinem Prinzen oder andern nächsten Thronfolger abschweren. In dem österreichischen Geschichten geben hievon die Erbhuldigungen, welche den Erzherzogen und nachmals Kaisern Ferdinand dem IV. und Leopold dem I. auf Befehl ihres allerdurchlauchtigsten Vaters Kaisers Ferdinand des III. sind geleistet worden, Beyspiele (c) an die Hand.

(a) Es wird daher in dem Landsfürstlichen Decret an die Stände wegen Einnehmung der Erbhuldigung meistentheils folgender Ausdruck gebrauchet: daß man nämlich als Erbherr die Regierung wirklich übernommen, und also beschlossen habe, die Erbhuldigung sich leisten zu lassen. Zum Beyspiel Maria Theresia unsre allergnädigste Kaiserinn und Landesfrau redet in der Hof-Intimation an die Stände signatum

25. Octobr. 1740. also: demnach allerhöchst gedacht Ihre Königl. Majestät auf Weyl = = = traurigstes Hinscheiden als Erbfrau und Landsfürstinn die Regierung der sammentlichen Erbkönigreiche und Landen übernommen, beynebens allergnädigst entschlossen in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens den 22. nächstkünftigen Monaths Novembris die Erbhuldigung allhier einzunehmen ꝛc. In den Erbhuldigungs Actis p. 30. 31. Es ist also auch nicht ein Ersuchen oder eine Vorstellung des Landsfürsten, wenn er die Erbhuldigung einzunehmen verlanget, wie *Besold.* Thesaur. pract. voce Huldigung, und viele andere unbedachtsam dahin geschrieben; sondern es ist ein ordentlicher Befehl des schon wirklich und mit ganzer Macht regierenden Fürstens, gleichwie auch die sich entgegensetzende Unterthanen gegen die natürlichen Pflichten handeln würden. Wie dieses auch ganz klar aus dem in Oesterreich gewöhnlichen Erforderungsschreiben an die Landesmitglieder zur Erbhuldigung zu ersehen ist. Als in den Huldigungs Actis Kaisers Joseph dat. 14. Aug. 1705. pag. 8. 9. Kaisers Carl des VI. dat. 12. Octobris 1712. pag. 37. 38. und jetzo regierenden Kaiserinn Maria Theresien dat. 29. Octobris 1740. pag. 34. In diesem letztern (dem die zwey vorgehenden ganz gleich sind) sind folgende Worte anzumerken: demnach = = = dero sammentliche Erbkönnigreich und Länder uns als dero ältesten Tochter erblich angefallen, wie auch deren Regierung in Namen und unter Beystand des Allerhöchsten wirklich angetretten: dannenhero uns als Erbfrauen und Landsfürstin aus Lands-Mütterlicher Liebe und Sorgfaltigkeit, bevorab GOtt zu Ehren und diesem unsern

Erz-Herzogthum Oesterreich und dessen treu gehorsamsten Ständen und Innwohnern zu Trost, Aufnehmen, Ruhe und Wohlfart gnädigst entschlossen in gedacht unsern Erz-Herzogthum unter der Ens die Erbhuldigung fürgehen und uns leisten zu lassen, zu solchem Ende auch zu Ablegung derselben den - - - - - - bestimmet und angesetzet. Als haben wir neben andern treu-gehorsamsten Lands-Mitgliedern ebenfalls dich hiemit absonderlich beschreiben und erfordern wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß du dich den Abend vor obbestimmten Tag gewiß und ohnfehlbarlich allhier einfindest - - - - - und darauf den folgenden Tag frühe neben andern Land-Leuthen uns die Erb-Huldigung gebührend leistest, dich auch hieran ausser wissentlicher Gewalt GOttes, sonsten im wenigsten durch nichts andern abhalten lassest ꝛc.

(b) Es kann hierinnen die Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. im Herzogthume Steyer den 6. Juli 1728. zum Beyspiele dienen, wobey die erste kaiserliche Resolutions-Intimation vom 2. Martii 1728. also lautet: Ihro Ehrsame Landschaft und jedermänniglich ist vorhin bekannt, daß nach Wayland des lezthin in GOtt verschiedenen Kaiserlichen Majestät Josephi Christmildester Gedächtnuß unter andern die Landsfürstliche Regierung deren gesammten österreichischen Erb-Königreich-Fürstenthumen und Landen auf seine jetzregierende Röm. Kayserl. und Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. als rechten natürlichen Erbherrn und Landsfürsten bereits vor geraumer Zeit gefallen sey, und was massen mehr höchstgedacht dieselbe solche auch stracks mit

göttlichen Beystande angetretten haben. Inmassen nun Zeithero die Zeit und Läuffe nicht wohl zugelassen die hergebrachte gewöhnliche Erbhuldigung ; ; ; zu empfangen, anjetzo aber sich gnädigst entschlossen haben solchen actum homagii &c. In den zu Grätz gedruckten Actis p. 3.

(c) Man kann auch noch von weit ältern Zeiten ein Beyspiel aufzeigen. Dem Erzherzoge Rudolph dem IV. wurde bey Lebenszeiten und auf Befehl seines Vaters Albrecht des II. gehuldiget, wie in dem teutschen Zusatze zu des *Leobiensis* Anonymi Chron. beym P. Pez. script. rer. Austr. T. I. col. 972. mit folgenden Worten berichtet wird: also ann dem Suntag vor aller Heiligentag gepot der Herzog allen Landherrn vonn Oesterreich und Steier und Kernden, dye musten da all Herzog Rudolffen swern. Wenn dieses geschehen sey ist ungewiß. *P. Steyerer* hist. Albert. addit. c. 2. col. 257. ziehet es auf das Jahr 1355. in welchem Herzog Albrecht die Erbverordnung, und wie es in Ansehung der Regierung zwischen seinen Söhnen nach seinem Tode gehalten werden solle, aufgerichtet hat, als wobey die Landstände zugegen waren und sowohl dem Herzoge Albrechten als seinen Söhnen geschworen hatten, wie in der Urkunde dieser Anordnung beym *P. Steyerer* addit. c. 1. col. 185. in folgenden Worten gemeldet wird: so haben wür, unser und ihr Lantherrn gebeten, die uns auch und ihne das verheissen haben, und darumb zu den Heiligen geschworen. Allein auf solche Art hat obgedachter Geschichtschreiber irrig angemerket, daß die Landstände dem Herzoge Rudolphen nur schweren musten, indem sie vermöge dieser Urkunde allen Dreyen geschworen haben. Rudolph ware damals

mals sechzehen Jahr weniger einige Täge alt, indem er am allerheiligen Tag A. 1339. gebohren worden. Wäre also etwann dieser Eyd der Landstände auf frühere Jahre, als es *P. Steyerer* will, hinvorzusetzen so hätte Rudolph diese Huldigung noch als minderjährig empfangen. Dieses aber hat als ein Einwurf nichts zu bedeuten, indem auch bey dem Eyd, welchen die Stände wirklich A 1355 abgeleget haben, sein Bruder Friedrich nur 8. Jahr, und sein Bruder Leopold 6. Jahr alt waren; wie dann auch der Probst Hergott Pinacot. P. II. p. 168. schreibet, es sey bey den Erzherzogen nichts ungewöhnliches gewesen, die Erbhuldigung noch in der Minderjährigkeit aufzunehmen.

IV.

Weil also die Erbhuldigung eine feyerliche Angelobung der Pflichten eines Unterthans ist, so folget hieraus, daß alle diejenige, welche zu diesen Pflichten entweder in Ansehung ihrer Person selbst, oder wegen ihren Gütern verbunden sind, sich auch von diesem feyerlichen Eyde nicht loß zählen können; sie mögen was immer für eines Standes, Ansehen, oder Würde seyn. Daher streitet die Meinung einiger Rechtsgelehrten (a) gegen die Vernunft, wenn sie den geistlichen Stand, vermöge eines göttlichen Gesetzes, ausgenommen wissen wollen. Denn gleichwie Gott der Allerhöchste dem Landsfürsten keines von denjenigen Rechten entzogen hat, welche nach der ächten Vernunftslehre zur

Erhaltung und Beförderung der Wohlfart des Staates nothwendig sind, und die Majestät eigentlich ausmachen, eben also findet man auch in seinem allervollkommesten Worte keine Spuren, daß er die Personen, die zu seinem heiligsten Dienste gewidmet sind, von jenem Gehorsam und jenen Pflichten, die das Gesetze der Natur allen Unterthanen ohne Unterschied in einem Staate aufleget, ausgenommen hätte, da diese auch keinesweges der Eigenschaft und dem Charakter eines Priesters entgegen sind. Es wird daher auch in dem Erzherzogthume Oesterreich der feyerliche Eyd der Erbpflicht von den geistlichen Ständen so wie von den weltlichen abgefordert und geleistet. Es wäre dann, daß der Fürst in seinem Lande ihnen aus besonderer Gnade diesen feyerlichen Eyd nachgelassen hätte. Ein Beyspiel ersieht man in dem Erbhuldigungs Ceremoniel von Oesterreich ob der Ens, worinnen den Prälaten durch einen besonderen Freyheitsbriefe (b) eine ihnen allein aufgelegte Feyerlichkeit in Ablegung des Eydes nachgelassen, und sie also den übrigen politischen Ständen gleichgehalten wurden. Es wird also in diesem kaiserlichen und Erzherzoglichen Decret zwar eine Solemnität, nicht aber der Eyd selbst, vielweniger der mindeste Theil der natürlichen Pflichten nachgesehen, weil ja ohnehin die Wesenheit der Pflichten

des

des Unterthans nicht auf dem Huldigungsact beruhet, sondern jene in ihrer Vollkommenheit bestehen, wenn auch dieser unterlassen wird.

(a) Diese Meinung wurde auch in dem Königreiche Böhmen durch ein königliches Decret verworfen; wie es aus den vom Kaiser Ferdinand dem III. über die verneuerte Landsordnung A. 1640. publicirten königlichen Declarationen und Novellen erhellet. Es wird dem Leser, wie ich hoffe, nicht verdrüßlich fallen wenn ich diese merkwürdige königliche Verordnung, welche auch unsern obigen Satz vollkommen erläutert, hier von Wort zu Wort einschalte: Ad Rubricam von der Erbhuldigung Aa. I. Obwollen in der verneuerten Landes Ordnung sub litera A. 2. so wohl die Notull der Erbhuldigung fürgeschrieben, als auch dabey unterschiedliche Formalitäten, und insonderheit dieses ausgemessen, daß so oft ein oder mehr Innwohner in diesem unsern Erb-Königreich an und aufgenommen werden, So solle der fürgedruckte Erbhuldigungs Eyd geschworen, und erstattet werden, demnach aber dasselbe fast dahin gedeutet werden wollen, als ob solche Erbhuldigung auf die Prælaten nicht zu verstehen. Und um solches Weiland unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatern Christmildter Gedächtniß Intention zu wider, sonsten aber ohne daß billig, daß unter den Ständten eine durchgehende Gleichheit gehalten werde solches Gesatz auch vor sich selbst ganz General ist, und keinen Standes Innwohner davon entheben thuet. So erklären und ordnen wir, daß hinfüro ein

 jeder

jeder Erz-Bischoff, Bischoff, obrister Prior des Malteser Ordens, Abt und Prælat, welcher in dem geistlichen Standt nach Ausweisung der newen Landes Ordnung Lit. A. 24. bey den allgemeinen Landtagen und zusammen Kunfften seine Session und Votum hat, schuldig seyn solle, ehe und zuvor er ad publicos conventus und andere Landes Gerechtigkeiten zugelassen wird, nicht allein bey der allgemeinen Huldigung, wann es zum Fall kombt, daß dem König die Erbhuldigung Ingemein von Ständen pflegt geleistet zu werden, mit und sambt den anderen drey weltlichen Ständen, solchen Huldigungs Aydt abzulegen, sondern auch so baldt er dergleichen geistliche dignitet erlanget, bey dem König zu Böhaimb sich anzugeben, und so viel die temporalia betrifft, die confirmation oder Adprobation seines erhaltenen Standes (wie den auch solche ohne sonderbahre hohe und wichtige Ursach nicht verweigert werden soll) zu suchen, auch darauf besagte Erbhuldigung nach Inhalt vorbemelter Notul, abzulegen, jedoch wollen wir dieselben der Solemnitet mit aufhebung der Finger, erlassen und es dahin gemessiget haben, daß sie bey Leistung dieser Pflicht bloß die rechte Hand auf die linke Brust legen mögen. Aa. 2. So lang aber solches von einem oder dem andern dergleichen Standes Prælaten nicht beschiehet, solle derselbe weder zu den Landtägen, noch zusammen Kunfften, noch bey der Königl. Landtaffel oder andern Gerichten nicht zugelassen, noch Ihme der Titul seiner erlangten geistlichen Würde gegeben werden, sondern im Fall ein solcher Prælat inner 6. Monath nachdem er von seiner geistlichen

Obrig-

Obrigkeit seine Confirmation erhalten oder sonst seines Standes halber, nach eines oder des andern Ordens Instituto, Privilegien und Gewohnheiten, die Richtigkeit erlangt, sich zu bemelter Pflicht nicht angeben würde, so solle derselbe vor unser Böhm. Hoff-Canzley citirt, und da er alsdann Nachmalen aussen bliebe, oder sich sonsten dessen weigerte, Ihme die Landesgerechtigkeit untersagt, auch gestalten Sachen nach die temporalia suspendiret werden.

(b) Es war nämlich in dem oberensischen Lande des Erzherzogthums Oesterreich Herkommens daß der Prälatenstand eine besondere Feyerlichkei, in Ablegung des Huldigungseydes nämlich dit Legung zweyer Finger auf die linke Brust beobachten muste. Allein Kaiser Ferdinand der III. ha diese Solemnität den Prälaten nachgelassen, unt angeordnet, daß sie künftig gleich und mit ded übrigen politischen Ständen unter einer Solemnität den Eyd ablegen sollen. Das kaiserliche Decret hierüber habe ich den Beylagen N. III. eingeschaltet.

V.

Mehrern Zweifeln aber ist folgende Frage unterworfen: ob ein Reichsstand, welcher unter eines andern Fürsten Landsobrigkeit Güter besitzet, derowegen diesem die Erbhuldigung zu leisten schuldig sey (a). In den kaiserlichen Wahlcapitulationen wird zwar ausdrücklich versehen, daß eine neue Erhöhung eines in den Ländern der Churfürsten, Für-

Fürsten, und Ständen begüterten und angesessenen zu einen Reichsstand der Landeshoheit gedachter Churfürsten, Fürsten und Stände nicht nachtheilig seyn, und folglich die dem neuen Reichsstande zugehörige, und in solchen Ländern gelegene Güter unter voriger landsfürstlichen Obrigkeit verbleiben sollen; wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bis daher beschwert, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standserhöhungen beeinträchtiget worden sey, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle (b). Allein obgleich von den Rechtsgelehrten und meisten Verfassern in dieser Frage jene vorgelegte Worte aus der Wahlcapitulation hauptsächlich mit auf die Bahne gebracht werden, so kann doch hieraus nur eine Folge auf die Güter, nicht aber auch auf die Person selbst gezogen werden, da hingegen die Ablegung einer förmlichen Erbhuldigung die Landsasserey oder Unterwürfigkeit der Person selbst ordentlicher Weise anzeiget. Ich habe hier weder Ursach noch Gelegenheit mich in diese wichtige Streitfrage überhaupt einzulassen, sondern mein Endzweck befiehlt mir nur dasjenige, was in diesem Falle im Erzherzogthume Oesterreich Rechtens ist, zu betrachten.

(a) Man

(a) Man besehe hierüber den *Horn.* Jurisprud. feud. c. XIII. §. 3. *Webner.* observ. pract. voc. Landsaß.

(b) Diese Worte sind in dem XXII. Artikel der Wahlcapitulation Kaisers Carl des VI. enthalten, mit welchem die Wahlcapitulationen Kaisers Leopold Art. XLIV. Kaisers Joseph Art. XLIII. und die neueste Art. XV. übereinstimmen.

VI.

In dem Erzherzogthume Oesterreich ist es ein sicherer und ausgemachter Rechtssatz, daß alle diejenige, keinem ausgenommen, welche in diesem Erzherzogthume Güter besitzen, wahre Landsaßen und Unterthanen des Erzherzoges seyn. Es erhellet dieses so wohl aus dem Freyheitsbriefe vom Kaiser Friedrichen dem I. (a) und Kaiser Friedrichen dem II. (b), als auch aus jener vollständigen Bestättigung der österreichischen Freyheiten vom Kaiser Carl dem V. (c). Daher haben auch die Erzherzoge schon öfters um ihre Gerechtsame zu bewahren, Protestationen und Vorstellungen ad Protocollum gegeben, wenn ein in ihren Provinzen landsäßiger Fürst zum Sitz und zur Stimme im römischen Reiche ist zugelassen worden (d). Einen weitern Beweiß hierüber geben auch die Streitigkeiten der Erzherzoge mit den Marggrafen von Branden-

denburg, mit den Beschöffen von Bamberg, und mit dem Johanniter Ritterorden (e). Solchemnach dann sind alle auswärtige Fürsten und Stände des Reichs, welche in Oesterreich begütert sind, bey der Erbhuldigung der Erzherzogen zu erscheinen schuldig, und werden auch gleich allen übrigen Landesmitgliedern ordentlich hiezu verschrieben (f) und vorgefordert.

(a) Die hieher gehörigen Worte des Freyheitsbriefes, den man in den Beylagen meiner ersten Abhandlung N. XVIII. antrift, lauten also: Imperium quoque nullum foedum habere debet auſtrie in ducatu ſi vero princepſ aliquiſ vel alteriuſ ſtatuſ perſona nobiliſ vel ignobiliſ cuiuſcunque condicioniſ exiſtat, haberet in dicto ducatu poſſeſſioneſ ab ipſo jure feodali dependenteſ, haſ nulli locet, ſeu conferat niſi eas priuſ conduxerit a duce auſtrie memorato, cujuſ contrarium ſi fecerit eadem feoda ad ducem Auſtrie devoluta libere ſibi extunc jure proprietatiſ & directi domini pertinebunt principibuſ eccleſiaſticiſ & Monaſteriiſ exceptiſ dumtaxat in hoc caſu.

(b) Worinnen folgende Worte vorkommen: ut nullus ſuorum feudalium aut ſuarum terrarum inhabitantium ſive poſſidentium nulli alteri aliquid juris obediant, excepto enim ſibimet ipſo noſtro prædilecto Friderico Principi duci Auſtriæ aut ſuas vices ſupplentibus ſive poteſtatem. Die Urkunde ist gleichfalls in denn Beylagen der I. Abhandlung N. XX.

(c) In

(c) In dieser Urkunde in erst gedachten Beylagen N. XXXV. p. 227. kommen folgende Worte vor. Es soll auch keiner seiner Lehenmann, oder seines Lands Innwohner oder Besitzer keinen andern, dann ihm dem Fürsten und seinen Verwaltern gehorsam seyn; das Reich soll kein Lehen haben im Erzherzogthum Oesterreich, welcher Fürst oder Herr im Erzherzogthum Oesterreich Gütter hat, so von Ihm Lehen seyn, die soll er niemand leihen, noch zustellen, er habe dann vor vom Erz-Herzog von Oesterreich bestanden oder empfangen, wo das nicht beschehe, seyn die Gütter dem Erz-Herzog frey eigen verfallen ɛc. Von der Natur und Eigenschaft der oesterreichischen Lehen so wie von der Landsasserey überhaupt werde ich in einer besondern Abhandlung die weitern Nachrichten liefern.

(d) Also geschahe es, als in dem Reichsabschiede zu Regenspurg A. 1641. die Fürsten von Hohenzollern, von Eggenberg, und von Lobkowitz zum Sitz und zur Stimm im Reiche sind aufgenommen worden, alwo der §. 93. also lautet: Als erklären wir uns, daß obvermeldte Fürsten und Stände des Reichs bey künftigem Reichstage zur Session und Stimm gelassen werden sollen; jedoch so wohl unserm löblichen Erz-Haus Oesterreich und angehörigen Erbkönigreichen und Ländern unnachtheilig. Da Kaiser Siegmund die Grafen von Cilli im Jahre 1436. zu Reichsfürsten erklärte, haben die Erzherzoge von Oesterreich dagegen als etwas ihren Privilegien nachtheiliges Einwendungen gemacht, weil auch dazumal, als die obgedachten von Cilli in den Grafenstand sind erhoben worden, von ihnen vorher die Einwilligung der

Erz-

Erzherzogen ist angesuchet worden. Man besehe unterdessen des P. Frœlich tentamen de genealogia Souneck. & Cillei. Als die Fürsten von Dietrichstein als Landsaßen von Oesterreich um Sitz und Stimm, in dem Reiche anhielten, und noch kein unmittelbares Reichsgut besaßen, erklärte der Kaiser als Erzherzog das Schlos und Gebiet Traspe in Graubünden für unmittelbar; eben wie dem Fürsten von Eggenberg das landsaßige Gebieth Gradisca als eine unmittelbare gefürstete Grafschaft vom Erzherzoge überlassen wurde.; wovon ich auch schon in der II. Abhandlung p. 166. geredet habe.

(e) Es ist bekannt, daß die Marggrafen von Brandenburg von einigen in Oesterreich liegenden Gütern Lehensherrn sind, und schon einigemal versuchet haben, diese ihre Vasallen der Landeshoheit der Erzherzoge zu entziehen, mit dem Befehle, daß sie bey ihren eigenen Lehenhöfen und also ausser Oesterreich die Lehen ansuchen sollen. Allein alles, was den Freyheiten des Erzhauses von Oesterreich zu wider ist, wurde so wohl in dem General-Mandat vom Kaiser Ferdinanden dem I. de A. 1544. bey dem Lünig P. spec. cont. I. tit. Oester. in Supplem. und Cod. Jur. Feud. T. II. p. 402. und in dem General-Mandat vom Kaiser Leopolden de A. 1665. in dem Cod. Austr. P. I. tit. Lehen p. 775. verworfen, als auch in einem andern Decret vom Kaiser Ferdinanden dem I. dat. 16. Octobr. 1540. klar entschieden, daß die ausländischen Stände von den Lehen, die sie in Oesterreich auszugeben haben, in diesem Lande selbst ein Lehensgeding niedersetzen sollen; wie dann im Gegentheil der Erzherzog selbst als regierender Landsfürst und obrister Lehenherr ihnen das Recht

spre-

sprechen wird. Cod. Auſtr. tit. Lehen p. 776. Eben dergleichen Streitigkeiten haben sich auch zwischen den Erzherzogen und Bischöffen von Bamberg, welche in Kärnten verschiedene ansehnliche Güter besitzen, erhoben. Hievon ist der Vertrag zwischen Kaiser Ferdinanden dem I. und gedachten Bischoffe dat. 27. Januarii 1535. in dem Cod. Auſtr. P. II. tit. Oester. p. 102. wie auch ein anderer Vertrag vom Jahre 1682. bey dem *Henniges* ad Capitul. Joſephi A. 31. und Lünig Europäischer Potenzen Gerechtsame p. 68. nachzusehen. Nicht minder hat auch der Johanniter Ritterorden dergleichen den Freyheiten des Erzhauses von Oesterreich widrige Ansprüche gemacht, wovon unterdessen *Schweder* Theatr. Prætenſ. T. I. p. 165. kann zu Rath gezogen werden. Ich habe alles dieses bisher nur zur Bestärkung des Satzes, daß in Oesterreich alle Besitzer der Güter wahre Landsaßen, und folglich zur Erbhuldigung verbunden seyn, angeführet, und solle die weitere Ausführung dieser Streitfragen in der Abhandlung von der Landsasserey nachfolgen.

(f) Sie müssen also durch Abgeordnete erscheinen, oder doch wenigstens ihres Ausbleibens halber wichtige Entschuldigungen bey dem Landmarschalle vorbringen, wie dieses klar aus den Erbhuldigungs Actis Kaisers Joseph p. 29. und Marien Theresien p. 65. erhellet.

VII.

Die Wesenheit der Erbhuldigung bestehet eigentlich in jenem Eyde, durch welchen die Unterthanen den Gehorsam, die Treu

und Unterthänigkeit, zu welchen allen sie durch das göttliche Gesetz verbunden werden, feyerlich angeloben. Die Formul dieses Eydes und die hierinnen vorkommende Ausdrücke gründen sich theils auf einen beständigen Herkommen, theils auf Verträge zwischen dem Landesfürsten und Landständen. Hieraus dann erhellet von sich selbst, was auf die Frage: ob ein Landsfürst die gewöhnliche und schon von alters hergebrachte Formul des Huldigungseydes in ihren wesentlichen Stücken zu verändern das Recht habe? zu antworten sey. Ist nämlich diese Fomul durch ordentliche Verträge des Landsfürsten mit den Ständen aufgerichtet worden, oder entspringet sie zwar aus einem Herkommen, welches aber ihren Ursprung und ihre Wesenheit in dergleichen Verträgen findet, so stehet dem Fürsten so wenig die Befugnis zu, die wesentlichen Ausdrücke dieses Eydes abzuändern, als er von den Gesetzen der Natur zur Erfüllung geschlossener Verträge gleich allen übrigen Menschen verbunden ist (a). Man kann aber nicht auch aus diesem dem Landsfürsten die Gewalt streitig machen, dergleichen Formul mit klärern Ausdrücken zu versehen, wenn nur durch solche Aufklärung das Wesentliche hierinnen selbst keiner Veränderung unterworfen wird (b). Ich halte auch ferners für einen sichern Satz, daß, sofern die

Aus-

Ausdrücke in der Formul des Huldigungseydes zweifelhaft sind, deren Auslegung und Erklärung für den Landsfürsten, und also zur Erweiterung und Bestättigung der fürstlichen Macht und Majestätsrechten zu machen sey. Es ist ein richtiger Vernunftschluß, daß man so lange bey dem ordentlichen und allgemeinen Rechtsatze als einer Regel zu verbleiben habe, bis nicht eine Ausnahme klar kann angezeiget werden; da nun das Recht der Vernunft einem Beherrscher allein alle Gewalt und Macht, welcher er zur Regierung eines Staats überhaupt nothwendig hat, ertheilet, hingegen aber den Unterthanen einen in allen Stücken unwidersprechlichen Gehorsam aufleget, so fließet hieraus klar die Folge: daß die Stände und Unterthanen, wenn ihnen in einigen Fällen die Nachlassung des Gehorsams oder Theilnehmung der Regierung zustehen solle, solches als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel aus ihren Verträgen mit dem Fürsten klar zu beweisen haben, oder aber in Ermanglung des Beweises muß ein Vernünftiger nach der Regel seinen Schluß einrichten.

(a) Also *Schrader* de feudis P. X. sect V. §. 98. p. 170. Besold. Thesaur. pract. voce Huldigung *Knipschild* de jure civit. l. II. c. 9. §. 44. p. 356. und Myler tract. de Princ. & stat. Imp. P. II.

II. c. 38. §. 11. p. 353. Obgleich diese Authoren in Angebung der Beweise dieses Satzes sehr unterschieden sind.

(b) Man besehe hierüber Pfeffingerum ad Vitriar. l. III. tit. 19. §. 7. (c).

VIII.

Es kommen aber auch noch andere Solemnitäten bey den Erbhuldigungen vor, die sich zwar auf ein Herkommen gründen, doch aber nicht das Wesentliche sondern nur das Zierliche der Erbhuldigung betreffen. Hierinnen nun scheinet die Staatsklugheit eines Regenten zu erfordern, daß er diese Gebräuche, wenn sie nicht der Vernunft, Wohlanständigkeit, oder andern neuen sich ereignenden Umständen zuwiderlauffen (a), entweder beybehalte und ausführen lasse, oder doch bey derer Unterlassung den Ständen durch einen Revers (b) das Herkommen bevestige.

(a) So war vormals im Königreiche Böhmen gebräuchlich, daß bey der königlichen Krönung der obriste Burggraf den Ständen zu dreymalen in böhmischer Sprache zuruffen muste: Wollet ihr diesen N. N. zum König haben? hierauf schrie jedermann: ja wir wollen ihn haben. Man besehe die Nachricht von Ferdinands des I. Einzug und Krönung zu Prag im Jahre 1527. in des Buders nützlichen Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften N. XXX.

p.

p. 523. Von diesem zweydeutigen Ceremoniel aber ist man nachmals billiger massen abgegangen, wie aus den neuern Huldigungs Acten erhellet. Hieher gehöret schier auch die seltsame Feyerlichkeit bey der Erbhuldigung eines Erzherzogs von Kärnten, welche gleichfalls in Ansehung der kaiserlichen oder königlichen Würde der mit solcher Hoheit nicht wohl übereinkommenden Ceremonien halber unterlassen wurde; obgleich die Stände hierüber dennoch meistentheils von dem Erzherzoge einen Revers erhielten.

(b) Ein Beyspiel giebt das Huldigungs Ceremoniel im ganzen Erzherzogthume, in welchem ein altes Herkommen bestimmet hat, daß keine allgemeine Beschreibung der Stände zur Erbhuldigung genugthun, sondern ein jedes Mitglied insbesondere beschrieben werden solle; wovon ich die Beweise in dem III. Abschnitte von Steyer, Kärnten, und Crain liefern werde. Eben also haben auch die Stände ob der Ens bey der Erbhuldigung Kaisers Ferdinand des II. sich darinnen auf ein Herkommen beruffen, daß der Erzherzog in Person die Erbhuldigung einnehmen solle, und sie haben auch hierüber vom gedachten Kaiser Ferdinanden einen Revers dat. Linz 16. Februarii 1620. erhalten, welchen man bey dem Meyer Londorp suppl. T. II. p. 148. findet.

IX.

Ferners wird auch bey dieser Gelegenheit als eine Streitfrage aufgeworfen: ob die Unterthanen schuldig seyn den gewöhnlichen Hul-

Huldigungseyd vor der hergebrachten landsfürstlichen Bestättigung ihrer Freyheiten abzulegen, oder aber ob sie dem Landsfürsten diese feyerliche Angelobung in so lange zu verneinen das Recht haben, bis der Fürst die Urkunde der wirklichen Bestättigung ihrer Landesfreyheiten und Herkommen ihnen in die Hände geliefert habe. Wenn man diese Frage ausser allen hierüber etwann zwischen dem Landsfürsten und Ständen aufgerichteten Verträgen betrachtet, so wird ohne Zweifel ein jeder Rechtsgelehrter, wenn die Vernunft und der eigene Nutzen nicht der Grundstein seines Urtheils ist und seine Feder leitet, keine andere Entscheidung dieser Frage vorlegen können: als daß zwar der Landsfürst jene Freyheiten der Stände, welche aus den Reichsgrundsätzen, oder besser zu sagen, Verträgen abstammen, zu erkennen, und folglich zu bestättigen verbunden sey, keinesweges aber ihm auch vermöge dieser Verbindlichkeit aufgebürdet werden könne, daß er diese Bestättigung unumgänglich vor dem Huldigungseyde der Ständen auszustellen habe. Es ist als ein allgemeiner Lehrsatz unter allen Rechtsgelehrten bekannt, daß, wenn eine Verbindlichkeit dem andern etwas zu bewerkstelligen auf keine gewiße Zeit ausdrücklich eingeschränket ist, es nicht auf dem Willen desjenigen, dem das Versprochene zu halten ist, ankomme,

zu

zu welcher Zeit er es begehren will, sondern es stehe in der Willkühr des zu halten verbundenen, zu welcher Frist er seiner Verbindlichkeit genugthun wolle; wenn er nur diese Erfüllung nicht etwann gar bis auf jene Zeiten verspatet, in welchen sie dem andern Theile keinen Nutzen mehr verschaffet. Ferners ist schon oben in dem VII. §. gezeiget worden, daß alle diese Landesfreyheiten als eine Einschränkung der höchsten Gewalt des Fürsten zu betrachten seyn, folglich ist der Unterthan nicht befugt, sie weiter auszudehnen, als er aus dem Vertrage ausdrücklich zu beweisen im Stande ist. Es ist endlich auch oben §. II. erwiesen worden, daß diese feyerliche Angelobung der Treue und des Gehorsams zu dem Charakter der Unterthänigkeit selbst eigentlich nichts beytrage, weil sie nicht erst durch diesen öffentlichen Eyd Unterthanen werden, sondern schon weil sie Unterthanen sind, schwören, und daher auch der Landsfürst das Recht habe, seine Unterthanen zu diesem Huldigungsact anzuhalten. Ich sehe also keinen Grund ein, warum der Landsfürst sich solcher Zwangsmitteln nicht auch dazumal gebrauchen könne, wenn die Stände unter dem Vorwande, daß ihnen ehe und bevor die landsfürstliche Urkunde der Bestättigung ihrer Landsfreyheiten einzuhändigen sey, jene öffentliche Pflicht abzulegen

gen verneinen, ohne daß sie doch vermögend sind, einen ausdrücklichen Vertrag vorzuzeigen, in welchem sich der Landsfürst zu einer sochen vorläuffigen Bestättigung (a) wirklich verbunden hätte.

(a) Diese Beweisgründe scheinen mir in dieser Streitfrage genug zu thun; wenigstens ein stärkeres Gewicht zu haben, als jener, welchen so viele, und unter ihnen auch Pfeffinger ad Vitriar. l. III. tit. 19. §. 7. anführen. Es sey nämlich derowegen der Vernunft gemäß, daß die Unterthanen dem Landesfürsten, noch bevor dieser die Bestättigung ihrer Freyheiten ertheilet, angeloben, weil der eigentliche Charakter eines Landsherrn nicht klärer, als aus der Landeshoheit könne erkennet werden, und weil die Abforderung der Erbhuldigung selbst gleichsam der Grundstein oder erste Wirkung der Landeshoheit sey. Allein es erhellet aus den oben angeführten Sätzen, daß zwar die Erbhuldigung eine Wirkung der Landeshoheit sey; diese aber nicht erst von der Zeit der abgelegten Huldigung, sondern gleich von der Zeit der rechtmäßigen Nachfolge in der Regierung abzumäßen, und in dem Thronfolger zu erkennen sey, und also auf solche Art sodann als eine Wirkung der Landeshoheit könne angesehen werden. Wenigstens würde man mit diesem Beweise des Pfeffingers nicht gar weit auslangen.

X.

Auf solche Art läßt sich zwar in dieser Streitfrage überhaupt das Urtheil fällen; doch

doch aber hat man hiebey auch alle Zeit vorzüglich die Grundgesetze und wohlhergebrachte Gebräuche des Landes, von dessen Huldigungspflicht die Frage ist, in Betrachtung zu ziehen. Ist nun in diesen partikulären Verträgen oder Grundgesetzen das Gegentheil eingeführet, so wird sich auch der die Regierung antretende Landsfürst dieses Herkommen, weil es in sich selbst und so lange hieraus keine wiederrechtliche Folgen gezogen werden, der Vernunft nicht entgegen streiten, gefallen lassen (a).

(a) Zum Beyspiele in dem Erzstift Cöln wurde in der Erb-Landes-Vereinigung von den Jahren 1463. 1550. 1590. entschieden, daß sie ehender die Huldigung zu leisten nicht sollen gehalten seyn, als bis der Bischof bevor alle Landesfreyheiten und Rechte wird bestättiget, und hierüber einen Eyd abgeleget haben. Man besehe des Fabers Staats-Canzley T. VI. c. 8. n. 8. 9. p. 477. 506.

XI.

Es befiehlt also der Entzweck dieser Abhandlung, daß wir in Ansehung dieser Streitfrage das Herkommen bey den Erbhuldigungen des Erzherzogthumes Oesterreich genauer betrachten. In dem Erzherzogthume Oesterreich wird zwar bey der Erbhuldigung zu Wien

von den Ständen in ihrer gewöhnlichen Vorstellungsschrift wegen den Landesbeschwerden, gebetten, daß der Erzherzog die Bestättigung ihrer Landesfreyheiten noch vor dem Huldigungsact ihnen ausliefre. Allein der Erzherzog versichert sie hierauf nur mit seinem fürstlichen Worte, daß er ihnen vermöge des Herkommens die Bestättigungs Urkunde nach abgelegter Huldigungspflicht übergeben werde; wie dann auch am bestimmten Tage der Huldigung nach vollendetem Eyde der Stände, der Hof-Canzler dieses landsfürstliche Diploma zu Handen des Land-Marschalln überreichet (a). Es ist also in Oesterreich unter der Ens der Erzherzog nicht gehalten vor abgelegter Huldigungspflicht die wirkliche Bestättigung der Landesfreyheiten den Ständen, ob sie gleich solches verlangen (b), auszufertigen.

(a) Die landsgebräuchliche Formul der Bestättigungs Urkunde findet man in den Beylagen N. V. Die weitern Nachrichten aber hievon in dem folgenden Abschnitte.

(b) Ich schreibe dieses aus folgendem Grunde und beweise in nachstehenden Beyspielen das Herkommen. Erstens bey der Erbhuldigung Kaisers Ferdinand des II. den 13. Juli 1620, wo es besonders den Ständen um die Bestättigung ihrer Freyheiten zu thun war, haben sie dennoch vom Ferdinanden vor abgelegter Huldigungspflicht nicht

nicht mehr als ein fürstliches Versprechen in Ansehung dieser Bestättigung erhalten können. Der Kaiser sprach damals vor Einnehmung der Huldigung zu den Ständen folgendes: die anwesende Stände haben meine Intention genugsam verstanden, und gereichet mir zu gnädigsten Gefallen, daß sie in solcher Anzahl erschienen, wie ich mich nun jederzeit dahin erkläret, nicht allein ihre Privilegia, Freyheiten, alt Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten zu confirmiren, sondern auch sie darbey zu erhalten, und in mein Protection zu nehmen. Also begehre ich solches nach geleisteten Pflichten alsobald zu effectuiren, mich unzweiffentlich versehend, sie werden sich jedesmals erzeigen als getreuen gehorsamen Erb-Unterthanen obliegt und gebühret. Dargegen will ich in allen billigen Sachen ihr gnädigster Herr und Vater seyn, und bleiben bis in meinen Tod. Gleich darauf hat man das Jurament clarissima voce abgelesen, so die Stände fleißig nachgesprochen. Alsdann Edelgenannter Herr Hof-Canzler wohlbesagtem Herrn Land-Marschallen angezogene confirmationem privilegiorum, oder ein Diploma auf Pargamen geschrieben besiegleter eingehändiget ꝛc. Dieser Huldigungs Act wurde vom Barnabas Wilden damals anwesenden kaiserlichen Reichs Herolden beschrieben und zu Wien bey Gregor Gelbhaar in der Lämbl-Burschen im Jahre 1621. gedruckt. Man findet diese Schrift auch in des Londorps Act. publ. T. II. p. 32. 33. Zweytens bey der Erbhuldigung Kaiser Josephs sind in der allerunterthänigsten Vorstellung der Stände wegen den Landesbeschwerden und Bestättigung der Freyheiten dat. 31. Augusti 1705.

fol-

folgende Worte enthalten: sondern die getreu-gehorsambste Ständte, so weit das Land aufrecht bey dem Recess, hergebrachten Freyheiten, Immuniteten, Privilegien, alten löblichen Herkommen, und wohlhergebrachten Observanz und Gewohnheiten allergnädigst schützen, und handhaben, und die getreu-gehorsambsten Ständte dessen vor dem Erbhuldigungs-Actu landts-Vätterlich zu verwahren. Hierauf folgte von Sr. K. K. Majest. die Erklärung dat. 18. Septemb. mit nachstehendem Inhalte: wie nun dieselbe die Ausfertigung ihres Kayser und Landsfürstlichen Revers die Stände bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten auch alt-Herkommen zu lassen und dabey zu schützen gehörigen Orths bereits gnädigst anbefohlen umb solchen ihnen Ständen gewöhnlicher massen bey dem Huldigungs-Actu zu ihrer Versicherung einhändigen zu lassen. Also in den Erbhuldigungs-Actis K. Josephs p. 11. 12. Eben dieses ließt man auch in der Vorstellung der Stände an Sr. K. K. Cathol. Majest. Carl den VI. dat. 18. Octobris 1712. wie folget: dieselbe geruhen diesem Euer Kays. Majestät so sehr bedrangten Vaterland dero wohl hergebrachten Freyheiten, Immunitäten und Privilegien noch vor dem Huldigungs Actu allermildreichist zu bestättigen rc. Die kaiserliche Resolution hierauf dat. 4. Novemb. lautet in eben jenen Ausdrücken, wie die erst fürgelegte von K. Josephen. Man besehe die Erbhuldigungs Acta K. Carls p. 31. und 39. Mit gleichen Worten wurde auch die Bestättigung der Freyheiten, daß solche noch vor dem Huldigungs Act ausgefertiget werde, von den Ständen bey dem Antritte der Regierung unserer jetzo allergnädigst regierenden Kaiserinn und Erzherzoginn ange-

ge-

gesuchet; die hierauf aber dat. 20. Novembr. 1740. folgende allermildeste Hof-Resolution enthielte ebenfals keine andere Worte und Ausdrücke, als die zwey vorher angeführten Resolutionen von den Kaisern Joseph und Carl; wie aus den Erbhuldigungs Actis Marien Theresien p. 37. 38. zu ersehen ist.

XII.

In dem Herzogthume Steyer haben die kaiserlichen und landsfürstlichen Freyheitsbriefe in Ansehung der Bestättigung der Landesfreyheiten einen andern Landesgebrauch eingeführet. Es ist nämlich in den Freyheitsbriefen vom Kaiser Rudolphen dem I. (a), Kaiser Albrechten dem I. (b), von dem Herzoge Albrecht den II. oder Weisen, welcher die erstgedachte Urkund in die teutsche Sprach übersetzen ließ (c), und dann in den hierüber vom Erzherzoge Ernst, Kaiser Friedrichen dem III. Kaiser Maximilianen, Kaiser Ferdinanden dem I. und Erzherzogen Carl ertheilten Bestätigungs Urkunden (d) ausdrücklich versehen, daß die Landstände nicht ehe gehalten seyn sollen ihre Erbhuldigungspflicht abzulegen, als bis vorher der Herzog selbst durch einen leiblichen Eyd ihre Freyheiten in allen und jeden Artikeln zu halten sich wird verpflichtet haben. Daher dann als Kaiser Carl der V., und sein Bruder König Ferdinand nicht per-

person-

sönlich sondern durch Commissarien nämlich Casimiren Marggrafen zu Brandenburg, Johann Jacob von Mörsperg und Beffort, Georgen Truchseß Freyherrn von Waldburg und Simonen von Phirt Sr. K. K. Majest. Rath in diesem Herzogthume die Erbhuldigung einnahmen, verlangten die Stände eine Versicherung, daß ihnen an ihren Landesfreyheiten wegen nicht abgelegten leiblichen Eyde kein Abbruch geschehen solle (e). In den folgenden Zeiten aber wurde bis anjetzo dieser Landesgebrauch dahin abgeändert, daß der Erzherzog vor Aufnehmung der Erbhuldigungspflicht in der Kammer und nur in Beyseyn eines engern landständischen Ausschusses den gewöhnlichen fürstlichen Eyd ablege (f), und alsdann sich erst heraus zu den übrigen versammelten Ständen um von ihnen die Pflicht aufzunehmen verfüge.

(a) In dem Freyheitsbriefe vom Kaiser Rudolphen datum Vienne duodecimo Calendis Martii indictione quinta Anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo septimo, regni vero nostri anno quarto sind folgende Worte enthalten: ut autem tenor hujus privilegii a futuris dictæ terræ principibus ratus & stabiliter teneatur, præsenti præcipimus sanctione, ut dum Princeps qui pro tempore fuerit, a Ministerialibus Styriæ fidelitatis exigit juramentum, ipsi ad præstationem hujusmodi Sacramenti minime constringantur, donec Princeps & Dominus corporali suo juramento promittat, se præ-

sens

sens privilegium in omnibus & singulis articulis servaturum. Man findet diese Urkunde in der A. 1583. zu Grätz im Druck herausgekommenen Landhandveste, und ich habe sie den Beylagen N. VIII. eingeschaltet.

(b) Der Freyheitsbrief vom Kaiser Albrechten dem I. datum apud Frisacum feria quinta ante Dominicam qua cantatur judica me Deus. Anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo ist jener obgedachten rudolphinischen Urkunde schier ganz gleichlautend, und ist ebenfals in der angeführten Landhandveste zu finden.

(c) Diese Urkunde geben zu Grez nach Christes Geburd dreyzehen hundertjahr, darnach in den neun und dreyssigisten Jahre des Samstags vor Sancd Luceyen tag: ist also eigentlich eine Uebersetzung der obgedachten Urkunde vom Kaiser Rudolph dem I., wie Albrecht hierinnen selbst meldet: das für uns kommen unsere getrewe Dienstherren und Landtleut unsers Landts zu Steyr, und baten fleissigklig, das wir in des Landtes gewonhait und Recht vernewerten, und mit unsern Brieffen bestätteten, und zu teutsch machten, die inen unser lieber Herr und ehene König Rudolf seliger von Rom in latein geben hette. Die hierinnen hieher gehörige Stelle aber lautet also: und das die Saze dieser handtvest von allen künfftigen Fürsten zu Steyr werden stett behalten, so setzen wir, das ob der Fürst, der zu der Zeit des Landes gewaltig ist, an die Dienstherren fordert, das sie im schwören, das sie des nicht gebunden sindt, er gelob es mit seinem aide, inen zu behalten und zu bestättigen alle die Saze, nach allen iren Stucken, die an dieser hand-

handvest geschrieben sind: also in des *P. Steyerer* hist. Alb. addit. c. I. col. 125. und 127.

(d) Alle diese Urkunden sind zusammen in dem Bestättigungsbriefe oder Libell vom Erzherzoge Carl datum in oppido nostro Grætz decimo die Mensis Novembris Anno Domini millesimo quingentesimo sexagesimo sexto enthalten; welches Libell eigentlich den ersten Theil der gemeldten A. 1583. gedruckten Landhandveste ausmachet. Die Bestättigung dieser Freyheiten vom Kaser Carl dem V. und seinem Bruder König Ferdinanden im Jahre 1520. sind in den A. 1566. durch Andream Frank zu Grätz gedruckten Huldigungs Actis fol. 18. anzutreffen.

(e) In den letztgedachten A. 1566. gedruckten Actis fol. 22. verlangen die Stände, daß innen solch jr underthenig gehorsam künftiglich an berürten jren Freyheiten, alten Herkomen und Gebrauch unverletzlich und on allen schaden sein solle. Hiebey ist auch fol. 17. der Revers vom Kaiser Carln und seinem Bruder Ferdinanden enthalten. In dem folgenden Jahre als nämlich A. 1521. kam Ferdinand selbst nach Grätz, und legte den gedachten fürstlichen Eyd persönlich ab, welcher ebendaselbst fol. 32. vorkommt. Den Eyd, welcher dem Erzherzog Carl im Jahre 1564. vom Herrn Johann von Scharfenberg Landshauptmann vorgelesen und vom Erzherzoge abgeschworen worden ist, findet man in der in vorstehender Note angezeigten Landhandveste gedruckt A. 1583.

(f) Ich beweise dieses aus den zu Grätz gedruckten Erbhuldigungs Actis Kaisers Carl des VI. im

Jah-

Jahre 1728, worinnen in dem Hof-Decret dat. 3. Juli 1728 pag. 66. 67. folgende Worte enthalten sind: Seynd Ihro Kaiserl. Majestät in ersten allergnädigst geneigt hierinnen (nämlich in dem Huldigungs Ceremoniel) den alt hergebrachten modum, Gebrauch und Gewohnheit observiren zu lassen, auch eine Ehrsame Landschaft mit einen Revers, wie es tempore Caroli Archiducis, Ferdinandi II. und Leopoldi höchstseeligster Gedächtnuß; beschehen, gleichfals gnädigst zu versehen, wie auch in anderten das Jurament laut hierbey liegender Eydes-Notul dem Herkommen gemäß und nach dem Exempel der löblichen Vorfahrern abzulegen ꝛc. Auf was Art aber Kaiser Carl diesen Eyd abgeleget, und wie er also das Beyspiel seiner Vorfahren nachgeahmet habe, werde ich in dem III. Abschnitte zeigen. Die fürstliche Eydesnotul selbst aber ist in dem Anhange von Beylagen N. VI. zu lesen.

XIII.

In dem Herzogthume Kärnten war der Herzog vermöge jener seltsamen Huldigungsform, von welcher ich in dem III. Abschnitte weitere Nachrichten ertheilen werde, von undenklichen Zeiten her gleichfals gehalten gewesen, durch einen leiblichen Eyd sich so wohl zur Ausübung der Gerechtigkeit, als Handhabung der Landesfreyheiten ehe und bevor zu verpflichten, als er von den Unterthanen die Ablegung des Huldigungseydes fordert. In

den

den jüngern Zeiten aber haben die Stände so wohl jene alte und seltsame Huldigungs Gebräuche, als auch den vorläuffigen gewöhnlichen Eyd ihrem Herzoge wenn er zugleich mit der kaiserlichen oder königlichen Würde gepranget hat, nachgelassen (a), doch hierüber allezeit einen Versicherungsbrief verlanget und erhalten, daß nämlich diese ungezwungene Nachlassung in künftigen Zeiten weder zur Folge noch ihren wohlhergebrachten Landesfreyheiten zum Abbruche gereichen solle. Wenn aber der zugleich die kaiserliche oder königliche Würde tragende Erzherzog nicht persönlich sondern durch Commißarien die Erbhuldigung aufzunehmen verlanget, so werden diese gewöhnlicher Massen (b) von der Ablegung des fürstlichen Eydes nicht freygelassen.

(a) Erzherzog Ernst empfieng im Jahre 1412. die Huldigung nach dem alten Gebrauche auf dem Zollfelde, von welchem in dem III. Abschnitte §. V. und VI. gehandelt wird. Seinem Sohne aber Kaiser Friedrichen dem III. haben die Stände (welches, so viel ich durchsuchen konnte, das erstemal war) wegen seiner Römisch königlichen Würde, so wohl die Solemnitäten auf dem Zollfelde, als auch den leiblichen Eyd nachgelassen; wie der Kaiser selbst in seiner Schadloß Verschreibung: geben zu S. Veyt in Khärnden an Sanct Thomas Tag von Khandlberg nach Christi Geburt, vierzehenhundert, und darnach im vier und viertzigsten Jahr unsers Reichs im vierdten Jahr, mit folgenden Worten

ten meldet: Als Weiland unser vordern Herzogen der obgenandten Land löblicher Gedächtnuß, jre Lehen von demselben unserm Fürstenthumb Khärndten herrührend, so sie die haben beruffen lassen, auf dem Stuelze Zoll geliehen, und den Landleuten geschworen haben, sie bey jhren gnaden und Freyheiten zu halten und bleiben zu lassen, derselben bayder des Sitzens auf dem jetzgenandten Stuel und des Aydes sie uns aber durch unserer königlichen Würdigkait willen — — begeben und sich begnügen haben lassen rc. Ich habe diese wegen verschiedenen Umständen merkwürdige Urkunde den Beylagen N. IX. eingeschaltet. Kaiser Maximilian hat anfangs durch Commissarien Marggrafen Christoph zu Baden, und Grafen Eitelfried von Zollern, nachdem diese der Landschaft den gewöhnlichen Eyd abgeleget hatten, die Erbpflicht in Kärnten aufgenommen, wie Megiser Annal. Carinth. P. II. l. XI. c, 3. p. 1262. berichtet; und wie der Kaiser selbst in der Bestättigungs Urkunde der Landesfreyheiten: geben in unser Stadt Wien an S. Fabian und Sebastian Tag nach Christi Geburt im vierzehen hundert und vier und neunzigisten; unser Reiche des Römischen im achten und des Hungarischen im vierten Jahr ausdrücklich schreibet: wann nu unser liebe getrewen, unser dienstherrn, Ritter, Knecht und die gantze Landschaft unsers Erzherzogthums Khärndten, als sie uns jetzund als regierenden Herren unnd Landesfürstens desselben unsers Erzhergogthumbs Khärndten gehuldet und geschworen uns fürbracht haben rc. in der Landhandveste von Kärnten gedruckt A. 1610. p. 33. Alsdenn erst mag es dem Kaiser seyn in den

Sinn gekommen die alten Huldigungs Gebräuche auf dem Zollfelde und zwar persönlich zu erneuern, wie aus des Kaisers Schreiben an Veyten Welzer Lands Verweser in Khärndten mit folgenden Worten erhellet: Maximilian ꝛc. Getrewer lieber, wiewol wir dir angesagt haben, daß wir die Belehnung von dem Pawern in Khärndten auff Sontag Quasimodogeniti halten wollen, so hat sich doch unser Zug dermassen verhindert, daß uns solches auf benandten Tag zu kurtz sein will. Darumb bedarffstu die Landleut und Unterthanen auff denselben Tag nicht zusammen fordern. Wir werden aber solch Belehnung nichts desto minder kurtz darnach halten, und so es zeit ist, wollen wirs dich zu voran wissen lassen. Wolten, wir dir dich habest darnach zu richten, nicht verhalten. Geben zu Kriegler am heiligen Palmtag Anno &c. sexto in gedachter Landhandveste p. 48. Man wird aber ohne Zweifel dem Kaiser vorgestellet haben, daß es seiner kaiserlichen und königlichen Würde nicht wohl anstehen würde, wenn er sich persönlich diesen seltsamen Huldigungs Gebräuchen unterwerfen würde. Man wird ihn auch vielleicht des Beyspieles seines allerdurchlauchtigsten Vaters, von dessen Huldigung ich kurz vorher geschrieben habe, erinnert haben. Daher dann schrieb Maximilian noch im gedachten Jahre 1506. den 29. Decembris von Linz an gemeldten Landverweser und auch an Herrn Leonharden von Colnitz des folgenden Inhalts: wir seind willens uns jetzo in kurtz in unser Fürstenthumb Khärndten zu fügen, und den alten Gebrauch unsers Fürstenthumb Khärndten die Lehen von dem Paurn auf dem Zollfeld zu empfahen, widerumb aufzurichten: doch wollen wir nicht in

eige-

eigener Person sondern durch ainen an unser stadt schweren lassen ꝛc. in der angeführten Landhandveste p. 49. Es schien mir nicht überflüßig zu seyn, dieses weitläuftiger vorzutragen, um des gelehrten P. Froelichs Archont. Carinth. P. I. p. 132. ad A. 1494. und p. 134. ad A. 1506. in diesem Stücke zu erläutern. Als Kaiser Carl der V. die Nieder-Oesterreichischen Länder seinem Bruder König Ferdinanden abtratte, hat man bey dessen Huldigung ebenfalls so wohl die Gebräuche auf dem Zollfelde, als den fürstlichen Eyd übergangen, worüber er auch den Ständen einen Revers ausstellte: Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg am vierzehenden Tag des Monats Januari nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im funffzehen hundertten und ain und funffzigisten, unserer Reiche des Römischen im ain und zwantzigisten und der andern im fünff und zwaintzigisten Jahr: Es ist diese Urkunde jenem gedachten Revers vom Kaiser Friedrichen den III., der den Beylagen eingeschaltet ist, dem Hauptinhalt nach ganz gleichförmig, und ist auch in der Landhandveste p. 238. zu finden.

Kaisers Ferdinand Sohn Erzherzog Carl wurde zwar von den seltsamen alten Gebräuchen befreyet, dennoch aber hat er der Landschaft den gewöhnlichen Eyd vor der Huldigung abgeleget, wovon seine Schadloß-Verschreibung wegen Erlassung der Huldigungs-Cäremonien: geben zu Clagenfurt den sibenzehenden Tag Aprilis Anno ꝛc im vier und sechtzigisten in folgenden Worten Zeugniß ableget. Als wir auff der Röm. Kais. Maj. unsers genedigsten liebsten Herrn und Vaters, väterliche Verordnung ainer

ner Ersamen Landschafft beruerts unsers Ertzhertzogthumbs zu Khärndten, an heut dato im Zollfeld den gewöndlichen Ayd gethan, und herwiderumb, von jhr die Erbhuldigung an und auffgenommen: und uns dann ain Ersame Landschafft der vorigen Cäremonien halber, so unter solcher Erbhuldigung etwo gehalten umb ain Schadloßbrief untertheniglich angelanget rc. in der Landhandveste von Kärnten p. 255.

Des Erzherzogs Carl Sohn Ferdinand nachmals unter den römischen Kaisern dieses Namens der II. empfienge im Jahre 1597. den 28. Jener auf eben jene Art und Weise diese Erbhuldigung, wie sein Vater, worüber der von ihm den Ständen wegen Erlassung der Cäremonien ausgenommen den fürstlichen Eyd ausgestellte Schadloßbrief: geben zu Clagenfurt den 28. Jener 1597. den Beweis ableget. Es ist diese Urkunde der erstgedachten vom Erzherzoge Carln ganz gleich, und ebenfals in der Landhandveste p. 288. zu finden.

Der Kaiser Leopold hat gleichfals persönlich den 2. Septembris 1660. in Kärnten die Erbhuldigung aufgenommen, wobey er in Beyseyn der Stände folgende Worte vorbrachte: demnach uns zu sonder gnädigsten Gefallen geraichet, daß ein Ersambe Landschafft des Ertz-Hertzogthums Kärnden zugegen unserer Person von der Kaiserlichen Dignität halber des gewöhnlichen Aydtes zugleich der andern Cäremonien erlassen, als geloben und versprechen wir rc. worauf die Landschafft ihren Huldigungseyd ablegte. Also lauten die Worte in der Beschreibung oder Relation über den Einzug und

Erb-

Erbhuldigungs Actum im Erzherzogthum Kärnten geschrieben von dem Landschafts Secretarien Hans Siegmund von Ottenfells gedruckt zu Clagenfurt A. 1660.

Kaiser Carl der VI. hat bey seiner Erbhuldigung den 22. Augusti A. 1728. eine ganz gleiche Anrede an die Stände gehalten, und gleichfals keinen leiblichen Eyd abgeleget, doch aber den Ständen hierüber einen Revers ertheilet, wie aus geschriebenen Huldigungs Acten P. Froelich Archont. Carint. P. I. p. 153. 154. berichtet.

(b) Wenn nun aber der Landsfürst in Kärnten durch Commißarien die Huldigung empfanget, so pfleget ihnen jener Eyd, den vormals der Herzog selbst ablegte, nicht nachgelassen, wohl aber das übrige Ceremoniel übersehen zu werden. Und dieses, wenn auch der die Commißarien abschickende Fürst die kaiserliche oder eine königliche Würde traget. Das erste Beyspiel giebt uns die Huldigung des Kaisers Maximilian in vorgehender Note (a). Das zweyte ist aus der Erbhuldigung Kaisers Carl des V. und seines Bruders Ferdinand zu ziehen, von welcher nebst verschiedenen andern Urkunden auch die Verschreibung der Räth zur Erbhuldigung geben zu Clagenfurt in Khärndten am Mittichen S. Paulus Bekehrung Tag den 25. Tag des Monats Januari nach Christi Geburt 1500. und im 20. Zeugnis ableget, worinnen nämlich gemeldet wird: demnach haben wir an statt in Namen und Seelen der oftgemeldten unser aller gnädigsten und gnädigsten Herrn der Landschafft des ehegemeldten Fürstenthumbs Khärndten geschworen, wie dann solches vormals durch die vordern Fürsten von Oesterreich, auch nächst durch Marggraf Christoffen zu Baden ꝛc. und weiland

land Graf Eytelfriedrich von zollern ꝛc. an stat und in Namen weiland des allerdurchleuchtigsten Fürsten Herrn Maximilian Röm. Kay. und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich zu Khärndten ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn hochlöblicher Gedechtnuß beschehen ist. Auff solches hat uns ehegedachte Landschafft in Namen der offt genandten unser allergnädigsten und gnädigsten Herrn Erbpflicht und Huldigung gethan ꝛc. in der Landhandveste von Kärnten p. 154.

Erzherzog Ferdinand unter den Kaisern nachmals der III. empfienge in Kärnten schon bey den Lebenszeiten seines Vaters Kaisers Ferdinand des II. im Jahre 1631. den 20. May die Erbhuldigung durch den hiezu abgeordneten Fürsten Ulrichen von Eggenberg, welcher das hergebrachte Jurament doch ohne übrigen Cäremoniel ablegte, wovon der den Ständen hierüber ausgefertigte Revers: geben zu Wienn den zwantzigisten May nach Christi Geburth im sechzehn hundert ain und dreyssigisten Jahr in folgenden Worten den Beweis ableget: Unnd wir darauf einer ersamen Landschafft, beruerts unsers Erzherzogthumbs zu Khärnten an heut dato im Solfeldt den gewöhnlichen Ayd durch den Hochgebornen Fürsten unnsern Ohaim und lieben gethreuen Johann Ulrichen Herzogen zu Cromau, unnd Fürsten zu Eggenperg ꝛc. — gethan, und herwiederumb von ihr die Erbhuldigung an- und auffgenohmen, und unns dann ain Ers. Landschafft unnserer selbst Rönig- und Erzherzoglichen Persohn mit erscheinung unnd der übrigen Cäremonien halben, so undter solcher Erbhuldigung etwo gehalten, umb ain Schadloß Brief undterthenigli-

glichen angelangt: Diese Urkunde hat P. Froelich am ersten seiner Archont. Carinth. P. I. p. 148. eingeschaltet.

Auch Kaisers Ferdinand des III. Sohn König Ferdinand der IV. hat noch bey den Lebenszeiten seines Vaters im Jahre 1651. in Kärnten durch hiezu benennte Commißarien Fürsten Maximilian von Dietrichstein und Grafen Siegmund Ludwigen von Dietrichstein die Erbhuldigung eingenommen, welche Abgeordnete auch gleich den obigen Beyspielen auf dem Zollfelde in Namen und in die Seele des Königs Ferdinand den gewöhnlichen Eyd abgeleget. Die Eydesformul so wohl jene, die vormals der Fürst selbst geschworen hat, als auch welcher die Commißarien sich gebrauchen, sind in den Beylagen N. X. und XI. anzutreffen.

XIV.

In dem Herzogthume Crain haben die Landesfreyheiten und Gebräuche auf gleiche Art vormals mit sich gebracht, daß der Erzherzog bey der Aufnehmung der Erbhuldigung einen vorläufigen leiblichen Eyd abzulegen sich gefallen lassen sollte. Allein die Stände haben schon bey der persönlichen Erbhuldigung Kaisers Leopold den 13. September 1660. nicht allein diesen landsfürstlichen Eyd nachgelassen (a), sondern auch bey dieser Gelegenheit überhaupt sich vertragen und verbunden, nur dazumal diesen fürstlichen Eyd abzufordern

dern, wenn der Erzherzog nicht persönlich sondern durch Abgeordnete die Erbhuldigung empfangen würde (b). Wie es dann auf gleiche Art bey der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. gehalten worden ist (c). Doch aber hat der Erzherzog allezeit noch den Ständen einen Versicherungsbrief (d) ausgeliefert, daß nämlich diese Uebergehung des fürstlichen Eydes als ungezwungen und freywillig angesehen werden, und also ohne Folge und zu keinen Abbruch ihrer Freyheiten in das künftige seyn solle.

(a) Man besehe des Valvasors Ehre des Erzherzogthums Crain III. Theil, X. Buch, 30. cap. §. 30.

(b) Ebendaselbst §. 37., und die in der folgenden Note aus den Erbhuldigungs Acten von Crain vorkommende Worte, wie auch der in den Beylagen N. XI. eingeschaltete Revers des Erzherzogs, beweisen diesen Satz.

(c) In dem auf Befehle der Stände zu einer in die Zukunft beständigen Richtschnur durch Carl Seyfried von Peritzhoff Registrator der Landschaft von Crain beschriebenen und zu Laybach A. 1739. gedruckten vollständigen Erbhuldigungs Act in Crain p. 54. wird diese Materie mit folgenden Worten erkläret: zumal die treu gehorsamsten Stände in Crain allerhöchst gedacht jetzt regierenden Herrn und Erblandes Fürsten Carl den VI. ad exemplum dero in Gott ruhend glorwürdigsten Herrn Herrn Vorfah-

fahrern schon durch vorläufige Einverständnus, welche aber vor und bey jeder Erbhuldigung erneuert werden muß, von diesem cörperlichen Eyd auch dermal jedoch frey und gutwillig erlassen; gestalten dann auch um willen dessen ihnen Land-Ständen dieses Herzogth. Crain gleichwie ein jedesmal vorhin, nicht weniger anjetzo, mit Versicherung; auf das durch diesemalige Erlassung keine Folge, noch künftige Schuldigkeit, sondern nur allein ein gut und freywilliges Gefallen ausgedeutet, und angesehen werden solle — — Und diese Erlassung des cörperlichen Eydes wird allein gegen dem Landsfürsten verstanden, sondern aber solche nicht gestattet werden könnte, wann die Erbhuldigung per Commissarios fürgehete, allermassen a Carolo V. erweißlich ist, daß alle Landsfürstliche Huldigungs Commissarien jenes Jurament, so ihnen an Seiten der Herren Stände in Crain vorgelesen war, in Namen und in die Seele ihres Landsfürstlichen Gewaltgebers und Principalen mit aufgereckten Fingern öffentlich ablegen und sich anbey verreversiren müssen: wasgestalten diese Substitution die Herrn Stände in Crain nur allein zu unterthänigsten Gefallen, und aus keiner Schuldigkeit bewilliget ꝛc. Es kommen einige Ausdrücke hierinnen, wie die Worte liegen, sehr plat und wunderlich heraus, daß man nicht wird glauben können, daß sie mit der Meinung und Gesinnung der Stände übereinstimmen sollten, sondern nur eine voreilige Feder des Verfassers anzeigen.

(d) Der Landsfürstliche Revers vom Kaiser Carl dem VI. in den Beylagen N. XII. Von dem Revers

vers des Kaisers Leopold wird bey dem Valvasor Ehre des Herzogthums Crain III. Theil X. Buch 30. cap. § 37 Meldung gemacht, und wurde dieser sub dato Laybach den 13. Septemb. 1660. den Ständen übergeben.

XV.

Es sind noch das Herkommen und die Freyheiten des Herzogthums ob der Ens in Ansehung dieser Streitfrage zu erwegen übrig. Ich mache hiemit derowegen den Schluß, weil in dieser Landschaft des Erzherzogthums diese Frage besonders und zwar mit großer Heftigkeit in den wegen aufgehenden Religionskriegen und Rebellionen betrübten Regierungszeiten Kaisers Ferdinand des II. aufgeworfen wurde. Es trachteten nämlich die österreichischen besonders lutherischen Landleute nicht allein zu behaupten, daß ihnen in Ansehung eines alten Herkommens nach dem Tode eines regierenden Erzherzogs bis zur künftigen Huldigung die Zwischenregierung oder Verwaltung des Landes zustehe (a), sondern sie (hauptsächlich die von Oesterreich ob der Ens) beruften sich auf ihre Freyheiten und Herkommen auch in jenem Punkt, daß sie nämlich die Erbhuldigungs Pflicht ehe abzulegen nicht gehalten wären, als bis der Erzherzog die Bestättigungs Urkunde ihrer Freyheiten wirklich ausgeliefert habe. Hierüber

schick-

schickten die Stände ob der Ens dazumal eine förmliche Deduction oder Ausführung ihrer Rechte (b) an den Erzherzog Albrechten nach Brüßel. Weil nun dazumal von Seiten des Hofes auf diese ständische Schrift kein Gegenbericht oder Deduction an das Licht gestellet worden ist, so werde ich alhier die in jener befindliche Beweise, und Scheingründe, welche zum Theil auch auf Oesterreich unter der Ens könnten gezogen werden, untersuchen, und nach Kräften widerlegen.

(a) Von dieser Streitfrage werde ich in der Abhandlung von den Landständen des Erzherzogthums in einem besondern Abschnitte schreiben.

(b) Sie führet folgende Aufschrift: Deduction, So die löblichen Stände des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enß ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Ertz-Hertzogen Alberto Jüngsthin nach Brüssel in Niederland überschickt, welche die Erbhuldigung und etliche grosse Gravamina betreffen thut. Datirt Linz den 3. Decembris Anno 1619. gedruckt im Jahre MDCXX. Sie ist auch zu finden in des Londorps Act. publ. T. I. p. 597. Meyers Londorp. suppl. T. II. p. 187. und in dem *Theatro Europ.* T. I. p. 141.

XVI.

Erstens führen sie zum Beweis den Erbhuldigungs Act Königs Matthias an, worauf

auf ich aber die Antwort bis gegen das Ende dieser Widerlegung, damit sie desto klärer in die Augen leichte, verspahre. Zweytens sollen die vom Kaiser Carl dem V. und seinem Bruder König Ferdinanden zur Aufnehmung der Erbhuldigung abgeordnete Herrn Commißarien die Huldigungspflicht zwar vor Auslieferung der Bestättigung der Landsfreyheiten verlanget haben, aber es sey solches von den Ständen nicht eingegangen worden, wie sie sich dann hierüber auf den kaiserlichen Revers beruffen. Allein die ganze Sache ist weit anders zu betrachten. Denn erstens scheinet in Oesterreich ob der Ens, wie in den meisten übrigen Herzogthümern ein altes Herkommen zu seyn, daß der Erzherzog allezeit in Person die Huldigung einnehme, und hierüber auch nur lautete der gedachte Revers (a). Was aber dazumal die Bestättigung der Freyheiten anbelanget, so ist zwar den Ständen von den Commißarien eine vorläuffige Versicherung der nachzufolgenden kaiserlichen Bestättigung eingeraumet, die Bestättigungs Urkunde selbst aber erst nachher von beyden Majestäten gefertiget und ausgeliefert worden, wie die Stände selbst in dieser Deduction am Ende p. 36. bekennen. Drittens beruffen sie sich gar auf die Zeiten Kaisers Rudolph des I., und zwar auf den von ihm in Oesterreich im Jahre 1276. (nicht wie in dieser Deducti-

on

on A. 1270.) aufgerichteten Landfrieden (b), und auf die Urkunde, in welcher Kaiser Rudolph die österreichschen Freyheitsbriefe im Jahre 1283. bestättiget hat (c). Aus dem gedachten Landfrieden ziehen sie folgenden Schluß, daß der Kaiser hierinnen allen Obrigkeiten und Richtern in Oesterreich befohlen habe, nach der Stände Freyheiten und Landsherkommen zu erkennen, und die Urtheile zu sprechen, und folglich habe er erst nach dieser stillschweigenden Bestättigung der Landesfreyheiten seinen Söhnen die Belehnung ertheilet. Aber es wird einem jeden selbst in die Augen fallen, daß dieser Einwurf zwar einiger Massen darthue: der Kaiser habe dazumal in den österreichischen Rechten und Landesfreyheiten nichts abgeändert, keinesweges aber genugsam beweise: der Kaiser habe auch durchgehends alle diese Freyheiten bestättiget (d); vielweniger daß er sie gar vor der Belehnung seiner Söhne zu bestättigen verpflichtet gewesen wäre. Und endlich was solle diese Belehnung eigentlich für eine Verwandschaft mit der Erbhuldigung, welche damals weit später vorgienge, haben? Mit größern Ungrunde wird die andere Urkunde vom Jahre 1283. an diesem Orte angebracht, als welche nur jene Freyheiten eigentlich bestättiget, die den Marggrafen und Herzogen dieses Landes von den vorgehenden römischen Kaisern und Königen sind

er-

ertheilet worden. Und wenn diese Urkunde auch wirklich auf die Landesfreyheiten gleichfals zu ziehen wäre, so ist ja diese Bestättigung den 11. Junius A. 1283. und also ein Jahr darnach als Albrecht und Rudolph von ihrem Vater sind belehnet worden, und als die Huldigung eigentlich nach der gegenseitigen obwohl irrigen Meinung geschehen ist, ausgefertiget worden. Der vierte Beweis ist auf die Bestättigungs Urkunden vom Kaiser Carl dem IV. Kaiser Wenzeln, und den Erzherzogen Rudolphen, Albrechten und Leopolden vom Jahre 1363. und 1366. gegründet. Es erhellet aber von sich selbst, daß jene Freyheitsbriefe von Kaisern Carl und Wenzel nur eigentlich die Freyheiten des österreichischen Erzhauses selbst betreffen, und obgleich hie und da von den Landesgebräuchen Meldung gemacht wird, so träget doch dieses zu unserer Streitfrage gar nichts bey. Was aber die Bestättigungen von den Erzherzogen Rudolph, Albrecht und Leopolden anbelanget, so müssen die Stände erst beweisen, daß diese Bestättigungen ihnen vor abgelegter Erbhuldigung seyn ausgeliefert worden, welches sie aber weder aus diesen Urkunden noch aus einer andern tauglichen Stelle jemals zuwege bringen werden. In Gegentheil ist es vielmehr unstreitig, und werde ich die Beweise in folgendem Abschnitte anführen, daß der

Erz-

Erzherzog Rudolph der IV. die allgemeine Erbhuldigung, wobey die Stände und Erbbeamten seines ganzen Erzherzogthumes erschienen sind, schon im Jahre 1359. und also ein Jahr nach dem Tode seines Vaters zu Wienn auf dem Hofe empfangen habe. Ferners aus den Worten, mit welchen in diesen Urkunden versehen wird, daß die Stände ihrer Freyheiten auf alle künftige Fälle versichert seyn sollen, fließt zwar, daß ein Landsfürst diese Bestättigung bey dem sich ereignenden Falle, das ist bey Empfangung der Erbhuldigung, nicht auch daß er sie ausdrücklich vor abgelegter dieser Huldigungspflicht zu bewilligen habe. Fünftens setzen sie auch hiezu das Beyspiel vom Herzoge Albrechten dem V. welcher den Bestättigungsbrief ihrer Freyheiten, noch ehe und bevor sie sich ihm unterworfen und gehuldiget haben, im Jahre 1461. zu Handen des König Georgs von Böhmen gefertiget und gegeben haben solle. Allein dieses obwohl an sich klare Beyspiel machet dennoch keinen gültigen Beweis aus. Denn es ist aus den Geschichten bekannt, daß sich eben dazumal neue Unruhen und Kriege zwischen gedachten Albrecht und seinem Bruder Kaiser Friedrichen den III. angesponnen haben, wobey Albrecht, damit er sich der Länder gegen seinen Bruder den Kaiser desto leichter versicherte, den Ständen so wohl die wirkliche Be-

stät-

stättigung, als auch Vermehrung ihrer Freyheiten noch vor der Huldigung, und damit sie zu huldigen nicht verweigerten, zugestanden habe. Auf gleiche Weise ist auch auf das gleich beym Eingange dieser Deduction angeführte Beyspiel vom Kaiser Matthias, welcher den Ständen ob der Ens so wohl die Capitulations-Resolution wegen der Religionsfreyheit als auch die Bestättigung der übrigen Landesfreyheiten vor eingenommener Huldigung im Jahre 1609. ertheilet haben solle, zu antworten. Gleichwie nämlich der rechtmäßige Erbherr und Regent der österreichischen Länder Kaiser Rudolph der II. im gedachten Jahre noch nicht die Handlungen und den Besitz von Oesterreich ob- und unter der Ens des Königs Matthias gebilliget hat (f), eben also kann auch dieses Beyspiel zum Beweise eines rechtmäßigen Herkommens nichts beytragen. Schlüßlichen führten sie auch an, daß dergleichen vorläufige Bestättigungen weder der natürlichen Billigkeit zu wider, weder ungewöhnlich seyn; welches sie durch die Beyspiele von dem römischen Reiche selbst, von Ungarn, Böhmen, Frankreich, Engelland, Dännemark, Steyer, Kärnten und Crain unterstützen. Ich will allhier nicht erst untersuchen, wie weit alle diese Beyspiele Bestand halten, sondern es ist genug, wenn man erweget, daß, da so wohl eine vorläufige

fige als nachfolgende Bestättigung der natürlichen Billigkeit nicht widerstrebet, nach dem Gesetze der Vernunft dem Landsfürsten von den Unterthanen so lange keine neue Verblindlichkeit (als zum Beyspiel diese vorläufige Bestättigung) könne aufgebürdet werden, bis nicht solche von den Unterthanen aus den Verträgen, Freyheitsbriefen oder gesetzmäsigem Herkommen klar bewiesen werden kann.

(a) Wie ich dann einen gleichen Revers vom Kaiser Ferdinand dem II. in Ansehung Oesterreichs ob der Ens oben §. VIII. Not. (d) angeführet habe.

(b) Ich habe ihn den Beylagen N. I. eingeschaltet, weil er künftig öfters zum Beweise dienen kann.

(c) Es ist diese Urkunde in meiner ersten Abhandlung in den Beylagen N. XXII.

(d) Vielmehr könnte man ihnen jenes Mandatum des Kaisers Rudolph an alle österreichischen Stände, daß sie seinen Söhnen als wirklichen Regenten vollkommenen Gehorsam leisten sollen, entgegen stellen. Es wird in diesem Befehlsbriefe der Gehorsam und die Unterwürfigkeit ohne aller Ruck- sicht auf die Landesfreyheiten (non obstantibus - - - - & literis hinc inde datis seu privilegiis omnibus concessarum vobis, per nos quarumlibet libertatum) befohlen. Man findet diese Urkunde in den Beylagen der I. Abhandlung N. IX.

(e) Besonders da die Verletzung dieser Freyheiten selbst mit unter die Ursachen zum Deckmantel des Krieges dienen muste, wie *Gerard. de Roo* l. VII. p. 227. edit. secun. Hal. Mag. A. 1709. in folgenden Worten schreibet: Igitur arma iterum in fratrem sumens, iniquam hæreditatis divisionem, ac Austriæ privilegia ab ipso violata, causam bello prætexit.

(f) Es erhellet dieses aus des Kaisers Rudolph des II. mandato avocatorio an alle Stände, Bürger und Unterthanen in Oesterreich ob- und unter der Ens dat. Prag 19. Aprilis 1610., worinnen er so wohl alle Handlungen und Eingriffe des Königs Matthias als auch der österreichischen Unterthanen Unternehmen und Uebertrettung auf die Seite des gedachten Matthias als widerrechtlich erkläret.

XVII.

Da nun auf solche Art jene Streitfrage: ob ein Landesfürst vor dem Erbhuldigungsact den Ständen die Bestättigung der Landesfreyheiten und Herkommen auch wirklich auszuliefern verpflichtet sey? so wohl nach den allgemeinen Grunsätzen der Vernunft als auch nach den besondern Verträgen, Freyheiten und rechtlichen Landsgebräuchen des ganzen Erzherzogthumes Oesterreich ist betrachtet worden, so läßt sich auch hiebey nachfolgende Frage aufwerfen: ob jene Verbindlichkeit des Landsfürsten in Ansehung

der

der Bestättigung der Landesfreyheiten auch so weit sich erstrecke, daß er hierinnen keinen Punct nach seinem Wohlgefallen abzuändern befugt sey? Es wurde bey Gelegenheit erstgedachter Irrungen wegen der Erbhuldigung in Oesterreich ob der Ens diese Frage gleichfals rege gemacht. Man sagte nämlich von Seiten des Hofes den Ständen die Bestättigung zwar zu, aber unter einer mit einzuschaltender Clausul: in allen verantwortlichen, billigen, und möglichen Dingen (a). Da die Stände nun befürchteten, der Erzherzog verstehe vielleicht unter dieser Clausul eine nachher erst sich äusserende Einschränkung ihrer Freyheiten, setzten sie sich dagegen, und wollten durchaus nicht zugeben, daß obgedachte Worte dem Bestättigungs Instrument eingeschaltet werden sollten. Ihre Scheingründe waren folgende: Erstens hätten die vorgehenden Landesfürsten jederzeit die Freyheiten und das Herkommen pure und cathegorice ohne allen dergleichen Clausuln bestättiget, und seyn auch derowegen die Worte Gebrauch und Gewohnheit beygesetzet worden, daß nemlich so wohl die Gebräuche und Gewohnheiten dem geschriebenem Gesetze gleichgehalten werden, als auch daß hierunter die in den Urkunden etwann zweifelhafte, durch den Gebrauch aber erläuterte Stellen zu verstehen seyn sollen.

Zweytens sey es nicht zu vermuthen, daß die vorgehenden Kaiser, Könige und Landsfürsten den Ständen jemals etwas unbilliges oder unmögliches würden eingestanden haben. Ich werde, bevor ich auf diese besondern Einwürfe antworte, diese Streitfrag überhaupt und in ihrem Grunde untersuchen.

(a) Man besehe die obgemelte Deduction der österreichischen Stände ob der Ens p. 11.

XVIII.

Vor allen hat man den Ursprung oder die Quelle jener Landesfreyheiten, von welchen die Frage ist, zu betrachten. Entspringen sie nun aus ordentlichen Verträgen zwischen den Landsständen, so ist es kein Zweifel, weil die Verträge so wohl einen als den andern Theil nach den Gesetzen der Natur zur Erfüllung verbinden, daß der Landsfürst so wohl die Bestättigung, durch welche er sie anerkennet, mit Rechte nicht versage, als auch von ihm allein keine Veränderung solcher Verträge könne vorgenommen werden. Es wäre dann, daß diese Verträge etwas unbilliges oder unmögliches in sich enthielten. Denn gleichwie keiner von beyden sich vertragenden Theilen jemals das Recht oder Ver-

mögen hatte, seine Einwilligung in das, was unbillig oder unmöglich ist, zu ertheilen, eben also hört auch entweder die Verbindlichkeit eines oder der andern Puncts gleich dazumal auf, wenn sich hierinnen die Unbilligkeit oder Unmöglichkeit äußert, oder man müste sagen, sie hätten eine Verbindlichkeit, solcher Handlungen auf sich genommen, deren Ausübung ihnen die Vernunft oder die natürlichen Kräften entziehen. Haben nun aber dergleichen Freyheiten einzig und allein die willkürlichen Gnaden vorgehender Landsfürsten zum Grunde, so sind sie nach der ordentlichen Eigenschaft der Gesetze und Privilegien zu beurtheilen. Ein jeder Regent, gleich wie er durch die Gesetze, welche er den Unterthanen vorschreibet, nicht auch sich selbst verbindet, eben also entziehet er auch hiedurch nicht, weder kann er seinem Thronfolger das Recht die Gesetze zu verändern entziechen (a). Folglich bleibet dem Regenten in Ansehung solcher Freyheiten die Befugnis unstreittig übrig, daß er sie wegen neuen sich äusserenden Umständen, wovon aber der Fürst und nicht die Stände das Urtheil zu sprechen haben, entweder ganz aufheben, oder doch in einigen Puncten abändern könne (b); ja der Fürst ist sie so gar abzuändern verpflichtet, wenn etwas hierinnen

nen wegen nicht vorgesehenen Fällen eine Unbilligkeit anzöge, oder wegen allgemeinem Nutzen des Staates unmöglich würde. Der gelehrte Leser wird leicht einsehen, daß ich in diesen Sätzen nur dasjenige, was das Recht überhaupt, nicht aber auch was die Politik und Staatsklugheit mit sich bringet, zum Grunde geleget habe.

(a) Man könnte verschiedene Beyspiele auch aus den österreichischen Geschichten vorzeigen. Ich will den Leser nur auf jenes Mandatum Kaisers Rudolph des I., von welchem ich in dem §. XVI. Not. (d) geschrieben habe, verweisen, und das Beyspiel vom Kaiser Albrecht dem I. welcher im Jahre 1297. den österreichischen Ständen ihre alten Freyheitsbriefe, auf die sie so sehr gepochet haben, auf dem Kallenberg zerrissen haben solle vorlegen; wovon Haselbach bey dem P. Pez script. rer. Austr. T. II. col. 755. schreibet.

(b) Die Stände selbst, wenn sie so sehr auf die Bestättigung ihrer Freyheiten dringen, scheinen dieses gar wohl zu erkennen. Denn sofern der Landsfürst ohnehin in Ansehung der Verträgen an diese Freyheiten verbunden ist, so ist seine Bestättigung mehr einer Erinnerung oder Widerholung ähnlich, als daß sie der Verbindlichkeit, die schon vorhanden ist, eine neue Wirkung beylegen sollte. Entspringen aber die Landsfreyheiten nur aus der willkürlichen Gnade der vorgehenden Fürsten, so haben sie nothwendig den Thronfolger um eine neue Bestättigung anzuflehen, durch welche er sich erkläret, dasjenige zu er-

erkennen und sich gleichfals belieben zu lassen, was seine Vorfahrer den Ständen, Landleuten, und Unterthanen eingeräumet haben. Folglich ist dieses der Stände bey den Erbhuldigungen gewöhnliches Bitten ihr selbst eigenes in dieser Sache unverwerfliches Geständniß und Urtheil, und leget zugleich die Unbilligkeit klar am Tage, der sie sich schuldig machen, wenn sie die Erbhuldigung wegen nicht vorgegangener Bestättigung ihrer Freyheiten oder wegen einigen hierinnen von dem Fürsten abgeänderten Puncten versagen, ohne doch derowegen sich auf einen gültigen Vertrag mit dem Landsfürsten beruffen zu können.

XIX.

Hieraus läßt sich leicht auf die Antwort schliessen, mit welcher den Einwurfen der Oesterreichischen Ständen ob der Ens gegen die ohnedieß in den Gesetzen der Vernunft sich gründenden und in einem jeden Vertrage von sich selbst verstandenen Clausul in verantwortlichen, billigen und möglichen Dingen, zu begegnen sey. Wenn sie einwerfen, daß die vorgehenden Fürsten dergleichen Clausul niemals hinzugefüget haben, so beweisen sie nur, daß die Stände in vorigen Zeiten ihre Freyheiten auf unbillige oder unmögliche Dinge auszudehnen niemals vor hatten, und also die Fürsten auch nicht Ursach fanden, die-

se vor sich schon untrennbare Ausnahme ausdrücklich beyzusetzen. Zweytens sagten sie: man könne nicht muthmaßen, daß die Fürstlichen Vorfahrer jemals den Ständen etwas unbilliges oder unmögliches sollten eingeraumet haben. Allein auch auf unserer Seite schlägt keine solche Muthmaßung ein, sondern man kann vielmehr den Einwurf umwenden und sagen: die vorgehenden Landesfürsten würden gleichfals die gedachte Clausul beyzusetzen nicht unterlassen haben, wenn sie hätten muthmaßen können, daß die Stände in künftigen Zeiten die Freyheiten auch auf Fälle, die entweder in sich oder doch wegen neuen Umständen unbillig oder unmöglich sind, auszudehnen fähig wären.

XX.

Schlüßlichen finde ich in dieser Materie noch folgende Streitfrage unter den Rechtsgelehrten übrig: ob nämlich die Pflicht den Erbhuldigungs Eyd abzulegen von den Unterthanen durch die Länge der Zeit gegen den Landsfürsten könne verjähret und also dessen Erneurung in den folgenden Zeiten mit Rechte von ihnen verneinet werden. Ich will hier von jenen Sätzen, welche hierüber einige Rechtsgelehrte aus den päbstlichen oder römischen Gesetzbüchern vorbringen

(a),

(a), gar keine Meldung machen, da es ohnehin denjenigen, welche ihre Rechtsgelahrheit nicht bloß in den Gränzen dieser zwey Sammlungen der Gesetze eingeschlossen haben, genugsam bekannt ist, daß dergleichen Streitigkeiten so wenig aus diesen Gesetzen zu entscheiden seyn, als es der Vernunft zuwider seyn würde, einen teutschen Bürger im Teutschlande nach dem Türkischen Rechte das Urtheil zu sprechen, oder, welches einerley ist, die Handlungen eines Regenten nach den Gesetzen, die er nur für seine Unterthanen nicht aber auch für sich selbst gegeben oder gutgeheissen hat, abzumäßen. Die Gesetze, welche den Regenten das Recht sprechen, sind nur diejenigen, die GOtt entweder der menschlichen Natur eingepräget, oder in der Schrifft dem ganzen menschlichen Geschlechte verkündiget hat. Gleichwie nun weder jenes ungeschriebene noch dieses geschriebene göttliche Gesetz eine Art der Verjährung anweiset, da es weder die Länge der Zeit hiezu bestimmet, weder in dem Stande der natürlichen Gleichheit dem Menschen die Befugniß ertheilet durch eigenmächtige Bestimmung der Zeit den Besitz fremder Güter zu rechtfertigen; eben also kann auch unter den Regenten keine Verjährung statt finden, und um so viel weniger kann sie von den Unterthanen dem Landes Fürsten entgegen

gesetzet werden. Denn die Verbindlichkeit jener Gesetze, aus welchen die Verjährung ihren Ursprung hat, verpflichtet nur die Unterthanen unter sich, nicht aber den Fürsten gegen die Unterthanen; und müste man vermöge der Ursachen, wegen welchen die Verjährung ist eingeführet worden, lächerlicher Weise sagen: die Unterthanen bestraffen den Landsfürsten, daß er seiner von dem natürlichen Gesetze ihm ertheilten Befugnißen nicht in allen Fällen, wo er es hätte thun können, gebrauchet habe. Und was endlich in diesem Falle die Erbhuldigung ins besondere anbetrift, so habe ich schon gleich anfangs bewiesen, daß solche nicht die Wesenheit der Unterthänigkeit ausmache, sondern nur von den Unterthanen, weil sie schon Unterthanen sind, abgeleget werde. Folglich stehet es jederzeit in der Willkühr des Fürsten, ob oder wann er seinen Unterthanen, solche als eine res meræ facultatis abzulegen befehle.

(a) Es pflegen nämlich diejenigen, welche diese Verjährung verneinen, für sich den L. 2. D. de via publ. & itin. publ. refic. anzuführen, in welchem Gesetze die Verjährung einer öffentlichen Straße gegen das gemeine Wesen nicht statt fin-

det

det, weil der Gebrauch hievon nur als willkürlich res meræ facultatis angesehen wird. Auf gleiche Art unterstützen sie ihre Meinung durch das Cap. 7. X. de præscript. aus welchen sie die Folge ziehen, daß eine Pflicht, die das göttliche Gesetz anordnet, keiner Verjährung unterworfen sey.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Erbhuldigungs Ceremoniel in Oesterreich.

I.

Nachdem also in dem vorgehenden Abschnitte sowohl die Eigenschaft der Erbhuldigung, als auch die verschiedenen hiebey sich äusserenden Streitfragen nach den Grundgesetzen des österreichischen Staatsrechtes sind erläutert worden, so ist es an deme, daß wir in diesem und dem folgenden Abschnitte das Huldigungs Cäremoniel selbst in den Ländern des Erzherzogthumes (a) genauer betrachten. Doch werde ich noch vorher überhaupt den Ursprung der Erb- und Landeshuldigung in den Provinzen des römisch-teutschen Reiches untersuchen.

(a) Ich finde für nothwendig, daß ich diesen Ausdruck, dessen ich mich schon etlichmal gebraucht habe nnd welcher etwann anstößig scheinen könnte, erkläre, und hierdurch anzeige, was für Ursachen und Gründe mich hiezu verleitet haben Es ist nämlich unstreittig: daß Rudolph der IV. von Oesterreich sich zu erst des erzherzoglichen Titels gebrauchet habe, wie ich in der II. Abhandl.

handl. I. Abschnitte weitläuftig gezeiget habe. Man kann aber nicht wohl sagen, daß er eigentlich den erzherzoglichen Titel bloß von Oesterreich verstanden habe, indem er jederzeit die Herzogthümer Steyer, Kärnten und nachher auch Crain zugleich mit hierunter begriffen, und sich also Erzherzog von Oesterreich Steyer, Kärnten und Crain geschrieben hat. Kaiser Friedrich der III. hat in seinem Freyheitsbriefe für Oesterreich vom Jahre 1453. (in den Beylagen meiner I. Abhandl. N. XXXIII.) klar entschieden, daß die Fürsten unsers Haus Oesterreich und unser und Ihr Erben und Nachkommen, die die Fürstenthumb Steyr, Kärndten, und Crain, je zu Zeiten in haben und regieren werden, nun hinfür Erz-Herzogen genennet, und geheissen dabey ewiglich bleiben, und von unsern Nachkommen am Reich, und allen andern Chur-Fürsten und Fürsten also genennet und geheissen, und darfür gehalten sollen werden, in allen den Ehren, Würden, Freyheiten, Fürgängen, und andern Uebertrefflichkeit, als unser Vordern das von Alter löblich herbracht haben und auf uns kommen ist, und wir Unshero genennet, gehaissen, und gehalten worden seyn. Woraus dann zu erhellen scheinet, daß das Erzherzogthum eigentlich aus den vier Herzogthümern Oesterreich, Steyer, Kärnten und Crain bestehe; besonders da auch Kaiser Friedrich in gedachter Urkunde diesen vorzüglichen Titel so, wie er bisher von seinen Vorfahrern ist hergebracht und geführet worden, anerkennet und bestättiget hat. Nun aber ist es sowohl aus der Titulatur des Erzherzogs Rudolph des IV. als des Erzherzogs Ernst des Eisernen (in meiner II. Abhandl. §. 20. cc.) zu ersehen, daß

das

das Wort Erzherzog allezeit von allen vier Herzogthümern zugleich gebrauchet worden sey. Es ist aber nachher Kaiser Maximilian der I. von solchem Ausdrucke des erzherzoglichen Titels abgegangen, da er in seiner Titulatur nach den Worten Erzherzog von Oesterreich die niederländischen Herzogthümer eingeschaltet, und dann erst die Herzogthümer Steyer, Kärnten, und Crain beygesetzet haben wollte, welches auch seinen Durchlauchtigsten Nachfolgern also beliebet hat. Dieses ist zwar unstreitig, daß unter diesen Herzogthümern Oesterreich den Vorzug behaupte, und man könnte vielleicht mit Fuge sagen, daß durch die wienerische Erbhuldigung eigentlich die erzherzogliche Erbhuldigung vorgestellet werde, oder wenigstens in ältern Zeiten sey vorgestellet worden, als bey welcher allein die so vorzüglichen einem Erzherzoge zu stehenden Kleynodien gebrauchet werden. Man wird mich daher nicht eines Fehlers beschuldigen, wenn ich dem Friedericianischen Freyheitsbriefe gemäß das Erzherzogthum betrachte, und die unter diesem vorzüglichen Titel begriffene Herzogthümer Theile oder Länder des Erzherzogthumes nenne.

II.

Wir haben in unserm Teutschlande von den ältesten Zeiten Beyspiele der Landshuldigungen. Schon unter den fränkischen Königen war dieses Herkommen vestgesetzet. Man nennte sie dazumal Angelobungen der Treue (a). Man darf aber derowegen diese Angelobungen dennoch nicht allein von den Lehens-

leu-

leuthen verstehen. Denn es kamen dazumal die Treu der Unterthänigkeit und die Treu der Lehenspflicht ordentlicher Weise in einer Person zusammen. Daher auch das Wort Hulde (b) in beyden Fällen üblich war. Die Lehensleuthe waren zugleich die ersten Personen der Unterthanen, und machten also so zu sagen gleichsam die Stände aus (c). Als aber in den mittleren Zeiten die Gewalt der Herzoge und Fürsten in Verwaltung der Reichsprovinzen durch verschiedene Weege also hoch gestiegen ist, daß auch der Kaiser als ihr Oberhaupt und wirklicher Landesherr seine ganze Macht öfters anwenden muste um sie in den Schranken der Unterwürfigkeit zu erhalten, so haben diese Reichsstände auch sich selbst von den Unterthanen der ihnen vom Kaiser und Reiche anvertrauten Provinzen den Eyd der Treue, ohne Zweifel zur mehrern Unterstützung ihrer Macht, angeloben lassen. Man findet wenigstens schon in dem dreyzehenden Jahrhunderte (d), daß dergleichen Landeshuldigungen, welche den Ständen in ihren Reichsprovinzen sind geleistet worden, von den Kaisern selbst zugelassen, und gebilliget worden seyn.

(a) Es erhellet dieses aus dem l. III. Capital. c. 88.; alwo folgendes: ut Missi nostri populum nostrum iterum nobis fidelitatem promittere

fa-

faciant, ſecundum conſuetudinem jam dudum ordinatam. Et ipſi aperiant & interpretentur illis hominibus qualiter ipſum Sacramentum & fidelitatem ſervare debeant. Man beſehe zugleich l. III. Capitul. c. 8. Capit. Ludovici Pii. A. 828. bey *Steph. Baluz* p. 686. wie auch *Franc. de Roye* de Miſſis domin. c. 13. p. 252. edit. lipſ. 1744.

(b) Der Eyd der Treue ſo wohl als der Unterthänigkeit wird von dem ſcriptore memoriæ bey *Browerus* Annal. Trevir. l. XVI. ad A. 1308. durch das Wort Hulda ausgedrücket. In dem Jure feud. Aleman. C. IV. kommen folgende Wörte vor: der Man ſol eime Herren Hulde tun mit ſime eide das er yme alſo getrewe ſy. In der Urkunde des Meißniſchen Biſchofs Wittigo ad A. 1319. bey Anton Weck Beſchreibung und Vorſtellung von Dresden P. II. tit. I. p. 164. ließt man. Die Burger zu Dresden ſollen die Hulde ledig ſeyn.

(c) Der Eyd, welchen auf Befehl Carls des großen die Miniſteriales regni und alſo ſeine Unterthanen vom erſten Range ablegten, lautet zwar wie eine Lehenspflicht, doch war es eine eigentliche Huldigung. *Stephan Baluz.* ad A. 802. liefert die Formul: Sacramentum qualiter promitto ego, quod ab iſto die in antea fidelis ſum Domino Karolo piiſſimo Imperatori filio Pipini Regis & Berhanæ Reginæ pura mente abſque fraude & malo ingenio de mea parte ad ſuam partem & ad honorem regni ſui ſicut per drictum debet eſſe homo Domino ſuo. Si me DEus adjuvet & iſta Sanctorum patrocinia quæ in hoc ſolo ſunt, quia diebus vitæ meæ per meam voluntatem, in quan-

quantum deus mihi intellectum dederit, sic attendam & consentiam.

(d) Es beweisen dieses in den opusculis des *Maibomii* die Worte Kaiser Fridrichs des II. zu den Dienstmännern (Ministeriales) des Herzogs Otto bey der Aufrichtung des Herzogthums Braunschweig A. 1235. ut fidelitatis juramentum duci secundum consuetudinem Imperii exhibeant. In der Urkunde des Abts zu Bettingen A. 1243. liest man bey *Guilliman* l. III. de reb. Helvet. c. 1. homines prædii in Ura juramento obligarunt se claustro nostro fideles fore. Kaiser Carl der IV. befiehlt in einer Urkunde vom Jahre 1361. den Bürgern zu Magdeburg ut Archiepiscopo fidelitatis & homagii juramenta præstent bey dem *Meibom*. T. II. rer. Germ. p. 378. In dem Freyheitsbriefe, welchen dieser Kaiser im Jahre 1366. der Stadt Frankfurt ertheilet hat, wird den Bürgrn und Unterthanen gleichfals befohlen. Auch sullen alle Bürger zu Frankenfurt, den Scheffen vnnd dem alten Ratte, daselbst von Uns vnnd deß Reichs wegen, zu den Heiligen sweren, gehorsam vnnd bigestendig zu seyn, und wider sie nicht ze tun, in dheine Weiß, in allen Sachen, die daz Reich, vnnd die Stat zu Frankenfurt, von deß Reichs wegen antreffen, vnnd sullen dieselben Burgere, die Eide so offt schweren, so offt ez die Scheffene vnnd den alten Rat zu Frankenfurt Not dunket. In den zu Frankfurt A. 1728. gedruckten *Privilegiis* und *Pactis* der Reichsstadt Frankfurt p. 175. Man ziehe auch hieher den folgenden §. von den alten Erbhuldigungen in Oesterreich.

III.

III.

Den Anfang der Erbhuldigungen auch in dem Erzherzogthume Oesterreich aufzudecken, verlanget zwar alhier mein Endzweck. Allein die Urkunden und Geschichtschreiber haben hievon gar zu wenige Nachrichten zurückgelassen. Ich trage also nur dasjenige vor, was ich hierinnen gesammlet habe. Da Oesterreich nach dem Tode Friedrichs des streitbaren als ein eröfnetes Reichslehen von dem Kaiser Rudolphen eingezogen, und dessen Söhnen Albrecht und Rudolphen übergeben wurde, findet man zugleich Spuren einer Huldigung (a) in Oesterreich, welche zwar erst etwelche Jahre nach der zu Augspurg geschehenen Belehnung den gedachten Söhnen des Kaisers Rudolph muß geschehen seyn. Von dem Erzherzoge Rudolh dem IV. beweiset gleichfals eine Urkunde, daß er zu Wien mit großer Feyerlichkeit und erzherzoglichen Zierden im Jahre 1358. den 20. November (also eben vier Monath nach seines Vaters Albrecht Tode, welcher sich in eben diesem Jahre den 20 Julius ereignet hat) die Huldigung eingenommen (b) und dabey die Lehen verliehen habe. Es betraf diese Erbhuldigung nicht nur Oesterreich allein, sondern es scheinet aus der Urkunde (c) als hätten ihm auch bey dieser prächtigen Hofhaltung zugleich die Her-

zog-

zogthümer Steyer Kärnten und Crain durch ihre dazumal anwesende Hauptleute und Erbbeamten die gewöhnliche Erbpflicht abgeschworen. Es ist auch folgende Geschichte in Ansehung der Huldigung nicht zu übergehen. Als nach dem Tode des Königs Ladislai Posthumi die Streitigkeiten wegen der Erbfolge in dem Erzherzogthume zwischen Kaiser Fridrichen dem III., Herzog Albrechten dessen Bruder, und Herzog Siegmunden beygeleget worden sind, musten die von Wien allen dreyen nach Inhalt des Vertrages (d) die Huldigung ablegen.

(a) Es ist bekannt, das Kaiser Rudolph anfangs seinen erstgebohrnen Sohn Albrecht den Ländern Oesterreich und Steyer nur als einen Verweser in Namen des Reiches (Vicarius generalis) vorgesetzet habe. Auch da findet man Spuren daß die Gemeinden durch besondere Urkunden ihre Pflichten dem Kaiser und dessen Sohne als Landesverwesern abgeleget haben; wie zum Beyspiel der Brief dienen kann, in welchem die Gemeinde zu Laa dat. Wienn. Anno Domino mill. ducent. octoges. primo dazumal eine solche Art der Huldigung geschworen hat. Ich habe die Urkunde den Beylagen N. II eingeschaltet. Im Jahre 1282. belehnte Kaiser Rudolph mit Oesterreich und Steyer seine zwey Söhne Albrechten und Rudolphen, doch findet man weder von diesem Jahre 1282. noch in nachfolgenden bis auf das Jahr 1288. einige Spuren einer Huldigung in Oesterreich. In dem letztgenach-

dachten Jahre aber ließ der Kaiser an die Stände von Oesterreich jene litteras obedientiales: *datum in Castris ante* Wiszenbruch VI. Kal. Maji ergehen, welche ich den Beylagen der 1. Abhandl. N. IX. beygesetzet habe, und von welchen auch ein gleichlautendes Original an die Stände und Landschaft in Steyer in dem K. K. Haus-Archive vorhanden ist. Hierauf nun geschahe ohne Zweifel die Huldigung in Oesterreich, als von welchem Jahre nämlich und nicht ehe in dem K. K. Haus-Archive verschiedene Urkunden, in welchen Städte, Gemeinde und Stände ihre Huldigungspflicht ablegten, gleich dem obgedachten Briefe der Gemeinde von Laa vorhanden sind. Ich habe zwar auch jenes Mandatum Obedientiale, welches der Probst Herrgott Monum. Austr. T. I. auct. dipl. n. XVI. p. 2. 16. aus den Msc. collectaneis des P. Steyerer anführet: datum Auguste IV. Kal. Febr. 1282. im gedachten geheimen Haus-Archive in zweyen Urkunden nämlich so wohl für Oesterreich als für Steyer in der Urschrift gesehen, und ist auch dem obgedachten vom Jahre 1288. ganz gleichlautend; auch das datum IV. Kal. Febr. welches noch vor der Belehnung selbst hergehet, richtig. Allein es erhellet aus den Geschichten, daß nicht jenes erstere Mandatum vom Jahre 1282., sondern das letztere vom Jahre 1288. ihre gehörige Wirkung müsse gehabt haben.

(b) Es wurde diese Huldigung in der Erzherzoglichen Residenz auf dem Platze, welchen man noch heut zu Tage auf dem Hof nennet, und wo man jetzo das bürgerliche Zeughaus siehet (wie P. Steyerer col. 305. zeiget) vollbracht. Die Worte der über diesen Act ausgefertigen Urkunde, welche erstgedachter P. Steyerer hist. Alb. addit. ad c.

III.

III. col. 274. aus dem in dem K. K. geheimen Haus-Archive befindlichen Protocollo Alberti liefert, sind folgende: Wir Rudolf ꝛc. tun chunt allen Leuten ewicklich gegenwertigen und künfftigen, den es ze wissen durft geschicht, daz wir nach Tode des seeligen gedechtnizze Herren Albrecht wilent Herzogen und Herrn der egenant Landen unsers lieben Herrn und Vatters des Jahrs, do man zalt von Christs Geburt tusend drew hundert acht und funfzig Jare morndez nach Sant Elisabethen Tag sazzen mit unser fürstlichen gezierde in ain gestül auf den Hof zu Wienn, dahin wir allen Herren Dienstleuten, und mannen Rittern und Knechten, unsers Fürstentums von Ostrich auf densellben Tag gebotten haben, uns als irm Herren ze huldenn, und ir Lehen von uns ze empfahen, und sunderlich hatten wir dahin für uns beruffen und besenndet als recht, alle unser amptleut in unserm Fürstentum ze Osterrich, mit dem daz zelb unser lant besezet ist, uns da ze dienen und ze warten, jeglicher mit sinen Ampte als es gesetzet, und georinet, und von alter herkommen ist. Daß diesem Erzherzoge auch schon bey den Lebenszeiten seines Vaters sey gehuldiget worden, ist in dem I. Abschnitte §. III. (c) gezeiget worden.

(c) Denn man findet in dieser Urkunde schier alle Hauptleute und Erbämter von Steyer, Kärnten und Crain unterzeichnet, welche Anwesenheit nicht würde nothwendig gewesen, noch so vollständig geschehen seyn, wenn nicht diese Erbhuldigung wäre für allgemein angesehen worden, eben so wie es auch dazumal geschehen ist, als

als diesem Erzherzog bey der Lebenszeit seines Vaters ist gehuldiget worden. Es wird zwar in der Urkunde nur von der Erbhuldigung und Zusammenberuffung der Dienstmänner, Rittern, Amptleuten ꝛc. in dem Fürstenthum Osterrich Meldung gemacht; allein vielleicht wurde einem jeden Herzogthume ein besondere Urkunde ausgefertiget; wenigstens scheinet es nicht, daß alle diese anwesende Stände der gedachten Herzogthümern nur Zuschauer bey dieser Huldigung sollten vorgestellet haben.

(d) Hievon schreibet Haselbach bey dem P. Pez script. rer. Austr. T. II. col. 890. in folgenden Worten: & quod Viennenses his tribus præfatis principibus præstarent fidelitatis juramentum, quod & sequenti die Apostolorum in effectu in Curia Præpositi Viennensis completum est.

IV.

Ich schreite hiemit zu den Ceremonial, derjenigen erzherzoglichen Erbhuldigungt welche zu Wien gehalten wird (a). Nach der seeligen Ableibung eines regierenden Erzherzogs wird zufolge des Landsgebrauches den Landsständen noch an eben demselben Tage, oder doch gleich dem folgenden darauf von dem Durchlauchtigsteu Tronfolger die wirklich geschehene Übernehmung der Regierung durch ein Hofdecret erinnert, und von den Ständen so dann allen Herrschaften, Städten und

und Märkten durch ein absonderliches Patent verkündiget. Hierauf nun wird von Hofe aus an die Löbl. Stände abermals ein so genanntes Intimations-Decret ausgefertiget, in welchen der Entschluß des neuen Regentens die Erbhuldigung einzunehmen, und die Bewilligung einer vorläufigen Conferenz um das Ceremoniel in eine vollkommene Ordnung zusetzen (b) enthalten ist.

(a) Die Huldigungs Acten von Oesterreich die mir bisher vor die Augen gekommen, sind folgende: I. Findet man auf der Kais. Königl. Bibliothek Cod. Hist. prof. Msc. 198. in einer Sammlung verschiedener Schriften des Martin Siebenbürgers der Rechten Doctor und Burgermeister zu Wien, welcher unter Kaiser Ferdinanden I. in der Neustadt enthauptet worden, eine kurze Beschreibung der dem Kaiser Carl den V. und seinem Bruder König Ferdinanden zu Wien Montag nach Ulrici (das ist den 9. Julii) im Jahre 1520. geleisteten Erbhuldigung. II. Die dem Kaiser Ferdinand dem II. den 13. Juli 1620. abgelegte Huldigungspflicht zu Wien wurde von Barnabas Wilden Kaiserlichen Herolden beschrieben, wovon ich schon oben im I. Abschnite §. XI. (b) Nachricht ertheilet habe. III. Der Erbhuldiaungs Act von König Ferdinanden dem IV. den 5. September 1651. wurde durch den Druck bey Joh. Jacob Kürner N. O. Landschafts-Buchdrucker 1652. bekannt gemacht. Man findet dieses Stück auch, doch ohne Kupfer.

pferstichen in des Graf Wurmbrands Coment. de hæredit. provinc. Auſtr. officialibus am Ende, und in des Lünigs Theatro Cæremon. T. II. p. 832. IV. Die Erbhuldigung Kaisers Leopold den 26. Jener 1655. ist durch Antoni Hannas zu Augspurg gedruckt worden. Lünich Theatr. Cærem. T. c. p. 838. liefert auch eine Beschreibung hievon von einer andern Feder, und Graf Wurmband in dem erstgedachten Commentar. hat auf dem letzten Blat das Directorium über die bey einer löbl. N. O. Landschafts Registratur sich befindenden Acten dieser Erbhuldigung beygesetzt. V. Die Erbhulgigungs Acten vom Kaiser Josephen den 22. September 1705. sind durch den N. O. Landschafts - Syndicus Ludwig von Gülich in Druck befördert worden. VI. Die Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. den 8. November 1712. hat der N. O. Landschafts-Syndicus Mayrn von Mairsfeld beschrieben. VII. Die Erbhuldigung der jetzt glorwürdigst regierenden Kais. Kön. Ap. Majestät Marien Theresien gab der N. O. Landschafts - Syndicus Georg Christoph Krigel in Druck. Die Huldigungen von Kaiser Joseph und Kaiser Carl sind auch in kurtzerer Beschreibung bey dem Lünich Theater. Cerem. T. II. p. 894. und 916. zu finden.

(b) In dieser geheimen Unterredung, welcher gewöhnlicher Massen der Obrist-Hofmeister vorzusitzen pleget, werden die vorgehenden Erbhuldigungs Acten zum Grunde geleget, und nach diesen das gegenwärtige Ceremoniel bestimmet, wie auch die sich etwann wegen neuen Umständen ereigenenden Zweifel erörtert. Besonders aber wird hierinnen der Ausschuß zu Abholung des Erzherzogshütels ernennt, und auch von dem

Landmarschalle, der nebst einem engern Ausschuße der Stände zugegen ist, um die Bestättigung der Landesfreyheiten gebeten.

V.

Alsdann wird von Seiten des Hofes einem jeden Landsmitgliede durch ein besonders Erforderungs-Schreiben (a) der Befehl ertheilet bey bevorstehender Erbhuldigung am bestimmten Tage zu erscheinen. Hierauf pflegen die Stände eine ordentliche Hofschrift auszufertigen, und in dieser so wohl um eine allergnädigste Abhelfung der Landes Beschwerden, als auch die Bestättigung ihrer Freyheiten und Löblichen Herkommens anzusuchen. In dem hierüber von dem Erzherzoge folgenden Hofdecret, wird nicht allein ein allergnädigstes Versprechen wegen Bestättigung der Landesfreyheiten und Abhelfung der noch haftenden Beschwerden ertheilet, sondern auch das vermöge obgedachter Conferenz bewilligte Ceremonial-Project den Ständen zur Nachricht ausgeliefert.

(a) Dieses Erforderungs-Schreiben lautet dem Herkommen gemäß also; Wir N. N. von Gottes Gnaden ꝛc. (der mittere Titel) Hoch Wohlgebohrner lieber Getreuer, (bey den Geistlichen)

chen) Ehrsamer, Geistlicher, Gelehrter, lieber andächtiger. Demnach Gott dem allmächtigen gefallen nach seinen unerforschlichen Willen Weyl. den N. N. glorwürdigsten Andenkends den — Monaths — zwischen — und — Uhr nach einer ausgestandenen — tägigen Krankheit, aus diesem zergänglichen in das ewige Leben, Freud, und Seelichkeit, wie nicht zue zweifeln, abzuforderön, und andurch dero sammentliche Erbkönigreiche und Länder uns als dero — . — erblich angefallen; Wir auch deren Regierung in Namen und unter Beystand des Allerhöchsten würklich angetretten; dannenhero uns als Erbherrn (Frauen) und Landsfürsten aus Landsväterlicher-(mütterlicher) Liebe und Sorgfalt, bevorab Gott zu Ehren und diesem unsern Erzherzogthum Oesterreich und dessen treu-gehorsamsten Ständen und Inwohnern zum Trost, Aufnehmen, Ruhe, und Wohlfart gnädigst entschlossen, in gleichgedacht unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens die Erbhuldigung fürgehen, und uns leisten zu lassen; zu solchem Ende auch zur Ablegung derselben den — nächst eintrettenden Monaths — dieses instehenden Jahrs alhier in unserer Stadt Wienn bestimmet und angesetzet; Als haben wir neben andern Treu-gehorsamsten Lands Mitgliedern auch dich hiemit absonderlich beschreiben und erfordern wollen, mit dem allergnädigsten Befehl, daß du dich den Abend vor obbestimmten Tage gewiß und ohnfelbarlich alhier einfindest: dann bey dem Hoch- und Wohlgebohrnen Land-Marschalln ꝛc. ꝛc. anmeldest, und darauf den folgenden Tag frühe neben andern Landleuten uns die Erb-

hul-

Huldigung gebührend leistest, dich auch hieran ausser wissentlicher Gewalt Gottes, sonst durch nichts andern abhalten lassest. An dem vollziehest du unsern gnädigsten Willen und Meinung, und wir seynd beynebens mit landfürstlichen Gnaden dir wohlgewogen. Geben in unserer ResidenzStadt Wieñ den — Monaths — im — Jahre unserer Reiche ꝛc. ꝛc.

VI.

Zu gleicher Zeit werden auch folgende Hofdecrete ausgefertiget. Erstens an dem Hofmarschalle, daß er den Hofräthen, Räthen und andern Beamten an dem Tage der Erbhuldigung die ihnen zustehende Bedienungen ansage. Zweytens an dem Feldmarschalle und Stadtcommendanten, daß er eine geziemende Mannschaft auf dem Burg-Platze aufziehen, wie auch das Geschütz auf den Basteyen aufführen lasse. Drittens an die Löbl. N. Oe. Regierung damit sie die gehörige Verordnung an die von Wienn des Läutens wegen abgehen lasse (a). Viertens an die von Wienn, damit die Bürger im Gewehr gewöhlicher Massen aufgeführet, die Stadtthore gesperret, und die Gassen von der Burg an bis zur S. Stephanskirche gereiniget werden. Fünftens an den H. Erz-Bischoff zu Wien damit er den Erzherzog

mit

mit der übrigen Clerisey bey den großen Kirchenthor empfangen, und zugleich das Hochamt halte. Sechstens an den H. Bischoff von Neustadt (b), daß er das Evangelium und Pacem dem Erzherzoge zum gewöhnlichen Kuß überbringe, und auch die Gebetter in der Hofcapelle bey dem Te DEum laudamus verrichte; wie dann auch Siebentens an den H. Probst zu St. Pölten als Erbcapellan, daß er den H. Bischoff von Neustadt bey Überbringung des Evangelii und Pacis begleite, und bey der öffentlichen fürstlichen Tafel das Benedicite spreche. Schlüßlichen wird auch jedem Erbamte insbesondere durch ein Hofdecret zur Vertretung seines Amtes angesaget, und sofern etwann die Umstände sich ereigneten, daß der Erbbeamte nicht in Person seinem Erbamte vorstehen könnte, so wird auch durch ein besonders Hofdecret (c) entweder der von ihm vorgeschlagene Substitut gebilliget, oder vom Hofe aus ein anderer hiezu, doch nur fur diesen Act erwehlet. Wenn es sich nun, wie gemeiniglich bey dem Erbjäger- und Erbfalkenmeister Amte, zuträgt, daß ein anderer als der Erbbeambte dieser Hofbedienung vorstehe, so ergehet auch an dem wirklichen Hofbeamten ein landsfürstliches Decret, daß er für diesen Act sein Amt und seine Gewalt dem Erbbeamten überlassen solle.

(a) Wie dergleichen Hofdecrete von den Erbhuldigungen Königs Ferdinands des IV. und Leopolds auch von dem *Suttinger* consuet. Austr. voc. Erbhuldigung p. 168. angeführet werden.

(b) Bey der Erbhuldigung der jetzo glorwürdigst regierenden Kaiserl. Königl. Apost. Majest. und Erzherzogin, hat der Probst von Closterneuburg als provisorio modo angestellter Erbcapellan so wohl in der S. Stephanskirche als in der Hofcapellen das Amt des Bischoffs von Neustadt vertreten; wobey ihm anstat des Probsts von S. Pölten der wirkliche Hof-Cæremoniarius vorgetreten und aufgewartet hat; wie er dann auch bey der fürstlichen Tafel das Benedicite gesprochen hat.

(c) Hievon findet man genugsame Beyspiele in den Erbhuldigungs Acten Marien Theresien p. 45. seqq.

VII.

Da nun zur vollkommenen Zierde und Feyerlichkeit dieses Acts auch die erzherzoglichen Kleynodien gehören, so wurde bisher noch allezeit das dem Stift Klosterneuburg als ein Opfer von Weyl. Erzherzogen Maximilian Großmeister des teutschen Ritterordens anvertrauete Erzherzoghütel anhergebracht. Die zwey fürstlichen Commißarien, welche hiezu bestimmet werden, erhalten von einer

löbl. Obrist-Hofmeister-Ambtscanzley eine schriftliche Verordnung, wie sie sich zu verhalten haben, und ein Creditiv oder Ersuchschreiben (a) an den H. Probst. Der Empfang der H. H. Commißarien geschieht von H. Probsten mit vier Chorherrn und etwelchen Stiftsbeamten an der Kirchenthüre mit Ueberreichung des Weihwassers; worauf nach gehaltener Messe oder Litanie (b) die H. H. Commißarien sich samt dem H. Probsten in den so genannten Kaisersaal verfügen, und aldort die erstgenannten oben an, der H. Probst aber unten an dem Tische Platz nehmen. Der erste H. Commißarius überreichet das landsfürstliche Creditivschreiben dem H. Probsten, welcher dieses stehend mit einem Kuß empfanget, eröffnet und mit lauter Stimme abliest, wie auch mit einer kurzen Rede seinen Gehorsam gegen den Landsfürstlichen Befehl beweiset, zugleich Danksagung gegen die H. H. Commissarien wegen auf sich genommener Bemühung ableget, und um die Stunde, wenn ihnen das erzherzogliche Kleynod zu übernehmen belieben sollte, ansuchet. Um die bestimmte Stunde nun wird von des löbl. Stifts H. Dechant in Begleitung der ganzen Geistlichkeit das Erzherzoghütel im Futeral verschlossener von der Schatzkammer in den gedachten Kaisersaal überbracht, auf einen besondern in der Mit-

te

te des Saals stehenden Tische gestellet, eröfnet, den H. H. Commißarien vorgezeiget, und in deren Gegenwart wiederum verschlossen. Nach der gleich darauf von dem H. Probsten gehaltenen kurzen Rede trägt der H. Dechant in Begleitung der Geistlichkeit dieses Kleynod bis zur Stiegen; alda wird es von beyden H. H. Commißarien übernommen, über die Stiegen unter Begleitung der erzherzoglichen Leibwacht hinabgetragen, und in die hiezu bereitete Senfte auf einen vom Hofe aus mitgebrachten rothsammeten Polster gestellet, und folgsam nach Wienn abgeführet (c). Die Wachten, wo der Zug vorbey gehet, müssen in das Gewehr stehen, und das Spiel rühren. Bey der Ankunft in die Burg tragen die H. H. Commißarien samt dem H. Probst dieses Kleynod in das so genannte Rathszimmer hinauf, und nach so dann erhaltenen Befehl vom dem Erzherzoge, bis in die Retirade, wo auch die übrigen Kleynodien schon vorhanden sind; zugleich hat der erste H. Commißarius dem Erzherzoge die Vollbringung seiner Commißion in einer kurzen Rede vorzutragen.

(a) Das gewöhnliche Formular hievon habe ich den Beylagen N. XIV. eingeschaltet.

(b) Nachdem nämlich die H. H. Commißarien Vor- oder Nachmittag abreisen. Bey den zwey letztern

tern Erbhuldigungen wurde dieser Zug nachmittag vorgenommen.

(c) Der H. Probst fährt gleich mit nach Wienn, und sitzet in dem Hofwagen der H. H. Commißarien unten an. Sein eigener aber mit sechs Pferden bespannter Wagen folget in diesem Ruckzuge der erste nach dem Einspanier.

VIII.

Ich schreite nun zu den Tag der Erbhuldigung selbst, an welchem frühe um acht Uhr die in dem Landhaus versammelte Stände sich zu Fuß auf gelegten Brettern in die Burg begeben, alwo erstlich alle Hofämter ihre Bedienungen für diesen Act den Erbbeamten übertragen. Zweytens werden gleich darauf diejenigen, welche die erzherzoglichen Kleynodien zu tragen haben, in die Retirade beruffen, und ihnen alldort der Erzherzogshut, der Scepter, der Reichsapfel, das Panier, und der Landesschild übergeben. Hierauf folget der Zug (a) nach der Domkirche St. Stephan, zwischen der beyderseits durch den ganzen Weeg eingetheilten und in Waffen stehenden Burgerschaft. Die Ordnung hiebey ist dem Landesgebrauch nach folgende. I. Zwey Landschafts Thorsteher. II. Die Bedienten und Haus-Officier der Hofherrn und Landsmitgliedern. III. Die Landsfürstli-

fürstlichen Heyducken, Sesselträger, Lauffer und Laquayen. IV. Die Landschafts Trompeter und Pauker. V. Die sammentlichen Landschafts Beamten. VI. Die Abgeordneten der achtzehen mitleidenden Städte und Märkte. VII. Der Stadt Wien Burgermeister und Ober-Camrer. VIII. Die zwey ältesten H. H. Landschafts Secretarien. IX. Die Hofräthe. X. Der Erblandes-Panier mit bedecktem Haupte und fliegender Fahne. XI. Die in der Landschafts-Academie unter den löbl. N. O. Ständen stehende Academisten mit ihrem Director. XII. Die Landsstände selbst (b) vom Herrn und Ritterstande, worunter auch die H. H. Erbbeamten, welche keine Kleynodien zu tragen haben, sich befinden. XIII. Der H. Landmarschall allein. XIV. Die Edelknaben, Cammerherrn, und geheime Räthe (c). XV. Der Erbstablmeister einen schwarzen mit Silber beschlagenen Stab in der Hand haltend. XVI. Der Erb-Falkenmeister mit einem Hirschenfänger und einer Jägertasche an der Seite, einen Falkenhäubel auf dem Hut, und eineu Falken auf der Hand, in Begleitung der Falknerey Bedienten. XVII. Der Obrist-Erb-Jägermeister in einem Jagdkleide mit einem Hirschenfänger und silbernen Jagdhorn; diesem zur Seite führet ein Forstmeister an einer grün-

grünseidenen Schnure einen großen Bluthund (d), in Begleitung der Jägerey-Verwanten. XVIII. Der Obrist-Erbland-Hofmeister mit dem an beyden Enden mit Silber beschlagenen Obristhofmeisterstab (e). XIX. Der österreichische Herold mit seinem Wapen- und Ceremonienkleide den weissen Heroldsstab aufrecht tragend (f). XX. Der Obrist-Erb-Cammerer, welcher auf einem, mit einem Goldstücke überzogenen Polster, der mit blauen Banden über die Achsel vest gemacht ist, den Scepter traget. XXI. Der Obrist-Erbtruchseß mit dem auf eben dergleichen Polster liegenden Reichsapfel. XXII. Der Obrist-Erbmundschenk, welcher auf eben solchen Polster das Erzherzogshütel traget. XXIII. Der Obrist-Erbmarschall zu Pferd mit entdecktem Haupte, welcher das bloße Schwert in der Hand führet. XXIV. Der regierende Erzherzog zu Pferd (g), zu dessen linken Seite der Obrist-Erbstallmeister mit einem Stock in der Hand gehet, welcher dem Erzherzog auf das und von dem Pferde zu helfen hat. Gleich hinter diesem folget der Erbland-Schildträger mit dem österreichischen Wapenschilde am Arm. Etwas ruckwerts des Erzherzogs gehen der Arcieren Hauptmann und der Trabanten Hauptmann. Den Schluß endlich machet eine Anzahl Soldaten.

(a) Die Prälaten müßen schon vorher auf die Erinnerung, die ihnen der Obrist-Erbhofmeister zu machen hat, sich vom Hofe nach der S. Stephans Kirche begeben, um den Erzherzog aldort gleich inner der Kirchenthüre zu erwarten.

(b) Es ist zu bemerken, daß in dem Falle als die Erbhuldigung bald nach dem Tode des vorgehenden Erzherzogs, und also noch zur Zeit der Trauer eingenommen wird, wegen der Trauerkleider folgender auch in der Conferenz den 10. Novem. 1740. (Man besehe die Huldigungs Acten Marien Theresien p. 32.) bestättigter Landesgebrauch sey: daß bey der Huldigung die Trauer in einem kurz tüchernen Mantelkleide, glaten Ueberschlag, und Handtätzeln ohne Spitzen bestehen solle.

(c) Ausgenommen diejenigen, welche zugleich Ritter des goldenen Vließes sind. Denn diese Ritter insgesamt erwarten den Erzherzog unter dem Bogen der großen Kirchenthüre, so wie die Prälaten gleich innerhalb dessen stehen.

(d) Sowohl der Falk des Obrist-Erbfalkenmeisters, als auch der Hund des Obrist-Erbjägermeisters werden nur bis zu dem großen Gitter in der Kirche mitgeführet und aldort bis zu dem Zurückzuge unterdessen aufbehalten.

(e) Nur bey der letzten Erbhuldigung Marien Theresien finde ich den Obrist-Erbhofmeister vor dem österreichischen Herolden, sonst aber allezeit von der Erbhuldigung König Ferdinands des IV. an nach dem Herold in diesem Zuge gehen.

(f) In

(f) In der Beschreibung der Erbhuldigung Kaiser Ferdinands des II. den 13. Julii 1620. bey Londorp. act. publ. T. II. p. 32. waren auch der Ungarische und Böhmische Herold zugegen: wobey folgende Ordnung gehalten wurde; daß der von Ungarn rechter, der von Böhmen linker Hand, und der von Oesterreich in der Mitte gieng, weil nämlich dieser Act Oesterreich betroffen hat. Wie der damals anwesende Herold Barnabas Wilden, welcher diese Huldigung beschrieben hat, meldet.

(g) Die jetzo glorwürdigst regierende K. K. Apost. Majestät wurde in einer schwarz überzogenen Senfte getragen.

IX.

Bey dem Eintritte in die Domkirche wird der Erzherzog von den Prälaten Domherrn, und vorher schon von den Toisonisten (a) empfangen, und von dem Erzbischoffe gewöhnlicher Maßen eingeseegnet. In welcher Gestalt der Rang und die Ordnung in der Kirche durch das Herkommen eingeführet sey, ist in der nachstehenden Tafel N. I. vorgestellet. Die Ordnung bey dem Ruckzuge in die Burg ist eben diejenige, welche bey dem Hinzuge ist gezeiget worden.

(a) Es tretten diese in die Ordnung gleich vor den die Kleynodien tragenden Erbbeamten ein.

X. Nach

X.

Nach der Zurückkunft nach Hofe gehen die Erbbeamten dem Erzherzoge bis in die Retirade mit den Kleynodien vor, alwo sie solche unterdessen ablegen. Nach einer kurzen Zeit hält der von den vier Ständen bestimmte Ausschuß durch den Obrist-Erbcammerer um allergnädigste Audienz an, bey welcher der erste aus dem Herrnstande die Einladung des Erzherzogs zur Erbhuldigung mit einer zierlichen Rede vorzubringen hat. Die Antwort hierauf ertheilet der zur linken des Erzherzogs stehende Hofcanzler in folgendem Inhalt: daß nämlich, weil die Stände am bestimmten Ort versammelt, und zur schuldigen Ablegung der gewöhnlichen Erbhuldigung bereit seyn, sich auch der Erzherzog zu dessen Einnehmung so gleich hinausbegeben, und dabey so wohl als weitershin allezeit den treu-gehorsamsten Ständen insgesammt, und besonders, seine landsfürstlichen Huld und Gnaden erweisen werde. Bald hierauf, wenn das Zeichen von dem Obrist-Erb-Thürhüter mit dem Schlüßel an die Thüre gegeben wird, tritt der Erzherzog, welchem abermals die Kleynodien von den Erbbeamten vorgetragen werden, mit den übrigen Cammerherren und Hofräthen in die Ritterstuben heraus, und läßt

läßt sich unter dem einen Stafel hohen Baldachin nieder (a). Der Hof-Canzler macht sodann im Namen des Erzherzogs die Anrede an die Stände, worauf der Landmarschall im Namen der Stände zu antworten, sich zur Ablegung der Erbhuldigung bereit zu erklären, und um die Bestättigung der Landesfreyheiten zu bitten hat. Nach Vollendung dieses Vortrags des Landmarschalln redet der Erzherzog selbst die Stände an, und nebst Versicherung seiner landsfürstlichen Huld und Gnaden erkläret er sich nach abgelegter Huldigungspflicht die Bestättigung der Landesfreyheiten ihnen einzuhändigen. Hierauf ließt der Hofcanzler den Ständen die alt hergebrachte Eydesformul (b) vor, welche von ihnen von Wort zu Wort nachgesprochen und von dem vierten Stande auch die drey vordern Finger in die Höhe gehalten werden. Nach diesen übergiebt der Hofcanzler die zugesagte Bestättigungs Urkunde dem Landmarschalln, welche auf Pargamen geschrieben und unter den größern Siegel gefertiget ist (c). Schlüßlichen dann werden erstlich der H. Landmarschall, nach diesem der H. Erzbischoff von Wien und der H. Bischoff von Neustadt (d), so dann der Abt von Mölk als Vorsteher des Prälatenstandes und nach ihm der Landuntermarschall als Vorsteher des Ritterstandes folgends dann die drey übrigen politischen

Stän-

Stände ohne Beobachtung des Ranges, endlich der vierte Stand auf gebogenen Knien zum Handkuß gelassen.

(a) Die hiebey landsgebräuchliche Ordnung und Eintheilung der anwesenden Personen ist auf der folgenden II. Tafel vorgestellet.

(b) Die hergebrachte Eydesformul ist in den Beylagen N. IV. zu finden.

(c) Die gewöhnliche Bestättigungs Urkunde habe ich gleichfalls den Beylagen N. V. eingeschaltet.

(d) Und dieses zwar, weil diese beyde als Ehrenmitglieder unter den Ständen betrachtet werden.

XI.

Von der Ritterstuben verfüget sich der Erzherzog unter Vortrettung der Erbbeamten in die Burgcapellen, alwo der Bischoff von Neustadt unter Assistirung des H. Probstens zu S. Pölten das Te deum laudamus anstimmet, und die gewöhnlichen Gebeter spricht. Nach dessen Vollendung begiebt sich der Erzherzog in die Retirade, wo auch unterdessen die Kleynodien abgeleget werden. Wenn nun alsdenn von dem Obrist-Erbhofmeister

meister angedeutet wird, daß die Tafel vollkommen schon bereitet sey, verfüget sich der Erzherzog unter abermaliger Vortrettung der Erbbeamten mit den Kleynodien heraus zur Tafel, wobey die Erbämter, nachdem sie vorher die Kleynodien auf einen hiezu bereiteten Tisch abgeleget, ihre Erbverrichtungen auf folgende Art vollziehen. Der Erbcapellan spricht das Benedicite. Der Erbhofmarschall stehet mit entblößtem Schwert dem Erzherzoge neben den Sessel zur rechten; der Erbpanier mit der Fahne zur linken Hand. Der Erbkuchenmeister hat bey Anrichtung der Speisen anzuordnen. Der Erbtruchseß trägt mit andern von ihm hiezu erbettenen Cammerherren und Edelknaben die Speisen, welchem allezeit der Erbstablmeister mit dem Stabe vortritt. Der Erbsilbercammerer setzet die Speisen nach ihrer gehörigen Ordnung auf die Tafel. Der Erbvorschneider (welcher zugleich Erbschildträger ist) hat die Speisen vorzuschneiden und fürzulegen. Der Erbmundschenk reichet dem Erzherzoge dem Trunk, welchem ein Edelknab die Gläßer nachträgt. Der Erbmünzmeister hält bey der Tafel die Gedenkmünzen auf einer silbernen Tatze. Der Erbthürhüter hat bey dem Herausgange des Erzherzogs mit dem Schlüßel an die Thüre zu klopfen (b).

(a) Die Erbämter hiebey stehen in folgender Ordnung. An des Erzherzogs, welcher auf der Seite des Evangeliums seinen Bettstuhl hat, linker Hand ist der Erbmarschall, zur rechten der Erbpanier. Sodann nacheinander umgeben gleichsam den Altar mit einen halben Zirkel I. der Erbmundschenk. II. Erbtruchseß. III. Erbcammerer. IV. Erbschildträger. V. Herold. VI. Erbhofmeister. VII. Erbstallmeister. VIII. Erbjägermeister. IX. Erbfalkenmeister. X. Erbstablmeister. Auch hier haben der Erbjägermeister und der Erbfalkenmeister den Hund und den Falken bey der Thüre der Capellen zurückzulassen.

(b) Die weitern Nachrichten und Ausführung von den österreichischen Erbämtern wird eine besondere Abhandlung liefern.

XII.

Nach der Tafel begiet sich der Erzherzog mit abermaliger Vortragung der Kleynodien in die Retirade. Sodann verfügen sich die Erbbeamten zu ihren Tafeln, also, daß ein jedes Erbamt seine besondere Tafel hat, wozu er die Gäste selbst bestimmet (a). Es sind dieser Tafeln sechzehen an der Zahl nebst noch der großen Freytafel des H. Landmarschalln und der drey obern politischen Ständen, wie auch der Tafel des vierten Standes nämlich derer von Wien und der Abgeordneten von

von den 18. mitleidenden Städten und Märkten (b). Noch bevor von diesen Tafeln aufgestanden wird, theilet der Obrist-Erbmünzmeister persönlich unter die Landesmitglieder und Gäste die gold- und silbernen Gedenkmünzen aus. Bey der Tafel aber des vierten Standes läßt er dieses durch den ordentlichen Münzhaus-Administrator verrichten. Schlüßlichen ist noch anzumerken, daß den dritten Tag hierauf das Erzherzoghütel mit eben jenem Zuge und Solemnitäten, wie es abgeholet worden, wiederum in das Stift Klosterneuburg zurückgeführet werde.

(a) Bey jeder Tafel wird auch zur Aufwartung ein Stablmeister ernennet, welchem von dem Hof-Controlor-Amt ein Stab von schwarzen Holz an beyden Enden mit Silber beschlagen zugestellet wird.

(b) Bey dieser Tafel hat auch der Stadt-Anwaldt als durch ein Hofdecret hiezu bestimmter Commißarius zu erscheinen.

XIII.

Weil die Erbhuldigungen nicht eben nach dem seeligen Ableiben eines Landsfürsten, sondern auch bey dessen Lebenszeiten dem Thronfolger können geleistet werden, wovon ich schon oben im I. Abschnitte §. III.,

was

was das Erzherzogthum Oesterreich angehet, Beyspiele angeführet habe, so ist noch übrig, daß ich anzeige, in welchen Stücken sich in diesem Falle das landsgebräuchliche Cäremoniel ändere, und wie es bey dieser Gelegenheit bisher gehalten worden sey. In dem Zuge nach der S. Stephanskirche ist alles bis nach der Person des die Huldigung empfangenden Erzherzogs in eben jener Ordnung, wie vorher ist gezeiget worden. Nach der Person des Erzherzogs aber, welchem gehuldiget wird, erscheinet der wirkliche Obrist-Hofmarschall zu Pferd mit entblößten Schwert (denn der Obrist-Erb-Hofmarschall reitet wie oben vor den neuen Erzherzog). Sodann folget der regierende Erzherzog zu Pferd oder im Wagen (a). In der Kirche wird der Baldachin von dem Hochaltar herab rechter Hand für den regierenden, linker Hand für den die Huldigung einnehmenden Erzherzog (auf dessen Seite auch die Erbbeamten stehen) zubereitet (b). Wenn der Zug wiederum in der Burg angelanget ist, so wird der landsständische Ausschuß, der die Einladung zur Erbhuldigung zu machen hat, von dem regierenden Erzherzoge unter dem Baldachin, neben welchen auch der andere Erzherzog stehet, empfangen. In der Ritterstuben, wo die Huldigung vollbracht wird, ist gleich oben an der Thron für den regierenden Erzherzog; zu

dessen

dessen rechten Seite der Baldachin für den durchlauchtigsten Thronfolger, bey welchem auch die Erbbeamten stehen (c). Hierauf traget der Hofcanzler in Namen des regierenden Landsfürstens den Ständen folgendes vor: wie sie nämlich aus dem an sie abgelassenen Hofdecret gehorsamst würden verstanden haben, wasgestalten der regierende Erzherzog aus väterlicher Liebe und Sorgfalt gnädigst entschlossen sey, dero freundlich geliebtesten ältesten Herrn Sohn (Vettern) dem durchlauchtigsten Erzherzogen unsern auch gnädigsten Herrn die gewöhnliche Erbhuldigung in diesem Erzherzogthume Oesterreich als einem unmittelbaren rechtmäßigen Erben und künftigen Thronfolger von den treu-gehorsamsten Ständen leisten zu lassen: gereiche dann zu gnädigsten Wohlgefallen, daß sie Stände in so guter Anzahl erschienen seyn, und begehren so dann die Huldigung dero geliebtesten Herrn Sohn (Vettern) gehorsamst abzulegen. Da hingegen verspreche der regierende Erzherzog, daß der Stände Freyheiten und Herkommen von Sr. königlichen Hoheit würden bestättiget, und sie gnädigst dabey geschützet und gelassen werden (d). Nachdem sich nun hierauf der Landmarschall in Namen der Stände zur Erbhuldigung anerbothen hat, so pfleget der Erzherzog, dem zu huldigen ist, sich vor dem Throne des re-

gie-

Erzbischof.

drey Politische Stände.

Prälaten

Prälaten

eister, Erbstallmeister Erbjäger-
bfalkenmeister. Erbstablmeister.

geheime
und Camme

Ständen.

abant. Hauptm.

er
ister
meister
lmeister

Ausgang aus der Retirade

Erbthürhüter

---

lck.

hter.

Geheime Räthe, Cammerherren und Hofräthe.

Erb=Marschall

Erzherzog
(dem gehuldiget wird.)

Erbpanier

btruchseß. Erbmundschenk.
räger.

eist. Erbjägermeist. Erbfal=
kenmeist. Erbstablmeist.

Toisonisten, Toisonisten
Toisonisten. ; .

von den politischen Ständen
politische Stände.

den

Ausgang aus der Retirade

Erbthürhüter

enhauptm.

zler

hall

geheime Räthe, Cammerherrn, Hofräthe.

Marschall. Abt von Mölck.

e vermischter.

and.

gierenden Landsfürsten mündlich zu bedanken, allen schuldigen Gehorsam zu versprechen, und zugleich zu betheuren, daß er sich bey den Lebenszeiten des regierenden Erzherzogs ausser dessen Willen in die Regierung niemals einmischen werde. Sodann nehmen Sr. königliche Hoheit der jüngere Erzherzog wiederum unter seinem Baldachin Platz und versichern gleichfals mündlich die Stände aller Gnaden und der Bestättigung ihrer Freyheiten und Herkommen. Endlich wird von dem Hofcanzler der Huldigungseyd vorgelesen, und solcher auf die Art, wie ich schon oben gezeiget habe, von den Ständen nachgesprochen; auch sodann die Bestättigungs-Urkunde der Landesfreyheiten unter dem Titel und Siegel des neu gehuldigten Erzherzogs dem Landmarschalln übergeben. Der Handkuß wurde hernach bisher den Ständen nur von dem Erzherzoge, der die Huldigung empfangen hat, ertheilet.

(a) Kaiser Ferdinand der III. begleitete diesen Zug bey seinem Sohn König Ferdinand dem IV. zu Pferd, bey seinem Sohne Erzherzog Leopold aber im Wagen.

(b) Welches in der Tafel N. II. klärer vorgestellet wird.

(c) Einen Entwurf hievon giebt die Tafel N. III.

(d) In solchem Inhalte lauteten die Worte, der sich der Hofcanzler bey den Erbhuldigungen des Königs Ferdinands des IV. und des Erzherzogs Leopolds gebrauchte.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von

dem Erbhuldigungs Cäremoniel in den Herzogthümern Steyer, Kärnten, und Crain.

I.

In dem Herzogthume Steyer haben die Landesfreyheiten und Landsgebräuche das Huldigungs Cäremoniel auf folgende Art bestimmet. Nachdem von dem Erzherzoge die gewöhnliche Resolutions-Intimation oder Erinnerungs-Schreiben wegen nächst vorzunehmender Erbhuldigung an die Stände abgelassen worden, so wird zur Untersuchung und Abhandlung der Huldigungs Geschäften ein besonderer Landtag angesetzet, auch ein jedes Landesmitglied durch ein besonderes Hofdecret zur Huldigung beschrieben und erfordert (a). Zu welcher Zeit auch zugleich zwischen den Erzherzog und den Ständen (b) die Hofresolutionen und Landtagserklärungen in Ansehung der zur Reise nothwendigen Beysteuer oder donativi (c) gewechslet zu werden pflegen.

(a) Schon bey der Erbhuldigung des Kaiser Leopolds haben sich die Stände hierinnen auf ein altes Herkommen beruffen, und auch vom Kaiser hierüber einen Revers erhalten. Bey der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. wurde gleichfals zwar nur ein allgemeines Erforderungs-Schreiben an die Stände eingeschicket, doch gab der Kaiser ebenfals einen Revers von sich, daß dieser Fall ihren alt hergebrachten Freyheiten ohnverfänglich seyn solle. Man besehe die Erbhuldigungs Acta K. Carls des VI. im Herzogthume Steyer A. 1728. gedruckt zu Grätz, p. 7. 8. 10. 11.

(b) Die Landsstände, welche zugleich wirklich in der Pflichtstehende Hofbeamte und Minister des Erzherzogs sind, pflegen dieser Pflicht in Ansehung des gegenwärtigen Landtages entlassen zu werden; wie in gedachten Huldigungs Actis p. 12. das Hofdecret hierüber zu finden ist.

(c) Es scheinet aus der Landtags-Erklärung vom 2. April 1728. in gedachten Actis p. 18., daß die Summa von dreyßig tausend Gulden als ein Geschenk zur fürstlichen Reise schier als landsbräuchlich angesehen werde, in dem die Stände sich hierinnen auf vorgehende Beyspiele beruffen, und es auch für dießmal hiebey gelassen wurde.

II.

Wenn der Erzherzog in diesem Herzogthume ankommt, so wird ein Empfangs-Ausschuß der Stände ohngefähr bis Fronleiten (a) entgegen geschicket. Von den gesammten

sammten Landsständen aber wird der Erzherzog gleich außer Grätz (und wie es bey der letzten Erbhuldigung gehalten wurde) unterhalb Gästing in einem prächtigen Gezelt mit einer von dem Landmarschalln abzulegenden zierlichen Rede empfangen. Bey dem Einzug in die Stadt sind Kaiser Leopold und Kaiser Carl unter einem von acht Rathsverwanten in Mantelkleidern getragenen Baldachin geritten.

(a) Also wurde es bey der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. gehalten; wovon die gedachten Acta p. 42. 43. zu sehen sind.

III.

Was die Erbhuldigung selbst betrift, so bringet der Landesgebrauch mit sich, daß der Erzherzog die Erbhuldigung vorher durch abgeordnete Commißarien von den Ständen begehre und ansuche (a). Ferners ist es auch durch die Landsfreyheiten eingeführet, daß der Erzherzog den alt hergebrachten Eyd den Ständen, bevor sie die Erbpflicht ablegen, schwöre (b). Es verlangen auch die Stände, daß diese Huldigung als eine ungezwungene und willkürliche Unterwerfung angesehen und erkläret werden solle (c); und daß die Landesfreyheiten durch ein Landsfürstli-

ches

ches Decret gleichsam in einen Libell zusammengefaßter binnen 3. Monath bestättiget würden (d).

(a) Das Credentiale, welches Kaiser Carl seinen Commißarien gab: dat. 27. Junii 1728. liefert hievon ein klares Zeugniß in folgenden Worten: Nachdem wir uns zu An- und Aufnehmung der Erbhuldigung persönlich anher begeben, und hiezu auch den 6. nächst kommenden Monaths Julii bestimmet, vorher aber dem Herkommen gemäß zu Thuung des gewöhnlichen begehrens der Erbhuldigung zu Commißarien ꝛc. ꝛc. benennet und verordnet haben, als ersuchen wir euch gnädigst, ihr wollet ꝛc. In den gemelten Huldigungs Actis p. 57.

(b) Hievon habe ich schon in dem I. Abschnitte §. XII. Nachrichten angeführet. Die Formul oder so genannte Notul des fürstlichen Eydes ist in den Beylagen N. VI. zu finden.

(c) Man sehe, was ich hievon oben im I. Abschnitte §. II. (b) geschrieben habe.

(d) Die Landtags-Erklärungs-Schrift vom 30. Junii 1728. in gedachten Huldigungs Actis p. 62. lautet hierüber also. Drittens bitten die getreueste Stände allergehorsamst, Euer Kaiserlich und Catholische Majestät ꝛc. ꝛc. geruheten ihre Freyheiten, und theuer erworbene Privilegia innerhalb drey Monathen, wie es bey den vorhin fürgegangenen Actibus homagii jederzeit beschehen in einem Libell

bell zusammengefaster allergnädigst zu confirmiren, solches auch mit dero Kaiserlich und Königlichen eigenen höchsten Handschrift und Insigel zu bekräftigen. Welches ihnen auch der Kaiser und Erzherzog in dem über diese Landtags-Erklärung abgelassenen Hofdecret vom 3. Julii allergnädigst eingestanden hat, wie in eben diesen Actis p. 67. zu ersehen ist. Ein solches Libell ist auch jenes vom Erzherzoge Carl, Kaisers Ferdinand des I. Sohn datum 10. Novembris 1566., welches zu Grätz im Jahre 1583. durch den Druck bekannt gemacht worden ist, und wovon ich schon oben I. Abschnitte §. XII. Not. (c) gemeldet habe.

IV.

Wenn nun das Hochamt in der Kirche der P. P. Soc. Jes. wohin sich der Erzherzog zu Pferd ohne Baldachin mit Vortrettung der Erbbeamten (a) in etwas anderer Ordnung als in Oesterreich (b) verfüget, vollendet ist, so wird von den Ständen ein engerer Ausschuß bestimmet, welcher dem Erzherzog an dasjenige Ort, wo die Erbhuldigung gewöhnlicher Maßen abgeleget wird, einzuladen hat. In Gegenwart dieses Ausschußes leget auch der Erzherzog jenen gewöhnlichen landsfürstlichen Eyd ab mit erhobenen drey Fingern nach den Worten, welche vormals der Landshauptmann vorzulesen hatte. Sodann begibt sich der Erzherzog heraus in die

Rit-

Ritterstuben und wird von dem österreichischen Hof-Canzler der Huldigungseyd den Ständen vorgelesen, welche ihn insgesammt mit erhobenen Fingern nachsprechen (c), und dann von dem Erzherzoge zum gnädigsten Handkuß gelassen werden. Hierauf verfüget sich der Erzherzog in die Hofkapellen, alwo von dem Bischoffe von Seccau das Te Deum laudamus abgesungen wird. Bey der darauf folgenden öffentlichen fürstlichen Tafel haben die Erbämter ihren Erbverrichtungen abzuwarten, welche sodann, wie in Oesterreich, an besondern Tafeln, derer in der Zahl zwölf sind, bey Hofe gespeiset werden.

(a) Bey diesen Innerösterreichischen Erbhuldigungen werden nach des Landes Herkommen die Kleynodien eines Erzherzoghütels, Scepters und Reichsapfels wie auch des Paniers nicht gebrauchet; wovon in den oftgemelten Huldigungs-Acten p. 34. die Resolutions-Intimation vom 22. May 1728. Zeugniß giebt in folgenden Worten: und weilen laut deren eingelangten Bericht-Schreiben nicht findig ist, daß das Pomum, Sceptrum, und das Herzog-Hütl zu tragen üblich gewesen seye, kan es also auch noch bey dem alten verbleiben.

(b) Die Ordnung in diesem Zuge war nach den lezten Huldigungs Acten folgende. I. die Abgeordnete der Städte und Märkten II. die Landsstände und Cammerer. III. Die geheimen Räthe

dessen rechten Seite der Baldachin für den durchlauchtigsten Thronfolger, bey welchem auch die Erbbeamten stehen (c). Hierauf traget der Hofcanzler in Namen des regierenden Landsfürstens den Ständen folgendes vor: wie sie nämlich aus dem an sie abgelassenen Hofdecret gehorsamst würden verstanden haben, wasgestalten der regierende Erzherzog aus väterlicher Liebe und Sorgfalt gnädigst entschlossen sey, dero freundlich geliebtesten ältesten Herrn Sohn (Vettern) dem durchlauchtigsten Erzherzogen unsern auch gnädigsten Herrn die gewöhnliche Erbhuldigung in diesem Erzherzogthume Oesterreich als einem unmittelbaren rechtmäßigen Erben und künftigen Thronfolger von den treu-gehorsamsten Ständen leisten zu lassen: gereiche dann zu gnädigsten Wohlgefallen, daß sie Stände in so guter Anzahl erschienen seyn, und begehren so dann die Huldigung dero geliebtesten Herrn Sohn (Vettern) gehorsamst abzulegen. Da hingegen verspreche der regierende Erzherzog, daß der Stände Freyheiten und Herkommen von Sr. königlichen Hoheit würden bestättiget, und sie gnädigst dabey geschützet und gelassen werden (d). Nachdem sich nun hierauf der Landmarschall in Namen der Stände zur Erbhuldigung anerbothen hat, so pfleget der Erzherzog, dem zu huldigen ist, sich vor dem Throne des re-

gie-

Erzbischof.

frey Politische

Prälaten

Prälaten

eister, Erbstallmeister Erbjäger-
bfalkenmeister. Erbstablmeister.

geheime Räthe

und Cammer-Herren.

Ständen.

the und Ministers. IV. Der Obrist-Erbkuchenmeister und der Obrist-Erbfalkenmeister. V. Der Obrist-Erbsilber-Cammerer mit dem Obrist-Erbfürschneider. VI. Der Obrist-Erbmundschenk mit dem Obrist-Erbtruchseß. VII. Der Obrist-Erbjägermeister mit dem Obrist-Erbstablmeister. VIII. Der österreichische Herold. IX. Der Obrist-Erbmarschall mit entblößtem Schwert. X. Der Erzherzog, an dessen linken Seite gieng der Obrist-Erbstallmeister. XI. Hinter den Pferd der Obrist-Erbhofmeister mit dem Obrist-Erbcammerer. Was den Obrist-Erblandmarschalln anbelangt, so stehet er zwar in der Kirche neben den Erzherzog mit entblößtem Schwert; bey dem Erbhuldigungs Act aber, weil er in Namen der Stände auf den Vortrag des Hofcanzlers die Antwortsrede zu sagen hat, wird ihm erlaubet, daß er an stat seiner, einem aus seinem Geschlecht oder einem ander Cavallier vom Land diese Schwerthaltung anvertraue, wie in den Huldigungs Curialien der oft gemelten Acten p. 73. zu lesen ist.

(c) Die Landsgebräuchliche Eydesformul der Stände ist den Beylagen N. VII. eingeschaltet.

V.

Das Huldigungs Ceremoniel der Erzherzogen in Kärnten haben wir auf zweyerley Art, nämlich nach den alten uud neuen Zeiten zu betrachten. Was die Erbhuldigung in den ältern Zeiten betrift (a), so war in diesem Lande das Herkommen, daß der die Regierung antrettende Landesfürst

das

das Land von einem Bauer gleichsam zu Lehen empfangen, und von diesem zur Landsregierung eingesetzet werden sollte. Wenn sich nun der Fall begab, daß der neue Herzog die Regierung übernahm, so setzte sich ein Bauer aus dem Geschlechte genannt Edlinger (b), welchem dieses Amt und Recht erblich zu stunde, auf einen platten runden Marmorstein, welcher noch heut zu Tage mit eingehauenem kärntnerischen Wapen, und den Worten Rudolfus dux ungefär eine Meile von Klagenfurt auf dem Zollfelde zu sehen ist. Hierauf dann kam der neue Herzog in einem bäurischen Kleide, Hut, und Schuhen (c), in der Hand einen Hirtenstab haltend. Er wurde von zwey Landsherrn geführet, und folgte ihm die ganze Ritterschaft und der Adel samt dem Landes-Panier in schönen Kleidern nach. Der Graf von Görz aber als Erbpfalzgraf von Kärnten (d) pflegten zwischen zwey kleinern Paniern dem Herzoge vorzutretten. Zur Seite des Fürstens wurden auch ein Stier und Feldpferd geführet. Als nun der Herzog bey dem Steine anlangte, fragte ihn der Bauer: ob er des rechten christlichen Glaubens sey? und ob er ein wahrer Beschirmer der Geistlichkeit, Witwen und Weysen seyn wolle? Dieses muste der Herzog dem Bauer mit seinen Treuen an-

ge-

geloben, daß er nämlich die Gerechtigkeit handhaben, und der Gerechtigkeit wegen auch so arm werden wollte, daß er sich mit diesem Viehe dem Stier nämlich und dem Pferde ernähren müste. Sodann raumet der Bauer den Stul, und führet den Stier und das Pferd mit sich hinweg; worauf der Herzog von den zwey Landmännern, die ihn geführet haben, auf gedachten Stein gesetzet wird. Hier nun schwörte der Herzog die Freyheiten, Herkommen und alten Gebräuche des Landes vest und aufrecht zu erhalten, wie auch allen seinen Unterthanen die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Zugleich verleihe er auf diesem Steine die Lehen, so wie auch der Graf von Görz, der an des Herzogs Rucken sitzet, von denjenigen Lehen, die seiner Gerichtsbarkeit als Pfalzgraf unterworfen sind, die Belehnung austheilte. Hiebey empfienge dazumal der Erblandmarschall des Herzogs Reitpferd, der Erbschenk den goldenen Kopf, der Erbtruchseß die silberne Schlüssel. Es war auch hergebracht, daß, so lang der Herzog auf dem Stul saß, das Geschlecht der Gradnecker das Recht haben sollte, die Wißmät, welche sie unter dieser Zeit abmähen konnten, für sich zu behalten, bis sie von ihnen abgelöset würden. Es hatte auch das Geschlecht von Portendorf die Freyheit, zu eben dieser Zeit, als die Huldigung

auf

auf dem Steine dauerte, in dem Lande zu brennen, wo sie wollten; ausgenommen man hatte sich zuvor von ihnen gelößt. Diese letztere Freyheit erhielt in den Zeiten Kaisers Friedrich des III. die Familie der Morbaren (e).

(a) Der Ursprung dieser seltsamen Huldigungs Gebräuchen ist ungewiß, und Aeneas Silvius, welcher in Europa C. XX. oder de ſtatu Europæ cap. XIV. de Carinthia in Freheri ſcrip. T. II. p. 406. hievon schreibet, saget selbst daß er seine Nachrichten nur dem Rufe und einer gemeinen Ueberlieferung zu danken habe. Seine Worte sind folgende: fama eſt Anno DCCXC. poſt Chriſti ſalvatoris ortum imperante Carolo Magno ducem gentis Inguonem nomine, ingens convivium provincialibus præparaſſe, & agreſtibus quidem ad conſpectum ſuum intromiſſis in vaſis aureis atque argenteis, nobilibus vero ac magiſtratibus procul ab oculis collocatis fictilibus miniſtrare juſſiſſe: interrogatum, cur ita faceret, reſpondiſſe, non tam mundos eſſe, qui urbes & alta palatia quam qui agros & humiles caſas colerent. Ruſticis, qui Chriſti evangelium accepiſſent, baptismatis unda purificatis condidas & nitidas eſſe animas: nobiles ac potentes, qui ſpurcitias idolorum ſequerentur, ſordidas ac nigerrimas. Sic vero pro animarum qualitatibus inſtruxiſſe convivium. Caſtigatos ea re nobiles catervatim ſacri baptiſmatis undam quærentes brevi tempore ſub Virgilio & Arnone Juvavienſibus Epiſcopis univerſos Chriſti

sti fidem accepisse. Hinc honos investiendi Principis rusticitati datus. Thomas Ebendorf von Haselbach erzählet in seiner Chronik bey dem *P. Pez* scrip. rer. Austr. T. II. col. 802. diese Geschichte mit eben solchen Umständen, und giebt es gleichfals nur für eine gemeine Sage aus, indem er seine Erzählung mit folgenden Worten schließet: ob quam causam ducis Carinthiæ investitura Caroli Magni assensu in agricolas & non in Nobiles translata creditur. Es ist unstreittig, daß Aeneas Silvius und Haselbach zu einer Zeit gelebet und geschrieben haben, indem Aeneas Hist. Frideric. III. von dem Haselbach folgendes schreibet: est & illic hodie Thomas Haselbach non incelebratus Doctor, quem scribere historias non inutiles ajunt.

(b) Also wird er in des Jacobs Unrest Chronik vom Ende des XV. Jahrhunderts genennet. Er schreibt: es was und ist noch in Kernndten Lanndt ein pawer Geschlächt genannt Edlinger, das da geerbt und geordent. Und von allter herkhomen ist und ein des Gschlächts, vnd Namen setzt sich auf den Stuel der dar züe ist im Zolfelt. Also in dem auf der K. K. Bibliothek befindlichen Msc. dieser Chronik fol. 5. inter Hist. prof. Cod. n. 432. und in des Hanhs collect. monum. T. I. p. 483. Aeneas Silvius führet den Namen des Bauers gar nicht an. Megiser Annal. Carinth. l. VI. c. 11. meldet: es sey dieses Geschlecht dazumal die Herzoge von Glasendorf genennet worden.

(c) Diese Kleidung wird in dem Capitel aus einem am Ende des XIII. oder Eingange des XIV. Jahrhunderts geschriebenen Schwabenspiegel, welches ich aus der großen und auserlesenen Biblio-

liothek des gelehrten Freyherrn und Reichshof-raths von Senckenberg den Beylagen meiner zweyten Abhandlung N. XX. eingeschaltet habe, also beschrieben: und legent im ainen grwen Rock an. Und ainen roten Gurtel umb und daran ain groſſ rawtaſchun als ainen jegermaiſter wol kumpt und fuegt. Dar in er leg ſin Kaſ ſin Brot und ſin geratlach und ain jaghorn wol geuaſſet mit roten riemen, und lait im och an zwen rot gebunden Buntschuoch und ainen grwen Mantel und ſetzend im uff ainen grwen windiſchen Huot mit ainer grwen huotſnuor und ſetzzend in denn uff ain velis Veltpfärit und Fuorent in ze ainen Stain der lit zwiſchent glanegg und dem Spital ze unſer Frowen Kirchen ꝛc. Aus diesen Worten also erhellet zugleich, daß diese Kleider ihre Bedeitung auf das Reichsjägermeisteramt, welches einem Herzage von Kärnten zustehet, gehabt haben; wie dann auch der Herzog in solcher Kleidung vormals von dem Kaiser die Lehen zu empfangen hatte, wovon in dem gedachten Capitel des Schwabenspieles gleichfals ein Zeugniß in folgenden Worten vorhanden ist! und wenn er gen Hof kumpt zu dem römiſchen Kayſer oder Kunig, ſo ſol er in denſelben Klaidern fur komen und ſol och alſo damit ſinu Lehen empfahen ꝛc. Mit dieser Erzählung kommen auch einiger maßen die Worte des *Anonymi Leobienſis* l. II. c. 7. ad. A. 1287. in des P. Petz ſcript. rer. Auſtr. T. I. col. 859. übereins, da er von der Huldigung des Herzog Meinhards von Tyrol folgendes schreibet: in primo (nämlich was die Kleidung und dessen Farbe anbelanget) oſtenditur ducis officium. Eſt enim venator Imperii, qui dum

per

per nemorum montium & vallium aſperitatem pertranſit neceſſario habet hoc habitu & baculo munire. Suum etiam officium eſt duos canes venaticos nutrire & in hoc ſalario Imperatori adeſſe.

(d) Den Urſprung und verſchiedene Nachrichten von der Pfalzgrafſchaft in Kärnten, welche in ältern Zeiten den Grafen von Görz erblich zuſtunde, hat der gelehrte P. Froelich in ſeiner Archont. Carinth. Part. poſt. c. VII. ausgeführet.

(e) Alſo wird dieſes Huldigungs Ceremoniel in der gemelten Chronik des Unreſts beſchrieben. Aeneas Silvius, von welchem es Megiſer l. c. ausgeſchrieben zu haben ſcheinet, erzählet in oben angeführter Stelle annoch einige andere und zwar folgende Umſtände: Quem (*Principem*), poſtquam ruſticus ex lapide venientem conſpicatus eſt, ſermone Slavico (ſunt enim & ipſi Carinthiani Slavi) quis hic eſt inclamat, cujus tam ſuperbum inceſſum vigeo ? Reſpondent circumſtantes, Principem terræ adventare. Tum ille: Juſtusne judex eſt, ſalutem patriæ quæret ? liberæ conditionis, dignus honore? eſtne Chriſtianæ cultor fidei & defenſor ac propagator. Reſpondent omnes eſt & erit. Quæro igitur quo me jure ab hac ſede dimoveat ? Ait Goritiæ Comes ſexaginta ab te hic locus emitur. Jumenta hæc tua erunt bovemque atque equum oſtendens. Veſtimenta quoque Principis, quæ paulo ante exuit, accipies, erit domus tua libera & absque tributo. Quibus dictis ruſticus levi alapa Principi data, bonum judicem eſſe jubet & ſurgens jumentaque ſecum ducens, loco cedit. Princeps vero conſcenſo lapide nudum

dum gladium manu vibrans ad omnem se partem convertit æquum judicium populo promittens. Ferunt & aquam frigidam rustico illatum pileo bibere, tanquam vini usum damnet: deinde ad templum Soliense pergit, quod in propinquo tumulo situm est, sanctæ Mariæ vocabulum habens, & olim pontificale fuisse traditur, ubi peractis sacrificiis, Princeps rustica indumenta deponit, paludamentumque induit, convivatusque splendide cum proceribus in prata revertitur, ibique pro tribunali sedens jus petentibus dicit & feuda confert. Dieses ganze Ceremoniel wird auch auf schier gleiche Art vom Haselbach in seiner Chronik beym P. Petz script. Austr. T. II. col. 801. beschrieben. Die Beschreibung der kärntnerischen alten Erbhuldigung welche Lünig Theat. Cerem. T. II. eingeschaltet hat, ist nur ein in teutsche Sprach übersetzter Auszug aus dem Aeneas Silvius und dem Megiser.

VI.

Nach diesen seltsamen Gebräuchen hat auch Ottokar König von Böheim die Erbhuldigung eingenommen (a); dann von den noch ältern Erbhuldigungen habe ich bisher keine Nachrichten gefunden. Graf Meinhard von Tyrol, als ihn Kaiser Rudolph der I. mit dem Herzogthume Kärnten im Jahre 1286. belehnet hatte, empfienge noch in eben diesem Jahre den I. September die Erbhuldigung nach diesem Ceremoniel (b). Als die-

dieses Herzogthum wiederum auf Oesterreich zurück fiel, und Kaiser Ludwig von Bayern den österreichischen Herzogen die Belehnung hierüber schon ertheilet hatte, schickte er zugleich an die kärntnerischen Stände die so genanten litteras obedientiales, (c) wie es in dem Falle, wenn eine andere Familie die Verwaltung einer Reichsprovinz vom Kaiser erhielt, das Herkommen mit sich brachte. Alsdenn kam Herzog Otto von Oesterreich selbst in Kärnten und solle ihm die Erbhuldigung gleichfals nach erstgedachtem alten Ceremoniel abgestattet worden seyn. (d) Rudolph der IV. von Oesterreich scheinet sich auch dieses alten Gebrauches nicht geweigert zu haben, weil selbst auf jenem Stul im Zolfelde sein Namen eingegraben zu lesen ist. (e) Erzherzog Ernst der Eiserne hat ohne Zweifel dieses Ceremoniel bey seiner Huldigung nicht unterlassen (f). Dieses Erzherzogs Sohn Kaiser Friedrich der III. war der erste, welcher in Ansehung seiner Kaiserlich- und königlichen Würde sich diesen alten Gebräuchen zu unterwerfen versagte, doch aber stellte er den Ständen hierüber einen Revers aus (g). Von den Huldigungen der nachfolgenden Landesfürsten in Kärnten bis auf gegenwärtige Zeiten, habe ich schon oben im I. Abschnitte §. XI. not. (a) das Ceremoniel untersuchet.

(a) Daß Ottokar von Böheim auf solche Art die Huldigung empfangen habe, schreiben Unrest in der Chronik beym Hahn collect. monum. T. I. p. 484. und Megiser Annal. Carinth. l. VI. c XI. p. 479.

(b) Die Huldigung des Herzogs Meinharden mit den gewöhnlichen alten Solemnitäten beschreiben *Anonymus Leobiensis* l. II. c. 7. ad A. 1287. in des P. Pez script. rer. Austr. T. I. col. 858. sq. *Vitus Arenpeck* ebendaselbst col. 1233. und Hagenus in Chron. ebenfals beym P. Pez. T. c. col. 1095. Ich werde nur noch die Worte, die hievon Haselbach in eben dieser Pezischen Sammlung script. rer. Austr. T. II. col. 744. schreibet, beysetzen, in præfata etiam curia Rudolphus Rex Meinhardum comitem Tyrolis socerum Alberti, ducem Carinthiæ instituit, & ipsum lapidea in Cathedra in Zoll-feldt campo erecta sedere fecit & more istius patriæ rustico ad hoc ex parentela ordinato, testimonio duorum Baronum jurato, quod in fide catholica justus judex & protector cleri orphanorum & viduarum fiat, investiri disposuit. Man besehe auch des P. Froelichs Archont. Carint. Part. prior. p. 89.

(c) Diese literæ oder Urkunde; geben ze Lintz an den Freytag nach Sant Walburgen Tag (5. May) do man zält von Christus Geburt dreuzehen hundert Jar darnach in dem fünfften und dreizzigisten Jar rc. findet man bey P. Steyerer col. 87.

(d) Hiefon liefere ich den Bericht aus dem *Anonymo Leobiensi* l. VI. c. 3. ad A. 1355. in der Pez script. Aust. T. I. col. 943. sq. Er schreibet also:

so: Dux Otto ut fluctuationes Karinthianorum dissolueret, qui dicunt nullum Principem terræ suæ rite posse concedere feoda vel judicia exercere, nisi in eo priscarum consvetudinum lex servetur, ut scilicet super sedem suam solemniter collacetur; venit ergo Carinthiam & in Ecclesia solienfi a Laurentio Præsule Gurcensi, præsentibus Hainrico Laurentino Pontifice, Præpositis, Abbatibus & Prælatis in die Processi & Martiniani benedicitur. Populus gratulatur, cum cerneret, modum provinciæ suæ recenseri; Clerici & religiosi murmurabant, quia ad hujus festi gaudia contra jus & fas ad expensas cum jumentis & pecunia talliantur. Multa tamen in hujus festi observatione sunt improvide prætermissa: quia oblivioni tradita, & ideo quia ab intronizatione ducis Meinhardi avi hujus Ottonis *(nempe ex parte Matris Ottonis Elisabethæ)* anni LVI. circiter computantur. Australes qui secum venerant, videntes suum Principem sic circumagi mirabantur & secum processum novæ superstitionis hujus velut ridiculum atque colludium in Austriam reportabant. Haselbach in seiner Chronik beym Pez T. II. script. Austr. col. 797. beschreibet diese Handlung des Herzogs Otto schier mit eben diesen Worten nur, daß er hierinnen etwas kürzer ist.

(d) Wie es aus dem Kupferstiche dieses Steines in des Megisers Annal. Carinth. l. VI. c. 11. p. 484. erhellet.

(e) Es beweiset dieses ein Lehenbrief für Hainrichen dē Verber: geben zu S. Veyt am Sontag Judica in der Vasten nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr darnach in dem vierzehenden Jahr, wor-

worinnen Erzherzog Ernst bekennet als wir unsere Lehen unsers Ehgenanten Ertzhertzogthumbs Khärndten auff dem Sontag Lætare nächst vergangen zu leihen auff dem Stuhl bey Zoll als das von alters ist herkommen, haben lassen beruffen: Ist für uns kommen ꝛc. Wie auch eben dieses Erzherzogs Lehenbrief für dem Bauer auf dem Zolfelde: geben zu S. Veyt in Khärndten am Eritag nach Judica in der Vasten Anno domini ain tausend vier hundert im viertzehenden, worinnen folgende Worte: Bekennen, als uns der beschaiden Gregory Schatter der Edlinger ainer aus dem Nidern Ampt zu Stain unsers Ehegenanten Ertzhertzogthumbs Khärndten uns auf den Stuhl zu Kärndtburg hat gesetzt nach alter Gewohnheit und Rechten, die darzu gehören, und auch als das von alters ist herkommen: Ist derselb Gregory für uns kommen, und bat uns, daß wir jhne und seine Erben mit sampt den zwayen Hueben, aine zu Pockhersdorf, die ander zu Plassendorf, darauf er jetzund sitzet, wolten freyen und ledig schaffen, haben wir jhm die Gnad gethan, und thun jhm auch wissentlich, daß er und seine Erben mit sampt den ehegenandten zwayen Hueben, frey und ledig seyn sollen, vor aller Steur, Dienst, Zinß und aller anderer Vorderung ungefehrlich ꝛc. Beyde Urkunden sind in der Landhandveste des Erzherzogthums Kärnten p. 11. und 12.

(f) Welche ich den Beylagen N. IX. eingeschaltet habe.

VII.

Was nun die neuesten Erbhuldigungen in ihrem Ceremoniel anbelanget, so wird ein Landtag ausgeschrieben, auf welchem die Resolutions-Intimation oder der Entschluß des Erzherzogs die Huldigung einzunehmen eröfnet wird, und so dann alle Landesmitglieder zu diesen solennen Act und Ablezung der Huldigungspflicht durch besondere Hofdecrete (a) erfordert. Der Erzherzog, wenn er in der Stadt Clagenfurt ankommt, pfleget zu Pferd unter einem Baldachin empfangen und also in die Kirche zu den Ambrosianischen Lobgesang begleitet zu werden. Hierauf werden von dem Erzherzoge zwey Commißarien in das Landhaus, um die Erbhuldigung zu begehren und anzusuchen, abgeordnet. Was in Ansehung des von dem Erzherzoge abzulegenden Eydes die neuere Landes Gebräuche mit sich bringen, ist schon oben im I. Abschnitte §. XIII. gezeiget worden. Uebrigens hat der österreichische Hofkanzler auch hier den Ständen den Huldigungseyd vorzulesen, welchen jene insgesammt mit erhobenen drey Fingern von Wort zu Wort nachzusprechen haben (b). Ueberhaupt ist das übrige Ceremoniel jenem des Herzogthums Steyer, von welchem kurz vorher geschrieben worden ist, vollkommen ähnlich. Nur dieses ist noch anzu-

zumerken, daß der Bauer oder so genannte Herzog, dessen Geschlecht, wie in dem vorgehenden §. V. dieses Abschnittes ist gezeiget worden, die Ehre hatte den regierenden Erzherzog auf dem Stul im Zolfelde einzusetzen, in den neuern Zeiten als ein Zuschauer bey den Huldigungs Ceremoniel zugelassen, an einer besondern Tafel mit seiner Familie in dem erzherzoglichen Palast gespeiset, und so wohl mit Geschenken, als einer Bestättigungs-Urkunde seiner alten Freyheiten (c) begnadiget wurde.

(a) Es bringet auch in dem Herzogthume Kärnten wie in den übrigen Theilen des Erzherzogthumes der Landes-Gebrauch mit sich, daß ein jedes Landesmitglied durch ein besonderes Hofdecret zur Erbhuldigung beruffen und also, wenn nur ein allgemeines Erforderungs Schreiben an die Stände vom Hofe eingeschicket wird, ein Revers hierüber von der Landschaft verlanget werde. Ein Beyspiel hievon liefert die Landtags Ausschreibung Kaisers Rudolph des II. zu der damals vorzunehmenden Erbhuldigung des Erzherzogs Ferdinand: geben auff unserm königlichen Schloß zu Prag, den sechsten Tag des Monats Novembris Anno ꝛc. im sechs und neuntzigsten, unserer Reiche des römischen in zwey und zwaintzigisten ꝛc. worinnen folgende Worte vorkommen: und wiewol wir ewer jeden auff sollichen Landtag, durch unsere sondere Brieff gern beschrieben hätten: So hat uns doch die Kürze der Zeit davon

von abgehalten, und daß wir ewer jedes Namen und Stands nicht aigentlich berichtet, haben es derhalben durch unser General Brieff beschreiben wollen. Es soll aber diese Generalbeschreibung euch an ewren Freyhaiten unvergriffen sein, wolten wir euch genedigister Mainung nicht verhalten. In der gedachten Landhandveste von Kärnten p. 273.

(b) Man besehe den zu Klagenfurt im Jahre 1660. gedruckten und von Siegmunden von Ottenfelß Landschafts Secretarien beschriebenen Erbhuldigungs Actum des Kaiser Leopolds.

(c) Auf solche Art bestättigte die Freyheiten dieses Bauers Kaiser Friedrich der III., von welcher Urkunde ein Stück in dem vorgehenden §. Not. (e) enthalten ist. Erzherzog Ferdinand (nachmals unter den Kaisern der II). ertheilte hierüber eine Bestättigung vom gleichen Inhalte, und werden zugleich in dieser letztern Urkunde die Ursachen angeführet, warum von seinem Vater Erzherzoge Carln keine solche Bestättigung erfolget sey nämlich: und ob nun wol Thoman Hertzog de Anno ein tausent fünff hundert unnd vier und sechtzig als damalen unser geliebter Herr Vater Weiland Ertzhertzog Carl zu Oesterreich ꝛc. hochseliger Gedächtnuß, die Erbhuldigung gleichfals auffgenommen sich umb die confirmation gedachter Freyheit, auch gehorsamlich angemeldt, so sey doch dieselbe darumben anstehend verblieben, weilen nemblich gehörte Freyheit in der zu Clagenfurt im 1535. Jahr fürgangen Fewersbrunst verbrunnen, also daß sie solche auf beschehe-

nes

nes begeren nicht fürbringen können ꝛc. In des Megisers Annal. Carinth. l. XII. c. 28. p. 1690. Was die Erbhuldigung des Kaiser Leopolds anbelangt, so wurde dem Bauer samt seinen Sohne, und zweyen Blutsverwandten in dem Erzherzoglichen Pallast eine besondere Tafel gedecket, und er so wohl mit Geld als der Bestättigung seiner alten Rechte beschenket: Man besehe den erst gemeldten zu Clagenfurt gedruckten Huldigungs-Act von 1660., und des P. Froelichs Archont. Carinth. P. I. p. 151. Eben dieses wird auch bey dem Ceremoniel der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. vom P. Froelich l. c. p. 153. angemerket.

VIII.

Von dem Erbhuldigungs Ceremoniel des Erzherzogthumes ist jenes in dem Herzogthume Crain zu betrachten noch übrig. Es scheinet alhier nicht nothwendig zu seyn, solches erst aus verschiedenen Erbhuldigungs Acten zu sammeln und zu bestimmen, sondern es hat eine löbliche Landschaft dieses Herzogthumes den 23. May im Jahre 1739. in einer besondern ständischen Conferenz solches Ceremoniel nach den zum Grunde gelegten und vom Hofe aus ohnehin genehm gehaltenen Acten der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. den 29. Augustmonats im Jahre 1728. auf alle künftige Fälle vestgestellet und durch den Druck (a) bekannt gemacht.

(a) Es hat dieses Werk unter dem Titul Erbhuldigungs Actus im Herzogthum Crain gedruckt zu Laybach 1739. der Landschafts-Registrator Carl Seyfried von Perizhof auf Ehrenhaim vermöge des an ihn von einer löbl. Landschaft unter den 10. Jener 1738. abgelassenen Decrets entworfen, welches sodann in obgedachter Conferenz, wie der Verfasser in seiner Zuschrift an die Stände selbst meldet, genehm gehalten, und in Druck zu geben beschlossen wurde.

IX.

Ich übergehe hiebey alle jene Landsfürstlichen Verordnungen und Anstalten der Stände wegen der Hinreise des Erzherzogs (a), und welche nicht unmittelbar den Empfang und die Erbhuldigung des Landsfürstens selbst nach dem in diesem Falle gegründeten Landes Herkommen betreffen. Erstens erhellet, daß in diesem Herzogthume ebenfals wie in den übrigen des Erzherzogthumes das Herkommen mit sich bringe, daß ein jedes Landesmitglied durch ein besonderes landsfürstliches Decret erfordert und beschrieben werde (b). Zweytens hat ein Ausschuß der Landsständen Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät Carl den VI. seeligster Gedächtniß zu Crainburg empfangen, und alda die erste Audienz und Handkuß erhalten. Der Einzug aber selbst in

in die Hauptstadt Laybach geschahe von diesem Kaiser im Wagen bis zur Domkirche, alwo bey den Aussteigen ein Baldachin, welcher von acht Stadts-Magistrats-Personen getragen wurde, ihn zu empfangen bereitet war.

(a) Was das subsidium itinerarium oder ständische Geschenk zur fürstlichen Reise betrift, so können sich die Stände hierinnfals auf kein Herkommen beruffen. Denn bey der Erbhuldigung des Kaisers Leopold bestunde dieses Geschenk aus 12000. fl. worauf sie sich auch, als bey der Erbhuldigung Kaisers Carl des VI. 16000. fl. begehret wurden in der Landtags Erklärung von 7 May 1728. beruffen hatten. Allein man antwortete ihnen von Seiten des Hofes durch ein Decret dat. Grätz den 12. Juny 1728. höchst gedachte Kayserl. Majest. auch nicht wohl finden, wie Landschaftlicher Seiths ob den Beyspiel voriger Zeit (wornach solche ihre Erklärung eingerichtet ist) dermalen so genau gehalten werden, daß nach geänderten Zeit- und Läuffen sie Landschaft das Landsfürstliche ærarium bey wissentlicher weit mehreren Erfordernus ihres Orts proportionirlich zu secundiren sich entziehen möge. Worauf dann auch die Landschaft die verlangten 16000. fl. zu erlegen sich weiters nicht geweigert hat, wie das den 8. August folgende fürstliche Decret ausweiset. Man ersiehet dieses aus den Urkunden, die im gemelten Huldigungs Actu N. 38. p. 139. und N. 51. 52. p. 161. sqq. befindlich sind.

(b) In dem Landsfürstlichen General-Erforderungs-Patent an die Stände datum 20 März. 1728. in gedachten Huldigungs Actu N. 6. p. 87. kommen folgende Worte vor: und obwohlen wir auch jeden von euch durch unsere besondere Brieffe hiezu gnädigst gern hätten beschreiben lassen, so hat doch solches die Menge unserer Geschäften nicht wohl zugelassen, dahero wir solches durch dieses unser General-Patent fürkehren wollen: Es solle aber diese General-Beschreib- und Erforderung euch an eueren Freyheiten unvergriffen und unschädlich seyn. Es haben auch die Stände in der Erklärung derjenigen Puncten, welche sie bey der Erbhuldigungs Abhandlung auf dem Landtage in die Proposition zu bringen vermeinten, datum Laybach den 27. July 1728. im gemelten Huldigungs Actu N. 63. p. 176. folgendes vorgebracht: als sollen wir zu folge sodan-allergnädigster Resolution allergehorsamst nicht verhalten, daß diese treu allergehorsamste Landstände in die Proposition komen lassen werden, erstlich: daß wegen der gegen den alten Herkomen nur durch ein General-Patent ausgeschriebenen Erbhuldigung diese dero treu-gehorsamste Landschaft mit einem ausdrücklichen Revers versehen werde. Hierauf haben auch Se. Majestät der Kaiser in der Urkunde oder Schadloßverschreibung wegen nachgesehenem fürstlichen Eyde auch Reversalien wegen gedachter General-Beschreibung der Stände einschalten lassen in folgenden Worten: immassen dann ermelt-unserer Landschaft in Crain, die ad hunc actum homagii von Anfang per patentes, und mit unterlassener observation deß alt gebräuchigen Modi beschehene Ausschreibung, kraft des unterm dato Wienn den zwanzigsten Marty

diß

diß Jahrs außgefertigten Patents, auch der übrigen Ceremonien halber, so unter solcher Erb-Huldigung etwo gehalten, und in einem und andern observirt werden sollen, an oft-bemelt ihren Freyheiten, Privilegien und alten Herkommen ohne Nachtheil und Schaden, auch ganz unabbrüchig und unpräjudicirlich seyn solle. Die ganze Urkunde ist in den Beylagen N. XII. zu finden.

X.

Hierauf dann wird die Landtags Session bestimmet, zu welcher von dem Erzherzoge zwey geheime Räthe als Commissarien geschicket werden, welchen etwelche der fürnehmsten Landesmitglieder bis zwey Stafel über die Stiegen entgegen zu gehen haben. Die H. H. Commißarien tretten sodann unter den für sie znbereiteten Baldachin, und eröfnen in einer kurzen Rede den Entschluß des Erzherzogs die Erbhuldigung einzunehmen mit Ablesung ihrer Credentialien, (a) worauf der Obrist-Erb-Landmarschall die unterthänigste Folgeleistung der Stände in einer zierlichen Rede zu erklären hat. An dem Tage der Erbhuldigung selbst wird der öffentliche Zug in die Domkirche S. Nicolaus vorgenommen, wobey die Ordnung der Erbbeamten folgende war. Der Erbsilbercammerer gieng mit

mit dem Erbfürschneider, der Erbfalkenmeister mit dem Erbruchseß, der Erbmundschenk mit dem Erbstablmeister, der Erbjägermeister mit dem Erbhofmeister. Dann folgte der Erblandmarschall zu Pferd mit entblößten Schwert. Nach dem gleichfals zu Pferd sich befindenden Erzherzog gieng der Erbcammerer mit den im wirklichen Dienste stehenden Cammerherrn. Die Kirche aber wurde folgende Ordnung beobachtet. Der Erzherzog befindet sich auf der Evangeliumseite unter einem drey Stafel hohen Baldachin. Auf dessen rechter Seite obersten Stafel stehet der Obrist = Erblandmarschall mit entblößten Schwert, auf dem zweyten Stafel der Obrist-Erblandhofmeister, auf dem dritten der Arcieren-Hauptmann; ferners auf eben dieser Seite unter den Stafeln der Erbstallmeister Erbstäblmeister, Erbtruchseß, Erbfürschneider und der Herold. Auf der linken Seite zweyten Stafel der Erbcammerer, dritten Stafel der Trabanten-Hauptmann; unter den Stafeln der Erbjägermeister, Erbmundschenk, Erbsilbercammerer, und Erbfalkenmeister. Wenn nun der Erzherzog von der Kirche in der Burg wiederum angelanget ist, so hält ein engerer Ausschuß der Stände um Audienz an, und trägt in Unterthänigkeit vor, daß sie Stände insgesammt zur Ablegung der schuldigen Erbpflicht bereit wären.

Hier-

Hierauf verfüget sich der Erzherzog heraus in die Ritterstuben mit Vortretung der Erbbeamten in obiger Ordnung und läßt sich auf einem drey Stafel hohen Thron nieder, wobey die Erbbeamten eben jene Ordnung, wie in der Kirche beobachten (b). Sodann eröfnet der österreichische Hofcanzler in einer kurzen Rede an die Stände den Willen des Erzherzogs die Erbhuldigung von ihnen aufzunehmen mit allergnädigster Versicherung, daß ihre Freyheiten und wohlhergebrachte Landesgebräuche sollen bestättiget und allezeit in Betrachtung gezogen werden (c). Auf diese Rede hat der Erblandmarschall in Namen der Stände eine zierliche Gegenrede zu sagen, nachdem er vorher das bloße Schwert einem andern unterdessen zu halten übergeben hat. Endlich liest der österreichische Hofcanzler den alt gewöhnlichen Huldigungs Eyd öffentlich (d) vor, welchen die Stände von Wort zu Wort insgesammt mit erhobenen drey Fingern nachsprechen; worauf sie zum allergnädigsten Handkuß gelassen werden. Die landsfürstliche Tafel geschieht, wie gewöhnlich unter Aufwartung der Erbbeamten (e) Den Erbämtern werden alsdenn besondere Tafeln derer an der Zahl eilf sind, zu bereitet.

(a) Das Credentiale wird unter der Rede des Landsfürstlichen Commißarius von dem anwesenden geheimen Hof Secretarius zu Handen des Landmarschalln überliefert, welcher es dem Ober-Land Secretarius, damit er es erbreche, und öffentlich ablese, übergiebt ; also in dem Huldigungs Actu p. 37.

(b) In dem gemeldten Huldigungs Actu ist sowohl diese Ordnung als auch jene in der Kirche in zwey besondern Tafeln entworfen p. 50. und p. 52.

(c) Was den vorläufigen Eyd, welchen in ältern Zeiten der Landsfürst vor der Huldigung den Ständen abgeleget hat, betrift, hievon sind schon im I. Abschnitte §. XIV. Nachrichten ertheilet worden.

(d) Die althergebrachte Formul dieses Huldigungseydes wird in den Beylagen N. XIII. angetroffen.

(e) Die weiteren Nachrichten von diesen Erbbeamten, und was im Herzogthume Crain in Ansehung deren besonders merkwürdig ist, wird die Abhandlung von den Erbämtern des ganzen Erzherzogthumes in sich enthalten.

Vier-

Vierter Abschnitt,
von
den Kleynodien der Erzherzoge von Oesterreich.

I.

Es sind zwey Fälle, in welchen die Erzherzoge sich der Kleynodien gebrauchen. Erstens vermöge des Freyheitsbriefes Kaiser Friedrichs des I., wenn sie nämlich die Belehnung vom Kaiser und Reiche empfangen; zweytens bey jenen Erbhuldigungen, welche zu Wienn begangen werden. Von dem erstern Falle werde ich an einem andern Orte schreiben; von dem zweyten Falle habe ich schon oben in dem II. Abschnitte einige Nachrichten beygesetzet. Weil nun in dem zweyten Falle nämlich der Erbhuldigung die Kleynodien in ihrer ganzen Vollkommenheit, und noch heut zu Tage gebraucht werden, so nehme ich auch hier die Gelegenheit, solche in diesem Abschnitte genauer zu betrachten.

II.

Vor allen stellet sich die Hauptzierde nämlich der Erzherzogshut dieser Betrachtung dar

dar, und ich werde hierinnen als in einer Sache, wovon wir noch keine umständliche Ausführung haben, folgende Ordnung halten. Erstens werde ich zeigen, wie dieser Hauptschmuck der Erzherzoge durch die verschiedenen kaiserlichen Freyheitsbriefe zu jener vorzüglichen Gestalt, wie ihn nachmals die Erzherzoge gebrauchen konnten (a), und auch öfters gebrauchet hatten, gelanget sey. Zweytens werde ich die ächte Form eines Erzherzogshutes des durchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich entwerfen, und zugleich anzeigen, in welchen Siegeln, Gemählden, Statuen und Wapen ich die regelmäßige Gestalt dieser Hauptzierde angetroffen habe. Drittens werde ich den Ursprung und die Eigenschaft desjenigen Erzherzogshutes vorstellen, welcher in dem Stift Klosterneuburg aufbehalten wird.

(a) Ich sage nicht ohne Ursach; gebrauchen konnten Denn es wird einem jeden, der sich in den österreichischen Denkmalen umgesehen hat, wenn er auch nur die vom Probst Herrgott an das Licht gestellte monumenta T. I. diss. VII. durchblättert, in die Augen fallen; in was für verschiedenen Gestalten der Erzherzogshut erscheine, welches theils dem Eigensinn desjenigen, der den Pinsel oder Griffel geführet hat; theils der Unwissenheit und Unvorsichtigkeit der Zeiten zuzuschreiben ist. Man betrachte die kaiserliche Krone selbst auf den Siegeln und Denkmalen,

und man wird mit dieser eben jenes Schicksal antreffen. Hätte Oesterreich jederzeit die Regierungszeiten eines Erzherzog Rudolphs des IV. oder einer Allerdurchlauchtigsten Marien Theresien genossen, so würde so leicht nicht etwas den Freyheiten und Vorzügen dieses Durchlauchtigsten Erzhauses widriges auf die Bahn gebracht worden seyn.

III.

Oesterreich war von dem Ursprunge seiner herzoglichen Würde an, einen vor andern Herzogthümern vorzüglichen Hauptschmuck zu führen befugt. Gleich dazumal als Kaiser Friedrich der I. im Jahre 1156. dem österreichischen Marggraf Heinrichen wegen Abtrettung des Herzogthums Bayern die herzogliche Würde beygeleget, und diese Reichsprovinz selbst in ein Herzogthum erhoben hat, wurde dem neuen Herzoge jener Vorzug eingeraumet, daß er seinen Herzogshut mit einer Zinkenkrone umgeben und auszieren könne (a). Die Form dieser Zinkenkrone, wie sie in den alten Zeiten beschaffen war, und wie sie eigentlich vorzustellen sey, ist zweifelhaft. Doch aber scheinet es erstens, daß sie aus zwölf Zinken bestehen solle (b), weil man in den meisten Denkmalen dieses Erzherzoglichen Hauptschmuckes diese Anzahl Zinken antrift. Zweytens, daß dieser Zinkenkranz

nicht

nicht, wie es bisher in den meisten Gemählden beobachtet wurde, von dem bey einem Herzogshute gewöhnlichen Harmelin, sondern der herzogliche Harmelin mit dieser Zinkenkrone umgeben (c) und gleichsam bedecket werden solle.

(a) Ind dem Freyheitsbriefe Kaisers Friedrich des I. lauten die Worte also: dux austrie principali amictus veste superposito ducali pilleo circumdato serto pinnito baculum habens in manibus equo assidens &c. in den Beylagen meiner I. Abhandl. N. XVIII. p. 143. Kaiser Carl der V. in seinem vollständigen Freyheitbriefe für Oesterreich im Jahre 1530. druckte dieses in teutscher Sprache auf folgende Art aus: derselb Ertz-Hertzog zu Oesterreich, so ihme, wie obstehet, seine Lehen vom Reich geliehen werden, soll er die empfahen in einem Fürstlichen Gewandt unter seinem Ertz-Hertzog-Hütl umfangen mit einen geziemeten und gespitzten Crantz, und einen silbernen Staab gleich einen Scepter in seiner Hand haltend, auf einen Pferd sitzend ꝛc. in den gedachten Beylagen N. XXXV. p. 225. von diesem Vorzuge der Erzherzoge die Zinkenkron auf ihrem Herzogshute zu führen findet man auch eine Meldung bey dem Verfasser der Tabul. Claustro-Neuburg bey dem P. Petz script. rer. Austr. T. I. col. 1028.

(c) *Carolus Paschalius* in seinem Tractat de Coronis, welcher zu Paris A. 1610. herauskamm, schreibt überhaupt, daß die Zinkenkrone hoher Haupter aus zwölf Spitzen ordentlich bestehe.

Er

Er gibt hierüber die geheimnißvolle Ursach, daß nämlich diese Kron einen Zodiacus mit seinen zwölf Gestirnen vorstellen solle. Man findet auch in der That hierüber einen Vers bey dem Virgil. Aenead. lib. XII. vers. 161.

ingenti mole latinus
quadrijugo vehitur curru, cui tempora circum
Aurati bis sex radii fulgentia cingunt
solis avi specimen &c.

Wie dann überhaupt bekannt ist, was für verschiedene Tugenden, Wirkungen, und Geheimniße der zwölften Zahle beygeleget zu werden pflegen.

(c) Denn es ist diese Zinkenkron als ein vorzüglicher und aus einer besondern kaiserlichen Gnadenbezeigung abstammender Schmuck zu betrachten; folglich ist sie nicht inner den Harmelin gleichsam als wäre sie eine den herzoglichen Hüten schon gewöhnliche Auszierung aufzusetzen, sondern es ist der Hut von aussen mit solcher zu umgeben, zum Zeichen, daß diese Kron einem schon wirklichen Herzoge als ein neuer Vorzug sey beygeleget worden. Dieser Entwurf wird selbst von dem gedachten Freyheitsbriefe Kaisers Friedrich des I. unterstützet worinnen diese ausserliche Umfassung des Herzogshutes genugsam aus den Worten superposito ducali pilleo circumdato serto pinnito erhellet. Denn der Kaiser setzet gleichsam vorhinein, daß der Herzog mit jenem den Herzogen gewöhnlichen Hute erscheine; diesen dann erlaubet er mit einer Zinkenkrone zu umgeben. Wenn also der Harmelin nur ein wesentlicher Theil des herzoglichen Hutes seyn solle, so kann die Zinkenkron ohne Zweifel nicht inner desselben stehen, weil sonsten diese Kron den wesentlichen Theil des herzoglichen Hutes, der

Har-

Harmelin aber eine vorzügliche Würde vorstellen und ausmachen würde.

IV.

Diese Gestalt des Erzherzogshutes verblieb bis auf das Jahr 1228. in welchem der Römische König Heinrich Kaisers Friedrich des II. Sohn dem österreichischen Herzoge Leopolden in einem Freyheitsbriefe die so vorzügliche und sonst keinem Reichsfürsten zugestandene Freyheit ertheilet hat, daß der Erzherzog auf seinem herzoglichen und mit einer Zinkenkrone umgebenen Hute das Diadem der kaiserlichen, oder, wie es König Heinrich selbst ausdrücket, der teutschen königlichen Reichskrone (a) zu tragen befugt seyn solle.

(a) Die Worte in dem Freyheitsbriefe des römischen Königs Heinrich sind folgende: Præterea eidem Illustrissimo Principi Leopoldo duci Austrie cunctisque suis sequacibus hanc largiter concedimus dignitatem, ut in sui Principatus pileo nostre regalis Corone diadema solemniter ferre possit; in den Beylagen meiner I. Abhandlung N. XIX. p. 140. In dem Freyheitsbriefe Kaisers Carl des V. ist folgender teutscher Ausdruck hievon zu lesen. Der Ertz-Hertzog von Oesterreich hat die Würdigkeit vom Reiche, daß er der königlichen Cron-diadema, und das Creutz des Kayserlichen diadems auf seinen Ertz-Hertzoglichen Huetl öffentlich tragen

gen mag. Gleichfals in gemelden Beylagen N. XXXV. p. 225.

V.

Unter diesem Diadem der Königlichen Reichs-Kron hat der Römische König Heinrich ohne Zweifel nichts anders verstanden, als jenen erhobenen Bogen welcher auf dem vordern und ruckseitigen Felde derjenigen Krone, mit welcher die teutsche Kaiser zu Frankfurt gekrönet werden, angeheftet wird, und wie ein halber Zirkel die Kron gleichsam zusammenhält (a). Es beweiset dieses nicht allein jener fürstliche Hut, dessen sich Erzherzog Rudolph der IV. gebraucht hat (b), wovon ich unten verschiedene Denkmale anzeigen werde, sondern man trift ihn auch auf dem Hauptschmucke noch verschiedener andern Erzherzogen an (c), von welchen ich unten gleichfals mehrere Nachrichten liefere. Selbst die Worte des gedachten Freyheitsbriefes vom König Heinrichen geben hierinnen einen sicheren Grund. Denn der Ausdruck nostræ regalis coronæ diadema zeiget klar an, daß der Kaiser das Diadem von der Krone unterscheide. Die Kron macht jener runde Zirkel aus, der mit acht Feldern umgeben und geschlossen ist, und auf dieser trift man sonsten nichts an,

als das Creutz und jenen erhobenen Bogen vom Kaiser Conraden. Da nun König Heinrich nicht die Königliche Krone selbst sondern nur das hierauf sich befindliche Diadem den Erzherzogen zugestanden hat, so scheinet mir kein Zweifel mehr übrig zu seyn, daß unter dem Diadem jener erhobene Bogen (d) verstanden werde.

(a) Wagenseil descript. Norimb. c. 26. Beschreibet diesen Bogen der Kaiserlichen Krone also; Præter crucem infigitur amplius huic areolæ arcus sive semicirculus sinuosus, mobilis is, cujus altera extremitas oppositæ areolæ occipitii inserenda. Hic margaritis ornatus est, quibus phrygiano opere expressa cernuntur verba: Cuonradus Dei Gratia Romanorum Imperator Aug. Es irret also der Verfasser tabul, Claustro-Neuburg: und wird die Gestalt der Kaiserlichen teutschen Krone niemals betrachtet haben, wenn er bey P. Pezen script. rer. Austr. T. I. col. 1028. schreibet: Und Herr Heinrich Römischer König, Kaiser Friedrichs des andern Sun hat gegeben Herzog Leopolden von Oesterreich dem Ernreichen die zwen Kaiserlichen pogen auf das Herzog-Hütlein Es war folglich auch jener Hauptschmuck, dessen sich König Ferdinand bediente, als er von seinem Bruder Kaiser Carln dem V. die Belehnung empfinge, nicht regelmäßig, wenn er also gestaltet war, wie er in der Beschreibung dieser Belehnung beym Lünig Cod. Jur. feud. T. I. col. 714. in folgenden Worten entworfen ist: und das Erz-Herzog-Hütlein auf dem Haupt, auch von roth Carmasin Sammet, mit Harme-

melin gefüttert, sambt einem ausgeschnittenen oder geritzten Creutzlein gleichförmig, wie man pflegt ein uhralte Cron zu machen, darüber Creutzweis zwey Kaiserliche Bogen oder Diadema, und auf dem Diadema ein klein Creutzlein. Man kann auch hier noch den Fehler des Schmeitzels in seinem Tractatu de coronis sect. III. pag. 185. anmerken, welcher das gedachte Diploma des Königs Heinrich ohne Zweifel nicht eingesehen hat, weil er sonsten nicht würde geschrieben haben, daß dieser Römische König den Oesterreichischen Herzogs-Hut mit einer Königlichen Krone gezieret habe.

(b) Zum Beyspiel kann jene Bildniß dieses Erzherzogs dienen, welche man in dem Ehrenspiegel des Fuggers oder Birkens l. III. c. 8. p. 346. antrift, wovon es auch ohne Zweifel der Verfasser Historiæ ducum Styriæ P. II. p. 25. abstechen lies. Man ersieht nämlich auf diesem Bilde das Diadem samt dem Creutze in vollkommen solcher Gestalt, als es sich in der Kaiserkron befindet, die Zinkenkron aber ist nicht ausser sondern inner des Harmelins. Von welchem Original Siegmund von Birken diese Bildniß abgenommen habe, ist mir unbekannt, indem man diese in dem prächtigen Werke und Msc. des Fuggers selbst auf der Kais. Königl. Bibliothek nicht antrift. Die übrigen Denkmaalen dieses Erzherzogs, worauf der Erzherzogs-Hut ohne allen Mängeln vorgestellet wird, werde ich unten anführen.

(c) Ich werde hier einige Beyspiele anführen, welche zwar das Diadem, nicht aber den ganzen Erzherzogshut richtig vorstellen; denn von lez-

lezteren werden weiter zurük Nachrichten folgen. In der Geschlechtstafel, welche Probst Herrgott Pinacoth. tab. I. seqq. aus dem Archive der Stadt Wienn anführet, sieht man auf den Bildnißen Albrechts mit dem Zopf, Ernsts des eisernen, Siegmunds von Tyrol, Friedrichs dessen Sohn, Leopolds des frommen, und Albrechts des IV. das Diadem. In der Bildersammlung des Prinzens Eugen von Savojen T. II. p. 63. ist auf der Bildniß Herzogs Albrecht mit dem Zopf das Kaiserliche Diadem schön gebildet. Das Bildniß Erzherzogs Wilhelms ist gleichfals mit dem Diadem gezieret, wie es der Probst Herrgott Pinacoth: tab. 28. n. 6. liefert, bey welchen auch tab. 83. n.; und tab. 9. 1. 6. die Bildnißen der Erzherzoge Ferdinands und Carls von Tyrol mit dem Diadem vorkommen. In einer kleinen Münze vom Kaiser Maximilian dem I. auf der Ruckseite ist sein Sohn Philipp, wie er die Wapen von Oesterreich, Steyer, Kärnten, Burgund und Brabant hält, mit dem Diadem gebildet in des Herrgotts Numocoth. tab. 11. n. 16. Auch auf den Münzen Erzherzogs Siegmund von Tyrol ebendaselbst tab. VII. sieht man eine Art von Diadem vorgestellet.

(d) Es mag also Paschalius de coronis l. IX. c. 3. aus den Griechischen und Römischen Alterthumern immerhin zu beweisen trachten, daß das Wort Diadem nur eigentlich den Zirkel, welcher das Haupt einschliesset, bedeute, und die hierüber gestellte Bogen, Spitzen und Zierden die Krone ausmachen, so scheinet doch aus den angeführten Beweisgründen, daß in unserm Falle das Wort Diadem in einem andern Verstande unter den Teutschen sey aufgenommen worden. Doch aber selbst nach der

Aus-

Auslegung des Paschalii kann man nicht sagen, daß unsere Teutsche ganz irrig das Wort Diadem ihrem Kronbogen beygeleget haben. Denn der Hauptgrund, mit welchem Paschalius seine Meinnng unterstützet, bestehet in diesem, daß nach dem Griechischen Verstande das Wort Diadem etwas, von welchen eine andere Sach zusammen gehalten, gebunden, oder gehefftet wird, andeute; da nun der Kaiserliche Kronbogen oder halbe Zirkel das vordere und ruckseithige Feld der Krone gleichsam zusammenhält, so kann er und hat jederzeit mit gutem Grunde Diadem genennet werden können.

VI.

In dem Freyheitsbriefe, welchen Kaiser Friedrich der II. im Jahr 1245 dem Oesterreichischen Herzoge Friedrichen dem streitbaren ertheilet hat, ist folgende Freyheit in Ansehung des Erzherzogs Hutes enthalten: daß nämlich der Herzog diesen auch mit dem auf der Kaiserlichen Teutschen Reichskrone befindlichen Creutze auszuzieren befugt seyn solle (a). Hiebey sind nun zwey Anmerkungen nicht zu übergehen. Erstens daß dem Oesterreichischen Erzherzoge nicht schlechterdings ein Creutz auf seinen Kronschmucke zu führen, sondern (welches die Vorzüglichkeit und das Ansehen der Freyheit hautsächlich ausmachet) der Gebrauch eines Creu-

tzes in eben jener Gestalt, wie es der Kaiser in seiner Teutschen Reichskrone traget (b), zugestanden worden sey. Zweytens findet man zwar auf jener Kaiserlichen Teutschen Reichskrone unter dem Creutze keinen Apfel oder Kugel, welche sonsten in den meisten andern Kronen zu sehen ist, dennoch aber haben die Erzherzoge in Bildung ihres Diadems schier durchgehends sich einer solchen Kugel unter dem Creutze bedienet (c); daher es auch noch jetzo beyzubehalten nicht undienlich seyn wird.

(a) Es beweiset dieses folgende Stelle dieser Urkunde in den Beylagen meiner I. Abhandlung N. XX. p. 152. concedimus enim nostro Illustri Principi Duci Austriæ crucem cum Diademate suo principali Pilleo sufferendo: Den teutschen Ausdruck dieser Worte aus dem Freyheitsbriefe von Kaiser Carl dem V. habe ich schon oben §. IV. Not. (a) angeführet. Man wird zugleich aus diesen Worten der Carolinischen Urkunde ersehen, wie der Verfasser dieses Freyheitsbriefes sich bey der Uebersetzun der alten kais. lateinischen Gnadenbriefe für Osterreich vollkommen an die Worte, ohne deren Verstand zu betrachten, gebunden habe. Den in der Urkunde von Heinrichen, weil dieser nur erst römisch. König ware, wird gesagt nostræ *regalis* Coronæ Diadema; daher lautet die Uebersetzung der Königlichen Kron Diadema. In der Urkunde aber vom Friedrichen den II, weil dieser schon römischer Kaiser war, legte der Uebersetzer den Worten crucem cum Dyademate, da sie in einer Kaiserlichen Urkunde stehen, auch eine andere Bedeu-

deutung bey, nämlich das Creutz des Kayserlichen Diadems. Es ist aber unstreitig, das es eben diejenige teutsche Reichskrone sey, von welcher König Heinrich das Diadem, Kaiser Friedrich der II. aber mit dem Diadem auch das Creutz den Erzhause Oesterreich ertheilet haben. Ich habe auch mit kurzen allhier den Fehler des Schmeitzels Tract. de Coronis l. c. anzuzeigen, da er meldet, daß Kaiser Fridrich dazumal, als er den Oesterreichischen Herzog zum König erklärte, ihm diese Freyheit das Creutz nämlich samt dem Diadem auf seinem Herzogshute zu tragen erlaubet habe. Allein es ist jene Urkunde, worinnen die Königliche Würde enthalten ist, und welche wir nur unter den Briefen des Petri de Vineis antreffen, von dem gegenwärtigen Freyheitsbriefe, in welchem der gedachte Vorzug in Ansehung des Creutzes, der Reichs-Krone ertheilet wird, ganz unterschieden; wie auch aus meiner I. Abhandlung §. XII. und XIII. zu ersehen ist.

(b) Die Gestalt dieses Creutzes beschreibet gleichfals Wagenseil descript. Norim. l. c. in folgenden Worten: atque dehinc jam se offert rursus areola frontispicii primaria, cui insuper ex cruce haud modica, quæ superne insigi & demi iterum potest, dignitas & decus accedunt. Crucis pars anterior & ipsa XVII. gemmis luculentibus radiat: postica levis est Servatoris quasi in cruce pendentis figuram incisam habens, citra colorum incrustationem manus sanguinem exstilant. Crux nulla sculpta adjicitur, cum ipsa illa, quæ imaginem Christi sustinet, sufficiat tanquam ba-

basis; in apice est epigraphe I. H. C. *Nazarenus Rex Judeorum.* Den vollkommenen Abdruck dieser Krone findet man in des *Struvii* corpus Jur. publ. und in dem Krönungs Diario S. jetzo regierenden Kaiserl. Majestät Franzens des I. und in verschiedenen andern Büchern.

(c) Also sieht man auf dem großen und prächtigen Siegel Rudolphs des IV. den Erzherzogs-Hut mit dem Creutze, und unter den Creutz mit einem Apfel gezieret. wovon ich unten schreiben werde §. IX. Not. (c).

VII.

Es ist bekannt, und ich habe es auch in der I. Abhandlung I. Abschnitte §. VI. und III. Abschnitte §. XII. und XIII. gezeiget, daß Kaiser Fridrich der II. beschlossen habe, die Herzogthümer Oesterreich und Steyer in ein Königreich zu erheben. Wäre nun dieses dazumal zu Stande gekommen, so hätte der Herzog gewiß nicht Ursach gehabt, seinen mit so vielen Vorzügen dazumal schon ausgeschmückten Herzogshut abzuändern oder mit einer andern Krone zu verwechseln, da in jenem nicht allein eine ganz Königliche Pracht, sondern auch Kaiserliche Zierden hervorleuchteten. Nur die feyerliche Krönung hätte beygesetzet werden müssen, welche vermöge des schon projektirten Diploma der Herzog

von

von keinem andern als von dem Kaiser empfangen sollte (a). Allein ich habe in gedachter Abhandlung zugleich gezeiget, daß dieses Vorhaben seine Würkung nicht erlanget habe (b). Es solle auch Kaiser Friedrich der III. eben diesen Gedanken gefasset haben, obgleich die Spuren hievon von geringer Wichtigkeit sind (c). Daß aber Kaiser Maximilian der I. das ganze Erzherzogthum nämlich, nach dem Verstande der Fridricianischen Urkunde vom Jahr 1453. Oesterreich, Steyer Kärnten und Crain zu einem Königreich habe erheben und solches seinem Enkel Ferdinanden übergeben wollen, sind mir aus einem Manuscript auf der K. K. Bibliotheck nähere Spuren bekannt. Auch daß Kaiser Carl der V. seinem Bruder Ferdinanden angetragen habe: Das Erzherzogthum Oesterreich in ein Königreich zu verwandlen, und sodann ihm die Königliche Würde beyzulegen, erweiset eine Urkunde (d), in welcher Ferdinand das jenige genehmhaltet, was zwischen seinem Bruder Kaiser Carl dem V., und König Ludwig von Ungarn den 7. November 1521. geschlossen worden ist.

(a) Es lauten nämlich die Worte der Urkunde, welche uns Petrus de Vineis zurückgelassen, und die ich den Beylagen der I. Abhandl. N. XXI. p. 157. eingeschaltet habe, also: nul-

lus-

lusque ex illis coronam aut consecrationem in prædicto regno tuo de manu cujusquam accipiat, sed a nobis & successoribus nostris tantum in curia nostra vel ab his, qui speciale mandatum a nobis super hoc habeant, coronationis aut consecrationis munus detur pro tempore.

(b) Ich habe in der I. Abhandl. I. Abschnitte §. VI. Not. (c) unter andern als eine muthmaßliche Ursach beygesetzet, daß vielleicht die Kundmachung dieser Urkunde durch den bald darauf folgenden unvermutheten Tod des Herzogs Friedrich sey verhindert worden. Dieser Muthmaßung finde ich einiger massen den Ebendorfer von Haselbach bey den P. Pez script. rer. Austr. T. II. col. 725. in f. und 726. beystimmend, da er schreibet: Hinc Fridericus Rex Imperator ad regii nominis culmen Austriam cum Styria cogitavit evehere, prout, in Epistolis Petri de Vineis clarius evidetur, sed morte intercedente utriusque & aliis abnuentibus huc usque in antiquis terminis perstitere. Allein unterdessen habe ich die Worte des *Pernoldi* (welcher der Beichtvater war bey der Königin Margareth einer Schwester Friedrichs des letzten Herzogs von Oesterreich aus dem Babenbergischen Stammen) in seinem Chronicon Friderici Bellicosi & Margarethæ reginæ bey dem P. *Hanthaler* Fast. Campilil. l. I. seculi XII. am Ende der decadis X. p. 1318. genauer betrachtet: seine Worte lauten also: Ipse vero cum aliis aliquot Principibus, vocante Imperatore, cum pulchro Comitatu suorum Militum ad Veronam accessit, rogans ab eo, ut sibi Privilegia Austriæ confirmaret. Libenter hoc fecit Imperator,

rator, ac etiam ſponte Duci dignitatem Regis obtulit: quam acceptare noluit, ne Pontificem offenderet. Es iſt nämlich aus den Geſchichten des teutſchen Reichs bekannt, daß dazumal eben die Mißverſtändniß, und Entzweyung des Pabſtes und des Kaiſers auf das höchſte geſtiegen ſey; wie dann auch in eben dieſem Jahr 1245. der Pabſt ſo wohl im Anfang der Faſten (wie *Matthæus Paris* p. 442. ſchreibet) als bald darauf in Gegenwart der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Lion den Kaiſer nochmal mit dem Kirchenbanne belegte. In dieſer Verwirrung war der oeſterreichiſche Friedrich bemühet ſeine Haudlungen alſo einzurichten, daß er weder auf die Seite des Pabſts weder auf die Seite des Kaiſers zu treten ſcheinen ſollte, wie Pernold in gedachter Chronick am angezeigten Orte ſelbſt berichtet in folgenden Worten: Valde difficile fuit Friderico Duci in medio horum ſic agere, ut neque Pontificis neque Cæſaris iram pateretur: & valde laudabile fuit, ſic egiſſe. Es iſt alſo leicht zu gedenken, daß Herzog Friederich die ihm von dem Kaiſer aufgetragene Würde eines Königs nicht angenommen habe, damit er nichts unternehme, welches ſeinem Vorſatze der Unpartheilichkeit zuwider wäre.

(c) Es ſchreibet nämlich *Bruſchius* Chron. de variis monaſteriis & Epiſcopatibus Centuria ſecunda (welche im Manuſcript auf der K. K. Bibliotheck Cod. Hiſt. prof. n. 835. vorhanden iſt, und welche Neſſelius unvollſtändig heraus gegeben hat) fol. 146. b. von dem Bißthum zu Wienn folgendes: Fridericus III. Imper. Auguſtus & Archidux Auſtriæ conſenſu Pauli III. P. M. hanc ipſam Viennenſem prapoſitu-

turam & ecclesiam colligiatam in Episcopatum & Cathedralem Ecclesiam iterum convertit, aliosque insuper quosdam Episcopatus novellos instituit Labacensem videlicet & Novæ Civitatis Episcopatus, quod ex Archiducatu Austriæ regnum facere vellet.

(d) Dieses Diploma dat. in Oppido - - - die - - - An. 1521. liefert der gelehrte K.K. Rath und erste Kustos der K.K. Bibliothek Kollar in dem zur Ausgabe des Casp. Ursini Velii de Bello Pannonico beygesetzten Auctar. Diplom. n. 24. Es kommen hierinnen p. 314. folgende Worte vor: Et si idem Don Ferdinandus & Serenissimus Hungariæ Rex volent, Majestas sua Cæsarea illas provincias Australes in regnum eriget, & ipsum Don Ferdinandum in Regem Austriæ creabit.

VIII.

Vermöge der bisher angeführten Freyheitsbriefen also, welche die Erzherzoge von Oesterreich von den Kaisern und Römischen Königen erhalten haben, kann man sich die ächte Gestalt und einen Entwurf des Erzherzogshutes auf folgende Art vorstellen (a). Es ist nämlich ein runder rothsammeter und mit Harmelin umfaster ordentlicher Herzogshut. Dieser wird über dem Harmelin mit einer Krone von zwölf Zinken umgeben. Von der mittlern Gesichtszinke bis auf die ruckseitige Zinke ist ein erhobener Bogen in Ge-

Gestalt, wie man ihn in der teutschen Kaiserlichen Reichskrone antrift, aufzusetzen. An der Höhe dieses Bogens wird ein kostbarer Stein oder eine große Perl in Form des Apfels oder eines Absatzes zusehen seyn, worauf das Creutz gleichfals in solcher Gestalt, wie es in gedachter Reichskron vorkommt gestellet wird.

(a) Auf solche Art ist derjenige Erzherzogshut unmaßgeblich gebildet, welchem ich auf dem Kupferstiche, der am Eingange dieser Abhandlung zu sehen, vorgestellet habe.

IX.

Diesen Entwurf des Erzherzogshutes unterstützen viele alte Statuen, Gemählde und Denkmalen der Erzherzoge. Erzherzog Rudolph der IV., gleich wie er in keinem Stücke die Vorzüge seines Durchlauchtigsten Stammhauses übersehen und so viele Proben seines großen Geistes abgeleget hat (a), druckte auch in den Kleynodien die vorzüglichen oestereichischen Freyheiten auf das genaueste aus (b). Erstens kann zum Beweise dienen, jenes prächtige Siegel, auf dessen Ruckseite der Erzherzog auf zwey Hirschen stehend mit allen Hauskleynoden versehen ist, wovon ich auch schon in der II. Abhandlung IV. Abschnitte §. X. geschrieben habe (c).

Zwey-

Zweytens sind bey der Domkirche S. Stephan verschiedene Statuen dieses Erzherzogs zu sehen, alwo sein Haupt durchgehends mit der Zinkenkrone und Diadem nach unsern obigen Entwurfe geschmücket ist (d). Drittens ist in der Schatzkammer der Domkirche S. Stephan eine Bildniß dieses Rudolphs vorhanden, auf welcher so wohl die Krone, von zwölf Zinken, als das Kaiserliche Diadem in vollkommener Zierde vorgestellet ist (e). Ich übergehe die übrigen Denkmale, auf welchen dieser Hauptschmuck nicht ganz nach allen Regeln, die oben sind angezeiget worden, gebildet ist.

(a) Ich habe den Character dieses Erzherzogs schon in der II. Abhandlung 1. Abschnitte, § 15. seqq. und IV. Abschnitte §. 8. geschildert Diesem sind noch die Worte des Haselbachs in des P. Pez script. rer. Austr. T. II. col. 807. beyzusetzen, da er sich auf den allgemeinen Ruf beziehend schreibet: fertur siquidem, quod, nisi fuisset sublatus de medio, Austriam usque ad cælum extulisset, aut penitus casui exposuisset; welches letztere aber von der großen Vernunft und Klugheit dieses Erzherzogs niemals zu besorgen war.

(b) Rudolph hat gewiß von den Vorzügen und Zierden, die seinem Hause vermöge der Kaiserlichen Freyheitsbriefe zustehen, nichts unterlassen; vielmehr könnte man sagen, daß er sich auch solcher Vorzüge und Pracht vielleicht gebrauchet habe, die der Kaiserlichen Würde und

Herr=

Herrlichkeit einiger massen anstößig zu seyn geschienen haben. Denn Kaiser Carl der IV. schreibet in jener Urkunde an diesen Erzherzog, welche ich in der II. Abhandl. II. Abschnitte §. 4. (c) aus des Glafey Anecd. Jur. publ. n. 448. eingeschaltet habe, in folgenden Ausdrücken: daz du von etlichen dingen lazzen woldest, als von Keyserlichen und Küniglichen Zierden, die einem Herczogen von Oesterrich nicht angehören, und dich nicht anders newer anczihen nock beginnen woldest, nur als dein Vater und dein Vettern getan haben, daz hast du uns und dem Reich überfahren, ꝛc. Was eigentlich der Kaiser unter diesen Worten verstanden habe, kann ich nicht ergründen. Denn daß Rudolph von jenen Zierden, die den Kaiserlichen Freyheitsbriefen vollkommen gemäß waren, einer oder der anderen sollte entsaget haben, läßt sich mit der Hoheit und Großmuth dieses Erzherzogs nicht wohl zusammen reimen, wenigstens was den Erzherzogshut anbelangt, hat er, wie die angeführten Denkmale beweisen, nichts wesentliches vergeben. Vielleicht daß nur die Pracht und ein Gebrauch noch anderer ansehnlichen Zierden von dem Kaiser nicht mit gleichgültigen Augen angesehen worden, oder ihm verdächtig schienen.

(c) Es ist dieses Siegel in des *Schoenleben* dissert. polem. bey dem P. *Steyerer* hist. Albert. am Ende N. XII. in des Probsts Herrgott Monum. Aug. Dom. Austr. T. I. tab. VI. n. 7. und in des Pesleri libro sing. de Aug. gentis Austr. Ducatu & Principatu in Svevia ad §. XII. zu finden. Allein, nachdem ich das Urbild in dem K. K. Hausarchive eingesehen habe, kann ich aufrichtig

richtig sagen, daß keiner von diesen Abdrücken dem Urbilde vollkommen ähnlich komme.

(d) Die erste Statue befindet sich außer der Kirche an jenem Eck des Kirchengebäudes, welches grad hirüber von der St. Magdalenen Capelle ist. Die zweyte Statue ist zu sehen unter jenem Seiten Eingange, wo sich der Stein des H. Coloman befindet herüber, von dem Erzbischöfli- chen Pallast. Die dritte Satue ist unter dem an- dern Seiten Eingange, welcher herüber von der Magdalenem Capelle ist, anzutreffen. Der Probst Herrgott in seiner Pinacotheca tab. XXIV. hat zwar diese drey Statuen samt den dabey sich befindlichen Statuen seiner Gemahlin. wie auch den dabey bestehenden Schildträgern ab- stehen lassen; Allein es ist bey dieser Abzeichnung auf den zwey Statuen der Seiten Eingänge das Diadem oder der Kaiserliche Bogen auf dem Erzher- zogshute übersehen worden und ausgeblieben, wel- cher aber noch heute (ob man ihn gleich von unten hinauf nicht wohl ausnehmen kann, weil die Zin- ken-Kronen ziemlich groß sind) vollkommen zu se- hen ist.

(e) Ich vermeine nicht zu irren, wenn ich dieses Bild für eben dasjenige halte von welchen Ha- selbach beym P. Pez script. ret. Austr. T. II. col. 808. folgende Worte schreibet: Ipsius alias apud suum Mausoleum physionomiam in pi- ctura conspexi, latam faciem partim lividam habere ex colera, oculos grandes, os medio- cre, mentum & genas nigra barba suffusas li- cet rara. Es stimmet diese Beschreibung mit dem Bilde selbst vollkommen übereins; es mag also wohl seyn, daß dieses Bildniß vorher bey dem Grabstein des Rudolphs gehangen habe, und

so.

sodann, damit es besser verwahret werde, in die Schatzkammer dieser Kirche übertragen worden sey. Der Probst Herrgott, welcher dieses Bildniß gleichfals seiner Pinacotheca tab. XXV. n. 2. eingeschaltet hat, vermeinet bey dessen Beschreibung im gedachten Werke P. II. l. I. c. 7. n. 20. p. 84. und n. 24. p. 85. Daß dieses Bild eben so wie ein anders diesen viel ähnliches, welches er in der Graf Weissenwolfischen Bildersammlung zu Linz gesehen hat, in weit jüngern und vom gedachten Erzherzoge sehr entfernten Zeiten seyn verfertiget worden. Ich will mich zwar nicht in jenen Streit, ob diese zwey Bildnißen wirklich in die Zeiten Rudolphs zu setzen seyn, durchgehends einlassen; nur dieses behaupte ich, daß die folgende Ursach, welcher sich der Probst unter andern bedienet, gar keinen Grund habe, wenn er schreibet; præterea & imposito capiti galero, qui arcu Imperatorio, cui crucicula insistit, fastigiatur: aperto indicio ætatem ejus ad inferiora tempora referendam & ideo (welches er von der weissenwolfischen Bildniß verstehet) a nobis prætermissam. Es erkennet zwar der Probst selbst Tom. I. monum. Dom. Austr. diss. VII. §. X. Daß die österreichischen Freyheiten und Vorzüge in Ansehung des Erzherzogshutes schon von den Herzogen aus dem babenbergischen Stamme seyn erhalten worden; doch aber schreibet er in gedachter Pinacotheca l. c. p. 94., daß zwar diese Freyheiten den österreichischen Fürsten schon vor alten Zeiten seyn ertheilet worden, aber daß die Herzoge erst in den jüngern Zeiten hievon einen Gebrauch gemacht haben. Allein es ist unstreitig, daß man vielmehr den Gebrauch solcher Vorzüge in den äl-

tern Zeiten suchen müße; weil nachher viel weniger Obsorg hierauf getragen wurde; und wenn Rudoph der IV. solche nicht zur Erweiterung seines Ansehens und zur Ehr seines Stammhauses hervorgesuchet hat, so haben es seine Nachfolger um so viel weniger gethan. Selbst eine von den drey Statuen bey St. Stephan, welche der Probst mit der Zinkenkrone und dem Kaiserlichen Bogen stechen ließ, widerlegt vollkommen seine von mir oben angeführte Worte.

X.

Von dem Erzherzoge Ernst dem Eisernen, welcher der Begierde des erstgedachten Rudolphs des IV. die Ehre und das Ansehen seines Strammhauses zu erhöhen in vielen nachgefolget ist (a), sind gleichfalls in des Probst Herrgott Pinacotheca (b) zwey Abbildungen mit regelmäßigen Hauptschmucke vorhanden. Besonders aber ist das große Majestätssiegel vom Kaiser Friederichen dem III. genauer zu betrachten. Auf der Hauptseite dieses Siegels ist Friedrich als Kaiser nach damals hergebrachter Art vorgestellet. Auf der Ruckseite aber erscheinet Friedrich als Erzherzog zu Pferd in einem fürstlichen langen Kleide, den Stab gleich einen Scepter, in der Hand, und den mit der Zinkenkrone und erhobenen Kaiserlichen Bogen geschmück-

ten

ten Erzherzogshut auf dem Haupte tragend; mit einem Worte Friedrich stellet einen Erzherzog vor, wie er von dem Reiche die Lehen empfanget (c). Auch von dem Bruder dieses Kaisers Albrechten dem VI. hat der gelehrte Hofrath und geheime Haus-Archivarius von Rosenthal zwey kleine Siegel, worauf der Erzherzogshut sehr schön gebildet ist, mir vorgezeiget. Und endlich vom Kaiser Maximilian dem I. können gleichfals noch einige Denkmale (d) worauf der Erzherzogshut ziemlich wohl entworfen ist, vorgeleget werden.

(a) Ich habe schon ein Beyspiel in der II. Abhandlung I. Abschnitte §. 20. angeführet. Auch dieses Herzogs Pracht und verschiedene Zierden waren damals dem Kaiser Sigmund nicht gleichgültig, wie Haselbach bey dem P. Pez. T. II. scrip. rer. Austr. col. 844. schreibet: tunc etiam Dominus Ernestus, postquam a terra sancta reversus, militiam adeptus, prætiose venit ad regalem curiam Budæ proclamatam, & quia in tecturis equorum trituratorum imagines pingi fecit, ideo Regi Sigismundo in præsentia sui filii & generi scilicet Alberti quinti plurimum suus adventus displicuit.

(b) Nämlich tab. XXXII., alwo erstens ein Bildniß aus der Graf Weissenwolfischen Sammlung, zweytens die zu Insprug sich befindliche Statue vorkommen. Auf der letztern ist auf dem Diadem anstatt des Creutzes ein Pfauen Fe-

Federbusch zu sehen; wie auch eine schier gleiche Abbildung in des Fuggers Ehren Spiegel p. 439. anzutreffen ist.

(c) Ich habe von diesem Siegel schon in der II. Abhandlung I. Abschnitte §. 22. (a) einige Nachrichten ertheilet, und es ist bey dem Probst Herrgott monum. Aug. Dom. Austr. T. I. tab. X. n. 2. zu sehen. Allein auf diesem Abdruck, welchen der seelige Herrgott liefert, ist weder die Zinkenkroue wohl gebildet, nach der erhobene Kaiserliche Bogen zusehen; auf demUrbilde aber, welches ich in dem K. K. Haus-Archive einzusehen das Glück hatte, ist beydes in weit anderer Vollkommenheit vorgestellet.

(d) Erstens sind die Ruckseiten zweyer Schaumünzen in des Probsts Herrgott Numocoht: tib. XIV. n. 45. 46. zu betrachten, alwo die österreichischen Wapen mit einem regelmäßigen Erzherzogshute bedecket vorgestellet werden. Zweytens in den auf der K. K. Bibliothek befindlichen Kupferstichen des Triumphs Maximilians werden die erbländischen Wapenzeichnungen mit einem vollkommen regelmäßigen Erzherzogshute bedeckt. Drittens liefert eben dieser Probst Tom. I. monum. Aug. Dom. Austr. tab. XI. n. 2. und 3. zwey Siegel, worauf zwar beydes die Zinkenkrone und das Diadem einiger maßen, aber nicht ganz vollkommen gebildet sind. Vielleicht daß der gröste Fehler nicht in dem Urbilde sondern in dem Abdrucke hafte; indem auch die Statue der Gemahlin Maximilians auf ihren Grabmale mit einer Zinkenkrone und erhobenem Diadem oder Bogen zwar in des Fuggers österreichischen Ehrenspiegel V. Buch 30. Cap. p. 914. vorgestellet ist; bey dem Probst Herrgott

gott aber in der Pinacotheca tab. XLIII. ist der Kaiserliche erhobene Bogen ebenfals wie bey den obigen Statuen Rudolphs des IV. übersehen worden.

XI.

Von den spätern Zeiten erinnere ich mich nicht Beyspiele eines vollkommen regelmäßigen Erzherzogshutes gesehen zu haben, indem in denjenigen Bildungen, welche mir davon zu Gesichte gekommen sind, der Eigensinn der Künstler entweder den erhobenen Kaiserlichen Bogen ganz weggelassen, oder anstat dessen einen zweyfachen Creutzbogen, welcher ganz auf dem Hute aufliegt, darüber gesetzet hat; und auch die Zinkenkrone ist entweder ganz übersehen, oder doch unter dem Harmelin fast gänzlich verborgen worden. Gleichwie nun der ganz besondere Vorzug dieser Freyheiten schon lange erfordert hätte, daß auf diese immer glänzende Denkmale des in so alten Zeiten schon vor andern Reichsfürsten erhobenen Ansehens der oesterreichischen Erzherzogen ein Augenmerck wäre geworfen worden, so hat man auch vor kurzen die ordentliche Bildung und Festsetzung eines den Freyheiten und Vorzügen des Durchlauchtigsten Erzhauses gemäßenen und

und zur beständigen Beobachtung dienlichen Musters dieses Hauptschmuckes (a) zum Gegenstand wichtiger Berathschlagungen und Höchster Sorgfalt und Entscheidung genommen.

(a) Wie man dann auch schon auf dem zinnernen Sarge seiner lezthin verstorbenen Königlichen Hoheit Erzherzogs Carl den hierauf sich befindenden Erzherzogshut ziemlich gut und regelmäßig gebildet antrift.

XII.

Es ist noch übrig, daß wir den Ursprung und die Beschaffenheit desjenigen Erzherzogshutes betrachten, welcher in dem Stift Klosterneuburg verwahret wird, und in den letzteren Zeiten gewöhnlicher Massen bey den Erbhuldigungen zu Wienn gebrauchet wurde. Es hat nämlich der Erzherzog Maximilian ein Sohn Kaisers Maximilian des II. und damals Großmeister des teutschen Ritterordens (a) im Jahre 1616. eine silberne Statue des heiligen Leopolds mit einem kostbaren Erzherzogshute gezieret (b) zur Bezeugnng seiner Verehrung dieses heiligen österreichischen Marggrafens als ein Opfer dem Löbl. Stift Klosterneuburg übergeben und anvertrauet. In der von ihm über

diese

diese Uebergab ausgestellten Urkunde versahe er zu gleich, daß dieser Schmuck von der gedachten silbernen Statue des Heiligen Leopolds niemals solle entfernet werden, doch mit dieser ausdrücklichen Ausnahme, daß in künftigen Zeiten dem ältesten Erzherzoge, entweder zur Einnehmung der Erbhuldigung oder Empfangung seiner Reichslehen sich dieses Kleynods zu gebrauchen frey stehen solle. Doch aber mit dieser Bedingniß, daß gedachter Hauptschmuck längstens inner dreyßig Tagen der Verwahrung des Stifts wiederum übergeben werde. Dieses Diploma, worinnen erstgedachte Verordnung enthalten ist, wurde auch auf Verlangen dieses Erzherzogs, so wohl vom Papst Paulus dem V. (d) als auch von seinem Bruder Kaiser Mathias (e) durch besondere Urkunden bestättiget.

(a) Hugo Blotius Vorsteher der K. K. Bibliothek zu Wienn hat den solennen Act, als dieser Maximilian zu Wienn den 4. Maji. 1585. in der Kirche der PP. Augustinern in die Zahl der teutschen Ordens-Ritter aufgenommen wurde, aufgezeichnet zurückgelassen, und sind diese Nachrichten auf der K. K. Bibliothek Cod. Prof. n. 780. zu finden.

(b) Die Gestalt dieses Erzherzogshutes ist folgende. Es ist ein rothsammeter runder und mit Harme-

meln umgebener Hut. Inner des Harmelins ist eine Krone von acht Zinken, welche mit ihren Spitzen herrvorragen. Obenher über den sammeten Hut erscheinen zwey Creutzweiß in der Mitten zusammenhaltende Bogen, welche vest auf den Sammet niederhalten und also mehr eine Auszierung als besondern Vorzug andeuten. Auf diesen Bogen in der Mitte, wo sie übereinander schließen, ist eine Kugel oder Apfel vom blauen Stein und auf diesem ein kleines Creutzel zu sehen. Der Probst Herrgott hat hievon in der ganzen Größe einen Abdruck in seinem T. l. Monum. Aug. dom. Austr. diss. VII. geliefert. Man wird aus dieser Beschreibung zugleich erkennen wie weit dieser Hauptschmuck von der regelmäßigen Gestalt eines Erzherzogshutes unterschieden, und daß hierinnen schier alle österreichischen Vorzüge in Ansehung dieses Kleynods entweder gar übersehen, oder doch nicht wohl gebildet worden seyn.

(c) Dieses Diploma datum Viennæ, Austriæ die Dominico mensis Novembris XXVII. anni Virginei partus MDCXVI. befindet sich in den Beylagen N. XV.

(d) Die Päbstliche Bulla: datum Romæ apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die quarta Februarii MDCXVII. Pontificatus nostri anno duodecimo ist gleichfals in den Beylagen N. XVI.

(e) Auch diese Kaiserliche Bestättigungs Urkunde datum in arce nostra regia Pragæ die nona mensis Aprilis anno domini MDCXVII. Regnorum nostrorum Romani quinto, Hungari-

ci

ci nono, Bohemici vero sexto habe ich den Beylagen N. XVII. eingeschaltet.

XIII.

Obgleich also, wie aus dieser kurzen Erzählung erhellet, der Erzherzog Maximilian dieses Kleynod nur allein als ein Opfer zur Verehrung des Heiligen Marggrafens Leopold verfertigen ließ, und dem Stift Klosterneuburg anvertraute (a), und also keinesweges die Meynung hatte, daß dieser Hauptschmuck jederzeit als das ordentliche Hauskleynod angesehen und bey den künftigen Erbhuldigungen und Reichsbelehnungen gleichsam als ein wesentliches Stück gebrauchet werden sollte, so hat man dennoch bisher bey den zu Wienn vorgegangenen Erbhuldigungen diesen Erzherzogshut vom Stift Klosterneuburg durch Deputirte abgeholet, sich dessen bey der Solemnität gebrauchet, und dann wiederum der Verwahrung des Stifts übergeben, wie ich schon oben in der Beschreibung des Huldigungs-Cäremoniels in Oesterreich im II. Abschnitte weitläuftiger gezeiget habe. Sollte man also die Frage aufwerfen, ob dieser Erzherzogshut das eigentliche Hauskleynod der Erzherzoge sey, so wie andere Kö-

Königreiche und Länder ihre alte und sorgfältigst verwahrte Kronen haben, so würde ich ohne Bedenken solches verneinen; denn der gedachte Erzherzog Maximilian hat es den künftigen Erzherzogen nur frey gestellet, daß sie sich dieses von ihm als ein Opfer dem Stifte Klosterneuburg anvertraueten Kleynods in nöthigen Fällen bey etwann vorfallender Ermanglung eines andern gebrauchen könnten, und daher auch den Termin von dreyßig Tagen wegen der Zurückstellung vorgeschrieben; übrigens aber sollte dieser Hauptschmuck, von der zugleich von ihm geopferten Statue niemals entfernet werden (b). Hieraus kann man auch die Eigenschaft des päbstlichen Banns gegen denjenigen Erzherzog, welcher diesen Schmuck über die dreyßig Tage bey sich behalten oder aber einer andern Verwahrung übergeben würde, begreifen und erklären, welcher nur die Verwahrung eines Opfers, nicht aber das Eigenthum eines ordentlichen Hausschmuckes zum Ziel hatte.

(a) Es beweisen dieses die klaren Worte in gedachter Urkunde des Erzherzogs Maximilian. Er sagt: Quippe nullatenus dubitantes, hujus præcipue Sancti Leopoldi continuis præcibus Deum optimum maximum inductum, familiam isthanc Austriacam e pristino Marchionum statu ad sublimem Archiducum dignitatem erexisse, unde condignum omnino nos

offi-

officium præstituros arbitrati fuimus, si tanti honoris ac celsitudinis authorem ac Patronum; condigno etiam Archiducalis diadematis honore ornando, nostram in ipsum grati animi memoriam ac observantiam cum pio quodam devotionis affectu toti orbi Christiano cum primis vero charissimæ patriæ nostræ Austriæ testatum relinqueremus.

(b) Es wird dieses ebenfals in folgenden Worten erstgedachter Urkunde klar enthalten. Quemadmodum etiam præsentium tenore Deum optimum maximum continue, devote, & humiliter obsecramus: ac obsecratum volumus, ut hujus sive eorum sacrilegis cervicibus, si qui forte essent, qui Diadema illud sacro divi Marchionis capiti nefariis manibus quandocunque subtrahere auderent, eadem corona execrando gehennæ igni candens æternum immineat. Hoc tamen expresse excipientes, ut si imposterum major Austriæ Archiducum, quandocunque ad actum Austriæ Homagii perficiendum, sive a Romano Imperatore personaliter investituram Austriacorum regalium recipiendam Diademate illo condecoratus, comparere vellet, id hac lege ei licitum sit, ut ad summum unius mensis seu triginta dierum spatio, sartum tectum, inviolatum ac integrum in sæpe dicto monasterio Sanctæ Mariæ Cellæ Neoburgensi sub Custodiam Præpositi ac capituli ibidem per ipsum remittatur, ac fideliter reponat. Contrarium vero facientes supra dictas sese incurrisse maledictiones ibidem sciant. Diese Worte samt den hierüber ausgesprochenen Kirchenbann sind in obgedachter Bulla Pabsts Paulus des V. gleichfals enthalten.

XIV.

Ich schreite nun zu den übrigen Kleynodien, derer Gebrauch sich bey den Erbhuldigungen der Erzherzoge äußert. Neben dem Erzherzogshut wird also zweytens von dem Obrist-Erb-Cammerer der Herzogliche Staab oder Scepter vorgetragen (a). Die erste Meldung hievon fiedet man in jenem ansehnlichen Freyheitsbriefe, mit welchen Kaiser Friedrich der I. den Marggrafen und nachmals Herzogen Heinrich von Oesterreich im Jahre 1156. beehret hat. In diesem nämlich wird den österreichischen Herzogen zugestanden, daß sie den Staab (baculum) auch dazumal, wann sie vom Kaiser belehnet werden, in der Hand halten mögen. Eben dieses Vorrecht wird in dem vollständigen teutschen Freyheitsbrief vom Kaiser Carl dem V. noch klärer ausgedrücket, und der Staab mit einem Scepter (c) verglichen.

(a) Ob in den ältern Zeiten der so genannte Staab oder Baculus von dem Scepter unterschieden war, und in was eigentlich dieser Unterschied bestanden sey, ist eine aus den Geschichten und Denkmalen noch zu bestimmende Frage. Es schreibet *Chifletius* Anastasi Childerici C.VII. p. 106. folgendes: hasta ergo Sceptrum, virga & baculus aureus unum atque idem insigne regium significabant, per quod de manu in manum fiebat traditio, quam recentiores investi-

vestituram vocant. Diesem widerspricht Heineccius de sigillis veter. German. P. I. c. 10. n. 4. p. 117. und bemühet sich zubeweisen, daß der Königliche Scepter jederzeit von dem so genanten Baculo oder Staab unterschieden war. Er führet als Beyspiele an, daß in den Annalibus Bertinianis bey dem *du Chesne* Tab. III. p. 244. Pabst Johann dem Kaiser Carl dem Kahlen unter andern Geschenken auch einen Scepter und goldenen Staab überschickt habe. Und *Mabillon* de re diplom. l. II. c. 17. legt auch aus dem codice Colbertino ein Beyspiel vor, wo Kaiser Carl der Kahle in der rechten Hand einen Scepter, in der linken Hand einen Staab hat, auf dessen Spitze eine Kugel zu sehen ist, vorgestellet wird. Allein diesem sey, wie ihm wolle, so kann man in Ansehung Oesterreich klar beweisen, daß selbst der Kaiser den Staab des österreichischen Erzherzogs einem Scepter gleich gehalten habe. Es erhellet dieses aus dem gedachten Diploma Kaisers Carl des V. worinnen gemeldet wird, das der Erzherzog, wenn er vom Kaiser belehnet wird, einen silbernen Staab gleich einem Scepter in seiner Hand halten solle. Es könnten also hieraus auch einiger Massen die Worte des *Mabillon* de re diplom. l. II. c. 17. n. 3. erläutert werden, wenn er aus einem alten Codice Sacramentorum beweiset, daß der Staab das Sinnbild der Landesverwaltung oder Regierung (Symbolum gubernaculi) der Scepter aber das Sinnbild des regierenden selbst (insigne regnantis) vorstelle. Wiewohl ich auch Beyspiele zeigen kann, daß unter dem Scepter das Sinnbild der Regierung verstanden worden sey; denn es schreibet *Monachus San-Gallensis* de gestis Caroli l. I. c. 19. quidam ex Episcopis non contentus Episcopatu quem in prima Germa-

maniæ ſede obtinet, Sceptrum noſtrum quod pro *regiminis noſtri ſignificatione* aureum ferre ſolemus, pro paſtorali baculo nobis ignorantibus ſibi vindicare voluit.

(b) Ich habe die hieher gehörigen Worte ſchon oben in eben dieſem Abſchnitte §. III. (a) angeführet.

(c) Man beſehe die erſt bey dieſen §. vorgehende Note (a) und den gedachten §. III. (a).

XV.

Was für eine Form dieſer öſterreichiſchiſche Staab oder Scepter jederzeit gehabt habe, iſt ſchwer zu beſtimmen, und ſcheinet vielmehr etwas willkürliches geweſen zu ſeyn. Der Probſt Herrgott im gedachten T. I. Monum. Aug. dom. Auſtr. diſſ. VIII. hat verſchiedene Gattungen hievon abzeichnen laſſen, worunter aber die meiſten oben mit einer runden oder etwas länglichten Kugel geſchloſſen ſind. In einem Siegel Rudolphs von Ebersdorf Erbcammerers in Oeſterreich im Eingange des vierzehenden Jahrhunderts iſt der Staab, welchen er hierauf zum Zeichen ſeines Erbamtes in der Hand hält, am Ende, in der Mitte, und an der Spitze, mit einer Kugel gezieret (a). Auch der ziemlich lange Scepter, welchen Erzherzog Rudolph der

IV.

IV. auf jenem prächtigen Siegel, von welchem ich schon oben in eben diesem Abschnitte §. IX. Note (c) geschrieben habe, hat auf seiner Spitze eine wohl auszunehmende und mit Steinen ausgezierte Kugel (c). Auf dem schönen Siegel Kaisers Friedrich des III., von welchem ich gleichfals schon oben §. X. weitläuftiger geredet habe, erscheinet der Staab, welchen Friedrich in der Hand hält, mit einer ansehnlich großen Kugel an der Spitze geschlossen. Auch auf einigen Münzen vom Erzherzoge Siegmunden von Tyrol (d) kann man den Scepter, doch allezeit obenher mit einer Kugel geziert erblicken; Wie dann auch der heutige Scepter einiger Massen mit dieser Form übereinstimmet.

(a) Dieses Siegel vom Jahre 1314. liefert aus dem Archive der Löbl. Oesterreichischen Landstände der gelehrte Graf von Wurmbrand in seiner Commentatio de hæreditariis provinciarum Austriacarum officialibus, und ist auch in der zweyten Auflage dieses Buchs curante Georgio Estor zu Leipzig vorhanden.

(b) Also ist dieser Staab auf dem Urbilde dieses Siegels in dem K. K. geheimen Haus-Archive gebildet; wohingegen auf den Abdrücken beym *P. Steyerer* und Probst Herrgott weder dieser schön gezierte Knopf noch die Auszierungen an dem untern Theile des Scepters zu sehen sind.

(o) Man findet diese Münzen in des Probsts Herrgott Numoeotheca tab. VII.

XVI.

Der Scepter, welcher heut zu Tage bey den österreichischen Erbhuldigungen zu Wienn gebrauchet, und in der Kaiserlich-Königlichen Schatzcammer verwahret wird, hat Kaiser Rudolphen den II. zum Urheber. Die Gestalt dieses Kleynods ist folgende. Er ist von Einhorn ausgearbeitet, und hat zwey Werkschuhe und fünf Zolle in der ganzen Länge. Die Handhabe ist von Gold mit geschmelzter Arbeit sechs Zolle lang, und an beyden Enden mit Diamanten gezieret. Der obere Theil oder Gipfel ist acht Zolle lang, und bestehet aus acht mit vielen kostbaren Steinen geschmückten Bögen, welche oben in ihrer Weite zusammenschließen, und auch unten in ihrer Enge so genau beysammen stehen, daß sie die Form der Frucht einer Birn vorstellen. Auf dieser Birn oder unten etwas länglichten Kugel ist noch ferners ein kostbarer in Gold gefaßter Saphyr zu sehen. Den Abriß hievon liefert der Probst Herrgott T. I. mon. Aug. dom. Austr. diss. VIII. Ich habe ihn gleichfals in kleinerer Form auf dem Kupferstiche, der sich beym Eingange dieser Abhandlung befindet, abzeichnen lassen.

XVII.

XVII.

Das dritte Kleynod, so man bey den Erbhuldigungen beobachtet, und welches der Obrist-Erb-Truchseß dem Erzherzoge vorträgt, ist jener mit einem Creutze obenher gezierte Apfel oder Kugel. Was dieser sogenannte Reichsapfel eigentlich für eine Bedeutung und Anzeige habe, hievon sind verschiedene Meinungen (a). Ich wolte schier derjenigen beypflichten, welche darfürhält (b), daß hiedurch insgemein ein geschlossener Landesdistrict oder ein gewißer Bezirk des Erdkreises, der dem Regenten unterworfen ist, oder, welches eben so viel ist, ein Reich (c) vorgestellet werde.

(a) *Chifletius* lumin. ad vindic. Hyspan. p. 374. vermeinet, daß dieser Apfel den Ueberfluß und die Fruchtbarkeit eines Landes, anstat aller übrigen Früchten andeute. Wenn die Rede von dem teutschen Kaiser ist, so beruffen sich die meisten Scribenten auf jenen altgewordenen Satz; daß der Kaiser als Herr der ganzen Welt anzusehen sey; und solle hiemit durch diese Kugel die Welt oder das ganze Erdenrund angezeiget werden. Es mag wohl Gotfridus Viterbiensis Chron. P. XIX. am Ende einer unter den Vorgängern dieser Meinung und Auslegung seyn, da er schreibet:

Au-

Aureus ille globus pomum vel palla vocatur.
Unde figuratum mundum gestare putatur.
Quando coronatur palla gerenda datur.
Significat mundum forma perhibere rotundum.
Intus habet plenum terrestri pondere fundum.

Allein dieser runde Reichsapfel wurde auch schon in den ältesten Zeiten nicht nur von teutschen Kaisern, sondern auch von andern Königen unter ihren Kleynodien geführet. Die Könige von Ungarn wurden niemals für Herrn des ganzen Erdrundes angesehen; und doch findet man bey ihnen auch in den ältesten Zeiten den Gebrauch eines mit dem Creutze gezierten Reichsapfels. Man besehe das trefliche Werk des H. Franz Adam Kollars K. K. Raths und ersten Custos der K. K. Bibliothek Historia diplom. Juris Patronatus Hungariæ Regum l. I. c. 8. Die Könige von Böheim, welchen der Obrist-Landrichter den Reichsapfel vorzutragen pfleget, und noch verschiedene andere Reiche bestättigen durch ihre Beyspiele, daß der Reichsapfel bey den teutschen Kaisern keine andere Bedeutung habe, als bey den übrigen Regenten, nämlich den Entwurf und Vorstellung des ganzen Districts und Reiches, welches der Landesfürst zu regieren übernimmt. Es hat Sam. Treuer ein artiges Tractätl von dem Reichsapfel in Latein geschrieben.

(b) Dieser Meinung ist *Du Cangius* glossar. mediæ & infimæ Latinit. voce orbis.

(c) Ob gleich anjetzo durch das Wort Reich vornämlich das teutsche Reich verstanden wird, so ist es doch unstreittig, und hat es auch schon

Christ.

Christ. Gottl. Buder, de significatione verbi Reich terrulis adscripti *in opusc.* p. 707. seqq. gezeiget, daß vormals der eigentliche Verstand dieses Wortes nur den District und Umfang der Gerichtsbarkeit und der Regalien angedeutet habe. In des Johann Nopp Aacher Chronik l. I. p. 141. wird der District oder das Territorium der Reichsstadt Aachen das Reich von Aach genennet. Selbst das Wort Oesterreich dienet zum Beyspiel, und zeiget jenen District, jene Provinz des ganzen Teutschlandes an, welche gegen Osten liegt, und aldort die Gränzen ausmachet, wie ich in der I. Abhandlung I. Abschnitte §. II. (a) gewiesen habe.

XVIII.

Gleichwie nun also das Wort Reich nicht eigentlich dem teutschen Kaiserthume allein, sondern nach dem wahren Verstande einer jeden Landesfürstlichen Gewalt in den Gränzen ihres Districts eigen ist, eben also ist auch dieses Kleynod des Apfels als ein Sinnbild jenes Districts keinem Regenten zu verneinen. Oesterreich ist ein geschlossenes Territorium. Die Gewalt der Erzherzoge hat unter allen Reichsfürsten am ersten den höchsten Gipfel der Landeshoheit erlanget, da selbst der Kaiser sich die Hände gebunden hat, nichts von demjenigen, was der Erz-

her-

herzog in seinen Ländern anordnen oder thun würde, auf was immer für eine Art zu verändern und umzustossen (a). Die Erzherzoge weichen in dem Range den Königen so wenig als die Chstrfürsten, so wie sie auch keinem als dem Kaiser den Titel Majestät sollen beygeleget haben (b). In Ansehung also alles dessen wird es leicht zu begreiffen seyn, warum man unter den Kleynodien, welche dem Erzherzoge bey der Erbhuldigung vorgetragen werden, auch einen Reichsapfel antrift; ob man gleich keinen besondern Ursprung hievon aufzeigen kann. Da man nun von den ältern Zeiten keine Erbhuldigungs-Acten aufgezeichnet findet, so kann ich auch nicht bestimmen, bey welchen Landeshuldigungen zu erst der Gebrauch dieses Kleynods zum Vorschein gekommen sey. Soviel ist unstreittig, und aus den gedruckten Huldigungs-Acten zu ersehen, daß Kaiser Ferdinand der II. sich dieses Kleynods bey seiner Erbhuldigung zu Wienn bedienet habe. Kaiser Ferdinand der III., als er erstens seinem Sohne Ferdinanden dem IV. dann dem zweytgebohrnen Leopolden die Erdhuldigung abzulegen befohlen hatte, lies den Reichsapfel hiebey seinen Erzherzogen gleichfals vortragen. Kaiser Joseph und sein ihm in der Regierung folgender Bruder Kaiser Carl der VI. haben die Erbhuldigung eben so, wie die

jetzo

jetzo glorwürdigst regierende Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät unsre allergnädigste Landesfrau, unter Vortretung des dieses Kleynod tragenden Erbtruchseß eingenommen. Man wird vielleicht aus diesen bisher angebrachten Sätzen ehender sich einen Begriff von der Quelle dieses Kleynodes machen können, als die Ursachen, welche der Probst Herrgott im gemeldten T. I. Monum. diss. VIII. c. 5. anführet, und die gar keinen Grund haben, solches zuentdecken vermögend sind.

(a) Die hieher gehörigen Worte aus der Urkunde des Kaisers Friederich des I. in den Beylagen der I. Abhandlung p. 142. sind folgende: Preterea quidquid dux Austrie in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit hoc Imperator neque alia potencia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare.

(b) Es erzählet *Thuanus* ad A. 1589. von dem Erzherzoge Maximilian, daß dieser, als er in Polen gefangen war, und vom Könige von Polen Siegmunden besuchet wurde, folgendes: vicissim Maximilianus pro officiosa humanitate gratias egit, sed Majestatis titulo erga ipsum abstinuit, cum Austriacis jus esse diceret, ut regum neminem Cæsare excepto his

his titulis decorarent. Itaque utrinque ſerenitatis titulis contenti ſermones diu conſeruere.

XIX.

Die Geſtalt des Reichsapfels, welcher heut zu Tage in der Kaiſerlichen Königlichen Schatzkammer aufbehalten, und an dem Huldigungs-Tage von dem Obriſt-Erb-Truchſeß dem Erzherzoge vorgetragen wird, iſt folgende. Er iſt vom reinen Golde mit Diamanten koſtbar gezieret, und hat im ganzen Gewichte drey Pfund. Die Höhe des Apfels ſamt dem Creutze iſt zehen Zoll. Die Weite aber oder Umkreiß in der Rundung ein Zoll und zwey drittel (a); folglich weit größer und koſtbarer, als jener, welcher bey der Kaiſerlichen Krönung zu Frankfurt gebrauchet wird (b). Es hat dieſes Kleynod zugleich mit dem Scepter Kaiſer Rudolph der II. verfertigen laſſen.

(a) Den vollkommenen Abriß hievon ſiehe in dem gedachten T. I. Monum. Aug. Dom. Auſtr. des Probſt Herrgott. Ich habe ihn gleichfals auf dem vorſtehenden Kupferſtiche in kleinerer Form abzeichnen laſſen.

(b) Es erhellet dieſes, wann man die Beſchreibung des Wagenſeils deſcript. Norimb. von

dem

dem teutschen Reichsapfel entgegen hält, welche also lautet: Pomum Imperiale modicum est, & quod virilis manus facile complectatur. Intus illud terra repletum esse Gothefridus Viterbiensis scripsit in Chronico: hanc autem sive materiam aliam bractea aurea circumvestit: ambit illud medium circulus gemis refertus & talis quoque est crux desuper insita immobilis.

XX.

Ferners wird von dem Obrist-Erb-Marschallen das Schwerdt, von dem Obrist-Erb-Panierherrn das Landespanier (a) bey der Erbhuldigung öffentlich vorgetragen. Schon in dem Freyheitsbriefe, welchen Marggraf Ernst im Jahre 1058. vom Kaiser Heinrichen dem IV. erhalten hat, wird der Marggrafschaft Oesterreich unter andern Freyheiten zugestanden, daß die Fürsten von Oesterreich ihr fürstliches Gerichtsschwert und den Landespanier vor dem Reiche und aller Welt sich vortragen zu lassen befugt seyn sollen (b). Diese Freyheit hat besonders dazumal, in den Zeiten nämlich der Marggrafen ein nicht geringes Ansehen nach sich gezogen, indem es bekannt ist, daß die Marggrafen, ordentlicher Weise unter der Herzoglichen Reichsfahne dem Heerzuge beywohnen und dem Kaiser in dem Kriege ihre Bedienung leisten musten. Es bestehet also die Vollkommenheit dieser Freyheit besonders darinnen, daß die

Herzo-

Herzoge von Oesterreich so wohl vor aller Welt, als auch vor dem Reiche (das ist nach meinen Begriff, wenn ihre Reichsfahne, mit der allgemeinen Kaiserlichen Reichsfahne zusammenkommt) ihres Landespaniers sich zugebrauchen berechtiget sind. Daher kam es, daß auch schon in den ältern Zeiten die österreichische Reichsfahne keiner Königlichen gewichen ist (c). Man findet auch Beweise, daß die österreichischen Herzoge sich dieses Landespaniers ihre Gerechtsame und Gerichtsbarkeit anzuzeigen, da sie ihn aussteckten, gebrauchet haben (d). Auch eben so vorzüglich war die Freyheit das Gerichtsschwert sich vortragen zulassen, welcher Vorzug gewöhnlicher Massen nur den Königen zustunde, als welche nämlich ihre Gerichtsbarkeit und ihren Blutbann aus den Majestätsrechten selbst, und nicht aus der Gnade eines eigenen Oberhauptes herzuleiten vermögend (e) sind.

(a) Die Gestalt des Landespaniers, welches heut zu Tage bey den Erbhuldigungen pfleget gebraucht zu werden, ist folgende. Die Länge der Stange an welcher die Fahne vestgemachet ist, hat acht Schuhe. Die Decke, wie es ausgebreitet ist, zwey Schuhe. Auf einer Seite sind die zwey Wapen von Oesterreich unter der Ens mit einem aber nicht regelmäßig gestallteten Herzogshute gezieret. Auf der andern Seite sind die Wapen von Oesterreich ob der

Ens

Ens zu sehen. Man findet eine Abzeichnung hievon in des Probst Herrgott Monum. Aug. Dom. Austr. T. I. diss. VIII. c. 3. In kleinerer Form ist er auch auf dem Bilde, so an dem Eingange dieses Buches zu sehen ist, vorgestellet.

(b) Die Worte aus diesem Freyheitsbriefe, welchen man man in der I. Abhandlung in den Beylagen N. XVII. antrift, sind folgende: Insuper concedimus Nos & damus sepe nominato Ernesto suisque posteris ac ipsi terre Austrie illam gratiam, quod ipsi gladium judicii ipsorum & Banderiam sive vexillum terre ipsorum publice ante imperium & ante totum mundum & populum deferre debeant, atque possint, quia ipse & sua terra sepe sepius laudabiliter in Dei servitio emicuit & apparuit gloriose. Kaiser Carl der V. druckt solches in teutscher Sprache in seinem Freyheitsbriefe für Oesterreich also aus: die Fürsten von Oesterreich sollen und mögen ihr Gericht- und Fürstliches Schwerdt, und den Landspanier offentlich vor dem Reich und aller Welt tragen oder führen lassen: in den gedachten Beylagen N. XXXV. p. 225. In des Haselbachs Chronik beym P. Pez. T. II col. 958. wird ohne Zweifel in folgenden Worten auf erstgedachten Henricianischen Freyheitsbrief gedeutet werden sollen: Quare & a Divis Imperatoribus Vexilliferi Imperii ante totum mundum bello imminente fore meruerunt ipsius Duces, propter hoc & in parlamentis primum locum post Principes electores a sinistris prout vidi in proximo, digne laude dignis suis actibus obtinuerunt. Allein niemand wird wohl aus der Urkunde Kaisers Heinrich ein Amt eines Kaiserlichen Fahnetragers herausbringen kön-

können; Sonst aber ist mir keine Urkunde bekannt, in welcher ein mit diesen Worten des Haselbachs ähnlicher Satz zu lesen wäre. Ausgenommen man wollte mit etwelchen vermeinen, daß in den Urkunden die Belehnung mit dem Vexilliferatu eben so viel sagen wolle als die per vexillum geschehene Uebergab eines Herzogsthums oder einer Marggrafschaft, welches aber eben so unerweißlich seyn wird, wie hievon schon einige Nachrichten in den A. 1694. zusammen gedruckten Wechselschrifften von dem Reichs-Panier p. 13. anzutreffen sind.

(c) Die Aufsteckung der österreichischen Fahne machte auf dem Creutzzuge den Anfang zu jenen Mißhälligkeiten, zwischen Richarden König in Engelland und Leopolden Herzog von Oesterreich; nach dem Berichte des Matthæi Parisiensis, Ottonis a S. Blasio, und Godefridi Coloniensis ad A. 1191., wovon auch Rapin Thoyras histoire d' Angletrre T. I. lib. VIII. p. 22. nachzusehen ist. Rymerus T. I. p. 80. liefert den hirüber zwischen beyden Fürsten nachmals geschlossenen Vertrag. Als Kaiser Rudolph wider den König Ottokar stritte, wurde in der Schlacht neben der Kaiserlichen Reichsfahne auch der österreichische Panier und zwar von dem tapfern und schon hundert Jahr alten Ritter Konrad von Haselau öffentlich geführet; wie nebst vielen andern Scribenten auch Haselbach beym P. Pez. T. II. script. rer. Austr. col. 738. erzählet. Als die zwey römische Könige Adolph und Albrecht der I. mitsammen stritten, führte Albrecht neben der römisch-Königlichen Fahne auch den österreichischen Panier zu Felde, wie die Hist. Australis in des *Freheri* script. T. I. p. 341. edit. Wech. Franc. 1624. in folgenden Worten meldet: uterque com-

comparuit in armis sub vexillo Regis Romanorum sed sub Vexillo australi Albertus electus victoriam obtinuit & vicit.

(d) Man ersieht dieses aus einem Document bey dem *Hund.* und *Gewold.* Metrop. Salisburg. T. III. p. 347. edit. Ratisb. 1719., welches also lautet: Chuonradus Comes de Bilsteine abrenunciavit omni quærelæ, quam fecerat super patrimonium Comitis Sigbotonis in Heranstaine, & in omni patrimonio, quod attinet ad idem patrimonium, & hoc factum est Stoyle sub vexillo ducis Austriæ duello affixo.

(e) Vermöge dieser Freyheit kann der Erzherzog auch dazumal, da er von dem Kaiser die Belehung empfanget, sich das Schwert vortragen lassen; wie solches auch geschehen ist bey jener feyerlichen Belehnung, welche Kaiser Carl der V. seinem Bruder Ferdinanden ertheilet hat. Die Beschreibung hievon findet man in des Lünigs corp. Jur. feud. T. I. p. 714.

XXI.

Schlüßlichen hat der Erb-Land-Schildträger bey dem Erbhuldigungen an seinem linken Arm ein förmliches Schild, worauf das österreichische Wapen nämlich der silberne Balken im weißen Felde zu sehen ist, zu tragen. Es ist dieses Erbamt nicht mit dem Ehrenhold oder Herold zu vermischen, welcher das österreichische Wapen auf dem Kleyde eingewirkt traget, und gleichfals bey den Huldigungen nicht aber mit dem Ansehen eines Erbamtes erscheinet (a). Auch dazumal, wenn die Erzherzo-

ge vom Kaiser feyerlich belehnet werden, findet man (b), daß sie sich dabey ihrer Herolden gebrauchet haben.

(a) Bey dem Probst Herrgott Monum. Aug. dom. Aust. T. I. sind Muster der Cäremonien Kleider und Stäben der Herolden abgezeichnet zu finden. *Raym. Duellius* Excerpt. geneal. Histor. l. II. p. 253. liefert eine Abzeichnung eines Herolds in seinem feyerlichen Kleide, worauf der kaiserl. doppelte Adler, und in dessen Mitte das österreichische Wapen zu sehen ist. Dieser Herold war bey dem Kaiser Siegmunden, wie die Unterschrift des Bildes anzeiget: ich war Johan Holand genandt, Ein Ehrenholt gar weit bekannt, bey König Sigmund man mich fandt. Ich kann also gar nicht begreiffen, wie in diesen kaiserl. Adler und auf dieses Kleid eines Herolds beym Kaiser Siegmunden das österreichische Wapen gekommen sey.

(b) Wie aus der Beschreibung erstgedachter Belehnung des Königs Ferdinand beym Lünig Corp. Jur. feud. T. I. p. 714. in nachstehenden Worten erhellet: zu nechst nach diesen Fahnen seynd geritten zwey Königl. Majestät. Ehrenholden, auf der rechten Seiten ein Oesterreichisch in einem Habit oder Palodament des österreichischen Wappens, und neben ihm sonst einer in einem Habit unter königlichen Majest. gewöhnlichen Wappen laut der Fürsten von Oesterreich Privilegium und Freyheiten, daß sie ihres Gefallens, so viel sie mögen, Ehrenholden halten dürffen. Was dieses für ein Freyheitsbrief sey, worauf sich hier der Verfasser beruffet, ist mir unbekannt.

Anhang
der
Beylagen
zur
dritten Abhandlung
aus dem
Oesterreichischen Staatsrechte.

Verzeichniß der Beylagen.

I.

Der Landfrieden, welchen Rudolph der I. nach überwundenem König Ottokar in Oesterreich verkündigen ließ. A. 1276.

II.

Urkunde, worinnen der Richter, Geschworne und die Bürger zu Laa ihre Huldigung dem Kaiser Rudolph und seinem Sohne Albrecht als Reichsverwesern in Oesterreich und Steyer ablegen im Jahre 1281.

III.

Kaiserliches Decret wegen dem Erbhuldigungs Jurament des Prälaten Standes in Oesterreich ob der Ens, A. 1652.

IV.

Der gewöhnliche Huldigungs Eyd der Stände in Oesterreich unter der Ens.

V.

Formul der gewöhnlichen Bestättigungsurkunde, welche den Ständen nach abgelegter Huldigungspflicht in Ansehung ihrer Freyheiten und Landesherkommen eingehändiget wird.

VI.

Die Eydes Notul, welche die Herzoge von Steyer vor dem Huldigungs Act bisher abzuschweren pflegten.

VII.

VII.

Der HuldigungsEyd welchen die Stände im Herzogthume Steyer ablegen.

VIII.

Kaisers Rudolph des I. und Kaisers Albrecht des I. Freyheitsbriefe für das Herzogthum Steyer, wie auch Nachrichten von einer Urkunde Kaisers Friedrich des II.

IX.

Schadloßverschreibung Kaisers Friedrich des III. die Erlassung des fürstlichen Eydes und der übrigen Cäremonien auf dem Zollfelde betreffend; wie auch in eben diesen Punct Schadloßverschreibung Königs Ferdinand Bruders Kaisers Carl des V.

X.

Die Eydes-Notul, welche die Landesfürsten von Kärnten entweder in Person oder durch ihre Abgeordnete den Ständen geschworen haben.

XI.

Der Huldigungs-Eyd, welchen die Stände von Kärnten abzulegen pflegen.

XII.

Revers, welchen Kaiser Carl der VI. glorwürd. Angedenkens den Ständen von Crain wegen Nachlassung des fürstlichen Juraments ausgeliefert hat.

XIII.

Der gewöhnliche Huldigungs-Eyd der Stände in dem Herzogthume Crain.

XIV.

Formular, wie dem Herkommen gemäß das Creditiv an den Probst des Stifts Klosterneuburg wegen Auslieferung des Erzherzoghütels bisher eingerichtet zu werden pflegte.

XV.

Diploma vom Erzherzoge und Großmeister des teutschen Ritterordens Maximilian in Ansehung der von ihm dem Löbl. Stift Klosterneuburg anvertrauten und mit dem bisher bey der Huldigung gebrauchten Erzherzogshute gezierten Statue des Heil. Marggrafens Leopold.

XVI.

Bulla, worinnen Pabst Paulus der V. das erstgedachte Diploma vom Erzherzoge Maximilian bestättiget.

XVII.

Urkunde worinnen Kaiser Matthias eben dieses Diploma von seinem Bruder Erzherzoge Maximilian bekräftiget.

N. I.

Rudolphi I. Cæsaris forma pacis & ordinatio per terras Austriacas ejecto inde Ottocaro, Bohemiæ Rege A. 1276. *

Nos Rudolphus dei Gratia Rom. Rex & semper Augustus omnibus in perpetuum. Capientes statum bonum veterem reformare, & emergentia in melius commutare, jus suum unicuique tribuere, prout imperialem respicit Majestatem, formam pacis ad consilium Principum, tam Ecclesiasticorum, quam sæcularium, Comitum, Baronum, Ministerialium terrarum Austriæ, Styriæ, Karinthiæ, & Karniolæ deinceps sub tenore inferius annotato districte præcipimus observari. Quidquid damnifactum est tempore guerræ nostræ videlicet & incliti Regis Bohemorum in bello publico, vel ad mandatum nostrum, vel motu proprio servorum nostrorum, videl. a Festo nativitatis St. Joannis Baptistæ, anni domini MCCLXXVI. usque ad præsentium publicationem, de hoc judices non habebunt potestatem aliquam judicandi; sed erit in gratia nostra, qualiter nostris resarciamus servitoribus dampna sua.

Item si servitores alterius nostrum se mutuo offenderunt, de talibus dampnis ha-

bebunt poteſtatem judices judicandi ſecundum terræ conſvetudinem hactenus approbatam. Item habebunt poteſtatem judices judicandi de dampnis illatis monaſteriis, viduis, orphanis, hoſpitalibus, quæ dictæ guerræ participes non fuerunt, hoc adhibito moderamine, quod dictæ perſonæ ſe non reddant difficiles ſive graves, ſi læſores voluerint componere cum offenſis, & talem compoſitionem judices non impediant, imo promoveant quantum poſſint bona fide. Item quicunque fuerit ad judicem evocandus, coram quo cauſa fuerit agitanda, citabitur literis judicis, pro quibus quatuor denarios Notario tantum dabit, & ſi citatus negaverit ſe citatum; hoc juramento declarabit, alioqui habebitur pro citato. Item quidquid terminatum eſt coram judice competente juris ordine obſervato, hoc habebit perpetuam firmitatem. Quidquid vero per vim, metum, & per impreſſionem Regis Bohemiæ vel aliorum majorum terræ, vel gerentium vicem regis, vires nullatenus obtinebit; ſed ad ſtatum debitum reducetur, ſecundum jus & terræ conſuetudinem approbatam.

Item ſi tempore illo, quo non fuit judicium in terra aliquis prætermiſit jus ſuum proſequi, huic curſus temporis & præſcriptionis exceptio, ſi deinde jus ſuum proſe-

ſequi voluerit, non nocebit. Item ſi convictum legitime coram judicio de aliquo crimine aliquis in ſuum domicilium receperit ſcienter, niſi juramento potuerit innocentiam declarare, vice rei ſatisfaciat conquerenti, & nihilominus convictum dimittat ſine mora, & judici pœnam ſolvet juxta terræ conſvetudinem approbatam.

Item nullus impediat Principes, Archiepiſcopos, & Epiſcopos, Abbates, Præpoſitos vel alios Prælatos, Comites, Barones, Miniſteriales, & quoscunque alios, quando cum ſuis vaſſallis, propriis hominibus & aliis ſuis ſubditis faciunt, quod viderint expedire, & quod fuerit conſonum rationi. Item nullus recipiat & teneat homines proprios alicujus, vel alio juſto titulo alteri attinentes, contra domini voluntatem, ſalvis juribus, libertatibus & privilegiis civitatum, municipiorum, ſeu aliarum communitatum eis competentibus ex imperiali munificentia, & a terrarum principibus & approbata conſvetudine ex antiquo; & ſi receptus non inficiatur ſe Domino attinere, receptor dimittat & reſtituat ſine mora, per judicem ad inſtantiam domini requiſitus; alioqui receptor pœnæ nomine ſolvat X. libras, & judici nihilominus quinque libras & judex compellat ad ſolvendum hujusmodi receptorem, ſi vero

negaverit conquirenti domino attinere, receptor pro ipſo coram competenti judice reſpondebit juris ordine pro recepto. Etſi in utroque caſu cauſa pendente domino occurrerit, tenendi eum vel captivandi habebit liberam facultatem, & propter hoc pœnam aliquam non incurret.

Item diſtrictiſſime inhibemus, ne quisquam teneat homines alterius, titulo qui dicitur Muntman (*id eſt jure protectionis*) & ſi receptor per dominum requiſitus non abſolverit, vel dimiſerit ſic receptum, ſolvet domino V. libras, & ad ſolutionem talis pœnæ & liberationem ipſius recepti, receptor per judicem compellatur.

Item contra homicidas judices non procedant, usque ad anni ſpatium a Nativitate domini proxime ventura & iterum homicidæ componant amicabiliter, cum offenſis, alioqui fiet juſtitia conquerenti. Item diſtrictiſſime prohibemus, ne fiant pignorationes, vel aliæ injuriæ cuicunque, ſine auctoritate judicis competentis. Alioqui contra faciens ſecundum jus terræ, vel terræ conſvetudinem puniatur.

Item autoritate imperiali tollimus & finaliter irritamus omnes mutas, theloria, vectigalia & pedagia, de novo impoſita, per aquas & terras, antiquis ſecundum terrarum conſvetudinem ab antiquo hactenus ob-

observatam in suo robore duraturis. Alioqui contra faciens, se sciat nostra gratia cariturum, & secundum quod nostra providentia dictaverit, puniendum.

Item imperiali providentia strictissime inhibemus, ne quisquam in præjudicium alterius infra leucam castrum ædificet, vel munitionem, & si factum fuerit, per nostros judices præcipimus demoliri. Item imperiali munificentia indulgemus, ut reædificandi & muniendi habeant liberam facultatem omnes, qui præter juris ordinem & sine causa legitima destructionem castrorum & munitionum per Regem Bohemiæ vel quoscunque alios sunt perpessi & nihilominus inhibitiones factas per dictum Regem vel quoscunque alios de muniendis castris vel municipiis finaliter revocamus. Castra vero & munitiones, quæ per sententiam & juris ordinem sunt destructa, reædificari nullatenus permittimus, sine nostra licentia speciali; & si constructa sunt, præcipimus per nostros judices demoliri.

Alia omnia secundum jus & terrarum consvetudinem hactenus approbatam, libertates & privilegia Principum Ecclesiasticorum & sæcularium, Comitum, Baronum, ministerialium, & aliorum quorumlibet, per judices competentes, juris ordine decidantur; & hoc terrarum judicibus injun-

gimus firmiter exequendum, si gravem voluerint effugere ultionem. Forma præsentis pacis a die publicationis incipiet deinceps usque ad Nativitatem domini, & abhincper quinquennium continuum duratura, nec quisquam gaudebit dicta pace, nisi qui juraverit intra Epiphaniam domini formam dictæ pacis se firmiter servaturum, et si dubium fuerit de aliquo, an juraverit taliter, cum alio, qui juravit, juramento proprio & secum declarabit se jurasse. Actum Viennæ anno domini MCCLXXVI. III. Nonas Decembris.

(*) In des Leibnitz Mantissa Cod. Diplom. Pars II. n. IX. p. 98. sqq.

N. II.

Diploma, quo judex & cives in Laa obedientiam & homagium Rudolpho Imp. & ejus filio Alberto qua Vicario Imperii per Austriam exhibent. Anno Dom. 1281.

Nos judex, jurati & universi cives in La, recognoscimus tenore presentium literarum & publice profitemur: nos serenissimo domino nostro Rudolfo Romanorum Regi semper Augusto ac Illustri domino domini nostri primogenito, quem ipse Dominus

nus noſter terris Auſtrie & Styrie prefecit Vicarium generalem ad perfecte devocionis & fidei debitum obligari; firmiter promittentes: quod nos dicto domino noſtro, ac prefato filio ſuo, noſtro Vicario & Rectori fidelitatis hujusmodi debitum, ad quod nos nunc de novo, fidei dacione, & ſacramento preſtito corporali ſervandum eisdem aſtrinximus, ſtabili devocione ſervabimus illibatum, nec ab eo ullo unquam tempore recedemus; ſi vero nos, quod abſit, contra jurate devocionis & fidei noſtre debitum modo aliquo veniremus dicti domini noſtri & filii ſui dominium reſpuendo, aut alias fidem noſtram in aliquo violando, ex tunc eo ipſo exleges erimus & infames, & bona noſtra mobilia & immobilia fiſco regalis cameræ aſcribentur; perſone quoque noſtre ſue objicientur arbitrio poteſtatis; inſuper privilegia libertates & jura noſtra univerſa & ſingula, quibus noſtra civitas hactenus eſt gaviſa, omnibus ſuis viribus vacua irrita ſive caſſa perpetuo permanebunt. Et ut noſtre devocionis integritas, qua Dominum noſtrum ac filium ſuum predictos amplectimur, eisdem lucidius appareat, ſpontanea ac libera voluntate preſcriptis elegimus, ſi in fide jurata & debita claudicantes fuerimus, perpetuo ſubjacere. In cujus rei teſtimonium & cautelam preſens

ſcriptum

scriptum civitatis nostre sigillo duximus roborandum. Dat. Wienn. sabbato proximo post Ascensionem domini. Anno domini Mill. ducent. octoges. primo.

N. III.

Kaiserliches Decret wegen dem Erbhuldigungs Jurament des Prälaten Standes ob der Ens im Jahre 1652. *

Der N. Oe. Regierung hiemit anzuzeigen. Allerhöchsternant Ihro Kayserl. Majest. haben sich auf dero gesambten getreu-gehorsamisten Prälaten-Stands des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß eingewendtes demütiges Bitten dahin allergnädigst resolvirt und gedachten Prälaten Stand, daß eine Zeithero bey dero fürgangenen Landsfürstl. Erb-Huldigungen, gelaisten absonderlichen Juraments mit Beylegung zweyer Finger auff die lincke Brust, aus sonderbahren Gnaden erlassen, und durch ein offenes Diploma, wie sie Regierung aus hierbey geschlossener Abschrifft mit mehrern zu vernehmen, dahin allergnädigst befreyet, daß Er der gesambte Prälaten Stand hinfüro bey den künfftigen Erbhuldigungen-Glübd, zugleich mit denen zween obern Politischen Ständen, von Herrn und Ritterschaft, unter einer

ner Formula, ohne absonderlichen Jurament, Legung zweyer Finger auf die Brust laisten und ablegen solle. Als wird sie Regierung solches weiter gehöriger Orthen zu intimiren und ad notam nehmen zu lassen wissen.

3. Octob. 1652.

I. Pistorius.

(*) In dem *Cod. Austria: P. I. voce* Erbhuldigung *p. 297. sq.* und Suttinger consuetudin. Austr. voce Erbhuldigung p. 168.

N. IV.

Der gewöhnliche Huldigungs-Eyd der Stände in Oesterreich unter der Ens.

Wir gemeine Landschaft von allen Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens geloben, versprechen, und sagen zu, bey unserer Treue Euch dem N. N. unserm allergnädigsten Herrn (Frauen) daß Euer Königliche Majestät als Erzherzogen zu Oesterreich, und deroselben Erben wir für unsern einigen natürlichen Erbherrn und Landsfürsten (Erbfrau und Landsfürstin) erkennen, auch Euer Königlichen Majestät, und deroselben Erben getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, und alles das thun sollen, und wollen, so getreuen Landleuthen und Untertha-

thanen gegen ihren angebornen natürlichen Erbherrn und Landsfürsten (*mutatis mutandis* wie oben.) von Gott, der Natur, und den Rechten gebühret und zustehet. Getreulich und gehorsamlich.

N. V.

Formul der gewöhnlichen Bestättigungs Urkunde, welche den Ständen in Ansehung ihrer Freyheiten Landesherkommen nach abgelegter Huldigungspflicht eingehändiget wird.

(Wir N. N. der mittere Titel wird gemeiniglich gebrauchet.)

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allemänniglich. Nachdem auf gottseeliges Absterben Weyland des N. N. glorwürdigster Gedächtniß dieses ihrer Majestät hinterlassenes Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens auf uns erblich gefallen, darauf uns dann auch N. die getreue vier Stände einer Ehrsamen Landschaft heut dato die Erbhuldigung und Pflicht gemeiniglich und sonderlich geleistet, daß wir ihnen denen Ständen entgegen gnädiglich zuvor bewilligt, zugesagt und versprochen haben: Thun das auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Brie-

fes

ses, daß wir ihnen denen getreuen Ständen, auf ihr gehorsamstes Ersuchen, alle ihre Freyheiten, Privilegien, alt-löbl. Herkommen, und gute Gewohnheit, als ihr Herr und Landsfürst, mit Gnaden, wie von Alters herkommens ist, confirmiren, bestättigen, sie dabey handhaben und bleiben lassen, dazu auch ob aller vier Stände und Inwohner des Lands-Freyheiten, Ehren, Würden, und Gerechtigkeiten vestiglich halten, sie dabey schützen, schirmen, und darwider nicht bringen noch beschweren lassen wollen und sollen, gnädigst und ungefährlich. Zu Urkund haben wir diesen Brief mit unsern (Kayserl.) Königl. anhangenden Insigel verfertiget, der geben ist in unserer Stadt Wienn den rc. rc.

N.

ad Mandatum.

L. S.

N. VI.

N. VI.

Eydes Notul, welche die Herzoge von Steyer von dem Huldigungsact bisher abzuschweren pflegten.

Euer (Kaiserl.) Königlichen Majestät werden schweren mit deroselben leiblichen Eyd, als Herr, und Landsfürst in Steyer allen Landleuthen, Herren, Rittern und Knechten des bestimmten Fürstenthums Steyer, sie alle, ihre Erben, und Nachkommen bleiben zu lassen bey allen Rechten, Freyheiten, und guten Gewohnheiten, als das von Alter herkommen ist: und daß Ihro (Kaiserl. und) Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. alle die Rechten, wie die Euer (Kaiserl.) Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Vorfahrern Brieffe beweisen, in allweg ståt halten, auch dabey gänzlich bleiben lassen, darzu dieselben Brieffe mit Euer (Kaiserl.) Königl. Majest. ꝛc. Brieffen bestätten und verneuren wollen, ohngefährlich.

Hierauf Ihro Majestät mit aufgehobenen Fingern und entblößten Haupte von Wort zu Wort nachsprechen.

Als uns jetzt vorgelesen ist, schweren wir mit unserem Eyd, allen Landleuthen des Fürstenthums Steyer alles stät, vest, und unzerbrochen zu halten, treulich ohne alles

Ge-

Gefährde, als uns Gott helfe, und die gebendeyteste Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heilige.

N. VII.

Huldigungs Eyd, welchen die Stände im Herzogthume Steyer ablegen.

Wir gemeine Landschaft von allen Ständen des Herzogthums Steyer geloben und schweren dem Allerdurchlauchtigsten N. N. Erzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Steyer, als unserm allergnädigsten, rechten, natürlichen Erblandes-Fürsten und regierenden Herrn zu Steyer Euer (Kaiserl.) Königlichen Majestät Frommen zu fordern, und Euer K. Majestät Schaden zu wenden, auch getreu und gehorsam zu seyn, als das von Alter mit Recht herkommen ist, ohngefährlich, als uns Gott helffe, die gebenedeyteste Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heilige.

N. VIII.

N. VIII.

Kaisers Rudolph des I. und Kaisers Albrecht des I. Freyheitsbriefe für das Herzogthum Steyer, wie auch Nachrichten von einer Urkunde Kaisers Friedrich des II.

Nos Rudolphus dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus. Omnibus in perpetuum cupientes statum bonum veterem reformare & emergentia in melius commutare jus suum cuique tribuere, prout imperialem respicit Majestatem, formam pacis ad consilium Principum, tam Ecclesiasticorum quam secularium Comitum, Baronum, Ministerialium terrarum Austrie, Styrie, Carinthie & Carniole deinceps sub tenore inferius annotato districte precipimus observari &c. . . . . Actum Vienne Anno dñi Millesimo ducentesimo septuagesimo sexto. Tertio Nonas Novembris *

* Ich habe von dieser rudolphinischen Urkunde nur den Eingang und den Schluß alhier beygesetzet, weil sie nichts anders als jenen Landfrieden welchen Kaiser Rudolph nach besiegtem König Ottokar in Oesterreich, Steyer, Kärnten und Crain verkündigte, und welcher sich in diesen Beylagen N. I. befindet, von Wort zu Wort in

sich

sich enthält. Doch aber ist diese Urkunde sowohl in dem teutschen Bestättigungs-Libell vom Kaiser Maximilian als in dem lateinischen vom Erzherzoge Carln enthalten. Es ist diese Urkunde auch in dem Landhandveste von Kärnten als der erste Freyheitsbrief p. 1. eingeschaltet. Das datum hierinnen ist folgendes Actum Viennæ Anno dñi millesimo, ducentesimo, septuagesimo sexto, tertio Nonas Novembris. Es kommen also beyde die Steyerische und Kärntnerische Urkunde in dem Tage der Unterzeichnung überein. Allein diejenige Urkunde, die ich N. I. aus dem Leibnitz angeführet habe ist III. Nonas Decembris datirt; welches letztere mir auch darumen wahrscheinlicher vorkommt, weil das Laudum concordiæ zwischen Kaiser Rudolph und König Ottokar erst X. Kal. Decembris in eben diesem 1276. Jahre, also den 21. November unterzeichnet ist, und dieser Landfrieden schon das Ende dieses Krieges gleichsam vorsetzet. Es scheinet also daß das Datum des 3. Decembers hier füglicher sey als des 3. Novembers. Diese Muthmaßung wird derjenige heben können, dem hievon eine Urschrift bekannt ist die ich aber nicht habe erfahren können.

Die zweyte Urkunde vom Kaiser Rudolph dem I. lautet also.

In Nomine sancte & individue Trinitatis, Rudolphus divina favente clementia Romanorum Rex, semper Augustus. Ad Romani decus Imperii pervenit. & Augustalis exigit

exigit officium dignitatis, ut ſubjectorum ſtatui benigne proſpiciens, ipſos a jugo deprimentium eruat, opprobatas conſuetudines & eorum jura reſtauret, ac ea quæ proviſa ſuis ſunt commodis, proſequatur & approbet, gratia generali. Hinc eſt igitur, quod præſentis Privilegii ſerie notum fieri volumus, modernis & poſteris, univerſis Imperii fidelibus. Quod cum Miniſteriales & comprovinciales Styriæ, fideles noſtri, Celſitudini noſtræ, humiliter ſupplicarint, ut eos, in noſtram & Imperii ditionem, perpetuo recipere ac tenere, Nullique alii concedere, nec non jura & conſuetudines approbatas, quas per Ottocarum Styriæ & per Leopoldum Auſtriæ duces, ex eorum Privilegiis obtinuiſſe noſcuntur, noſtri proſequentes approbatione favoris, de noſtra confirmare gratia dignaremur. Nos attendentes immenſam fidem & devotionem ſinceram, quibus Miniſteriales Styriæ ſupradicti, jugum oppreſſionis & injuſticiæ declinando. Quod majeſtatem noſtram & imperii enormiter offendebat. Noſtrum & imperii juſtum & dulce dominium, totis affectibns ſunt amplexi, univerſos & ſingulos, tam Miniſteriales quam cæteros in eodem Ducatu Styriæ conſtitutos, fideles noſtros ſub noſtram & imperii recipimus ditionem, ut non niſi a nobis Imperatoribus

bus & Regibus ſucceſſoribus noſtris, perpetuo teneantur. Si autem predictorum Miniſterialium Styriæ favorabilis inſtantia noſtram providentiam pulſaverit, ut eundem Ducatum de manibus noſtris, & Imperii alicui Principum, quem noſtra viderit dignum ad hoc ſublimitas, porrigamus illum ad hujusmodi principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars major & melior Miniſterialium terræ, nobis duxerit conſulendum. Nolentes ut eis ex cauſa rationabili renitentibus & invitis jugum novi Dominii quod eorum ſtatui non conveniat, imponatur. Confirmamus inſuper eis omnes conſuetudines approbatas & jura, quæ prædicti quondam Ottocarus Styrie & Leopoldus Auſtrie & Styrie Duces ipſis liberaliter confirmarunt, prout in eorum Privilegiis continentur, quæ propriis capitulis duximus exprimenda, videlicet quod quicunque fidelis noſter de Styria cum aliquo de Auſtria, vel Auſtralis cum Styrienſe contraxerit, utatur & gaudeat conſuetudinibus & juribus provincie, in qua degit & ſuam elegit menſionem, cum pro perſonis ſingularibus ſpecialis conſuetudo non debeat excipere generalem. Inimicam quoque juſticiæ conſuetudinem, quæ memorato Styrienſes indebite per principes eo-

eorum in eo premere videbatur. Quod filii & filie eorum coactim matrimonio quodammodo copulabantur. Nos ut Zelatores æquitatis penitus ſubmovemus, hanc eisdem dantes, ac Imperiali juſtitia confirmantes libertatem, ut libere & filios & filias eorum cui voluerint, copulare debeant in futurum. Quicunque autem ſtyrienſis ab inteſtato deceſſerit, heres ejus vel qui in conſanguinitatis linea ei proximus fuerit, ſuccedere debeat bonis ſuis. Si inter ſtyrienſes quæſtionem contingat oriri, duellum locum non habeat, vel probatio per Campionem, ubi Teſtes idonei producentur, ſecundum quorum teſtimonium quæſtio dirimatur. Quærimonia vero ſuper prædiis habita coram ſtatutis judicibus, auditis aſſertionibus teſtium ordine judiciario, ſecundum juſtitiam terminentur. In beneficiis autem moleſtiam, quæ Anfell vulgo vocatur, tanquam bonis & honeſtis conſuetudinibus adverſantem, penitus amovemus. Ex innate quoque clementie noſtre gratia preſentis privilegii Authoritate ſancimus, ut filiæ, in bonis parentum ſuccedant, eis hærede carentibus maſculino, per quas patrum memoria in filiis propagatur. Statuimus inſuper, ut beneficia ab aliis acquiſita, etiamſi a dño terre in proprietatem fuerint empta, ei qui jure beneficii poſſidet, dimit-

dimittantur. Concedimus insuper, eisdem Ministerialibus nostris & aliis Comprovincialibus styrie, ut liceat eis eorum prædia vendere vel donare. De affluentiori quaque gratia nostra eximimus, ducatum Styrie & habitatores ipsius, ab exactionibus & gravaminum molestiis, quæ per Precones Austrie fieri & inferri solebant. Concedimus eis licentiam, videlicet cuicunque de Styria in fundo suo, si voluerit Ecclesiam construendi vel conferendi, de prædiis eorum Ecclesiis intuitu pietatis. Ad hec statuimus, authoritate qua fungimur, confirmantes, ut supradictis Ministerialibus, & comprovincialibus styrie, homines ipsorum proprios, vel in prediis eorum modo quolibet positos, qui ad civitates vel villas forenses, que erecte per omnem ipsam terram fuerint, & libertati dediti, occasione hujus libertatis confugerint, sine licentia Dominorum, ad quos pertinent, propriis dominis ipsorum restituantur, cum rebus occasionibus quibuslibet prætermissis. Volentesque etiam nostræ nostrorumque saluti, & sæpedictis styrien. salubriter providere, statuimus, ut omnes Mute per Styriam, quæ ultra debitum fuerant, in suis redditibus aggravatæ, in summam redditum, quam solverunt predicti Ducis Leopoldi tempore revertantur. Nullique Princi-

pi ejuſdem terre liceat, preter quod dictum eſt, quibuslibet exactionibus aggravare. Monetam quoque quæ ſingulis annis avaritia expoſcente ſolebat renovari, in præjudicium commune habitatorum ejuſdem terre, ex nunc volumus ſine conſilio communi Miniſterialium Majorum Styrie, per aliquem futurorum Principum terre nullatenus renovari & renovatas in primo pondere per quinquennium perdurare. Ad hoc Miniſterialibus dicte terre ſalubriter providere volentes preſenti ordinamus edicto, ut nullus Principum, qui predicte terre pro tempore præſidebit, in quemque Miniſterialium non convictum de tali crimine vel ſponte confeſſum, propter quod merito detineri debeat in perſona pretermiſſo juris ordine, captivare vel captum in carcere, vel vinculis detineri preſumat, ſciens & reputans pro conſtanti hujusmodi violentam injectionem manuum ſe pro pace Imperii violata Romanis legibus puniendum. Ut autem tenor hujus privilegii a futuris dicte terre Principibus ratus & ſtabiliter teneatur, preſenti, precipimus ſanctione, ut dum Princeps qui protempore fuerit, a Miniſterialibus Styrie fidelitatis exigit juramentum, Ipſi ad preſtationem hujusmodi ſacramenti, minime conſtringantur, donec Princeps & dominus corporali ſuo juramento

promittat, se presens privilegium in omnibus & singulis suis articulis servaturum. Statuimus igitur & imperiali sancimus edicto, ut nulla persona alta vel humilis, publica vel privata, ecclesiastica vel secularis, contra presentis privilegium confirmationis ausu temerario venire presumat. Quod si venire presumpserit, centum libras auri puri componat, medietate fisco nostro reliqua passis injuriam persolvenda. Hanc etiam chartam in evidens testimonium sigilli nostri munimine facimus communiri. Hujus vero nostre gratie testes sunt: Fridericus venerabilis Archiepiscopus Salzburgen. Berchtoldus Bambergen. Conradus Frisingen. Petrus Patavien. Leo Ratisponen. Henricus Tridentinen. Dietricus Gurcen. Joannes Kiemen. Bernhardus Seccoviensis, Ecclesiarum Episcopi. Magister Gotfridus Prepositus Salien. Curie nostre Protonotarius, Fridericus Burggravius de Nürnberg, Hugo Comes de Berdenberg, Eberhardus Comes de Kazenellenbogen, Fridericus comes de Leyningen. & plures alii fide digni. Datum Wienne duodecimo Calendis Martii, Indictione quinta. Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, septuagesimo septimo, Regni vero nostri anno quarto.

Freyheitsbriefe vom Kaiser Albrecht dem I

In Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Albertus dei gratia dux Austriæ & Styriæ, Dominus Carniolæ, Marchiæ Sclavonicæ ac Portus Naonis omnibus in perpetuum. Saluti nostræ prospicimus, & honorem nostrum non mediocriter ampliamus, diem commodis & profectibus, subditorum nostrorum intendimus, & eorum justis petitionibus, quæ a rationis tramite non discordant, promptum & facilem impertimur assensum. Noverint igitur tam posteri quam præsentes, quod eos dilectorum nostrorum fidelium, Ministerialium & comprovincialium styriæ, quos peramplo favore prosequimur devotis supplicationibus favorabiliter inclinati, eis approbatas consuetudines atque jura ipsorum, a felicis recordationis, serenissimo Patre nostro, & Domino Domino Rudolpho Rege Romanorum Illustri, nec non a Magnificis Ottocaro styrie & Leopoldo Austriæ & styrie quondam ducibus concessa, quæ in subsequentibus propriis capitulis declarantur, de speciali gratia confirmamus, hujusmodi ergo consuetudines sive jura sunt ista. Das übrige ist alles mit der erst angeführten Urkunde Kaisers Rudolph von Wort zu Wort gleichlautend, bis zum Schluß, wel-

welcher folgender ist: Testes hujus rei sunt: Illustris Dominus Meinhardus dux Carinthiæ socer noster charissimus & filii sui Albertus & Ludovicus, Venerabilis in Christo Pater & dñs Hertuidus Ecclesiæ Gurcensis Episcopus, Magister Henricus de Klingenberg, præpositus Atquensis. Frater Henricus dictus Monstock, Commendator provincialis ordinis Fratrum Theutonicorum per Austriam & Styriam; Nobiles viri Eberhardus Comes de Kazenellenbogen, Albertus Comes de Hohenberg Avunculus noster, Meinhardus & fratres Comites de Ortenberg, Gerlackus de Prugberck, Strenui viri, Leotaldus de Kuenring pincerna Austriæ, Stephanus Meissau Marschalius Austriæ, Ulricus de Capella, Conradus de Sumerau, Conradus de Pillichdorff, Albertus Stuchs de Trautmansdorff, Otto de Haslaw, fideles nostri dilecti & quam plures alii fide digni. In quorum omnium testimonium & cautelam præsentes literas conscribi, & Sigillo nostro jussimus communiri. Datum apud Frisacum, feria quinta ad Dominicam qua cantatur, Judica me Deus, Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, nonagesimo secundo. *

* Neben diesen zwey Urkunden und den hierüber von verschiedenen Thronfolgern erfolgten Bestät-

tigun-

tigungen ist in der A. 1583. gedruckten Landhandveste auch ein lateinisches Diploma vom Kaiser Friedrich dem II. vorhanden, in welchem die meisten derjenigen Freyheiten, die in der Rudolphinischen und Albertinischen Urkunde zu lesen sind, schier von Wort zu Wort enthalten werden; dennoch aber wird weder in den erstgedachten Urkunden von den Kaisern Rudolph und Albrechten, weder in den nachfolgenden Bestättigungen eine Meldung von diesem fridericianischen Diploma gemacht. Die Ursach ist ohne Zweifel folgende, weil Kaiser Friedrich dieses Diploma dem Herzogthume Steyer eben dazumal, als er mit dem Herzoge von Oesterreich Friedrichen dem Streitbaren in Feindschaft stund, und diesen in die Reichsacht erkläret hatte, übergab und hiedurch dieses Land in seinen und des Reiches Schutz unmittelbar übernahme. Es zeigen dieses ganz klar die hierinnen sich befindende Worte, welche also lauten. Si autem prædictorum Ministerialium Stiriæ favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem ducatum de manibus nostris & Imperii, alicui Principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, non Principi Austriæ ut hactenus fuit consuetum, qui pro tempore fuit, sed specialiter speciali Principi, eundem ducatum Styriæ porrigi promittimus. per nos vel nostros successores Imperatores sive Reges, hanc prærogativam nostræ specialis gratiæ dictis Ministerialibus pro ipsorum merito speciali per nos factam, hujus nostri privilegii authoritate, benignius confirmantes &c. Man sollte sich also wundern wie diese Urkunde in der Landhandveste habe Platz finden können, da überdieß in solcher gar keine andere Landes Freyheiten vorkommen als welche in dem Diplo-

ma

ma vom Kaiser Rudolphen dem I. enthalten sind. Uebrigens will ich hier noch die Zeugen und den Schluß dieses Freyheitsbriefes beysetzen, welcher also lautet: Hujus rei testes sunt hi: Sifridus Moguntinus & Eberhardus Salzburgensis Archiepiscopi Ekbertus Bambergensis Sifridus Ratisbonensis Imperialis Aulæ Cancellarius Rugerus Patavienfis Conradus Freisingensis Episcopi, Otto Palatinus Comes Rheni dux Bavariæ Heinricus Landgravius Turinge Comes Palatinus Saxonie Bernhardus dux Carinthie Hermannus Marchio de Baden Conradus Burggravius de Nurmberg Gottfrid de Hohenloh Fridericus de Truhendigen Comes Hermannus de Orttenburg Comes Hartmannus de Tylingen Comes Vvilhelmus de Hunenburg Comes Conradus de Hardekh Heinricus de Schauenburg Heinricus de Prunne Irenundus de Hintperch Hadmarus de Sunnenberg & alii quam plures. Actum Domini nostri Friderici secundi dei gratia Invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti Jerusalem & Siciliæ Regis.

Acta sunt hec Anno Dominice Incarnationis Millesimo ducentesimo tricesimo septimo, Mense Aprilis, decime indictionis, Imperante Domino nostro Friderico secundo dei gratia Romanorum Imperatoris semper Augusti, Jerusalem & Siciliȩ Regis. Imperii ejus anno octavo decimo. Regni Jerusalem duodecimo, Regni vero Sicilie tricesimo octavo fœliciter Amen.

Datum apud Anasum Anno Mense & indictione prescriptis.

N. IX.

N. IX.

Schadloßverschreibung Kaisers Friedrichs des III. an die Stände von Kärnten wegen Erlassung des fürstlichen Eydes und der übrigen Ceremonien auf dem Zollfellde betreffend. Wie auch die Schadloßverschreibung in eben diesem Punct vom K. Ferdinand Brudern K. Carls des V. *

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten vnd zu Crain, Graf zu Tyrol rc. Bekennen für vns, vnd vnser Erben, als Weiland vnser Vordern, Hertzogen der obgenandten Land löblicher Gedächtnüß, jre Lehen von demselben vnserm Fürstenthumb Khärndten herrürend, so sie die haben beruffen lassen, auff dem Stuell zu Zoll gelichen, vnd den Landleuten geschworen baben, sie bey jhren Gnaden vnd Freyheiten zu halten und bleiben zu lassen, derselben beyder des Sitzens auff dem jetztgenandten Stuel, vnd des Aydes, sie vns aber durch vnserer königlichen würdigkeit willen, darzu wir nach Schickung des Allmechtigen Gottes, gerufft vnd erhöcht seyn, vnd auch von vnserer fleissigen bete wegen, begeben und sich begnügen haben

ben lassen, daß wir, als der Stift, vnd regierende Fürst der obgenandten Land, denselben vnsern Landleuten vnsers Fürstenthumbs Khärndten, solche Lehen hie zu S. Veyt in der Stadt geliehen, vnd jenen mit vnsern Königlichen Worten gelobet haben, sie bey solchen iren Gnaden vnd Freyhaiten des Ertzhertzogthumbs zu Khärndten zu halten vnd bleiben zu lassen, daß jnen, ihren Erben vnd Nachkommen soich nachgeben, als vorstehet, hinfür gen vnsern Erben und nachkommen Hertzogen vnd Landsfürsten in Khärndten ohn Schaden seyn, vnd davon kain krenckung nicht bringen soll. Ungeverlich, mit Urkundt des Briefes geben zu S. Veyt in Khärndten an Sanct Thomas Tag von Khandelberg, nach Christi Geburt, vierzehenhundert, vnd darnach im vier vnd viertzigsten Jahr. Vnsers Reichs im vierdten Jahr.

Commissio Domini Regis in consilio.

Schadloßverschreibung K. Ferdinands des I.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhaimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich Her-

Hertzog zu Burgundi, Steyr, Khärndten, Crain, vnd Wirtenberg, Graf zu Tyrol 2c. Bekennen für vns vnd vnsere Erben, als Weiland vnsere Vordern Hertzogen der obbenandten Landen löblicher Gedechtnuß ihre Lehen von demselben vnserm Fürstenthumb Khärndten herrürend, so sie die haben beruffen lassen, auff dem Stuel zu Zoll gelihen, vnd den Landleuten geschworen haben, sie bey ihren Gnaden vnd Freyhaiten zu halten vnd bleiben zu lassen, derselben baider des sitzens auff dem jetztbenendten Stuel vnd des Ayds, sie vns aber durch vnser Königliche würdigkaiten willen, darzu wir nach Schickung des Allmächtigen Gottes geruffr vnd erhöcht sein, vnd auch von vnserer fleissigen bitte wegen begeben vnd zugelassen, daß wir die Verleihung der Lehen, wo wirs aigner Person nicht bekommen, durch vnser Commissari im Land zu Khärndten thuen mügen. Dagegen wir ihnen mit vnsern Königlichen Worten gelobt haben, sie bey solchen ihren Gnaden vnd Freyhaiten des Ertzhertzogthumbs zu Khärndten zu halten vnd bleiben zu lassen, daß jhnen, jhren Erben vnd Nachkommen solch nachgeben, als vorsteht, hinfür gegen vnsern Erben vnd Nachkommen Hertzogen vnd Landsfürsten in Khärndten an jhren benandten Gnaden, Freyhaiten vnd alten Herkommen ohne Schaden sein, vnd daran kain

Kren-

Krenkung nicht bringen, es solle sich auch kainer vnserer Nachkömmen, Landsfürsten in Khärndten, sollcher Begebung, als ob sie jhnen damit gegen ainer Landschafft behelff suchen wolten, gebrauchen ungefährlich, mit Urkhund des Brieffs, der geben ist in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg, am vierzehenden Tag des Monats January, nach Christi vnsers lieben Herren Geburt im funffzehenhunder vnd ain vnd funfftzigisten, vnserer Reiche des Römischen im ain vnd zwanzigisten, vnd der andern im fünff vnd zwanzigisten Jahr.

FERDINANDVS.

Ad Mandatum Domini Regis proprium

I. Jonas Doctor Vicecantzler

Wagner

* In der im Jahre 1610. gedruckten Landhandveste von Kärnten p. 18. und p. 238.

N. X.

Eydes-Notul, welche die Herzoge in Känrten vormals abgeschworen haben.

Euer Fürstlichen Durchlaucht werden einer Ehrsamen Landschaft berirrtes Euer Fürstl. Durchlaucht. Erzherzogthums zu Kärnten, geloben und schweren, bemelte Landschaft bey allen ihren Gnaden und Freyheiten Inhalt ihrer Handvesten, Landesrechten, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, wie dann das von Alter mit Recht herkommen ist, zu halten und zu handhaben.

Alsdann sprach der Herzog mit entblößten Haupt und aufgehobenen Fingern.

Als uns jetzt vorgelesen ist, schweren wir mit unserm Ayd gemeiner Landschaft berirrtes unsers Erzherzogthums zu Kärntrn stät, vest, und unzerbrochen zu halten, gnädiglich, und ungefehrlich. Als uns Gott helfe uud das heilige Evangelium (oder auch und alle Heilige.)

Eyd, welchen die Commißarien abzulegen pflegten.

Wir N. N. N. N. &c. &c. &c. unsers allergnädigsten Herrn Commissarien laut un-

unsers fürgelegten und vorgelesenen Gewalts geloben und schweren an stat, im Namen und Seele des gemelten unsers allergnädigsten Herrn Euch der Landschaft des Erzherzogthums Kärnten, bey allen euren Gnaden und Freyheiten, Inhalt euer Handvesten Landsrechten alten Herkommen und guten Gewohnheiten, wie dann das von Alter mit Recht herkommen ist, getreulich und ungefährlich als uns Gott helfe, und alle Heilige.

N. XI.

Der Huldigungs Eyd der Landsstände in Kärnten.

Wir gemeine Landschaft des Erzherzogthums Kärnten, geloben und schweren Euch dem Durchlauchtigsten N = = = Erzherzogen zu Oesterreich und Kärnten als unsern allergnädigsten Herrn und angehenden Erblandesfürsten, Euer Königl. Majest. (Hoheit) Frommen zu fördern und Euer Königl. Majest. (Hoheit) Nachtheil und Schaden zu wenden, auch getreu und gehorsam zu seyn, als das von Alter mit Recht herkommen ist, getreulich und ungefährlich. Als war uns Gott, und das heilige Evangelium helffe.

Dieses samt dem vorgehenden N. X. ist der gedachter Landhandvest von Kärnten p. 157. 254. 282. anzutreffen.

N. XII.

Revers, welchen Kaiser Carl der VI. glorwürdigst. Angedenkens den Ständen von Crain wegen Nachlassung des alt hergebrachten fürstlichen Juraments ausgeliefert hat *

Wir Carl der Sechste (der mittlere Titel) Bekennen für uns, unsere Nachkommen und Erben an unsern Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich hiemit öffentlich, und thun kund allermäniglich: Nachdeme auf seeligstes Ableiben, Weiland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Josephi erwehlten Römischen Kaisers, Erzherzogen zu Oesterreich 2c. unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders Majest. und Liebden glorwürdigster Gedächtnuß, unter andern die landsfürstliche Regierung der gesamten Nider und Inner Oesterreichischen Fürstenthumen und Landen auf uns als natürlichen rechten Erbherrn und Landsfürsten gefallen, welche wir auch albereit würklich angetretten, und uns zu Verricht und Aufnehmung der von Alters her gewöhnlichen Erbhuldigung in unserm Herzogthum Crain, und fürstliche Hauptstadt Laybach persönlich erhoben, auch daselbst das von Alters hero gebräuchig Landsfürstliche Juramentum ablegen sollen; als haben un-

unsere treugehorsamste Stände besagt-unsers Herzogthum Crain und der angereichten Herrschaften Windischen March, Möttling, Ysterreich und Karst, in Ansehung ihrer allergehorsamsten devotion und zur bekennenden Dankbarkeit unserer verrichten so mühesamen Reiß, Kraft eingereicht-allergehorsamster schriftlicher Erklärung sich dahin allerunterthänigst anerbotten, uns, als Regierenden Herrn, und Lands-fürsten, jetzt besagt vor Alters gebräuchig gewesten Landsfürstlichen Juramenti, gleichwie das Selbe Weiland Kaisern Friderico tertio und Leopoldo mildseeligsten Angedenkens zu allergehorsamsten Ehren, gegen dero Kaiserlich-und Landsfürstlichen Wort nachgesehen worden, nicht allein auch anjetzo zu erlassen, sondern auch zu desto mehrer Contestirung ihrer allerunterthänigsten devotion sich dahin ultro, jedoch gegen einem allergnädigsten Revers, und unsern Kaisern-und Landsfürstlichen Wort allergehorsamst erkläret: wann etwo künftig in dergleichen Erbhuldigungs-Fällen ein regierender Landsfürst, und Erb-Herzog von Oesterreich in Crain anlangen möchte, daß es bey dessen Gefallen stehen solle, das Landsfürstliche Jurament entweder persönlich, oder durch eine fürstliche Person, und vornehmen Hof-Ministrum abzulegen: welche Erklärung wir dann zu allergnädigsten Dank, und ge-

fallen an- und aufgenommen, auch darüber von einer getreuesten Landschaft die von Alters hero gebräuchige Erbhuldigungs Eydspflicht persönlich von Ihro würklich præstirten angehöret. Hierauf geloben und versprechen wir als regierender Herr, und Landsfürst für uns, unsere Erben, und Nachkommen bey unsern Kaiser- und Landsfürstlichen hohen Wort, daß gedacht- einer Ehrsamen Landschaft unsers Herzogthums Crain, und desselben incorporirten Herrschaften Windischmarch, Möttling, Ysterreich, und Karst obangedeute Erklärung an dero alt hergebrachten Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten inskünftig ganz unvergriffen, und nicht præjudicirlich seyn solle. Wir wollen auch bemelte Landschaft, alle ihre Erben, und Nachkommen bey allen denen Rechten, Freyheiten und guten Gewohnheiten, dem alten Herkommen gemäß, und wie solches die authentische Briefe unserer glorreichisten Vorfahrern, Römischen Kaisern, Königen, Erzherzog- und Herzogen in Crain beweisen, in alleweg stet, und vest halten, solche auch nächstens mit einem unter unserer eigenen Signatur, und Kaiserlich- und Landsfürstlich- anhangenden Insigl außgehender ordentlicher confirmations- und Bestättigungs Brief allergnädigst verneuern, und bestättigen, immassen dann ermelt- unserer Landschaft in Crain

die

die ad hunc actum homagii von Anfang per patentes, und mit unterlaßener observation des alt-gebräuchigen Modi beschenene Außschreibung, kraft des unterm dato Wien den zwanzigsten Martii dieß Jahrs außgefertigten Patents, auch der übrigen Cæremonien halber, so unter solcher Erbhuldigung etwo gehalten, und in einem und andern observirt werden sollen, an oft bemelt ihren Freyheiten, Privilegien, und alten Herkommen ohne Nachtheil und Schaden, auch gänzlich unabbrüchig, und unpræjudicirlich seyn solle. Alles getreulich und ohne Gefärde. Zu Urkund dessen haben wir Ihro einer Ehrsamen getreuen Landschaft unsers Herzogthums Crain diesen Revers und Assecuration unter unserer fürgestellten eigenen Signatur, und angehengten Kaiser- und Landsfürstlichen Insigl bekräftigter eingehändiget. Geben in unserer Fürstlichen Hauptstadt Laybach den dreyssigsten Monatstag Augusti in siebenzehenhundert acht und zwanzigsten unserer Reiche, des Römischen in siebenzehenden, derer Hispanischen in fünf und zwanzigsten, derer Hungarisch und Böhmischen aber in achtzehenden Jahre

Carl

Johann Friedrich Graf von
Seilern Ad Mandatum Sac. Cæs.
& Cathol. Maj. proprium
Johan Theodor von Imbsen.

In

* In den Beylagen des zu Laybach auf Befehl der Stände A. 1739. gedruckten Huldigungs Actus N. 77. p. 205.

N. XIII.

Der Huldigungs Eyd der Stände in dem Herzogthume Crain *

Wir gemeine Landschaft des Herzogthums Crain und desselben angehörigen Herrschaften Windisch March, Möttling, Ysterreich, und Karst geloben und schweren Euer (Kaiserlich) Königlichen Majestät dem N. &c. &c. Erzherzogen zu Oesterreich und Herzogen zu Crain als unsern allergnädigsten rechten natürlichen Erb-Landes Fürsten und Regierenden Herrn in Crain, Euer (Kaiserl.) Königlichen Majestät Fromen zu fördern, und Euer Königlichen Majestät Schaden zu wenden, auch getreu und gehorsam zu seyn, als das von Alter mit Recht herkommen ist, getreu und ungefährlich, als uns Gott helfe, die gebenedeyteste Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heilige.

* In den gedachten Beylagen des erst gemelten Huldigungs Actus n. 78. p. 207.

N. XIV.

N. XIV.

Formular, wie dem Herkommen gemäß das Creditiv an den Probst des Stifts Klosterneuburg wegen Auslieferung des Erzherzoghütels bisher pflegte eingerichtet zu werden. *

(N. N. der mittere Titul Sr. Majestät.)

Ehrsamer, Geistlicher, Gelehrter, Lieber Andächtiger.

Du hast aus dem letzthin empfangenen Erforder- und Verkündungs Schreiben bereits vernommen, welcher gestalten wir in unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens mit denen alldasigen treu-Gehorsamsten Ständen die Erbhuldigung auf den - - diß ausser gar erheblicher Ursach fürgehen zu lassen gnädigst beschlossen haben. Wann wir nun ferner gnädigst resolvirt, und anbefohlen haben, zu desto mehrer Zierde und Feyerlichkeit dieses Acts unsere Erzherzogliche Kleynodien, und darunter auch den bey deinem anvertrauten Stift Klosterneuburg sich befindenden Erzherzogshut dabey gebrauchen zu lassen; zu dem Ende wir zu Herabbringung desselben die Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen Cammerern rc. rc. N. N. neben

ben einer geziemenden Leibwacht von 10. unsern Artschieren und 8. Leiblaquayen, wie auch einen mit 6. Pferden bespannten Hof-Wagen bestimmet und abgeordnet haben. Als begehren wir von dir gnädigst, daß du gegen Einhändigung dieses unsern gnädigsten Schreibens erwehnten Erzherzogshut ohnverweigerlich ausfolgen lassen, und uns desselben mit und neben vorernannten unsern Abgeordneten anher würklich überbringen und einliefern wollest. Wir versichern anbey dich gnädigst, daß wir diesen Erzherzogshut nach verrichteter Erbhuldigung durch vorgedachte unsere Abgeordnete zu deinen anvertrauten Stift an sein gehöriges Ort alsogleich wiederum zurück senden, und überliefern lassen wollen. Wornach du nun recht zu thun wissen wirst, und wir verbleiben anbey mit Königl. und Landsfürstlichen Gnaden dir wohlgewogen. Geben in unserer Stadt Wien ꝛc. ꝛc.

N.

Ad Mandatum
proprium.

N. XV.

N. XV.

Diploma Sanctionis Statuæ argenteæ & Pilei Archi Ducalis, quæ in honorem S. LEOPOLDI *Marchionis Austriæ* MAXIMILIANUS *Archidux, Supremus Ordinis Teutonici Magister, Ecclesiæ, quæ* Claustro-Neoburgi *est, offerebat die XXVII. Novem. an. MDCXVI.*

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis, DEI Patris Omnipotentis, Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

NOs Maximilianus Dei gratia Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, & Wirtenbergæ, magni Magistratus Ordinis Teutonici in Brussia Administrator, ejusdemque per Germaniam & Italiam Magister, Comes Habspurgi & Tyrolis &c. Universis & singulis cujuscunque dignitatis, status & conditionis præsentes hasce nostras visuris, lecturis, seu legi audituris salutem in Domino, & omne bonum a DEO optimo maximo precantes, pro perpetua & nunquam intermoritura rei memoria hanc piam intentionem nostram litterarum monumentis consignatam innotescere volumus. Cum dubio procul singulari Spiritus sancti instinctu,

ctu, & antiqua in fidem Catholicam ac religionem othodoxam zelo & devotione, nec non pio ſinceroque erga divini Numinis cultum totiusque cœleſtis curiæ, imprimis vero ſancti Prædeceſſoris noſtri LEOPOLDI, Auſtriæ Marchionis, venerationem, deſiderio & affectu pro noſtræ itidem animæ ſalute, ac perenni ſolatio, jam dudum apud nos conſtituerimus, ejuſdem Sancti Marchionis LEOPOLDI venerandas reliquias, quæ in monaſterio cellæ Sanctæ Mariæ Neoburgenſi ad Danubium in Auſtria ſito, vulgo *Cloſter Neuburg* dicto, Dioeceſis Paſſavienſis, ab eodem Divo LEOPOLDO pie quondam exſtructo, atque egregie dotato, religioſe conſervantur, in memoriam tantæ Sanctitatis Patroni, quantum fieri poteſt, de iis, quæ nobis divinitus conceſſa fuere, fortunæ bonis ſimplici grata animi propenſione condecorare. Quippe nullatenus dubitantes, hujus præcipue Sancti LEOPOLDI continuis precibus DEVM optimum maximum inductum, familiam iſthanc Auſtriacam e priſtino *Marchionum ſtatu* ad ſublimem *Archi-Ducum dignitatem* evexiſſe; unde condignum omnino nos officium præſtituros arbitrati fuimus, ſi tanti honoris ac celſitudinis authorem ac Patronum condigne etiam *Archi-Ducalis diadematis* honore ornando, noſtram in ipſum

grati

grati animi memoriam, ac obſervantiam cum pio quodam devotionis affectu toti orbi Chriſtiano, cumprimis vero chariſſimæ patriæ noſtræ Auſtriæ teſtatam relinquere mus. Quocirca rebus ad id omnibus inſtructis Nos proxime elapſum ejuſdem ſancti Patroni LEOPOLDI feſtum celebraturi hinc ad monaſterium ſupradictum cellæ Sanctæ Mariæ *Neoburgum* aſcendimus, ibidemque ante inchoatum ſacrum majoris miſſæ officium, præſente univerſo populo, prælectoque imprimis, hujus noſtri diplomatis ſenſu, publica in ipſa Sancti LEOPOLDI feſtivitate, eidem Patrono noſtro devote obtulimus ſtatuam ſeu imaginem argenteam pectoretenus ſuis locis auro illuſtriorem redditam ipſamque in quantum e temporis vetuſti memoria colligi potuit, ſub pectus ſæpe dicti Sancti LEOPOLDI dum in terris quondam ſuperſtes floreret, figuram & effigiem repræſentantem, in cujus capitis vertice ejuſdem ſancti Patroni ſacri capitis pretioſæ reliquiæ per venerabiles ac devotos nobis fideles, & dilectos *Andream* MOSMILLNER Præpoſitum ejuſdem monaſterii Sanctæ Mariæ Cellæ *Neoburgenſis*, & *Georgium* FALBIVM Abbatem Gottwicenſem, ea, qua decet reverentia impoſitæ fuere. Cui nos tunc profunda cordis humilitate, ac ſumma animi re-

reverentia Biretum & coronam ſeu *diadema* aureum *Archi-Ducale* ſummo per nos ſtudio pretioſis unionibus, ac rarioribus margaritis orientalibus undique decentiſſime ornatum ſuper impoſuimus: atque hanc ſtatuam, ſeu Divi LEOPOLDI imaginem argenteam, una cum *Archi-Ducali* Tyara, ac corona, dicti monaſterii Præpoſito in ſuam fidem ac diligentem cuſtodiam nos ipſi tunc ſtatim tradidimus; qui etiam una cum capitulo ſibi ſubjecto, ſingulari nobis chyrographo ſuper inde cavit: ac nos inſuper ſolemni proteſtatione ſancimus, ac ratum volumus, quod ſi ullo unquam tempore a quovis mortalium, quacunque tandem in dignitate ac honoris gradu conſtituto, diadema, aut ſtatua illa argentea, quocunque modo, ratione ſeu nomine, id fieri aut excogitari poſſet, temerario ac ſacrilego auſu aufferretur, ſeu quovis modo ſubtraheretur, is nimirum cujuſvis ſexus, dignitatis aut conditionis exiſtat, perpetuum anathematis, banni, & excommunicationis vinculum incurrat, tantique ſceleris pœnas maledictioni ſempiternæ immerſas luat. Quemadmodum etiam præſentium tenore DEVM optimum maximum continue, devote & humiliter obſecramus, ac obſecratum volumus, ut hujus ſeu eorum ſacrilegis cervicibus, ſi qui forte eſſent, qui

dia-

diadema illud ſacro Divi Marchionis capiti nefariis manibus quandocunque ſubtrahere auderent, eadem corona execrando gehennæ igni candens æternum immineat. Hoc tamen expreſſe excipientes, ut ſi imposterum major Auſtriæ Archi-Ducum, quandocunque ad actum Auſtriæ Homagii perficiendum, ſive a Rom. Imperatore perſonaliter inveſtituram Auſtriacorum regalium recipiendam diademate illo condecoratus comparere vellet, id hac lege ei licitum ſit, ut ad ſummum unius menſis, ſeu triginta dierum ſpatio, ſartum, tectum, inviolatum ac integrum, in ſæpe dicto monaſterio Sanctæ Mariæ Cellæ *Neoburgenſi* ſub cuſtodiam Præpoſiti ac Capituli ibidem per ipſum remittatur, ac fideliter reponat. Contrarium vero facientes, ſupra dictas ſe ſe incurriſſe maledictiones, ibidem ſciant. Quæ omnia & ſingula, ut perpetui atque in æternum duraturi roboris vim obtineant, imprimis a Sanctiſſimo Domino noſtro PAVLO V. ſummo Pontifice, nec non ab invictiſſimo Romanorum Imperatore MATHIA I. Domino ac fratre noſtro, tanquam Auguſtæ noſtræ familiæ Rectore provinciarumque harum Domino nobis Clementiſſimo dilectiſſimoque, eorum omnium ſpeciales confirmationes impetravimus, quorum & diploma cum hoc noſtro

præ-

præfato Præpoſito & capitulo ſæpedicti monaſterii Cellæ Sanctæ Mariæ *Neoburgenſis*: alterum vero ejuſdem penitus tenoris diploma noſtrum, Viennæ in archivo Regiminis Inferioris Auſtriæ perpetuo ſervanda tradidimus. Tertium denique penes nos retinuimus: Eodem quo cepimus haſce noſtras concludentes & corroborantes in Sanctiſſimæ & Individuæ Trinitatis ac Omnipotentis Dei Patris, Filii, & Spiritus ſancti nomine Amen. Amen. Amen. Datæ Viennæ Auſtriæ die Dominico menſis Novembris XXVII. anni Virginei partus MDCXVI.

N. XVI.

Bulla Pauli V. Papæ.

Diploma Sanctionis, a MAXIMILIANO Archi-Duce, DIVO LEOPOLDO Marchioni in Eccleſia Neoburgenſi factæ, confirmans, die IV. Febr. anno MDCXVII.

P A V L V S PP. V.

AD perpetuam rei memoriam. Piis Catholicorum Principum votis, quæ ex

ex devotionis fervore prodeunt, & Sanctorum cultum ac venerationem respiciunt libenter intendimus, eaque favoribus prosequimur opportunis. Exponi siquidem nobis nuper fecit dilectus filius nobilis vir MAXIMILIANVS Archi-Dux Austriæ: quod ipse peculiari ergaSanctum LEOPOLDVM, dum vixit, Austriæ Marchionem, cujus sacras reliquias in Ecclesia monasterii Cellæ Sanctæ Mariæ oppidi de *Closterneuburgh* Passaviensis Dioecesis, asservari asseruit, devotionis affectu ductus, utque suam erga eundem Sanctum, cujus apud DEVM intercessione & meritis familia Austriaca felicibus creditur præcessisse incrementis, venerationem cum grati animi significatione testaretur, statuam argenteam, auro suis locis illustratam, & sub pectus dicti Sancti effigiem præseferentem, in cujus vertice sacræ reliquiæ reconditæ fuerunt, eidem Sancto obtulit, ac insuper dictæ statuæ coronam seu *Diadema Archi- Ducale* aureum, summo studio, prætiosis ac rarioribus margaritis, nec non unionibus ornatum, super imposuit, ipsamque statuam cum corona seu diademate hujusmodi præfatæ Ecclesiæ, & pro ea, illius Præposito & Capitulo in illorum fidem & custodiam, habita prius ab eis, idonea desuper cautione, tradidit & donavit, & alias, prout in

patentibus dicti MAXIMILIANI desuper confectis literis plenius dicitur contineri. Cum autem sicut eadem expositio subjungebat, prædictus MAXIMILIANVS, pro majori præmissorum firmitate ac subsistentia, illa a nobis & Apostolica sede confirmari; & alias, ut infra, per nos statui & ordinari summopere desideret. Nos eundem MAXIMILIANVM specialibus favoribus & gratiis prosequi volentes, & a quibusvis excommunicationis, suspensionis & interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris & pœnis, a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie, absolventes & absolutum fore censentes, supplicationibus ejus nomine nobis super hoc humiliter porrectis inclinati; donationem statuæ cum corona seu diademate hujusmodi per dictum MAXIMILIANVM præfatæ Ecclesiæ, ut præfertur, factam, Apostolica auctoritate, tenore præsentium perpetuo approbamus, & confirmamus, illique inviolabilis Apostolicæ firmitatis robur adjicimus. Et insuper statuæ ac coronæ, seu diadematis hujusmodi conservationi consulere volentes; ne de cætero quisquam, cujuscunque dignitatis, status, gradus & conditionis

ex-

exſtiterit, ac quacunque auctoritate tam eccleſiaſtica, quam ſeculari fungens, ſtatuam & coronam vel diadema hujuſmodi ſub quovis prætextu, aut quæſito colore, cauſa, ratione, & occaſione, extra dictam Eccleſiam portare, vel extrahere, aut aliis Eccleſiis, monaſteriis, & locis piis commodare, etiamſi animum illos deinde referendi habeat, aut ut exportentur, ſeu extrahantur, aut commodentur, permittere, vel conſentire quoquomodo audeat, ſeu præſumat, ſub majoris excommunicationis latæ ſententiæ pœna, auctoritate & tenore præfatis interdicimus, & prohibemus. Permittimus tamen, ut ſi impoſterum major Archi-Ducum Auſtriæ ad actum homagii perficiendum, ſive inveſtituram Auſtriacorum regalium a Romano Rege in Imperatorem electo, ſeu eorumdem Romanorum Imperatore perſonaliter recipiendam corona, ſeu diademate hujuſmodi ornatus apparere vellet, libere hoc facere poſſit; dummodo infra triginta dies, ad ſummum, corona ſeu diadema hujuſmodi inviolatum atque integrum, ad monaſterium & Eccleſiam præfatam, ſub Præpoſiti & capituli prædictorum cuſtodiam, ſub præfata pœna remittatur. Non obſtantibus conſtitutionibus & ordinationibus Apoſtolicis, privilegiis quoque, indultis & lit-

teris Apostolicis quibusvis personis, sub quibuscunque verborum tenoribus & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, & aliis efficacioribus & insolitis clausulis, irritantibusque & aliis decretis in genere vel in specie, ac alias in contrarium præmissorum quodmodolibet concessis, confirmatis, & innovatis. Quibus omnibus & singulis eorum tenoribus, præsentibus pro plene & sufficienter expressis, & ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem: quod præsentis prohibitionis copia in valvis Sacristiæ dictæ Ecclesiæ, aut aliquo alio perspicuo loco, unde ab omnibus cerni possit, continuo affixa remaneat. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, sub annulo Piscatoris, die quarta Februarii. MDCXVII. Pontificatus nostri anno duodecimo.

(L. S.)

S. CARD. S. SVSANNAE
H. DE LA PLVME.

N.

N. XVII.

MATHIAS Imp. Sanctionem MAXIMILIANI Archi-Ducis, Divo LEOPOLDO Claustro-Neoburgi factam, auctoritate sua roborat, die 9. Aprilis anno MDCXVII.

MATHIAS Divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ &c. Marchio Moraviæ, &c. Dux Lucenburgiæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, Wirtenbergæ, & Teckæ. Princeps Sueviae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ. Landgravius Alsatiæ, Marchio Sac. Rom. Imp. Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ, Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Ad futuram rei memoriam agnoscimus, & notum facimus, tenore præsentium, universis: quod, cum auctoritatem nostram Imperialem iis, quæ ad cultus divini propagationem, Ecclesiarum splendorem & ornamentum, atque Sanctorum venerationem pertinent, ubicunque possimus,

mus, libenter impertiamur, id imprimis in regnis & provinciis noſtris hæreditariis, ubi eorum, quos Auguſtiſſima Domus noſtra Auſtriaca Divos & Sanctos Patronos tutelares veneratur, memoria pie conſervanda merito nobis faciendum ducimus. Unde cum Reverendiſſimus & Sereniſſimus MAXIMILIANVS Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Wirtembergæ, &c. Adminiſtrator magni Magiſtratus in Pruſſia Ordinis Teutonici per Germaniam & Italiam Magiſter, Comes Habſpurgi & Tyrolis, &c. Frater & Princeps noſter chariſſimus, inſigne pietatis ſuæ monumentum pretioſis ſancti Prædeceſſoris & Patroni noſtri Divi LEOPOLDI Marchionis Auſtriæ reliquiis, quæ in Monaſterio Cellæ Sanctæ Mariæ *Neoburgenſi* ad Danubium in Auſtria abs ſe pie quondam exſtructo & ſplendide dotato, religioſe aſſervantur, obtulerit, ibidemque perpetuo conſervari voluerit, quemadmodum laudatiſſimam hanc intentionem ſuam peculiari diplomate ſuper ea re ſolemniter confecto teſtatam reliquit; cujus tenor ſequitur in hæc verba: *Nos Maximilianus Dei gratia Archi-Dux Auſtriæ &c.* Nosque etiam Dilectio ſua fraterne rogaverit, ut pro majore validitate præinſertum diploma auctoritate quoque noſtra

Cæ-

Cæſarea benigne clementerque approbare, ratificare, & confirmare dignaremur; æquiſſimæ ejusdem petitioni merito annuendum duximus. Ac proinde ex certa ſcientia, animoque bene deliberato, & poteſtate noſtra Imperiali atque Archi-Ducali ſupra dictam fratris noſtri Chariſſimi donationem, fundationem, piamque diſpoſitionem in omnibus ſuis punctis, clauſulis & articulis ratam gratamque habentes, laudavimus, approbavimus, & confirmavimus; quemadmodum vigore præſentium laudamus, approbamus, & confirmamus. Decernentes eandem ab omnibus & ſingulis cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, conditionis, dignitatis, aut præeminentiæ fuerint, perpetuis futuris temporibus accurate & inviolabiliter obſervari debere, quatenus præter pœnas graviſſimas, quarum comminationes præinſerto Diplomate continentur, noſtram quoque & Sacri Imperii indignationem evitare voluerint. Harum teſtimonio literarum manu noſtra ſubſcriptarum & ſigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum in arce noſtra regia Pragæ, die nona menſis Aprilis anno Domini MDCXVII. Regnorum noſtrorum Romani quinto,

to, Hungarici nono, Bohemici vero sexto.

MATHIAS

VICE REV. DOMINI JOAN. SVICARDI, ARCHI-CANCELLARII ET ELECT. MOG.

V. Sl. v. Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

JOH. BARVITIVS.

Re-

Register der merkwürdigsten Sachen.

A

p.

Acten der Erbhuldigungen zu Wienn . 87.

Albrecht Kaiser Rudolphs des I. Sohn empfanget in Oesterreich die Huldigung . 83. seqq.
Erzherzog übertragt die Regierung von Oesterreich Ferdinanden dem II. und an ihm schicken die Stände ob der Ens eine Deduction ein. 59.

Apfel (Reichs) was er bedeute . . 177.
Wird von dem Erbtruchseß bey der Huldigung vorgetragen. . . . 98.
Des teutschen Reichs, wie er gestaltet sey. 183.
Warum sich der Erzherzog von Oesterreich dessen gebrauchen könne. . 179. seq.
Dessen Gestalt bey den österreichischen Erbhuldigungen. . . 182.

Ausschuß der Stände um den Erzherzog zur Huldigung einzuladen. . . 101.

B

Bauer (ein) pflegte den Herzog von Kärnten mit diesem Herzogthume gleichsam zu belehnen. 117.
Wird auch bey dem neuern Huldiguns Cäremoniel in Kärnten zugelassen. . 129. seqq.

Benedicite bey der Tafel spricht der Erbcapellan Probst von S. Pölten. . . 104.

Böheim die Geistlichkeit hierinnen wird zur Ablegung des Huldigungs-Eydes angehalten. 22. 24.
Seltsame Solemnität vormals bey der Huldigung und Krönung. . . 34.

Bogen der kais. Reichskron: siehe Diadema .

C

Carl der V. K. empfanget in Kärnten die Huldigung. . . . 53.
Hat das Erzherzogthum in ein Königreich erheben wollen. . . 153. 156.

der

Carl der VI. K. nihmt in Kärnten die Huldigung ein. . . . p. 53.
Giebt den Ständen in Crain einen Revers wegen dem fürstlichen Eyd bey der Erbhuldigung. . . . 58.
Erzherzog K. Ferdinands des I. Sohn empfanget in Kärnten die Huldigung . 51.
Cölnische Landes Vereinigung wegen Bestättigung der Landesfreyheiten vor der Huldigung . 39.
Conferenz über das Huldigungs Cäremoniel 87. 88
Neuere über die regelmäßige Gestalt des Erzherzoghutes. . . 165. seqq.
Crain Herzogthum: ob hierinnen der Landesfürst vor der Huldigung einen Eyd abzulegen habe. 55. seqq.
K Leopold und alle Nachfolger werden dieses Eydes entlassen . . ibid.
Doch wird der Eyd abgefordert, wenn die Huldigung durch Commißarien eingenommen wird. . . 56.
Das Huldigungs Cäremoniel hierinnen 131.
Aldort ist zur Huldigung ein jedes Landsmitglied ins besondere zu beschreiben . 134.
Crainburg aldort wird der zu Huldigung in Crain reisende Erzherzog vom ständischen Ausschuß empfangen. . . 132.
Creditiv an den Probst von Klosterneuburg wegen Abholung des Erzherzoghütels . 94.
Creutz der K. Reichskron wird dem Erzherzog auf seinem Erzherzoghut gestattet. . 149.
Wie es auf der K. Reichskron gestaltet sey. 151.

D

Deduction der Stände ob der Ens wegen Bestätigung der Landesfreyheiten vor der Huldigung. . . . 59. seqq.
Diadem der K. Reichskron wird dem öst. Herzoge auch zugestanden. . . 144.
Was hierunter eigentlich verstanden werde 145.

Wie solches auf der k. Reichskron gestaltet sey. 146. p.
Donativum so die steyerischen Stände dem Erzherzoge zur Reise abgeben. . 110. seq.
- Welches die craineriſchen Stände abgeben. 133.

E

Erbämter wie sie bey der erzherg. Tafel ihre Verrichtungen vollziehen. . . 104.
Erbhuldigung dessen Wesenheit. . 14.
Unterschied von der Landeshuldigung . Ibid.
Ob sie einen zum Unterthan mache . 15.
Wenn sie der Landsfürst einzunehmen habe. 17.
Beyspiele, daß sie in Oesterreich dem Erbprinzen bey Leben des Regierenden abgeleget worden . . 17. 20. 21. 109.
Ob den Unterthanen befohlen, oder sie nur ersucht werden zu huldigen. . 18.
Ob alle Unterthanen zu huldigen schuldig 21.
Dessen Ursprung in den Provinzen des teutschen Reiches. . . 78. seq.
Dessen Ursprung in Oesterreich. . 82.
Dessen Cäremoniel, wenn sie bey Lebenszeiten des Regierenden abgeleget wird. 106. seq.
Siehe weiters Solemnitäten. Stände.
Erforderungs Schreiben an die Stände zur Erbhuldigung. . . 89. seq.
Ernst der Eiserne Erzherzog empfanget in Kärnten die Huldigung. . . 48.
Wird mit regelmäßigem Erzherzogshute vorgestellet. . . 162.
Erzherzogthum begreift in sich Oesterreich Steyer, Kärnten und Crain. . 79. seq.
Erzherzoghütel mit welchen Solemnitäten dieses Vom Stift Klosterneuburg abgeholet werde 93. seq.
Wird von dem Erbmundschenk getragen . 98.
Warum solches so verschiedentlich gestaltet angetroffen werde. . . 140.
Wie es mit der Belehnung Ferdinands des I. ausgesehen habe. . . 146. Wie

Wie es den österreich. Freyheiten gemäß müsse gebildet werden. p. 150.
In welchen Denkmalen man noch ein regelmäßiges antreffe. 157. seqq.
Conferenz zu dessen neuen und ächten Einrichtung. 165. seq.
Woher jenes im Stift Klosterneuburg seinen Ursprung habe. 166. seq.
Wie es gebildet sey. 167. seq.
Ob solches vor ein Hausschmuck der Erzherzoge anzusehen sey. 169. seqq.
Eyd der Huldigung woraus dessen Formul entspringe, und in wie weit sie abgeändert werden könne. 32. seqq.
Dessen Auslegung stehet dem Landsfürsten zu 33.
Ob diesen die Unterthanen vor Bestättigung ihrer Freyheiten abzulegen schuldig. 36. seqq.

F.

Fahn siehe Panier.
Ferdinand der I. K. empfanget in Kärnten die Erbhuldigung zweymal. 51. 53.
der II. K. empfanget noch bey Leben seines Vaters in Kärnten die Huldigung. 52.
der III. K. ihm wird ebendaselbst gehuldiget. 54.
der IV. R. K. auf gleiche Weiß. 55.
Freyheiten siehe Landesfreyheiten.
Friedrich der I. K. erlaubt dem österr. Herzoge eine Zinkenkrone zu tragen. 142.
der II. K. zieret den Erzherzoghut mit dem Creutz aus der Kaiserkron. 149.
Will Oesterreich in ein Königreich erheben 152. seqq.
der III. K. dessen Erbhuldigung in Kärnten. 48. seq.
Hat zu erst in Kärnten das alte Huldigungscäremoniel unterlassen. 124.

Soll

Soll das Erzherzogthum in ein Königreich ha- p.
ben erheben wollen. . 153. 155.
Dessen großes Siegel. . 162. 164.
Fronleiten aldort pflegt der Ausschuß der steyeri-
schen Stände den Erzherzog zu empfangen. 111.

G

Gästing in Steyermark, wird der Erzherzog von
den Ständen empfangen. . 112.
Geistlichkeit ist schuldig zu huldigen. . 21 seqq.
Görz (Graf von) Erbpfalzgraf von Kärnten.
117. 122.
Gradnecker Geschlecht ihre Freyheiten in Kärnten.
118.

H.

Heinrich der IV. K. erlaubet dem öster. Herzoge
sich das Schwert und den Panier vortragen
zu lassen. . . 183.
R. K. erlaubet dem öster. Herzoge das K.
Diadem auf ihrem Herzogshut zu tragen. 144.
Herold der österreichische. . .
Hofdecrete verschiedene gewöhnliche bey der wien-
nerischen Erbhuldigung . 91
Hofcanzler ließt den Ständen die Erbhuldigungs
Formul vor. . . 102.
Huldigung ob und wie die Unterthanen hiezu
können gezwungen werden. . 15.
siehe Erbhuldigung.

J

Jägermeister Amt des H. R. R. stehet dem Her-
zoge von Kärnten zu. . 121.

K.

Kärnten ob alldort der Landsfürst vor der Hul-
digung die Landsfreyheiten bestättige. 47. seqq.
Das alte Huldigungs Cäremoniel wird dem
K. Friedrichen dem III. nachgelassen. 48-49.
Auch dem König Ferdinanden. . 51,
Sein Sohn Erzherzog Carl legt diesen Eyd ab.
ibid.

Kai-

Kaiser Leopold und Carl der VI. legen keinen Eyd ab. p. 52. 53.
Wenn die Huldigung durch Commißarien aufgenommen wird, ist von ihnen der Eyd abzulegen. 48. 53.
Das alte Huldigungs Cäremoniel hierinnen 116. seqq.
Das neuere Huldigungs Cäremoniel. 128 seq.
Erbpfalzgraf hierinnen Graf von Görz. 117. 121.
Ist ein jedes Landsmitglied ins besondere zur Huldigung zubeschreiben. 129.
Kleidung des Herzogs von Kärnten bey dem alten Huldigungs Cäremoniel. 117. 121.
Kleinodien werden bey der wiennerischen Erbhuldigung gebraucht. 93.
Werden den Erbbeamten zu tragen übergeben. 96.
Werden bey den inneröstert. Erbhuldigungen nicht gebraucht. 115.
In welchen Fällen sie vom Erzherzoge gebraucht werden. 139.
Königreich hiezu hat das Erzherzogthum öfters sollen erhoben werden. 152. seqq.

L.

Landeshuldigung siehe Erbhuldigung.
Landesfreiheiten, ob sie ein Landsfürst durchgehends zu bestättigen schuldig. 36.
siehe Oesterreich, Steyer, Kärnten, Crain.
In wie weit sie der Landsfürst zu ändern befugt. 67. seqq.
Streit hierüber mit den Ständen ob der Ens. 67.
Von Steyer werden von Erzherzoge binnen 3. Monath bestättiget. 113.
Lehenspflicht und Huldigung fande man vormals in einer Person. 79.
Leopold Kaiser empfangt in Kärnten die Huldigung. 52.

Siebt

Giebt den Ständen in Crain einen Revers wegen den fürstlichen Eyd. p. 58.

M

Marmorstein auf dem Zollfelde in Kärnten. 117.

Maximilian der I. K. empfangt die Huldigung in Kärnten durch Commissarien. 49. seq.

Hat das Erzherzogthum in ein Königreich erheben wollen 153.

Erzherzog und Großmeister des teutschen Ordens übergiebt dem Stift Klosterneuburg den Erzherzogshut. 166. seqq.

Wenn u. wo er im teutschen Orden aufgenommen worden. 167.

Meinhard Graf von Tyrol empfanget in Kärnten die Huldigung. 123.

Mordax Geschlecht ihre Freyheiten in Kärnten. 119.

Münzen (gedenk) wie sie bey der wiennerischen Huldigung ausgetheilet werden. 106.

N.

Neüstadt (Bischof von) Verrichtung bey der wiennerischen Erbhuldigung 92. 103.

O.

Oesterreich ist überhaupt ein geschlossenes Territorium 27.

Hierinnen sind alle Reichsstände, die Güter besitzen, zur Huldigung verbunden. ibid.

Hat wegen der Landsaßerey Streit mit Brandenburg, Bamberg und Johanniter-Orden 29.

Unter der Ens wird die Bestättigungsurkunde der Landesfreyheiten, nicht vor der Huldigung ausgeliefert 40. seqq.

Ob der Ens der Prälatenstand erhält vom K. Ferdinand dem III. wegen den Eyd bey der Huldigung eine Freyheit 25.

Der Landsfürst ist nicht gehalten alldort vor der Huldigung die Landsfreyheiten zu bestattigen 58. seqq.

De-

Deduction der Stände ob der Ens . 59. p.
Antwort auf ihre Scheingründe . 59. seqq.
Otto Herzog von Oesterreich emfangt in Kärnten die Huldigung . 124.
Ottokar K. von Böheim empfanget ebendaselbst die Huldigung . . 123.

P.

Prälatenstand in Oesterreich ob der Ens. siehe Oesterreich
Panier (Landes) wird bey der wiennerischen Huldigung vorgetragen . 97.
Dieses sich vortragen zu lassen erhalt der Marggraf von Oesterreich vom K. Heinrich dem IV. . . 183.
Die Gestalt desjenigen, welcher bey der wiennerischen Huldigung gebraucht wird. . 184.
S. Pölten (Probst von) Verrichtung bey der wiennerischen Huldigung . 92. 103. 104.
Portendorf. Geschlecht, ihre Freyheiten in Kärnten . . 119.

R.

Reichsapfel siehe Apfel.
Reichsstände welche unter eines andern Standes Landshoheit Güter besitzen, ob sie zur Huldigung verbunden . 25. seqq.
Rudolphs des I. K. literæ obedientiales an die österreichischen Stände . 65. 84.
des II. K. mandatum avocatorium an die österreichischen Stände . 66
des IV. Erzherzog Huldigung zu Wienn 84.
Ihm soll auch schon bey Leben seines Vaters gehuldiget worden seyn . 20.
Soll einige Kaiserl. und Königl. Zierden ablegen . . 158. seq.
Dessen Bildniß, so vormals bey seinem Grabe gehangen . 160. seq.

S.

S.

Staab, siehe unten Scepter
Stände (Lands) ob eine allgemeine Beschreibung derer in Oesterreich zur Huldigung genug sey , , 35. 89.
deren Hofschrift vor der Huldigung , 89.
Wie sie den Eyd bey der wiennerischen Erbhuldigung ablegen , 102.
Scepter wird von dem Erbcammerer getragen 98. 172.
dessen Gebrauch bey der Belehnung erhält der österreich. Herzog vom K. Friedrich dem I. , , , 172.
ob er von dem Staab eigentlich unterschieden , , ibid.
dessen Form bey der wiennerischen Erbhuldigung , , 176.
dessen Form in verschiedenen Denkmalen 174. seqq.
Schild tragt der Erbschildträger vor. , 183.
Schwert vortragen zu lassen erhält der oesterreichische Marggraf. , , 184.
Was es hiemit für eine Bedeutung habe. 183.
trägt der Erbmarschall zu Pferdt vor. , 98.
S. Stephans Domkirche, wie der Zug dahin bey der wiennerischen Huldigung eingerichtet sey , , 96. seq.
Alldort sind etwelche Statuen, worauf der Erzherzoghut gut gebildet ist , 160.
Steyerische Erbhuldigung wie einige Curialien hiebey auszulegen - 15.
Hiebey schwört der Landsfürst einen leiblichen Eyd , 43. seqq.
Das hiebey hergebrachte Cäremoniel , 110.
Solemnitäten der Erbhuldigung ob sie der Landsfürst abstellen könne , 34.

T.

Tafel des Erzherzogs . 104.
 der Erbbeamten . . . 105.
Te Deum Laudamus nach der Huldigung zu Wienn in der Hofcapelle . 103.

V.

Verjährung kann die Unterthanen von Ablegung der Huldigung nicht befreyen . 72. seqq.
Verträge hiedurch wird der Landsfürst auch den Unterhanen verbunden . . 68. seq.
Unterthan, ob jemand durch die Erbhuldigung erst zu einen werde . 15.

W.

Wapen österreichisches wird von dem Erbschildträger am Arm getragen . 98.
Wienn die Erbhuldigung aldort . 78.
 Und die Solemnitäten dabey . 86. seqq.
 (Erzbischof von) Verrichtung bey der Erbhuldigung . . 91. 92.

Z.

Zinckenkron auf dem Erzherzoghut erlaubet Friedrich der I. . . 141. seq.
 Aus wie viel Zincken sie bestehe . ibid.
 Solle auf dem Erzherzoghut ausser dem Harmelin stehen . 142. seq.
Zollfeld in Kärnten . . 117

Druckfehler.

p. 118. lin. 22. anstat Schlüssel ist zu lesen Schüßel.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand <<von>>,

... Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte

Bd.: 3

Wien 1763

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3,429(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094396-8
VD18 80134033-001